

Haftung für staatliches Unrecht
nach deutscher und
vietnamesischer Rechtslage
im Vergleich

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von
Nguyen Minh Tuan
aus Hanoi, Vietnam

Diese Arbeit wurde in sprachlicher Hinsicht durch Herrn Prof. Dr. Christoph Gröpl und die Mitarbeiter seines Lehrstuhls vielfach unterstützt, insbesondere durch Herrn Ass. iur. Martin Rupp, Frau Ass. iur. Luisa Mertiny, Herrn Dipl.-Juristen Adrian Flores Loth und Herrn stud. iur. Philipp Amberger.

Erstgutachter: Univ.-Prof. Dr. Christoph Gröpl
Zweitgutachter: Univ.-Prof. Dr. Annette Guckelberger
Tag der Disputation: 20. Dezember 2012

*Für
meine Frau und meinen Sohn*

Danksagung

Die vorliegende Dissertation wurde am 28. November 2012 bei der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, Universität des Saarlandes eingereicht. Bis Oktober 2012 erschienene Rechtsprechung und Literatur sind bei der Bearbeitung berücksichtigt worden.

Großen Dank schulde ich meinem Doktorvater, Herrn Univ.- Professor Dr. *Christoph Gröpl*, der mir hilfreiche und kritische Hinweise zum Thema gab, die Dissertation betreute und das Erstgutachten fertigte.

Ich danke weiterhin Frau Univ.- Professor Dr. *Annette Guckelberger* (Zweitgutachten) für die zügige Erstellung der Gutachten.

Für Korrekturarbeiten danke ich ganz herzlich meinen Kollegen Herrn Ass. iur. *Martin Rupp*, Frau Ass. iur. *Luisa Mertiny*, Herrn Dipl.-Juristen *Adrian Flores Loth* und Herrn stud. iur. *Philipp Amberger*. Sie haben sich trotz beruflicher Belastung die Zeit genommen, mein Manuskript akribisch zu prüfen und mir wertvolle Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Meiner Frau *Nguy Thi Lieu* und meinem Sohn *Nguyen Duc Minh* danke ich für ihre große Geduld und verständnisvolle Unterstützung. Sie haben in vielerlei Hinsicht wesentlich zur Entstehung dieser Arbeit beigetragen. Ihnen ist meine Dissertation daher gewidmet.

Herzlichen Dank schulde ich auch der vietnamesischen Regierung (MOET) und Deutschem Akademischem Austausch Dienst (DAAD), die mein Dissertationsprojekt finanziell gefördert haben.

Saarbrücken, im Dezember 2012

Nguyen Minh Tuan

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Inhaltsverzeichnis	VI
Abkürzungsverzeichnis	XII
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Problemaufriss	1
B. Gang der Untersuchung	5
C. Unterschiedliche staatliche und gesellschaftliche Hintergründe für das Recht in Deutschland und in Vietnam	6
Kapitel 2: Geschichtliche und rechtliche Grundlagen der Staatshaftung	24
A. Zu den Begriffen der Staatshaftung und der Amtshaftung	24
B. Geschichte des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts	35
C. Rechtsstaatlichkeit als Grundlage für eine funktionierende Staatshaftung	51
Kapitel 3: Vietnamesisches Staatshaftungsrecht	68
A. Rechtliche Grundlage und die Gliederung des Staatshaftungsgesetzes	68
B. Inhalt des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes	72
C. Praktische Situation	98
D. Kritische Würdigungen und Vorschläge zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts	105
Kapitel 4: Deutsches Amtshaftungsrecht	116
A. Verfassungs- und Rechtsgrundlagen	116
B. Voraussetzungen	125
C. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen	148
D. Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter)	156
E. Zwischenergebnis	160
Kapitel 5: Vergleich zwischen dem deutschen und dem vietnamesischen Staatshaftungsrecht	163
A. Amtshaftungsanspruch in Deutschland und Staatshaftungsanspruch in Vietnam	163
B. Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter)	213
Kapitel 6: Thesenartige Zusammenfassung und rechtspolitische Forderungen	217
A. Wichtigste Erkenntnisse	217
B. Ausblick	223
Literaturverzeichnis	267

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsübersicht.....	V
Inhaltsverzeichnis	VI
Verzeichnis der vietnamesischen Fachliteratur	XI
Abkürzungsverzeichnis	XII
Kapitel 1: Einleitung	1
A. Problemaufriss	1
B. Gang der Untersuchung	5
C. Unterschiedliche staatliche und gesellschaftliche Hintergründe für das Recht in Deutschland und in Vietnam	6
I. Überblick über die deutsche und vietnamesische Geschichte	6
1. Überblick über die deutsche Geschichte seit 1945 sowie Grundzüge der Staatsorganisation	6
2. Überblick über die vietnamesische Geschichte	10
II. Hintergründe der Begriffe Recht und Rechtsordnung.....	12
1. Unterschiedliche staatliche Hintergründe der Rechtsordnungen in Deutschland und in Vietnam	13
2. Unterschiedliche gesellschaftliche Hintergründe der Rechtsordnungen in Deutschland und Vietnam	20
Kapitel 2: Geschichtliche und rechtliche Grundlagen der Staatshaftung	24
A. Zu den Begriffen der Staatshaftung und der Amtshaftung	24
I. Zu den Voraussetzungen der Amtshaftung und zu den Begriffen der Staatshaftung und der Amtshaftung in Deutschland	24
II. Zur Staatshaftung in Vietnam	31
1. Politik und Beamtentum	31
2. Volk	31
3. Wissenschaft.....	32
III. Zwischenergebnis	34
B. Geschichte des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts	35
I. Geschichte des deutschen Staatshaftungsrechts.....	35
II. Geschichte des vietnamesischen Staatshaftungsrechts	44
C. Rechtsstaatlichkeit als Grundlage für eine funktionierende Staatshaftung	51
I. Rechtsstaatlichkeit in Deutschland	51
II. Rechtsstaatlichkeit in Vietnam	56
1. Zum Begriff der Rechtsstaatlichkeit in Vietnam	56
2. Diskussionen über eine Reform der Vietnamesischen Verfassung zum Aufbau des Rechtsstaates für eine funktionierende Staatshaftung.....	57
a) Diskussion über Grundrechte und -pflichten der Bürger	58
b) Diskussion über die Prinzipien der Staatsorganisation	60
c) Diskussion über die Verfassungsgerichtsbarkeit.....	62
d) Diskussion über das politische System	64
e) Verfassungsgebung und Geltung der Verfassung	65

Kapitel 3: Vietnamesisches Staatshaftungsrecht.....	68
A. Rechtliche Grundlage und die Gliederung des Staatshaftungsgesetzes	68
I. Rechtliche Grundlage	68
II. Gliederung des Staatshaftungsgesetzes	70
B. Inhalt des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes	72
I. Inhalt und Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes	72
II. Geschädigte	73
III. Die Voraussetzungen der Schadensersatzhaftung in § 6 VStHG	74
IV. Zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen	80
1. Haftung im Bereich des Verwaltungsunrecht (§ 13 VStHG).....	80
2. Haftung im Bereich des Strafverfahrens (§ 26 VStHG)	83
3. Umfang der Haftung im Rahmen von Zivil- und Verwaltungsverfahren (§ 28 VStHG)	85
4. Haftung bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen: Vollstreckungsverfahren (§§ 38–39 VStHG).....	85
a) Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte	85
b) Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte.....	86
V. Die haftende Behörde	86
VI. Das Schadensersatzverfahren	89
1. Das Schadensersatzverfahren bei der haftenden Behörde.....	89
2. Das Schadensersatzverfahren zur Beilegung der Klage vor Gericht	91
3. Arten und Höhe der Schadensersatzleistungen	92
VII. Die Zahlung von Schadensersatz.....	93
VIII. Der Regress.....	95
IX. Die Anwendungsbestimmungen	96
X. Durchführung	97
C. Praktische Situation	98
I. Einige Fälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes	98
II. Aktuelle Situation nach Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes.....	103
D. Kritische Würdigungen und Vorschläge zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts	105
I. Allgemeines.....	105
II. Kritische Würdigungen des Inhalts des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes	106
III. Vorschläge zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts.....	110
Kapitel 4: Deutsches Amtshaftungsrecht	116
A. Verfassungs- und Rechtsgrundlagen	116
I. Abgrenzung zwischen der Amtshaftung und anderen Anspruchsgrundlagen.....	116
II. Verfassungs- und Rechtsgrundlagen	122
1. Regelungsinhalt des § 839 BGB: Haftungs begründung.....	122
2. Regelung des Art. 34 GG: Haftungserweiterung und Haftungsverlagerung.....	123
a) Haftungserweiterung.....	123
b) Haftungsverlagerung	123
B. Voraussetzungen	125
I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes (Art. 34 Satz 1 GG)	125
1. „Öffentliches Amt“ und „Jemand“	125
2. In Ausübung	129

II. Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht.....	130
1. Begriff der Amtspflicht.....	130
2. Gegenüber einem Dritten (Drittbezogenheit).....	131
III. Rechtswidrigkeit.....	132
IV. Verschulden.....	134
1. Allgemeines.....	134
2. Besonderheiten.....	135
a) Zweifelhafte Rechtslage.....	135
b) Bestätigung durch ein Kollegialgericht.....	136
c) Organisationsverschulden.....	137
V. Schaden.....	138
VI. Kausalität.....	139
VII. Kein Haftungsausschluss.....	140
VIII. Der haftende Hoheitsträger/der haftende Verwaltungsträger.....	141
IX. Art und Umfang des Schadensersatzes.....	143
X. Verjährung.....	144
XI. Rechtsweg.....	145
C. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.....	148
I. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nach §§ 839, 254 BGB.....	148
1. Subsidiaritätsklausel (Verweisungsprivileg, § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB).....	148
2. Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB).....	149
3. Versäumung von Rechtsmitteln (§ 839 Abs. 3 BGB).....	150
4. Mitverschulden (§ 254 BGB).....	151
5. Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Staatshaftung.....	152
II. Beschränkungen der Haftung für legislatives und normatives Unrecht.....	154
1. Legislatives Unrecht.....	154
2. Normatives Unrecht.....	156
D. Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter).....	156
E. Zwischenergebnis.....	160
Kapitel 5: Vergleich zwischen dem deutschen und dem vietnamesischen Staatshaftungsrecht.....	163
A. Amtshaftungsanspruch in Deutschland und Staatshaftungsanspruch in Vietnam.....	163
I. Amtspflichtverletzung und Rechtspflichtverletzung in Ausübung eines öffentlichen Amtes.....	163
1. Deutsche Rechtslage.....	163
a) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes.....	163
b) Amtspflichtverletzung.....	164
c) Die Quellen der Amtspflichten.....	166
2. Vietnamesische Rechtslage.....	167
a) Handeln in Ausübung der öffentlichen Aufgaben.....	167
b) Rechtswidrige Handlung.....	169
c) Arten der rechtswidrigen Handlung.....	170
3. Stellungnahme.....	174
a) Deutsche Rechtslage.....	174
b) Vietnamesische Rechtslage.....	177
II. Drittbezogenheit.....	182
1. Deutsche Rechtslage.....	182

a) Inhalt	182
b) Voraussetzungen für das Vorliegen einer Drittbezogenheit	184
2. Vietnamesische Rechtslage	185
3. Stellungnahme	187
a) Deutsche Rechtslage.....	187
b) Vietnamesische Rechtslage	188
III. Verschulden	189
1. Deutsche Rechtslage.....	189
2. Vietnamesische Rechtslage	191
3. Stellungnahme	193
a) Deutsche Rechtslage.....	193
b) Vietnamesische Rechtslage	196
IV. Kausaler Schaden.....	199
1. Deutsche Rechtslage.....	199
2. Vietnamesische Rechtslage	202
V. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen.....	206
1. Deutsche Rechtslage.....	206
a) Subsidiaritätsklausel (Verweisungsprivileg)	206
b) Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB).....	208
c) Vorrang des Primärrechtsschutzes (839 Abs. 3 BGB)	209
d) Mitverschulden.....	209
2. Vietnamesische Rechtslage	209
B. Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter)	213
I. Deutsche Rechtslage	213
II. Vietnamesische Rechtslage.....	215
Kapitel 6: Thesenartige Zusammenfassung und rechtspolitische Forderungen.....	217
A. Wichtigste Erkenntnisse.....	217
I. Rechtsstaatlichkeit und Staatshaftung.....	217
II. Bedeutung der Staatshaftung	217
III. Geschichte des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts.....	218
IV. Zum Begriff der Staatshaftung	219
V. Anspruchsgrundlagen des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts	220
VI. Die konkreten Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruchs	220
VII. Die Haftungsbeschränkungen	221
VIII. Rechtsweg	222
IX. Die Durchsetzung des Staatshaftungsrechts.....	222
B. Ausblick.....	223
I. Deutschland	223
1. Umfang der Staatshaftung.....	224
2. Die Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruches.....	224
3. Die Beschränkungen der Staatshaftung	225
4. Rechtsweg	225
5. Das Staatshaftungsverfahren in einem deutschen Staatshaftungsgesetz	226
6. Die Arten der bestehenden Pflichten	227
7. Drittbezogenheit.....	227

8. Subsidiaritätsklausel	228
II. Vietnam	228
1. Rechtspolitischer Vorschlag für ein reformiertes vietnamesisches Staatshaftungsrecht	228
2. Vorschläge für ein reformiertes vietnamesisches Staatshaftungsgesetz	230
a) Unmittelbare Staatshaftung im Sinne einer Verbandshaftung	231
b) Unterscheidung zwischen der unmittelbaren Staatshaftung und zivilen Anspruchsgrundlagen	231
c) Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes	232
d) Rechtspflichtverletzung gegenüber einem Geschädigten	233
e) Staatshaftung unabhängig vom Verschulden	235
f) Kausaler Schaden	236
g) Art und Umfang des Schadensersatzes	236
h) Rückgriff	237
Anhang 1. Leitentscheidungen in Deutschland zur Amtshaftung	238
Anhang 2. Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen der Amtshaftung in Deutschland	239
Anhang 3. Einschlägiges vietnamesisches Recht	240
Anhang 4. Vietnamesisches Staatshaftungsgesetz (Übersetzung)	241
Anhang 5. Vietnamese law on state liability (Übersetzung)	257
Literaturverzeichnis	267
Lebenslauf	273
Erklärung der eigenständigen Anfertigung	278
Zusammenfassung	279

VERZEICHNIS

DER VIETNAMESISCHEN FACHLITERATUR

Dân chủ và pháp luật	Fachzeitschrift „Demokratie und Recht“ des Justizministeriums
Đại học Quốc gia Hà nội	Fachzeitschrift „Recht und Wirtschaft“ der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi
Khoa học và Tổ quốc	Fachzeitschrift „Wissenschaft und Vaterland“ der vietnamesischen wissenschaftlichen Vereinigung.
Luật học	Fachzeitschrift „Jurisprudence“ der juristischen Hochschule in Hanoi
Nghiên cứu lập pháp	Fachzeitschrift „Forschung der Legislative“ der vietnamesischen Nationalversammlung
Nghiên cứu lịch sử	Fachzeitschrift „Forschung der Geschichte“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie.
Nhà nước và pháp luật	Fachzeitschrift „Staat und Recht“ des Institutes für Staat und Recht Vietnam
Tia sáng	Fachzeitschrift „Die Stimme des Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie.
Tâm lý học	Fachzeitschrift „Psychologie“ des Institutes für Psychologie Vietnam.
Tòa án nhân dân	Fachzeitschrift „Volksgericht“ des Obersten Volksgerichts.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel („Art.“ ist die Abkürzung für „Artikel“ des deutschen Grundgesetzes und der Vietnamesischen Verfassung. Andere Bestimmungen des vietnamesischen Rechts werden in Paragraphen („§“) untergliedert.)
Aufl.	Auflage
BauGB	Baugesetzbuch
BBG	Bundesbeamtengesetz
Bd.	Band
BeamStG	Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I/II	Bundesgesetzblatt Teil I/II
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksache(n)
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache(n)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BvF	Normenkontrolle auf Antrag von Verfassungsorganen (Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts)
CP	Chính phủ (Regierung von Vietnam)
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders., dies.	derselbe, dieselbe(n)
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
engl.	englisch
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
f., ff.	folgende (Seite/Seiten)
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GGVerf	vietnamesisches Gesetz über das Gesetzgebungsverfahren
grds.	grundsätzlich
GSZ	Großer Senat in Zivilsachen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVBl. BE	Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
GVBl. ST	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt
GVBl. SN	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
Hrsg.	Herausgeber, herausgegeben
Hs.	Halbsatz
HSPT	Hinh su phuc tham (Aktenzeichen für Revisionen in vietnamesischen Strafsachen)

i.d.R.	in der Regel
i.e.S.	im engeren/eigentlichen Sinne
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
insb.	insbesondere
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KPV	Kommunistische Partei Vietnams
LHO	Landeshaushaltsordnung
lit.	littera (<i>Buchstabe</i>)
m.E.	meines Erachtens
ND-CP	Nghị định của Chính phủ Việt nam (Rechtsverordnung der Regierung Vietnams)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
o.g.	oben genannte, -r, -s
OLG	Oberlandesgericht
PartG	Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)
PL-UBTVQH	Pháp lệnh của Ủy ban thường vụ quốc hội (Beschluss des Ständigen Komitees der vietnamesischen Nationalversammlung)
QĐ	Quyết định (Entscheidung)
QĐ-TTg	Quyết định của Thủ tướng chính phủ (Entscheidung des Ministerpräsidenten Vietnams)
QH	Quốc hội Việt Nam (Die vietnamesische Nationalversammlung)
RGBl. I/II	Reichsgesetzblatt Teil I/II
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
RVO	Rechtsverordnung
S.	Seite(n)
TT	Thông tư (Rundschreiben)
Ttg	Thủ tướng Chính Phủ (Ministerpräsident)
Ttr	Tờ trình (Report der Vietnamesischen Regierung)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
VABG	vietnamesisches Anzeige- und Beschwerdeggesetz
VAG	vietnamesisches Anzeigeggesetz
VAOG	vietnamesisches Gesetz über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
VBG	vietnamesisches Beschwerdeggesetz
VBAG	vietnamesisches Beamteneggesetz
VBRs	vietnamesischer Beschluss über die Richter und die Schöffen
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VGBL	Vietnamesisches Gesetzblatt
VGG	vietnamesisches Gerichtsggesetz
vgl.	vergleiche
vietnam.	vietnamesisch
VND	Vietnam Dong (Währungskennzeichnung)
Vorb. v.	Vorbemerkung vor
VStHG	vietnamesisches Staatshaftungsggesetz

VV	Vietnamesische Verfassung
VVwPG	vietnamesisches Verwaltungsprozessgesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZGB	vietnamesisches Zivilgesetzbuch
VZVGB	vietnamesisches Zivilverfahrensgesetzbuch
WTO	World Trade Organisation = Welthandelsorganisation
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZPO	Zivilprozessordnung
ZR	Revisionen in Zivilsachen und Berufungen in Patentnichtigkeitsverfahren

Kapitel 1: Einleitung

A. Problemaufriss

Das Staatshaftungsrecht ist ein Teil einer rechtsstaatlichen Ordnung.¹ Rechtsstaat ist „eine Ordnung, welche beansprucht, staatliche Machtbefugnisse nach Maßgabe von Recht und Gerechtigkeit auszuüben.“² Anders gesagt: Im Rechtsstaat steht der Staat³ „gerade nicht – wie der König im Absolutismus [...] – über dem Recht, sondern im Recht und muss sich ebenso an die Gesetze halten wie seine Bürger.“⁴ Die Staatsgewalt ist im Rechtsstaat an die Gesetze gebunden und die Rechtsstaatlichkeit ist eine der wichtigsten „Rahmenbedingungen für eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung.“⁵ Im Rechtsstaat spielt das Staatshaftungsrecht eine wichtige Rolle. Es ist „eine der Nagelproben des Rechtsstaats.“⁶ Zur Rechtfertigung der Existenz des Staatshaftungsrechts trägt *Maurer* vor, rechtswidriges Verhalten des Staates und seiner Bediensteten

¹ Siehe Kap. 2 C I.

² *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 7, Rn. 1.

³ *Creifelds* definiert wie folgt: „Der Begriff Staat wird in der Staatsphilosophie und der allgemeinen Staatslehre sehr unterschiedlich definiert. In einfachster Form versteht man darunter eine Personengemeinschaft in ihrer politischen Organisation, die ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und eine Staatsgewalt voraussetzt“. (*Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Staat“, S. 1111). In dieser Arbeit sind Vietnam und Deutschland als Staaten in diesem Sinne verstanden.

⁴ *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 445; ähnlich *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl., 2008, § 12, Rn. 1 f.; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 8, Rn. 13.

⁵ *Frehner/Winklbauer*, Vietnam auf dem Weg zu einem rechtsstaatlichen Aufbau, Konrad Adenauer Stiftung, 2003, S. 1.

⁶ *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1569; ähnlich *Zippelius/Würtenberger*, Deutsches Staatsrecht, 32. Aufl., 2008, § 44, Rn. 27.

(Beamten und Arbeitnehmer) könne damit verhindert und die Bürger könnten dadurch geschützt werden.⁷ Wenn Rechtsstaatlichkeit als eines der grundsätzlichen Prinzipien für die Entwicklung von Staat und Gesellschaft angesehen wird, ist das Staatshaftungsrecht – ein materielles Element des Rechtsstaates – sowohl für die führenden Länder als auch für die Entwicklungs- und Transformationsländer erforderlich. Deutschland und Vietnam bilden m.E. in diesem Punkt keine Ausnahme.

Die heutige Vietnamesische Verfassung⁸ legt fest, dass Vietnam „ein sozialistischer Rechtsstaat“⁹ ist. Aus diesem Grund existieren auch verfassungsrechtliche Grundlagen zum Staatshaftungsrecht (vgl. Art. 72¹⁰, 74¹¹ VV).¹² Die Staatshaftung – insb. das Staatshaftungsgesetz vom 18. Juni 2009 – wird in Vietnam kontrovers diskutiert; es ist aber leider noch nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung gekommen. Es gibt viele Probleme, die nach wie vor umstritten sind oder sich nicht einfach

⁷ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 6.

⁸ Vietnamesische Verfassung (VV) vom 15. April 1992, VGBl. 1992, Heft 8, S. 1 ff., in Kraft getreten am 18. April 1992. Im Folgenden wird für die Vietnamesische Verfassung die Abkürzung „VV“ verwendet.

⁹ Art. 2 des Beschlusses Nr. 51/2001/QH-10 über die Änderung und Ergänzung einiger Artikel der Verfassung vom 25. Dezember 1992, VGBl. 2002, Heft 9 und 10, S. 506–512, Verkündung durch den Staatspräsidenten und Inkrafttreten am 7. Januar 2002.

¹⁰ Art. 72 VV lautet: „Die Bürger, die illegal verhaftet, eingesperrt, verurteilt werden, haben das Recht auf Schadensersatz“.

¹¹ Art. 74 VV lautet: „Alle Handlungen, die im Interesse des Staats die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven und Bürgerinnen und Bürger verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der Ehre“.

¹² Zu weiteren staatshaftungsrechtlichen Bestimmungen außerhalb der Vietnamesischen Verfassung vgl. die §§ 619, 620 VZGB (Vietnamesisches Zivilgesetzbuch Nr. 33/2005/QH11 vom 14. Juni 2005, VGBl. 2005, Heft 1 und 3, S. 1 ff., in Kraft getreten am 1. Januar 2006); Vietnamesisches Staatshaftungsgesetz (VStHG) vom 18. Juni 2009, VGBl. 2009, Heft 373 und 374, S. 1 ff., in Kraft getreten am 1. Januar 2010.

lösen lassen.¹³ Unter diesen Bedingungen muss der vietnamesische Gesetzgeber zwei Aufgaben bewältigen: die Schaffung der rechtlichen Grundlagen auf der einen und die Harmonisierung des vietnamesischen Rechts mit fremden Rechtssystemen zur Anpassung des vietnamesischen Rechts an die internationale Integration auf der anderen Seite.¹⁴

Um ein funktionierendes Staatshaftungsgesetz zu schaffen, muss Vietnam Erfahrungen und moderne Regelungen sowie Rechtskenntnisse bezüglich des Staatshaftungsrechts der führenden Länder kennen lernen und bewerten. Heute kann das Staatshaftungsrecht Deutschlands m.E. als ein erfolgreiches Modell angesehen und daher als Vorbild für die schrittweise Schaffung eines entsprechenden vietnamesischen Rechtssystems herangezogen werden. Dabei ist aber insofern Vorsicht geboten, als es scheint, als habe Vietnam viele Gesetze, die aus westlichen Ländern stammen, ohne Rücksicht auf die Eignung für die eigene Gesellschaft importiert bzw. integriert. Meiner Meinung nach ist eine behutsame Übernahme mit entsprechenden Anpassungen besser als eine bloße Kopie. Eine vergleichende Untersuchung der Regelungen zur Haftung für staatliches Unrecht nach deutscher und vietnamesischer Rechtslage ist deshalb von besonderem Interesse. Dies ist das Ziel dieser Arbeit. Außerdem gibt es – soweit ersichtlich – in Vietnam bisher noch keine rechtswissenschaftliche Arbeit über dieses Thema. Insofern könnten meine Untersuchungen eine neue Betrachtungsweise dieser Frage in der vietnamesischen Rechtswissenschaft liefern.

Die folgenden Untersuchungen stellen sich grundsätzlich als nicht ganz einfach dar, weil Deutschland und Vietnam nicht nur

¹³ Statt vieler *Nguyen Nhu Phat*, Einige Fragen über staatlichen Ersatzleistungen, *Nhà nước và pháp luật* Nr. 4/2007, S. 5 ff.; ähnlich, *Dinh Ngoc Vuong*, Beschränkungen des Staatshaftungsrechts, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 18/2008, S. 26–30; anders *Dinh Dung Si*, Streitfragen über den Entwurf des neuen Staatshaftungsgesetzes, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 18/2008, S. 31–36.

¹⁴ Vgl. die Präambel der Vietnamesischen Verfassung von 1992.

verschiedene politische, historische sowie soziale und kulturelle Grundlagen haben, sondern auch einen unterschiedlichen Entwicklungsstand des jeweiligen Rechtssystems aufweisen. Trotz dieser Unterschiede ist eine rechtsvergleichende Überlegung, insbesondere angesichts der fortschreitenden Internationalisierung, möglich.

Der Begriff der „Staatshaftung“ ist mehrdeutig. Bezüglich der deutschen Rechtslage befasst sich diese Dissertation vor allem mit der *Amtshaftung* nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG, nicht mit der Staatshaftung i.w.S.¹⁵ Das heißt, der Aufopferungsanspruch, die Entschädigung für Eigentumsbeeinträchtigungen, der Abwehr- und Folgenbeseitigungsanspruch, das Staatshaftungsrecht in den neuen Bundesländern, die europarechtliche Staatshaftung – insbesondere der unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch – usw. liegen außerhalb meiner Untersuchung. Hinsichtlich der vietnamesischen staatshaftungsrechtlichen Lage ist es im Rahmen dieser Arbeit nur realisierbar, die grundlegenden Vorschriften des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes vom 18. Juni 2009 darzustellen, denn viele Durchführungsvorschriften dieses Gesetzes fehlen bis heute.

Staatshaftung oder Amtshaftung sowie Haftung für staatliches Unrecht sind in dieser Arbeit im gleichen und einheitlichen Sinn zu verstehen, nämlich als Staatshaftung i.e.S.¹⁶ Diese ist die Verantwortlichkeit des Staates für Schäden, die Amtswalter in Ausübung ihres Amtes (hoheitlich) rechtswidrig bei einem Dritten verursachen.

Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind, soweit ersichtlich, bis Oktober 2012, vereinzelt auch darüber hinaus, berücksichtigt.

¹⁵ Seewald erklärt: „Staatshaftung i.w.S. bedeutet die Einstandspflicht des Staates für staatliches Verhalten, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses rechtswidrig oder rechtmäßig, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist“. (vgl. Seewald, *Recht der öffentlichen Ersatzleistungen*, 3. Aufl., 2007, S. 7).

¹⁶ Zur Abgrenzung zu anderen Instituten: Jarass, in: Jarass/Pieroth, *Grundgesetz*, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 3.

B. Gang der Untersuchung

Die vorliegende Arbeit soll zunächst im weiteren Verlauf von Kapitel 1 die unterschiedlichen gesellschaftlichen Hintergründe des Rechts in Deutschland und in Vietnam darstellen.

Anschließend werden im zweiten Kapitel die Begriffe Staatshaftung und Amtshaftung interpretiert und ihre verschiedenen Facetten herausgearbeitet. Darauf folgt eine Darstellung der Geschichte des deutschen und des vietnamesischen Staatshaftungsrechts sowie der Grundlagen für eine funktionierende Staatshaftung.

Gegenstand des dritten Kapitels der Arbeit sind die praktischen und theoretischen Fragen des vietnamesischen Staatshaftungsrechts. Es folgen die Analyse der rechtlichen Grundlagen und die Klärung der Inhalte des vietnamesischen Staatshaftungsrechts. Danach befasst sich die Arbeit mit der praktischen Situation anhand ausgewählter Probleme, gefolgt von einer kritischen Würdigung sowie Vorschlägen zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts.

Das deutsche Amtshaftungsrecht ist der Untersuchungsgegenstand des vierten Kapitels. Hier gibt es vier Schwerpunkte: die Verfassungs- und sonstigen Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen, die Haftungsbeschränkungen und der Regressanspruch des Staates gegen den Bediensteten. Hier soll auch aufgezeigt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Amtshaftung begründet sowie in welchem Umfang ihre Beschränkungen zulässig sind.

Im fünften Kapitel sollen die Unterschiede bezüglich der Anspruchsgrundlagen, die genauen Inhalte der jeweiligen Anspruchsgrundlagen sowie die Beschränkungen des vietnamesischen und deutschen Staatshaftungsrechts verglichen werden. Da die Voraussetzungen für einen Amtshaftungsanspruch in Deutschland sowie für einen Staatshaftungsanspruch in Vietnam sehr vielfältig und kompliziert sind, sollen Gegenstand dieses Kapitels die wichtigsten Tatbestandsvoraussetzungen sein, nämlich Amtspflichtverletzung in Ausübung eines öffentlichen Amtes, Drittbezogenheit, Verschulden, kausaler Schaden sowie Haftungsausschlüsse und -beschränkungen. Dieses Kapitel

nimmt insgesamt eine zentrale Stellung in der vorliegenden Arbeit ein.

In dem abschließenden sechsten Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse der Dissertation für Deutschland und vor allem für Vietnam zusammengefasst. Den Fokus dieses Kapitels bildet die Diskussion zur Reform des Systems des Staatshaftungsrechts in Vietnam. Kern dürfte hier sein, welche Elemente des deutschen Staatshaftungsrechts für eine Übernahme in das vietnamesische Staatshaftungsrecht in Betracht kommen. Daraus werden eine Prognose für die zukünftige Entwicklung des Staatshaftungsrechtes in Vietnam und ein rechtspolitischer Vorschlag erarbeitet.

C. Unterschiedliche staatliche und gesellschaftliche Hintergründe für das Recht in Deutschland und in Vietnam

I. Überblick über die deutsche und vietnamesische Geschichte

1. Überblick über die deutsche Geschichte seit 1945 sowie Grundzüge der Staatsorganisation

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das besiegte Deutschland im Jahre 1945 „in vier Besatzungszonen und die vier entsprechenden Sektoren Groß-Berlins“¹⁷ eingeteilt. Die drei westlichen Zonen verwalteten die USA, Frankreich und Großbritannien, die östliche Zone die Sowjetunion.¹⁸ Als Folge dieser Aufteilung entstanden 1949 zwei deutsche Staaten. Die Bundesrepublik Deutschland wurde als demokratisch verfasster Staat in das politische und wirtschaftliche System des Westens integriert, die Deutsche Demokratische Republik (DDR) im Osten

¹⁷ Vgl. *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl., 2008, Rn. 680.

¹⁸ Näher dazu *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, 2008, Rn. 718 f.

gehörte als kommunistische Diktatur zum sowjetischen Machtbereich.¹⁹ Deutschland war damit 40 Jahre lang der wichtigste Brennpunkt für die Spannungen des Kalten Krieges in Europa.²⁰ Ein Höhepunkt des Kalten Krieges in Europa war die Abschottung der DDR durch den Bau der Berliner Mauer am 13. August 1961.²¹

Ende der 1980er Jahre kam es zu Unruhen und Reformversuchen in der Sowjetunion, die später, am 26. Dezember 1991, in deren Auflösung mündeten.²² Die Deutsche Demokratische Republik (DDR) zerbrach und am 3. Oktober 1990 wurden die beiden deutschen Staaten auf Grundlage des Staatsvertrags²³ und des Einigungsvertrags²⁴ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik wiedervereinigt, indem die fünf neu gebildeten ostdeutschen Länder sowie der Ostteil Berlins der Bundesrepublik beitraten.²⁵ Das wirtschaftliche, soziale und politische System der heutigen Bundesrepublik basiert auf der westdeutschen Verfassung vom 23. Mai 1949, dem Grundgesetz.²⁶

¹⁹ Näher dazu *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 10. Aufl., 2011, Rn. 797; *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl., 2009, S. 345.

²⁰ Näher dazu *Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 10. Aufl., 2011, Rn. 767 f.

²¹ Näher dazu *Gmür/Roth*, Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 13. Aufl., 2011, Rn. 492.

²² Näher dazu *Willoweit*, Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Aufl., 2009, S. 403.

²³ Vertrag über die Schaffung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 518, 537).

²⁴ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1055).

²⁵ Rechtsgrundlage war Art. 23 GG in seiner ursprünglichen Fassung: „Dieses Grundgesetz gilt zunächst im Gebiete [...]. In anderen Teilen Deutschlands ist es nach deren Beitritt in Kraft zu setzen“. Vgl. *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 182.

²⁶ Näher dazu *Eisenhardt*, Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, 2008, Rn. 834 f.

Eine der zentralen Regelungen findet man im Grundgesetz in Art. 79 Abs. 3 GG, der sog. Ewigkeitsgarantie. Diese Vorschrift bestimmt die in den Art. 1 und Art. 20 GG niedergelegten Grundsätze für unveränderlich.²⁷ Art. 20 GG betrifft vor allem „die prägenden staatlichen Grundstrukturen der Bundesrepublik.“²⁸ Dieser Artikel wird daher nach herrschender Meinung gemeinhin als Staatsfundamentalnorm bezeichnet.²⁹ Art. 20 Abs. 1 GG legt den Namen des deutschen Staates fest („Bundesrepublik Deutschland“) und listet zugleich vier der insgesamt fünf Staatsgrundlagen auf: Demokratie, Sozialstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit und Republik (Letztere entnommen aus dem Staatsnamen selbst).³⁰ Zusätzlich sind die Grundrechte im Abschnitt I (Art. 1–19 GG) geregelt. Ihre Bedeutung für den Einzelnen liegt darin, dass sie ihm Rechte verbrieften, auf die er sich gegenüber dem Staat berufen kann.³¹

Ferner enthält das Grundgesetz grundlegende Regelungen bezüglich der Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland.

Art 38 Abs. 1 Satz 1 GG lautet:

„Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.“

Dazu kommt, dass der Ausgangspunkt der gesamten Staatsgewalt in Deutschland „im Wahlakt des Bürgers“³² liegt. Der Deutsche Bundestag ist aufgrund seiner elementaren Bedeu-

²⁷ Vgl. *Robbers*, An Introduction to German Law, 4. Aufl., 2006, S. 45; *Degenhart*, Staatsrecht I, 25. Aufl., 2009, Rn. 13; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 22, Rn. 5.

²⁸ *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 235.

²⁹ Statt vieler *Degenhart*, Staatsrecht I, 25. Aufl., 2009, Rn. 255; *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 235.

³⁰ Rechtsstaatlichkeit – die fünfte Staatsgrundlage – und insbesondere Gewaltenteilung finden in Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ihre Fortsetzung, aber auch in Art. 1 Abs. 3 GG sowie in Art. 20 Abs. 3 GG. Näher dazu *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 236 f., Rn. 942.

³¹ Näher dazu *Manssen*, Staatsrecht II Grundrechte, 9. Aufl., 2012, Rn. 44 f.

³² *Degenhart*, Staatsrecht I, 25. Aufl., 2009, Rn. 597.

tung für die repräsentativ-parlamentarische Demokratie das erste Verfassungsorgan auf Bundesebene.³³

Der Bundeskanzler als richtlinienggebender und damit politisch zentraler Amtsträger der Bundesregierung (Art. 62, 65 Satz 1 GG) wird zu Beginn einer Legislaturperiode (Art. 39 GG) durch den neu konstituierten Bundestag gewählt.³⁴ Für diese Wahl stellt das Grundgesetz in seinem Art. 63 GG drei Möglichkeiten zur Verfügung: Wahl auf Vorschlag des Bundespräsidenten (Art. 63 Abs. 1 GG), Wahl auf Initiative des Bundestages, jeweils mit „Kanzlermehrheit“ (Art. 63 Abs. 3 GG), und Wahl auf Initiative des Bundestages mit einfacher Mehrheit (Art. 63 Abs. 4 Satz 1 GG).³⁵

Der Bundesrat als die Vertretung der Länder ist „keine selbständige zweite ‚Gesetzgebungskammer‘“,³⁶ sondern „ein eigenständiges oberstes Bundesorgan.“³⁷ Durch den Bundesrat wirken die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und in Angelegenheiten der Europäischen Union mit (Art. 50 GG).³⁸

Staatsoberhaupt der Bundesrepublik ist der Bundespräsident, der von der Bundesversammlung für fünf Jahre gewählt wird (Art. 54 GG). Eine anschließende Wiederwahl ist nur einmal zulässig (Art. 54 Abs. 2 GG).³⁹

³³ Vgl. *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1005.

³⁴ Siehe *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 14, Rn. 5.

³⁵ Näher dazu *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 14, Rn. 17 f.; *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1378–1382.

³⁶ *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1152; ähnlich *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 16, Rn. 1 f.

³⁷ *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1110; ähnlich *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 16, Rn. 1 f.; *Ipsen*, Staatsrecht I, 23. Aufl., 2012, Rn. 339.

³⁸ Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I, 25. Aufl., 2009, Rn. 653; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 16, Rn. 24 f.

³⁹ Näher dazu *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 15, Rn. 6 f.; *Ipsen*, Staatsrecht I, 23. Aufl., 2012, Rn. 477.

Innerhalb Europas spielt Deutschland eine gewichtige Rolle. Deutschland war Gründungsmitglied der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS, 1952) sowie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG, 1957) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG, 1957).⁴⁰ Aus der EWG entwickelte sich die Europäische Gemeinschaft (EG), die zusammen mit der EGKS 2009 endgültig in der 1993 gegründeten Europäischen Union (EU) aufging.⁴¹

Insgesamt lässt sich mit Blick auf das Rechtssystem festhalten, dass Deutschland ein moderner Rechtsstaat mit transparenten Regelungen ist. Die Vorzüge des deutschen Rechtssystems sind international anerkannt, weshalb es vielen Rechtsordnungen anderer Länder als Vorbild dient.

2. Überblick über die vietnamesische Geschichte

Einer der einflussreichsten vietnamesischen Geschichtswissenschaftler, *Nguyen Quang Ngoc*, behauptet, dass der erste Staat Vietnams vor ungefähr 2700 Jahren existiert habe und das Gebiet mehr als 1000 Jahre lang, vom Jahre 179 v. Chr. bis 939 n. Chr., unter chinesischer Herrschaft gestanden habe.⁴² In dieser Zeit akzeptierten die Vietnamesen die chinesischen Werte nicht, teils weil sie eine eigene Kultur unabhängig von China aufbauen wollten, teils weil sie für die Unabhängigkeit kämpfen mussten.⁴³

Nach dem Sieg über China im Jahre 939 wurde Vietnam fast 1000 Jahre (939–1858) von verschiedenen feudalistischen Dy-

⁴⁰ Vgl. *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 4, Rn. 10; *Ipsen*, Staatsrecht I, 23. Aufl., 2012, Rn. 44 f.

⁴¹ *Ipsen*, Staatsrecht I, 23. Aufl., 2012, Rn. 49.

⁴² *Nguyen Quang Ngoc* (Hrsg.), Geschichte Vietnams, 2002, S. 11 f.

⁴³ Vgl. *Tran Trong Kim*, Geschichte Vietnams, Danang, 2003, S. 25 f.; ähnlich *Vu Thi Phung*, Hoheitsgebiet Vietnams in der Geschichte, *Nghiên cứu lịch sử* Nr. 2/2005, S. 14–16; *Nguyen Minh Tuan*, Van Lang Staat – Ein großes Dorf, *Đại học Quốc gia Hà nội* Nr. 3/2007, S. 36 f.

nastien regiert.⁴⁴ Von 1858 bis 1954 stand Vietnam unter französischer Kolonialherrschaft.⁴⁵ 1930 gründete *Ho Chi Minh* die Kommunistische Partei Indochinas.⁴⁶ Weiterhin rief er am 2. September 1945 die Demokratische Republik Vietnam aus.⁴⁷ Der Krieg gegen Frankreich (Indochina-Krieg) begann am 20. September 1946⁴⁸ und endete am 7. Mai 1954 in Dien Bien Phu mit der Niederlage Frankreichs.⁴⁹ Danach wurde Vietnam auf der Genfer Friedenskonferenz vom 21. Juli 1954 entlang des 17. Breitengrads geteilt und gleichzeitig begann der Krieg gegen die Vereinigten Staaten von Amerika.⁵⁰ Während *Ho Chi Minh* die Regierung im Norden übernahm, gründete der Katholik *Ngo Dinh Diem* als Präsident im Süden mit Unterstützung der US-Amerikaner einen eigenen Staat.⁵¹ Am 27. Januar 1973 kam es schließlich zur Unterzeichnung des Pariser Abkommens über die Beendigung des Krieges in Vietnam. Am 30. April 1975 wurde der Krieg gegen Amerika endgültig beendet.⁵² Daran lässt sich erkennen, dass die Geschichte Vietnams aus zahlreichen Verteidigungskriegen bestand. Ihre Auswirkungen beeinflussen noch heute alle Aspekte der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Lage Vietnams.

⁴⁴ Ly Dynastie (1009–1225); Tran Dynastie (1225–1400); Le Dynastie (1428–1776); Nguyen Dynastie (1802–1883); Näher dazu *Nguyen Quang Ngoc* (Hrsg.), *Geschichte Vietnams*, 2002, S. 66 f.

⁴⁵ Näher dazu *Truong Huu Quynh, Dinh Xuan Lam, Le Mau Han*, *Grundlagen der vietnamesischen Geschichte*, 2001, S. 479 f.

⁴⁶ Näher dazu *Le Mau Han, Trinh Muu, Mach Quang Thang*, *Geschichte der Kommunistischen Partei Vietnams*, 2. Aufl., 2007, S. 15.

⁴⁷ Näher dazu *Nguyen Quang Ngoc* (Hrsg.), *Geschichte Vietnams*, 2002, S. 273 f.; ähnlich *Krieger*, *Geschichte Asiens*, 2003, S. 241; *Barkemeier*, *Vietnam*, 3. Aufl., 2003, S. 54.

⁴⁸ Näher dazu *Barkemeier*, *Vietnam*, 3. Aufl., 2003, S. 55.

⁴⁹ Vgl. *Krieger*, *Geschichte Asiens*, 2003, S. 242; *Truong Huu Quynh, Dinh Xuan Lam, Le Mau Han*, *Grundlagen der vietnamesischen Geschichte*, 2001, S. 224 f.

⁵⁰ *Nguyen Quang Ngoc* (Hrsg.), *Geschichte Vietnams*, 2002, S. 326 f.

⁵¹ Näher dazu *Truong Huu Quynh, Dinh Xuan Lam, Le Mau Han*, *Grundlagen der vietnamesischen Geschichte*, 2001, S. 958 f.

⁵² *Nguyen Quang Ngoc* (Hrsg.), *Geschichte Vietnams*, 2002, S. 364.

Nach der Phase der sog. sozialistischen Planwirtschaft (1976–1986) begann im Jahr 1986 ein als „Doi moi“⁵³ bezeichnetes Reformprogramm der Wirtschaft. Diese Erneuerung öffnete Vietnam für Investoren und führte zu einem wirtschaftlichen Aufschwung. Daneben bot sie dem Land gute Gelegenheiten, seine auswärtigen Beziehungen zu erweitern sowie Auslandserfahrungen zu sammeln. Im Jahre 1991 nahm Vietnam wieder diplomatische Beziehungen zu China auf (seit 1979 unterbrochen).⁵⁴ Am 3. Februar 1994 hoben die USA ihr gegen Vietnam verhängtes Embargo auf.⁵⁵ Vietnam wurde 1995 Mitglied der ASEAN (Vereinigung Südostasiatischer Nationen).⁵⁶ Das Land ist seit 1998 Mitglied der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit (APEC) und seit 2007 150. Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation (WTO).⁵⁷

II. Hintergründe der Begriffe Recht und Rechtsordnung

Die Rechtsordnung ist „Teil der Sozialordnung“⁵⁸; sie ist mit anderen Ordnungen zwischenmenschlicher Beziehungen verknüpft und kann daher bei isolierter Betrachtungsweise nicht voll verstanden werden.

⁵³ Vietnam versteht sich heute nicht mehr als ein Staat mit sozialistischer Planwirtschaft, sondern als ein unter dem Reformstichwort „Doi moi“ (vietnam.: *Erneuerung*). Vgl. auch *Doris K. Gamino*, Doi Moi: Erneuerung auf Vietnamesisch, in: *Vietnam, Aus Politik und Zeitgeschichte*, Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament, 2008, (Heft 27), S. 3–6; *Barkemeier*, Vietnam, 3. Aufl., 2003, S. 55.

⁵⁴ Näher dazu *Le Mau Han, Trinh Muu, Mach Quang Thang* (Hrsg.), *Geschichte der Kommunistischen Partei Vietnams*, 2. Aufl., 2007, S. 147 f.

⁵⁵ Näher dazu *Nguyen Quang Ngoc* (Hrsg.), *Geschichte Vietnams*, 2002, S. 365 f.

⁵⁶ Dazu *Frehner*, *Tiefgreifende Umbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft Vietnams*, Konrad Adenauer Stiftung, 2003, S. 11; *Krieger*, *Geschichte Asiens*, 2003, S. 250.

⁵⁷ Näher dazu *Pham Binh Minh*, *Diplomatische Politik Vietnams in neuer Zeit*, 2011, S. 350 f.

⁵⁸ *Meyerholt*, *Umweltrecht*, 3. Aufl., 2010, S. 27.

Einer der einflussreichsten deutschen Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts, *Gustav Radbruch*, ist der Auffassung, dass der Begriff des Rechts ein Kulturbegriff sei, d.h. ein Begriff von einer wertbezogenen Wirklichkeit, einer Wirklichkeit, die den Sinn habe, einem Wert oder mehreren Werten zu dienen.⁵⁹ In der ganzen Welt bestehen verschiedene Rechtsordnungen. Jede davon unterscheidet sich je nach Kultur und ist maßgeblich von den geschichtlichen gesellschaftlichen Hintergründen beeinflusst.

1. Unterschiedliche staatliche Hintergründe der Rechtsordnungen in Deutschland und in Vietnam

Als Verfassung bezeichnet man „die rechtliche Grundordnung eines Staates.“⁶⁰ Sie ist „die Gesamtheit der – geschriebenen oder ungeschriebenen – Rechtsnormen, welche die Grundordnung des Staates festlegen, insbesondere die Staatsform, [die] Einrichtung und Aufgaben der obersten Staatsorgane, die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens und die Rechtsstellung seiner Bürger.“⁶¹

Die erste Vietnamesische Verfassung wurde am 9. November 1946 durch die Nationalversammlung verabschiedet (VV 1946), trat aber wegen des Krieges (gegen Frankreich) nicht in Kraft.⁶² Die Besonderheit dieser Verfassung liegt darin, dass sie erstmals z.T. die Dreiteilung der staatlichen Funktionen, die Mäßigung der Staatsgewalt sowie das Gleichgewicht der Gewalten (checks and balances) zum Ausdruck brachte.⁶³

⁵⁹ *Radbruch*, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 2003, S. 34.

⁶⁰ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 4, Rn.9.

⁶¹ *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Verfassung“, S. 1278.

⁶² Keine amtliche Fundstelle vorhanden; abgedruckt aber in: Nationalversammlung, Vietnamesische Verfassung (Textsammlung), 2001, S. 5 ff.

⁶³ Vgl. *Nguyen Dang Dung*, Vietnamesisches Staatsrecht, 2006, Kap. IV, S. 60; *Nguyen Minh Tuan*, Die Verfassung 1946: Die Mäßigung und

Aus politischen Gründen wurde die bereits 1946 beschlossene Verfassung nach dem Krieg gegen Frankreich nicht anerkannt und vollzogen.⁶⁴ Die später erlassenen Vietnamesischen Verfassungen von 1959 und 1980 folgten mehr oder weniger dem Verfassungsmodell der Sowjetunion.⁶⁵ Die geltende Verfassung Vietnams vom 15. April 1992⁶⁶ ist die der Erneuerung (vietnam. „Doi moi“). Sie spielt in der Rechtswirklichkeit aber bei weitem noch nicht die Rolle, wie es die Verfassung Deutschlands, das am 24. Mai 1949 in Kraft getretene Grundgesetz, tut. Dies liegt daran, dass die Vietnamesische Verfassung bisher nicht so umgesetzt wurde, wie ein „Grundgesetz“ es eigentlich erfordert. Sie besteht mehr aus politischen Programmsätzen als aus bindenden Rechtsnormen.⁶⁷

Art. 4 VV 1992 legt die führende Rolle der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV) fest.⁶⁸ Daran änderte die Verfassungsänderung aus dem Jahre 2002 nichts; das Primat der Kommunistischen Partei Vietnams besteht weiterhin.⁶⁹ Dabei enthält

das Gleichgewicht der Staatsgewalt, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 24/2011, S. 7–9.

⁶⁴ Die Präambel der Verfassung 1959 lautet: „Die Aufgaben der Verfassung von 1946 sind erledigt. Wir brauchen eine neue Verfassung zum Aufbau des Sozialismus“. Die Frage, warum sich die Aufgaben der Verfassung von 1946 – die wegen des Krieges nicht in Kraft trat – „erledigt“ waren, bleibt unerklärt und verborgen. Siehe *Nguyen Dang Dung*, Vietnamesisches Staatsrecht, 2006, Kap. IV, S. 60.

⁶⁵ *Nguyen Dang Dung*, Vietnamesisches Staatsrecht, 2006, Kap. IV, S. 56 f.; *Pham Hong Thai*, Volksmacht und Staatsgewalt in der Vietnamesischen Verfassungen, *Đại học Quốc gia Hà nội* Nr. 25/2009, S. 3 f.

⁶⁶ Vietnamesische Verfassung (VV) vom 15. April 1992, VGBl. 1992, Heft 8, S. 1 ff., in Kraft getreten am 18. April 1992.

⁶⁷ Vgl. *Nguyen Minh Tuan*, Die Vietnamesische Verfassung in Zukunft, *Tia sang*, Nr. 15/2009, S. 12–14.

⁶⁸ Anders als in Deutschland gibt es in Vietnam für die KPV-Führung derzeit keine dem deutschen Parteiengesetz entsprechende Rechtsgrundlage. Auch fehlt es an einer dem Art. 21 Abs. 2 Satz 2 GG vergleichbaren Bestimmung in der Vietnamesischen Verfassung, die die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei ermöglicht.

⁶⁹ Vgl. Beschluss Nr. 51/2001/QH-10 über die Änderung und Ergänzung einiger Artikel der Verfassung vom 25. Dezember 1992, VGBl. 2002,

sie aber den expliziten Auftrag, die Demokratie weiterzuentwickeln (Art. 3 VV 1992) und einen sozialistischen Rechtsstaat aufzubauen (Art. 2 VV 1992).

Im Gegensatz zu Vietnam herrscht in Deutschland ein Mehrparteiensystem. Der Begriff der Partei wird von der deutschen Verfassung selbst allerdings nicht definiert. In Art. 21 Abs. 1 GG finden sich vor allem Regeln zu den Aufgaben von Parteien sowie zu deren Gründung, Organisation und ihrer Verfassungsmäßigkeit. Nach Art. 21 Abs. 3 GG wird Näheres durch ein Bundesgesetz geregelt. Der Gesetzgeber hat zu diesem Zweck das Gesetz über die politischen Parteien, kurz Parteiengesetz (PartG), erlassen.⁷⁰ Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartG lautet die Definition der Partei:

„Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.“

Im deutschen Rechtssystem legt ferner Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG⁷¹ fest, dass die Staatsgewalt durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt wird. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die drei Gewalten Legislative, Exekutive und Judikative von voneinander getrennten Organen wahrgenommen werden.⁷²

Heft 9 und 10, S. 506–512, Verkündung durch den Staatspräsidenten und Inkrafttreten am 7. Januar 2002.

⁷⁰ Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz), ursprüngliche Fassung vom 24. Juli 1967, BGBl. I S. 773, in Kraft getreten am 28. Juli 1967; Neubekanntmachung vom 31. Januar 1994, BGBl. I S. 149 mit spät. Änd.

⁷¹ Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG lautet: „Sie [Alle Staatsgewalt] wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt“.

⁷² Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 20, Rn. 24 f.

Dagegen gibt es gem. Art. 2 Satz 3 VV keine Gewaltenteilung⁷³ und die Gerichtsbarkeit ist noch immer der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV) unterstellt.⁷⁴ Vielmehr legt die vietnamesische Verfassung nach dem Wortlaut von Art. 2 Satz 3 VV fest, dass die Staatsgewalt in Vietnam unteilbar (vietnam.: *thống nhất*) ist. Nach Art. 6 Satz 2 VV sind die Nationalversammlung, die Volksräte und alle anderen staatlichen Organe nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisiert und arbeiten danach. Derzeit besteht aber in Vietnam keine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Definition des Prinzips des demokratischen Zentralismus. Entsprechend der verfassungsrechtlichen Bestimmungen bedeutet das Prinzip des demokratischen Zentralismus m.E. die Konzentration staatlicher Gewalt in der Nationalversammlung sowie in den Volksräten („Zentralismus“) (vgl. Art. 83 f., 119 f. VV 1992) und die Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss („demokratisch“, vgl. Art. 88, 115 VV 1992).

Art. 83 VV legt fest, dass die Nationalversammlung als Parlament das oberste repräsentative Organ ist, welches alle fünf Jahre in freien, gleichen und geheimen Wahlen bestimmt wird.⁷⁵ Nach Art. 84 Abs. 7 VV wählen die Mitglieder der Ver-

⁷³ *Frehner* behauptet dazu: „Eine demokratische Gewaltenteilung im westlichen Verständnis mit „*checks and balances*“ ist erst im Entstehen begriffen mit einem nationalen Parlament, das zunehmend mehr Rechte und Befugnisse erhält und mit einer Justiz, die noch nicht als unabhängig bezeichnet werden kann“ (*Frehner*, Tiefgreifende Umbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft Vietnams, Konrad Adenauer Stiftung, 2003, S. 11).

⁷⁴ Dies trifft auch für die Aufgaben der Gerichte sowie die der Richter zu; vgl. §§ 1, 2, 37 des vietnamesischen Gerichtsgesetzes (VGG) Nr. 33/2002/QH10 vom 2. April 2002, VGBl. 2002, Heft 25, S. 1 f., in Kraft getreten am 12. April 2002; vgl. auch §§ 11, 12, 40 des vietnamesischen Beschlusses über die Richter und die Schöffen (VBRS) Nr. 02/2002/PL-UBTVQH11 des ständigen Ausschusses der Nationalversammlung vom 4. Oktober 2002, VGBl. 2002, Heft 60, S. 1 f., in Kraft getreten am 15. Oktober 2002.

⁷⁵ Art. 83 VV lautet: „Die Nationalversammlung ist das höchste Vertretungsorgan des Volkes und das höchste Organ der Staatsgewalt der Sozialistischen Republik Vietnam. Sie ist das einzige Organ, das verfassungs- und gesetzgebende Kompetenzen hat. Sie entscheidet über die grundlegende Innen- und Außenpolitik, die sozio-

sammlung einen Vorsitzenden und ein Komitee.⁷⁶ Nach Art. 86 Satz 1 Hs. 1 VV muss die Nationalversammlung zweimal pro Jahr tagen.⁷⁷ Zurzeit zählt die Nationalversammlung 500 Abgeordnete. Davon sind 91,6 % Mitglieder der Kommunistischen Partei.⁷⁸ Daher sind alle wichtigen Themen in Vietnam im Kern Entscheidungen der Partei.⁷⁹ Die Gesetze der Nationalversammlung sind häufig sehr allgemein gehalten. Sie müssen ferner nach wie vor durch eine Vielzahl behördlicher Ausführungsregelungen konkretisiert werden.⁸⁰

Innerhalb der Nationalversammlung existiert gem. Art. 91 VV ein Komitee (das sog. Ständige Komitee der Nationalversammlung mit zurzeit 23 Mitgliedern). Es ist kein Fachausschuss, sondern ein Organteil der Nationalversammlung, das zwischen

ökonomischen Aufgaben, die wesentlichen Grundsätze für die Organisation und die Tätigkeit der Staatsgewalt und hat die Kompetenz der Obersten staatlichen Kontrolle“.

⁷⁶ Art. 84 Abs. 7 VV lautet: „Die Mitglieder der Nationalversammlung wählen einen Vorsitzenden und ein Komitee“.

⁷⁷ In Art. 86 Satz 1 Hs. 1 VV heißt es: „Die Nationalversammlung tagt zweimal im Jahr.“

⁷⁸ Zur Information siehe die Website der Vietnamesischen Nationalversammlung (abrufbar unter <http://www.ttbd.gov.vn/Home/Default.aspx>, abgerufen am 27. August 2012).

⁷⁹ § 2 Abs. 1 der Rahmenregelungen der Kommunistischen Partei Vietnams (vietnam.: Điều lệ Đảng cộng sản Việt Nam), die am 25. April 2006 in Kraft getreten sind, lautet: „Die Mitglieder müssen die Zielsetzungen der Partei absolut respektieren und übernehmen“.

⁸⁰ Im Vergleich zu Art. 80 GG kann die vietnamesische Regierung gem. Art. 115 VV durch Gesetze der Nationalversammlung oder Beschlüsse des Ständigen Komitees ermächtigt werden, Rechtsverordnungen (vietnam.: Nghị định) zu erlassen. Ein Ministerium kann durch Gesetze der Nationalversammlung und Rechtsverordnungen der Regierung ermächtigt werden, Rundschreiben (vietnam.: Thông tư) zu erlassen (Art. 116 VV). Das heißt, dass das Gesetz und die Rechtsverordnung ohne Rundschreiben keine unmittelbare Auswirkung haben. In der politischen Realität kommt den Rundschreiben eine wichtige Bedeutung zu. Dazu vgl. *Nguyen Minh Tuan*, Kommentar über die Quelle des Rechts in Vietnam, *Tia sang*, Nr. 11/2004, S. 12 f.; *Pham Duy Nghia*, die Komplikation des augenblicklichen vietnamesischen Recht, *Tia sang*, Nr. 7/2005, S. 4 f.

den Tagungen der Nationalversammlung die Aufgaben nach seinen Zuständigkeiten gem. Art. 91 VV erfüllt.⁸¹

Der Staatspräsident,⁸² der Premierminister⁸³, der Vorsitzende des Obersten Volksgerichts⁸⁴ und der Vorsitzende der Obersten Kontrollbehörde⁸⁵ werden nach Art. 84 Abs. 7 VV von der Nationalversammlung gewählt.

Die vietnamesische Regierung⁸⁶ ist nach Art. 109 Satz 1 VV das Exekutivorgan der Nationalversammlung und hat die

⁸¹ Das ständige Komitee der Nationalversammlung hat sogar legislative Zuständigkeit (Gesetzgebungskompetenz). Die vom ständigen Komitee der Nationalversammlung erlassenen Normen stehen im Rang zwischen einer Rechtsverordnung der Regierung und einem formalen Gesetz der Nationalversammlung; vgl. Art. 91 f. VV.

⁸² Art. 101 VV lautet: „Der Staatspräsident ist das Staatsoberhaupt; er vertritt die Sozialistische Republik Vietnam in der Innen- und Außenpolitik“.

⁸³ Art. 110 Satz 1 VV lautet: „Die Regierung setzt sich aus dem Ministerpräsidenten, den Stellvertretern des Ministerpräsidenten, den Ministern und anderen Mitgliedern zusammen. Außer dem Ministerpräsidenten müssen die anderen Mitglieder der Regierung nicht unbedingt Abgeordnete der Nationalversammlung sein“.

⁸⁴ Art. 135 VV lautet: „Die Vorsitzende des Obersten Volksgerichts ist der Nationalversammlung für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. In der Zeit, in der die Nationalversammlung nicht tagt, ist er dem Ständigen Komitee der Nationalversammlung und dem Staatspräsidenten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Die Vorsitzenden der regionalen Volksgerichte sind für ihre Tätigkeit den Volksräten verantwortlich und rechenschaftspflichtig“.

⁸⁵ Nach Art. 137 VV ist die oberste Kontrollbehörde (vietnam.: *Viện Kiểm sát tối cao*) eine Staatsanwaltschaft und überwacht die Judikative. Welche Bedeutung die judikative Kontrolle hat, ist derzeit gesetzlich unklar und sehr umstritten. Dazu vgl. *Nguyen Minh Doan*, Die Reform der Judikative in Vietnam, *Tòa án nhân dân*, Nr. 14/2009, S. 14 ff.; *Nguyen Dang Dung*, Die Reform der Judikative in der Staatsorganisation, *Đại học Quốc gia Hà nội* Nr. 25/2009, S. 140.

⁸⁶ In der Vietnamesischen Verfassung benutzen die Verfassungsgeber nicht Begriffe wie Legislative, Exekutive oder Judikative. Theoretisch untergliedert die vietnamesische vollziehende Gewalt (die Exekutive) sich – anders als in Deutschland – nicht in Regierung (Gubernative) und Verwaltung (Administrative); vgl. etwa *Nguyen Dang Dung*, Die Reform der Judikative in der Staatsorganisation, *Đại học Quốc gia Hà nội* Nr. 25/2009, S. 140.

höchste administrative Funktion des Staates inne.⁸⁷ Die Kompetenzen von Regierung und Premierminister⁸⁸ werden in Kapitel VIII (Art. 109–117 VV) bestimmt.

In Deutschland ist die rechtsprechende Gewalt (Judikative) den Richtern anvertraut (Art. 92 Hs. 1 GG). Diese sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Art. 97 Abs. 1 GG). Die Unabhängigkeit von Richtern wird durch Art. 97 Abs. 2 und Art. 98 GG abgesichert.

Die Richter sind gem. Art. 130 VV unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Allerdings sind alle Richter in Vietnam Mitglieder der Kommunistischen Partei.⁸⁹ Deshalb ist der Richter bzw. die Rechtsprechung nicht wirklich unabhängig.

Auch räumt die Vietnamesische Verfassung allen Bürgern Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 52 VV) und Grundrechte wie Redefreiheit (Art. 69 Satz 1 VV), Pressefreiheit (Art. 69 Satz 1 VV), Versammlungsfreiheit (Art. 69 Satz 2 VV), Glaubensfreiheit (Art. 70 VV), Freizügigkeit (Art. 68 VV) usw. ein.⁹⁰ In der Praxis lassen sich diese Rechte jedoch nicht auf dem Rechtsweg durchsetzen und werden häufig durch Gesetze, Rechtsverordnungen, Rundschreiben und sogar Entscheidungen des Volkskomitees eingeschränkt.⁹¹

⁸⁷ Art. 109 Satz 1 VV lautet: „Die Regierung ist das Oberste Exekutivorgan der Nationalversammlung sowie Oberstes Verwaltungsorgan des Staates der Sozialistischen Republik Vietnam“.

⁸⁸ Zu den Aufgaben des Premierministers, vgl. Art. 114 VV.

⁸⁹ In Vietnam gibt es derzeit keine Richter auf Lebenszeit, sondern nur Richter auf Zeit. Das Ernennungsverfahren, die Ausbildung der Richter, ihre Besoldung sowie die Vergütung ihrer Arbeit führen dazu, dass die Richter sich nicht so frei beruflich betätigen können, wie es sein sollte; vgl. auch §§ 1 f., 37 VGG und §§ 11 f., 40 VBRS.

⁹⁰ Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage gibt es in Vietnam keine Rechtsweggarantie (im Sinne des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG), keine Verfassungsbeschwerde (im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG), keine abstrakte Normenkontrolle (im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) sowie keine konkrete Normenkontrolle (im Sinne des Art. 100 Abs. 1 GG).

⁹¹ *Nguyen Minh Tuan*, Die Vietnamesische Verfassung in Zukunft, *Tia sang*, Nr. 15/2009, S. 12–14.

2. Unterschiedliche gesellschaftliche Hintergründe der Rechtsordnungen in Deutschland und Vietnam

Wie bereits dargetan, ist Deutschland ein moderner Rechtsstaat mit transparenten Regelungen.⁹² Dies ist in Vietnam ganz anders. Die Rechtskultur der asiatischen Länder im Allgemeinen und in Vietnam im Besonderen unterscheidet sich deutlich von denen der westlichen Staaten. Zwar hat die Nationalversammlung schon viele einfache Gesetze erlassen. Trotzdem werden diese in Vietnam nicht so angewendet, wie das in Deutschland und in anderen westlichen Ländern üblich ist.⁹³ Das liegt daran, dass die meisten Vietnamesen in etwa so denken: „Lasst uns einen vernünftigen Weg ohne Gesetz finden.“⁹⁴ *Insun Yu* begründet dies damit, dass die Vietnamesen lange Zeit regelrecht Angst vor dem Recht gehabt hätten, weil sie der Auffassung gewesen seien, dass sich das Recht nur auf Straftaten und Pflichten beziehe.⁹⁵

Die gesellschaftlichen und rechtlichen Hintergründe Vietnams waren stark vom Konfuzianismus, der aus China übernommen wurde, geprägt.⁹⁶ *Tran Trong Kim* verdeutlicht, dass „der vietnamesische Konfuzianismus“ vor allem die Rolle der Hierarchie und die moralischen Qualitäten betone.⁹⁷ Vor diesem Hintergrund ist es leicht zu erkennen, dass die Vietnamesen in der Vergangenheit viel stärker ungeschriebenes Recht (Gewohnheitsrecht, vietnam.: *lệ làng*) anwendeten, um Streitigkeiten zu lösen.⁹⁸ Das „*Lệ làng*“ wird als „nicht-staatliches Recht“ ange-

⁹² Vgl. Kap. 1 C I 1.

⁹³ Vgl. *Nguyen Hoi Loan*, Die Persönlichkeit der vietnamesischen Bauern, *Tâm lý học* Nr. 7/2005, S. 34–36.

⁹⁴ Vgl. *Pham Duy Nghia*, Recht und Konfuzianismus, 2004, S.7 ff.

⁹⁵ *Insun Yu*, Law and society in Vietnam from the 15th to the 18th century (Recht und Gesellschaft in Vietnam vom 15. bis zum 18. Jahrhundert; vietnam.: *Luật và xã hội Việt nam thế kỷ XV–XVIII*), 1994, S. 51 ff.

⁹⁶ *Petrich*, Vietnam, Kambodscha und Laos, 4. Aufl., 2008, S. 41 f.

⁹⁷ Vgl. *Tran Trong Kim*, Nho giao (Konfuzianismus), 2003, S. 25 ff.

⁹⁸ Siehe auch *Le Thi Tuyet Mai*, Das Gewohnheitsrecht und seine Benutzung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 5/2009, S. 18–21.

sehen, das sich in den vietnamesischen Dörfern von einer Generation zur nächsten entwickelt hat, sowohl unter chinesischer Herrschaft (179 v. Chr.–939 n. Chr.) als auch unter dem Feudalismus (939–1858). *Tran Ngoc Them* zeigt dazu auf, dass die Vietnamesen nicht gewohnt gewesen seien, sich auf „Gesetze“ (vietnam. „phép vua“) zu berufen, weil „Gesetze“ geschichtlich „Befehle des Staates gegenüber Personen“ gewesen seien, die sich – wie oben gesagt – nur auf Straftaten und auf Pflichten bezogen.⁹⁹ *Hoang Thi Kim Que* vertritt die Auffassung, dass fast das gesamte Gewohnheitsrecht Ausfluss der vietnamesischen Moral sei, was auch zeige, wie stark der Einfluss der Moral auf die Rechtsordnung Vietnams sei.¹⁰⁰ Das „Lệ làng“ ist aber auch aus einem anderen Grund nach wie vor sehr wichtig¹⁰¹ in Vietnam. *Nguyen Minh Doan* beschreibt dies wie folgt: „Es füllt dort Lücken aus, wo geschriebene Gesetze fehlen oder unvollständig sind.“¹⁰²

Zusätzlich ist *Harmonie* für die meisten Vietnamesen wichtiger als *Konfrontation*.¹⁰³ *Tran Ngoc Them* ist der Auffassung, aus Sicht vieler Vietnamesen verursache die gerichtliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten nicht nur Zeit- und Geldverschwendung, sondern auch andere nachteiligen Konsequenzen für die Beziehung zwischen beiden Seiten.¹⁰⁴ Dies alles führt im Bereich der Rechtsanwendung dazu, dass in der Praxis fast nie-

⁹⁹ Vgl. *Tran Ngoc Them*, Grundlagen der vietnamesischen Kultur, 2. Aufl., 1999, S. 323.

¹⁰⁰ Vgl. *Hoang Thi Kim Que*, Die Beziehung zwischen Recht und Moral, 2007, S. 35 f.

¹⁰¹ Vietnam.: „Phép vua thua lệ làng“. Das heißt, das Gewohnheitsrecht – „Lệ làng“ – ist immer vorrangig anzuwenden.

¹⁰² *Nguyen Minh Doan*, die Vollstreckung des Rechts in Vietnam, 2010, S. 115 f; vgl. auch *Nguyen Minh Tuan*, Die Arten der Rechtsanwendungen in der Praxis, in: *Nguyen Minh Doan* (Hrsg.), Die Prinzipien des vietnamesischen Rechts, 2006, S. 216 ff.

¹⁰³ Vietnam.: „Một bờ cái lý không bằng một tỹ cái tình“ oder „Dĩ hòa vi quý“. Das heißt, die Moral ist stets viel wichtiger als das Recht.

¹⁰⁴ Vgl. *Tran Ngoc Them*, Grundlagen der vietnamesischen Kultur, 2. Aufl., 1999, S. 321 f.

mand Klage bei Gericht einreichen will.¹⁰⁵ Deswegen wird eine einvernehmliche Lösung der konfrontativen Auseinandersetzung vorgezogen.¹⁰⁶ Daraus ergibt sich, dass die Anwendung des „Lê làng“ ohne Rücksicht auf die staatlichen Gesetze m.E. ein geschichtliches Merkmal der vietnamesischen Rechtskultur ist.

Was die historische Entwicklung der staatlichen Unrechtshaftung im Rechtssystem Vietnams angeht, so lässt sich feststellen, dass weder Könige noch der Staat eine Einstandspflicht für von ihnen verantwortetes Unrecht kannten. Die Könige Vietnams hatten alle drei Staatsgewalten inne: Legislative, Exekutive und Judikative.¹⁰⁷ Sie standen über dem Recht und konnten sich somit leicht aller Verantwortung entziehen. Insoweit hat sich nicht viel verändert: Nach der derzeitigen kommunistischen Doktrin hat der vietnamesische Staat immer Recht.¹⁰⁸ Deshalb kann das vietnamesische Staatshaftungsgesetz, welches am 13. Juni 2009 erlassen wurde, nach meiner Einschätzung nicht ohne Schwierigkeiten angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund sind nach meiner Einschätzung die wichtigsten Ziele Vietnams für die Zukunft vor allem die Stär-

¹⁰⁵ Hinsichtlich der Rechtsanwendung in der Praxis in Vietnam vgl. *Nguyen Minh Tuan*, Die Arten der Rechtsanwendungen in der Praxis, in: *Nguyen Minh Doan* (Hrsg.), Die Prinzipien des vietnamesischen Rechts, 1. Aufl., 2006, S. 216 ff.

¹⁰⁶ Hinsichtlich der „asiatischen Werte“ hat *Jürgen* gezeigt: „Es gibt folgende drei Punkte der asiatischen Werte: 1. Asiaten haben eine positivere Einstellung zu Macht, Autorität und Hierarchien. Sie sind eher in der Lage, einen Ausgleich zwischen Gemeinschafts- und Individualinteressen herzustellen – im Zweifelsfalle genießen erstere Vorrang; 2. Ordnung, politische Stabilität und soziale Harmonie sind wichtiger als offener Meinungsstreit und die Austragung gesellschaftlicher Interessengegensätze; 3. Menschenrechte beruhen nicht auf einem universalistischen Konzept. Sie sind vielmehr abhängig von der Kultur, der Geschichte und dem Entwicklungsstand eines Landes“ (vgl. *Jürgen*, Politische Systeme in Südostasien – Eine Einführung, 1998, S. 13).

¹⁰⁷ *Nguyen Minh Tuan*, Der König Vietnams im Feudalismus, Dân chủ và pháp luật Nr. 1/2008, S. 49–54.

¹⁰⁸ Nach Art. 4 VV gibt es allein die kommunistische Doktrin der Partei, die stets richtig ist.

kung und der Ausbau formeller und materieller Elementen des Rechtsstaat, insbesondere der Aufbau eines unabhängigen Gerichtswesens, die Demokratisierung des Staatsaufbaus und der Verwaltung und die Stärkung der Gewaltenteilung. Vietnam benötigt m.E. noch viel Zeit und Mühe, um einen Rechtsstaat aufzubauen. Erfahrungen aus der vietnamesischen Geschichte zeigen, dass ein Gesetz nur erfolgreich vollzogen wird, wenn die Bürger es akzeptieren. Meiner Einschätzung nach sollte die vietnamesische Nationalversammlung deswegen schrittweise vornehmlich „bürgerfreundliche Gesetze“ (vietnam. luật vì dân) nach europäischem oder nordamerikanischem Vorbild in Verbindung mit den vor Ort vorgefundenen tatsächlichen Gegebenheiten erlassen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die gesellschaftlichen und staatlichen Hintergründe des Rechts in Deutschland und in Vietnam sehr unterschiedlich sind. Meines Erachtens findet das Recht keinen so leichten Zugang zur vietnamesischen Bevölkerung wie im Westen, wo es als Folge der Anerkennung als gesellschaftliche Aufgabe entstanden ist. Ursache dafür ist, dass Vietnam einst vom Konfuzianismus und derzeit von der marxistischen Ideologie dominiert ist. Aber ich denke, dass das Recht kein „Naturgewächs“ ist; vielmehr muss es schrittweise eingepflanzt, gefördert und geschützt werden. Mit der wirtschaftlichen Öffnung des Landes verändert sich allmählich auch die politische und rechtliche Situation.

Kapitel 2: Geschichtliche und rechtliche Grundlagen der Staatshaftung

A. Zu den Begriffen der Staatshaftung und der Amtshaftung

I. Zu den Voraussetzungen der Amtshaftung und zu den Begriffen der Staatshaftung und der Amtshaftung in Deutschland

In der deutschen Verfassung ist der Amtshaftungsanspruch in Art. 34 Satz 1 GG verwurzelt. Die Vorschrift lautet:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“

Im Grundgesetz ist Art. 34 kein Grundrecht. Trotzdem steht diese Bestimmung nach der Auffassung von *Gurlit* „nicht unverbunden neben den Grundrechten.“¹⁰⁹ Zur Begründung trägt sie vor, dass Art. 34 GG den durch Art. 19 Abs. 4 gewährleisteten primären Rechtsschutz ergänze und ihm die Gewährleistung eines sekundären Rechtsschutzes als Verletzungsreaktion zu Seite stelle.¹¹⁰ Sekundärrechtsschutz meint einen auf Schadensersatz gerichteten Rechtsschutz.¹¹¹ Der Primärrechts-

¹⁰⁹ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 43.

¹¹⁰ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 43.

¹¹¹ „Primäranspruch ist jeder unmittelbar aus einem Schuldverhältnis oder aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis herrührende Anspruch (z.B. Beratungspflicht aus einem Rechtsanwaltsvertrag). Wird der Primäranspruch verletzt, kann sich hieraus ein weiterer (Sekundär-)Anspruch (z.B. auf Schadensersatz) ergeben“, vgl. *Creifelds*,

schutz ist auf die Abwehr rechtswidrigen Verwaltungshandelns gerichtet, der Sekundärrechtsschutz auf den Ausgleich der Schäden, die durch Verwaltungshandeln entstehen.¹¹² Daraus ergibt sich, dass Amtshaftung in Deutschland den Sekundärrechtsschutz betrifft, „der den Bürgern offen steht, wenn der Primärrechtsschutz versagt oder nicht ausreicht.“¹¹³

Art. 34 GG stellt eine Ausprägung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit staatlichen Handelns dar, das sich aus Art. 20 Abs. 3 GG¹¹⁴ ergibt, und baut auf § 839 BGB¹¹⁵ auf, die nach wie vor die Grundvorschrift des Amtshaftungsanspruchs¹¹⁶ darstellt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich die Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs aus der Gesamtschau von § 839 BGB und Art. 34 GG.¹¹⁷ Vereinfacht ausgedrückt: Beide Bestimmungen müssen gleichzeitig geprüft werden.¹¹⁸ Allerdings ist der Begriff „jemand“ in Art. 34 Satz 1 GG trotz des Wortlauts von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht im Sinne von Beamter im statusrechtlichen Sinn auszulegen; gemeint ist vielmehr jeder Bedienstete, also alle Beamten (im statusrechtlichen Sinn) und alle sonstigen Beschäftigten des Staates (sog. Beamte im staats-

Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Primäranspruch“, S. 936.

¹¹² Vgl. C. Schulze, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 2008, S. 11.

¹¹³ Vgl. C. Schulze, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen – Eine Einführung, 2008, S. 11.

¹¹⁴ Nach Art. 20 Abs. 3 GG ist die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht.

¹¹⁵ § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

¹¹⁶ Zur Definition des Anspruchs heißt es in § 194 Abs. 1 BGB: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.“

¹¹⁷ Vgl. Will, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2012, S. 269; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1054.

¹¹⁸ Auf dem rechtsgeschichtlichen Grund der Gesamtschau von § 839 BGB und Art. 34 GG wird ausführlicher in Kap. 2 B 1 eingegangen.

haftungsrechtlichen Sinn).¹¹⁹ Erforderlich ist freilich, dass „jemand“ gem. Art. 34 Satz 1 GG hoheitlich tätig geworden ist. Weiterhin setzt Art. 34 Satz 1 GG voraus, dass der Handelnde die ihm einen Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat. Dazu stellt *Hendler* fest, die Amtspflicht sei die Pflicht der Beamten im haftungsrechtlichen Sinne, die ihnen obliegenden Amtsaufgaben rechtmäßig zu erfüllen.¹²⁰ Nach *Stein/Itzel/Schwall* sind Amtspflichten öffentlich-rechtliche Verhaltenspflichten, die sich auf die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes beziehen.¹²¹ Zur Amtspflichtverletzung führt *Maurer* aus, eine Amtspflicht sei *verletzt*, wenn der Beamte (im haftungsrechtlichen Sinne) den sich ergebenden Anforderungen nicht genüge.¹²² Hinsichtlich des Drittbezugs nach Art. 34 Satz 1 GG schreiben *Hendler* u.a., dass der Handelnde gegen eine solche einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verstoße, wenn die Pflicht nicht allgemein, sondern auch zum Schutz des verletzten Bürgers bestehe.¹²³ Daraus folge, dass eine Drittbezogenheit nicht vorliege, wenn die Amtspflicht ausschließlich den Interessen der Allgemeinheit bzw. des Staates diene.¹²⁴ Ferner verlangt § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass die Verletzungshandlung schuldhaft ist.¹²⁵ Im Übrigen muss der Anspruchsteller gem. Art. 34 Satz 1 GG einen Schaden (Verlet-

¹¹⁹ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 12; ähnlich *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 7.

¹²⁰ *Hendler*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 2001 Rn. 670; ähnlich *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1065.

¹²¹ *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 33.

¹²² *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 16.

¹²³ *Hendler*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 2001 Rn. 677 f.; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1066; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 19.

¹²⁴ *Hendler*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., 2001, Rn. 677.

¹²⁵ Vgl. *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1578; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 15.

zung des Eigentums, der Gesundheit, der Ehre, aber auch bloße Vermögensbeeinträchtigungen) erlitten haben.¹²⁶ Darüber hinaus muss die Amtspflichtverletzung für den Schaden kausal sein.¹²⁷

Übersicht:

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG	
§ 839 BGB	Art. 34 Satz 1 GG
– Beamter →	– Jemand – In Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes (hoheitlich)
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht. ▪ Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit – § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) ▪ Schaden ▪ Kausalität zw. Amtspflichtverletzung und Schaden ▪ Auschlussstatbestände (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 839 Abs. 2 BGB, § 839 Abs. 3 BGB, § 254 BGB) ▪ Verjährung, §§ 195, 199 BGB: grsl. 3 Jahre, ab dem Ende des Jahres der Kenntniserlangung 	
Eigenhaftung des Beamten	Haftung des Staates

Zum Schadensersatz¹²⁸ verpflichtet ist nach Art. 34 Satz 1 GG *der Staat* (der Bund oder die Länder) oder *die Körperschaft* (eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z.B. Gemeinden, sonstige Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentli-

¹²⁶ Vgl. *Wienhues*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 175; *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 168.

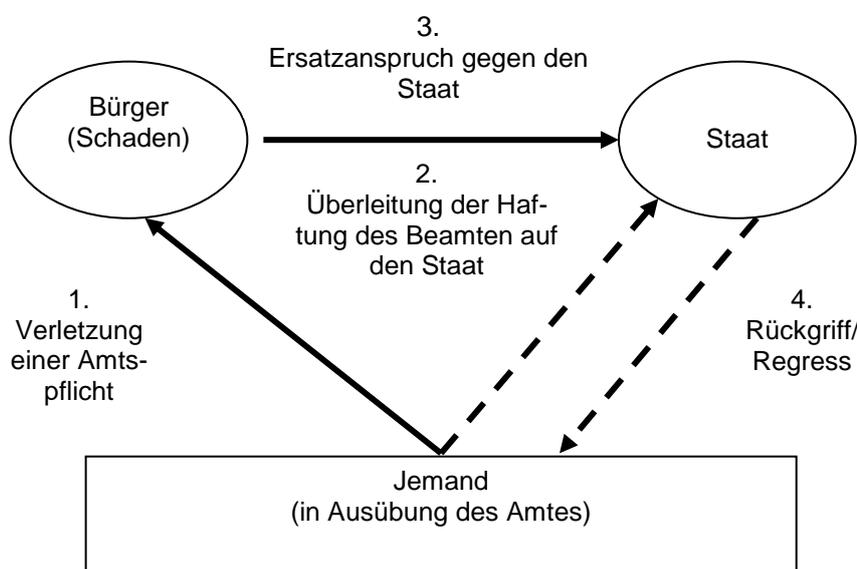
¹²⁷ Vgl. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1085.

¹²⁸ *Schadensersatz* ist „der Ausgleich des einer Person entstandenen Schadens durch einen anderen.“ (vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, der Begriff „Schadensersatz“, S. 1034).

chen Rechts), der oder die den Amtswalter angestellt hat.¹²⁹ Der Staat seinerseits hat nur dann ein Rückgriffrecht gegen den Amtsträger, wenn dieser „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ gem. Art. 34 Satz 2 GG gehandelt hat.

Nachstehendes Schaubild zeigt die Amtshaftung in Deutschland: die Verletzung einer Amtspflicht (1), die Überleitung der Haftung des Beamten auf den Staat (2), den Ersatzanspruch gegen den Staat (3) und den Rückgriff/ Regress (4).

Übersicht::



Trotz der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelung der Amtshaftung in Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB existieren in Deutschland verschiedene Ansätze für das Verständnis der Begriffe der Staatshaftung sowie der Amtshaftung.¹³⁰ *Ossenbühl* ist der Meinung, dass Staatshaftung die Haftung des Staates für von ihm verursachte und zu vertretende Schäden sei.¹³¹

¹²⁹ Vgl. auch BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 6.7.1989, III ZR 79/88, BGHZ 108, 230 (232); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 12.2.1970, III ZR 231/68, BGHZ 53, 217 (218 f.); *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 21.

¹³⁰ Eine gesetzliche Definition der „Staatshaftung“ gibt es in Deutschland nicht; vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 2.

¹³¹ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 2.

Schulze trägt vor, Staatshaftung bedeute nach überkommenem Begriffsverständnis die Haftung für hoheitliches Unrecht.¹³² Staatshaftungsrecht sei danach der Inbegriff der geschriebenen und ungeschriebenen Normen, die die Restitutions- und Kompensationspflichten der öffentlichen Hand bei rechtswidriger Ausübung öffentlicher Gewalt regeln.¹³³

Scholz/Tremml hingegen führen aus, dass es eine verbindliche Definition des Staatshaftungsrechtes nicht gebe.¹³⁴ Sie betonen, dass insbesondere die Umschreibung „Haftung für staatliches Unrecht“ unzutreffend sei, da das Staatshaftungsrecht auch Schadensersatz für rechtmäßige staatliche Handlungen (z.B. der Enteignung) umfasse.¹³⁵ *Peine* ist der Meinung, dass der Begriff „Staatshaftung“ nicht in seinem herkömmlichen (engen) Sinn als Haftung für hoheitliches Unrecht verwendet werden dürfe, sondern die Verantwortlichkeit des Staats für hoheitliches Handeln umschreibe, also sowohl die Haftung für rechtswidriges als auch für rechtmäßiges Verhalten (Staatshaftung i.w.S.).¹³⁶ Nach *Büchner/Reinert* umfasst Staatshaftung i.w.S. diejenigen Rechtsnormen, die die Haftung des Staates einschließlich seiner Sondervermögen (ehem. Deutsche Bundespost, ehem. Deutsche Bundesbahn) sowie sonstiger Hoheitsträger für schädigendes Verhalten (öffentlich-rechtliches und privatrechtliches Handeln) regeln.¹³⁷ *Seewald* ist der Auffassung, dass die Staatshaftung die Einstandspflicht des Staates für die Folgen rechtswidrigen, hoheitlichen Handelns bei der

¹³² C. Schulze, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen – Eine Einführung, 2008, S. 1 f.

¹³³ C. Schulze, Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen – Eine Einführung, 2008, S. 1 f.

¹³⁴ Scholz/Tremml, Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Aufl., 1994, Rn. 3.

¹³⁵ Scholz/Tremml, Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Aufl., 1994, Rn. 3.

¹³⁶ Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2011, § 17, Rn. 1079.

¹³⁷ Büchner/Reinert, Einführung in das System der Staatshaftung, 1988, S. 1.

Ausübung öffentlicher Gewalt (i.e.S.) sei. Im weiteren Sinn bedeute die Staatshaftung die Einstandspflicht des Staates für staatliches Verhalten, ohne dass es darauf ankommt, ob dieses rechtswidrig oder rechtmäßig, öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich sei.¹³⁸

Maurer betont, bei der Staatshaftung müsse sich der Staat das Fehlverhalten seines Beamten *unmittelbar* zurechnen lassen.¹³⁹ Darin unterscheide sich die *Amtshaftung* von der *Staatshaftung*, weil die Amtshaftung zunächst den Beamten selbst treffe, aber vom Staat übernommen werde.¹⁴⁰ *Stein/Itzel/Schwall* sind dazu der Auffassung, dass der Staat bei der unmittelbaren Staatshaftung *ausschließlich* und *primär* hafte.¹⁴¹ Eine persönliche Haftung des Beamten finde bei der unmittelbaren Staatshaftung nicht statt, weil diese Haftung nur an das Außenverhältnis zwischen dem Staat und dem Geschädigten anknüpfe.¹⁴² *Will* u.a. führen dazu aus, dass in Deutschland kein *unmittelbar* gegen den Staat gerichteter Staatshaftungsanspruch bestehe, sondern eine *Amtshaftung*, da die Haftung auf den Staat übergeleitet werde.¹⁴³

Abschließend lässt sich feststellen, dass Amtshaftung Teil der Staatshaftung i.w.S. ist. In Deutschland besteht derzeit gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG *keine unmittelbare Staatshaftung*, sondern nur eine Amtshaftung, also eine *mittelbare Staatshaftung*, weil die den Beamten treffende Verantwortlichkeit gem. Art. 34 Satz 1 GG vom Staat lediglich übernommen wird.

¹³⁸ *Seewald*, Recht der öffentlichen Ersatzleitungen, 3. Aufl., 2007, S. 7 f.

¹³⁹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 1.

¹⁴⁰ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 1.

¹⁴¹ *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 2.

¹⁴² *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 2.

¹⁴³ *Will*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2012, S. 270; ähnlich *Sordan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 2.

II. Zur Staatshaftung in Vietnam

Am 18. Juni 2009 hat die vietnamesische Nationalversammlung das *vietnamesische Staatshaftungsgesetz* (VStHG)¹⁴⁴ erlassen. Bis dahin gab es viele verschiedene Meinungen bezüglich der Staatshaftung.

1. Politik und Beamtentum

In Politik und Beamtentum wurden vor allen die beiden folgenden Meinungen vertreten:

- Eine Ansicht besagte, dass allein der Beamte für die von ihm begangenen Pflichtverletzungen einstehen müsse. Danach gab es keine Staatshaftung, sondern nur Beamtenhaftung.¹⁴⁵
- Eine zweite Meinungsgruppe war hingegen der Ansicht, dass ein Staatshaftungsgesetz in Vietnam notwendig sei. Sie war der Auffassung, dass sich der Begriff der Staatshaftung aus Art. 2 VV ergebe. Aber sie meinte, dass sie begrenzt sein solle, weil der Staat noch nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfüge.¹⁴⁶

2. Volk

- Die erste Gruppe kämpfte sowohl gegen den Begriff der Staatshaftung als auch das Staatshaftungsgesetz. Sie konnte nicht nachvollziehen, warum Steuern für Schadensersatzzahlungen aus Amtspflichtverletzungen verwendet werden sollten. Der Haushalt des Staates werde aus den Steuern

¹⁴⁴ Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz (VStHG) wurde von der Nationalversammlung am 18. Juni 2009 beschlossen (VGBl. 2009, Heft 373 und 374, S. 1 ff.) und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

¹⁴⁵ *Ngo Minh Hong*, Über den Entwurf des Staatshaftungsgesetzes (die Meinungen der Abgeordneten in Ho Chi Minh Stadt (abrufbar unter http://www.dbnd.hochiminhcity.gov.vn/nghiencuu-traodoi/gopy_luatBT_NN, abgerufen am 26. August 2012).

¹⁴⁶ Die Ansicht von *Dinh Trung Tung*, Vize-Minister des Justizministeriums (abrufbar unter <http://phapluattp.vn/245632p0c1013/du-an-luat-boi-thuong-nha-nuoc-de-nghi-chi-boi-thuong-11-truong-hop.htm>, abgerufen am 26. August 2012).

des Bürgers gespeist; deshalb sei der Unterschied zwischen Staats- oder Amtshaftung ohne Belang. Am besten sollte es ihrer Meinung nach überhaupt keine Staatshaftung geben.¹⁴⁷

- Eine andere Meinungsgruppe der Bürger akzeptierte die Staatshaftung. Aber sie vertrat den Standpunkt, dass man nicht die Fehler der Beamten beweisen müsse, sondern nur den entstandenen Schaden.¹⁴⁸ Vor dem Gesetz seien der Staat und die Bürger gleich. Deshalb müsse der Staat sofort und ohne Gerichtsverfahren entschädigen, wenn es einen Schaden gebe.¹⁴⁹

3. Wissenschaft

Unter Wissenschaftlern gab es auch unterschiedliche Meinungen. Zusammenfassend konnte man vor allen die folgenden drei Meinungsgruppen in Bezug zur Staatshaftung finden:

- Die erste besagte, dass es keine Staatshaftung geben könne, da der Staat immer Recht habe. Die Verantwortung trage allein der Beamte, der seine Amtspflicht verletzt habe. Deshalb gebe es nur den Begriff der Amtshaftung.¹⁵⁰
- Die zweite Meinungsgruppe hat dargelegt, dass das Staatshaftungsrecht ein privatrechtliches Institut sei. Staatshaftung sei eine Zivilpflicht. Diese gelte nicht für öffentlich-rechtliches, sondern nur für privatrechtliches Handeln.¹⁵¹

¹⁴⁷ Viele Bürger protestierten gegen das Staatshaftungsgesetz: „Das Gesetz ist sinnlos, weil der Staat ohnehin doch alles von den Steuern der Bürger bezahlt“; vgl. *Le Thanh Phong*, Wer bezahlt für die Staatshaftung? *Báo Lao động* Nr. 195/2008 (7999), vom 25. August 2008, S. 1 f.

¹⁴⁸ Das ist hier bloß der Wunsch der Bürger. Trotzdem trifft die Darlegungs- und Beweislast für Pflichtverletzungen gesetzlich jedermann in grundsätzlich jeder Beziehung.

¹⁴⁹ *Nguyen Tu*, Staatshaftung: Vor dem Gesetz sind der Staat und der Bürger gleich, *Vneconomy* 19. Juni 2008, S. 1–2.

¹⁵⁰ *Trinh Duc Thao*, Zum den Begriff der Staatshaftung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 1/2008, S. 32–36.

¹⁵¹ Vgl. *Nguyen Cuu Viet*, über den Entwurf des Staatshaftungsgesetz, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 13/2008, S. 20–28; ähnlich *Dinh Dung Si*,

- Die letzte Ansicht war dagegen der Meinung, Staatshaftung bedeute die Haftung des Staates wegen Amtspflichtverletzungen. Staatshaftung sei ein öffentlich-rechtliches Institut. Der Schadensersatzanspruch gegen den Staat stehe deswegen dem Geschädigten zu.¹⁵²

In oben genannten Diskussionen wurde das Thema „Staatshaftung“ in Vietnam aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet und beleuchtet. Daraus ergibt sich, dass die Staatshaftung ein neuer Rechtsbereich in Vietnam ist. Wegen der verschiedenen Perspektiven und Interessen bestand vor dem Erlass des Staatshaftungsgesetzes keine einheitliche Definition. Was unter Staatshaftung zu verstehen ist, wird auch im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz vom 18. Juni 2009 nicht definiert; in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VStHG besteht nur eine Auflistung der Tatbestandsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung.

Gem. § 3 Abs. 4 VStHG haftet nicht der Staat, sondern *die jeweilige Behörde* („die haftende Behörde“ im Sinne des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes, „die gegenüber dem Amtswalter unmittelbar weisungsbefugt ist, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht“).¹⁵³ Nach Auffassung des vietnamesischen Gesetzgebers ist die Haftung des *Staates* oder *der haftenden Behörde* dieselbe, weil die Schadensersatzzahlungen aus allgemeinen

Streitfragen über der Entwurf des neuen Staatshaftungsrechtes, Nghiên cứu lập pháp Nr. 18/2008, S. 31–36.

¹⁵² *Nguyen Nhu Phat*, Einige Fragen über staatlichen Ersatzleistungen, Nhà nước và pháp luật Nr. 4/2007, S. 5–9; ähnlich *Dinh Ngoc Vuong*, Beschränkungen des Staatshaftungsrechtes, Nghiên cứu lập pháp, Nr. 18/2008 S. 26–30; *Nguyen Van Nam*, Staatshaftung ist die Haftung des Staates, keine Haftung des Beamten, Tuoi tre, 31. März 2009, S. 1–2; *Nguyen Nhu Phat, Bui Nguyen Khanh*, Grundlagen und Umfang des Staatshaftungsrecht, Khoa hoc phap ly Nr. 5/2007, S. 3–7.

¹⁵³ Der vietnamesische Gesetzgeber verwendet den Begriff „die haftende Behörde, in der der Amtswalter den Schaden verursacht hat“ (§ 14 Abs. 1 VStHG), aber auch den Begriff „die haftende Behörde, in der der Amtswalter unmittelbar beschäftigt ist“ (§ 3 Abs. 4 VStHG). In dieser Arbeit sind diese Begriffe einheitlich als „die haftende Behörde im Sinne des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes“ zu verstehen.

staatlichen Haushaltsmitteln erfolgten.¹⁵⁴ Mit anderen Worten wird nach vietnamesischer Rechtslage nicht zwischen Staatshaftung und Haftung der jeweiligen Behörden unterschieden. Daraus ergibt sich, dass der Staat *nicht primär und ausschließlich* haftet. Anders gesagt: Unter Staatshaftung versteht der Gesetzgeber keine unmittelbare Haftung des Staates im Sinne einer Verbandshaftung.

III. Zwischenergebnis

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Staatshaftungsrecht m.E. ein öffentlich-rechtliches Institut ist. Denn es greift nur, wenn und soweit der Staat öffentlich-rechtlich, also in seiner Eigenschaft als Hoheitsträger handelt. Unter „Staatshaftung“ versteht man die unmittelbare Haftung des Staates für Schäden, die dem Bürger durch hoheitliches Handeln des Staates (d.h. seiner Organe, Beamten, Arbeitnehmer, Verwaltungshelfer usw.) entstanden sind. Im Staatshaftungsrecht werden nicht der Beamte oder sonstige Bedienstete persönlich verpflichtet.

In Deutschland ist *die Amtshaftung*, also die Staatshaftung i.e.S, in § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG festgelegt. Sie ist *Sekundärrechtsschutz*, also kein Primärrechtsschutz. Zunächst trifft Haftung den Beamten (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) selbst, wird aber auf den Staat bzw. die betreffende juristische Person des öffentlichen Rechts (Art. 34 Satz 1 GG) übergeleitet.

In Vietnam gibt es derzeit keine gesetzliche Definition der Staatshaftung. Stattdessen bestehen die Tatbestandsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VStHG. „Staatshaftung im Sinne des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes“ bedeutet m.E. *die Haftung der jeweiligen Behörde*, deren Amtswalter den Schaden verursacht hat. Vor dem Hintergrund, dass der Staat nach der heutigen kommunist-

¹⁵⁴ Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über die Annahme und Überarbeitung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes, S. 6.

tischen Doktrin immer Recht hat, ist die Haftung für staatliches Unrecht in Vietnam noch ein sensibles Problem.

B. Geschichte des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts

I. Geschichte des deutschen Staatshaftungsrechts

Die Haftung für staatliches Unrecht ist nach *Wieland* „seit dem 18. Jahrhundert Gegenstand vielfältiger rechtswissenschaftlicher und rechtspolitischer Auseinandersetzungen.“¹⁵⁵ Zunächst habe der hoheitlich handelnde Staat als unrechtsunfähig gegolten („the king can do no wrong“) und deshalb nicht haftbar gemacht werden könne.¹⁵⁶ Die Grundlagen der Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten wurden durch die §§ 74, 75 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR)¹⁵⁷ aus dem Jahre

¹⁵⁵ *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 1.

¹⁵⁶ *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 1.

¹⁵⁷ Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR; im Folgenden: Preußisches Allgemeines Landrecht) galt ursprünglich nur in den sieben östlichen Provinzen Preußens (*Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 27, Rn. 6). § 74 des Preußischen Allgemeinen Landrechts lautete: „Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staats müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beyden ein wirklicher Widerspruch (Collision) eintritt, nachstehn“ (Einzelne Rechte und Vortheile der Mitglieder des Staates müssen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohls, wenn zwischen beiden ein wirklicher Widerspruch (Kollision) eintritt, nachstehen); § 75 des Preußischen Allgemeinen Landrechts lautete: „Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besondern Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genöthigt wird, zu entschädigen gehalten“ (Dagegen ist der Staat denjenigen, welcher seine besonderen Rechte und Vortheile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird, zu entschädigen gehalten); vgl. auch in: *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 27, Rn. 4.

1794 eingeführt.¹⁵⁸ Diese Paragraphen bezeichneten Anspruch auf Schadensersatz wegen Aufopferung individueller Rechte.

Wienhues legt dar, dass die Konstruktion der heutigen Rechtsgrundlage des Amtshaftungsanspruchs gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG *aus dem rechtshistorischen Hintergrund* resultiere.¹⁵⁹ Das Mandatsverhältnis¹⁶⁰ zwischen dem Staat und dem Beamten, das als privatrechtlicher Vertrag qualifiziert worden sei, habe rechtswidriges Handeln des Beamten nicht gedeckt.¹⁶¹ Das heißt, der Beamte agierte als „Privatperson“ und haftete für sein persönliches Handeln in Ausübung des Amtes. Mit § 839 BGB, dessen ursprüngliche Fassung¹⁶² vom 18. August 1896 stammte und am 1. Januar 1900 in Kraft trat, wurde die persönliche Haftung des Beamten dafür gesetzlich festgelegt.

Die erste gesetzliche Regelung, die das Prinzip der Haftungsübernahme bzw. Haftungsüberleitung auf den Staat verwirklichte, war § 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897,

¹⁵⁸ Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794 (ALR) befasste sich in seiner Einleitung in den §§ 73–81 mit dem Staatshaftungsrecht. Insbesondere die §§ 74, 75 der Einleitung enthielten bereits den Aufopferungsgedanken. Auch die Amtshaftung war bereits geregelt und zwar in den §§ 88, 89 und 91 des Zehnten Titels des Zweiten Teils.

¹⁵⁹ *Wienhues*, in: Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 97.

¹⁶⁰ Bezüglich der Mandatstheorie erklärt *Bonk*: „Die auf der Grundlage von Art. 34 i.V.m. § 839 BGB vertretene Haftungsübernahme Konstruktion einer für den Staat „fremden“ Schuld beruht gedanklich auf der römischrechtlichen Mandatstheorie, wonach der sein Mandat überschreitende Beamte mit der Verletzung seiner dem Herrscher gegenüber bestehenden Innenpflicht (= Amtspflicht) nicht eine erlaubte Amtshandlung als Amtsträger erbringt, sondern als Privatperson eine persönliche zivilrechtliche unerlaubte (deliktische) Handlung begeht.“ (Wortliche Zitat von Bonk, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 9.).

¹⁶¹ *Wienhues*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 97.

¹⁶² Bürgerliches Gesetzbuch in der ursprünglichen Fassung vom 18. August 1896, RGBl. S. 195, in Kraft getreten am 1. Januar 1900, mit spät. Änd.

der am 1. Januar 1900 in Kraft trat.¹⁶³ § 12 der Reichsgrundbuchordnung vom 24. März 1897 lautete:

„Verletzt ein Grundbuchbeamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht, so trifft den Beteiligten gegenüber die im § 839¹⁶⁴ bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht.“¹⁶⁵

Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) war die erste verfassungsrechtliche Bestimmung, die *die Staatshaftung i.e.S.* begründete.¹⁶⁶ Sie lautete:

„Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden. Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.“

Nach der Auffassung von *Wieland* führte diese Bestimmung „zu einer Rechtsvereinheitlichung auf der Grundlage des Regelungsmodells der Amtshaftung.“¹⁶⁷ *Bonk* verdeutlicht, Art. 131 WRV habe die unterschiedlichen Haftungsübernahmeregelungen in den Ländern beseitigt und im Außenverhältnis die Übernahme der Haftung *durch die jeweilige Anstellungskörperschaft*

¹⁶³ *Achilles/Strecker*, Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht, I. Teil, Das Reichsrecht, 1901 S. 10.

¹⁶⁴ In diesem Kontext meint § 12 der Reichsgrundbuchordnung mit „§ 839“ den § 839 BGB. Dazu vgl. *Achilles/Strecker*, Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht, I. Teil, Das Reichsrecht, 1901 S. 175; auch *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 4 f.

¹⁶⁵ *Achilles/Strecker*, Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht, I. Teil, Das Reichsrecht, 1901, S. 175.

¹⁶⁶ Verfassung des Deutschen Reiches (sog. Weimarer Reichsverfassung vom 19. Juli 1919, RGBl. 1919 S. 1383, in Kraft getreten am 14. August 1919.

¹⁶⁷ *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 6.

angeordnet.¹⁶⁸ Dazu führt er aus, dass das Reichsgericht diese Vorschrift in ständiger Rechtsprechung als unmittelbar anwendbare Norm angesehen habe, die mit § 839 BGB zusammenspiele.¹⁶⁹ Art. 34 Satz 1 GG übernahm im Wesentlichen den Wortlaut des Art. 131 Satz 1 WRV. Er ersetzte dessen Tatbestandsmerkmal des „Beamten“ durch „jemand.“ Zudem ist der Rückgriff in Art. 34 Satz 2 GG auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt geworden. Art. 34 Satz 3 GG stellt klar, dass der Rechtsweg zu den *ordentlichen Gerichten* nicht nur für den Anspruch auf Schadensersatz, sondern auch für den Rückgriff nicht ausgeschlossen werden darf.

Übersicht:

	Art. 131 WRV	Art. 34 GG
Satz 1	Verletzt <i>ein Beamter</i> in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst <i>der Beamte</i> steht.	Verletzt <i>jemand</i> in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst <i>er</i> steht.
Satz 2	Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten.	Bei <i>Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit</i> bleibt der Rückgriff vorbehalten.
Satz 3	Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.	<i>Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff</i> darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Die Gründe der Überleitung der Haftung auf den Staat dienen nach der Auffassung von *Will* u.a. dem Schutz der Geschädigten durch einen leistungsfähigen Schuldner (der Staat), dem Schutz des handelnden Amtswalters bei leichtem Verschulden vor einer persönlichen Schadensersatzpflicht und damit gleich-

¹⁶⁸ *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 11.

¹⁶⁹ *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 11.

zeitig der Verstärkung der Entscheidungsfreudigkeit.¹⁷⁰ Aus diesem Grund gilt § 839 BGB als *haftungsbegründender Teil* und Art. 34 Satz 1 GG als *haftungsüberleitender Teil* der Anspruchsgrundlage.¹⁷¹ Da Art. 34 Satz 1 GG durch eine persönliche Haftung des Beamten nach § 839 BGB begründet wird, sind für die Amtshaftung nach heutiger deutscher Rechtslage weiterhin die Haftungsvoraussetzungen sowie aus die Haftungsausschlüsse des Beamten relevant, wie z.B. das Verschulden nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, die Subsidiaritätsklausel nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, das Richterspruchprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB und das Nichtergreifen von Rechtsmitteln nach § 839 Abs. 3 BGB.¹⁷²

Am 12. Mai 1969 wurde das Staatshaftungsgesetz der ehemaligen DDR (StHG-DDR)¹⁷³ erlassen. Der Haftungstatbestand des § 1 Abs. 1 StHG-DDR lautete:

„Für Schäden, die einer natürlichen oder juristischen Person hinsichtlich ihres Vermögens oder ihrer Rechte durch Mitarbeiter oder Beauftragte staatlicher oder kommunaler Organe in Ausübung staatlicher Tätigkeit rechtswidrig zugefügt werden, haftet das jeweilige staatliche oder kommunale Organ.“

Diese Vorschrift begründete *die unmittelbare Haftung* des jeweiligen staatlichen oder kommunalen Organs aufgrund der Rechtswidrigkeit in Ausübung des Amtes.¹⁷⁴ Dieses Gesetz galt gem. Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 des Einigungsvertrags¹⁷⁵ in den

¹⁷⁰ Vgl. *Will*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2012, S. 269; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 5.

¹⁷¹ Vgl. *Wienhues*, in: Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 97.

¹⁷² Vgl. *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 8.

¹⁷³ Gesetz über die Regelung der Staatshaftung in der Deutschen Demokratischen Republik v. 12. Mai 1969, GBl. DDR I S. 35.

¹⁷⁴ Vgl. *Pieper*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau, Grundgesetz Kommentar, 12. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 8.

¹⁷⁵ Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (EinigVtr) v. 31. August 1990, BGBl II S. 889, in Kraft getreten am 29. September 1990.

fünf neuen Ländern und Ost-Berlin fort.¹⁷⁶ *Bonk* erläutert, es habe in den neuen Ländern eine Anspruchskonkurrenz zwischen Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB, dem fortgeltenden DDR-Staatshaftungsgesetz von 1969 und der unmittelbaren Rechtswidrigkeitshaftung vorgelegen.¹⁷⁷ In Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Thüringen wird dieses „Haftungsregime“ nach *Pieper* stark eingeschränkt.¹⁷⁸ In Mecklenburg Vorpommern gilt das DDR-Staatshaftungsgesetz nach dem Gesetz zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes vom 12. März 2009 nicht mehr.¹⁷⁹

Um das Staatshaftungsrecht zu vereinheitlichen, ist in der alten Bundesrepublik 1981 ein Staatshaftungsgesetz (StHG) des Bundes¹⁸⁰ erlassen worden. Das Gesetz wurde aber am 19. Oktober 1982 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und war damit nichtig, weil dem Bund hierfür die Gesetzgebungskompetenz fehlte.¹⁸¹

¹⁷⁶ Bezüglich des Grundes für diese Beibehaltung von Recht der ehem. DDR behauptet *Bonk*, dass die Deutschen nach der Wiedervereinigung in der Hoffnung gewesen seien, dass eine Diskussion um die Neuregelung dieses Rechtsgebiets zwischen neuen und alten Ländern bald erklärt werden solle, siehe *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 26.

¹⁷⁷ *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 24; *Pieper*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/ Hopfauf, Grundgesetz Kommentar, 12. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 8.

¹⁷⁸ Vgl. *Pieper*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/ Hopfauf, Grundgesetz Kommentar, 12. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 8.

¹⁷⁹ Vgl. Gesetz zur Aufhebung des Staatshaftungsgesetzes vom 12. März 2009 (GVObI. M-V 2009, S. 281), in Kraft getreten am 26. März 2009.

¹⁸⁰ Das Staatshaftungsgesetz des Bundes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) trat am 1. Januar 1982 in Kraft.

¹⁸¹ BverfG, Urteil des Zweiten Senats, v. 19.10.1982, 2 BvF 1/81, BVerfGE 61, 149 (151).

1994 ist *eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes* (Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG) geschaffen worden. Allerdings enthält Art. 74 Abs. 2 GG eine besondere Bestimmung über die Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates.¹⁸²

Eine umfassende gesetzliche Kodifikation für das Staatshaftungsrecht im Rahmen einer Verfassungsreform fehlt bis heute.¹⁸³

Die Bundesregierung hat Ende des Jahres 2004 auf „eine Kleine Anfrage“ geantwortet, dass für die Schaffung eines Staatshaftungsgesetzes keine Notwendigkeit bestehe.¹⁸⁴ Am 26. Oktober 2009 erkannten CDU, CSU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag den Bedarf der Kodifizierung des Staatshaftungsrechts mit dem Satz an: „Wir wollen das Staatshaftungsrecht kodifizieren und gerecht ausgestalten.“¹⁸⁵ Bisher (Stand: Oktober 2012) sind aber noch keine Gesetzentwürfe für deutsches einheitliches Staatshaftungsrecht vorgelegt worden. Bezüglich der Neuordnung der Staatshaftung finden sich im Schrifttum viele Auffassungen. *Bonk* legt dar, das Normenkontrollverfahren von 1981 sei zwar einerseits zur Klärung der Gesetzgebungskompetenz anhängig gemacht worden; andererseits sei ebenso maßgeblich gewesen, dass die finanziellen Auswirkungen des neuen Rechts insbesondere wegen der neu eingeführten Haftungstatbestände als nicht abschätzbar angesehen worden seien.¹⁸⁶ Weiterhin verdeutlicht *Bonk*, dass es deshalb bei einem neuen Anlauf zur Neuordnung dieses Rechtsgebiets darauf ankommen werde, mit Augenmaß rechtliche Systemkonformität

¹⁸² Vgl. *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1573.

¹⁸³ Zu den Gründen für das bisherige Scheitern der Reformbemühungen *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 30.

¹⁸⁴ Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten *R. Funke*, *D. Bahr*, *R. Brüderle*, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (vgl. BT-Drs. 15/3952 vom 20. Oktober 2004).

¹⁸⁵ Siehe der Koalitionsvertrag von 2009 zwischen CDU, CSU und FDP, beschlossen und unterzeichnet am 26. Oktober 2009, im Abschnitt IV, Teil 5 (Moderner Staat), S. 112.

¹⁸⁶ *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 30.

und finanzielle Machbarkeit zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen.¹⁸⁷ *Gurlit* ist der Auffassung, die Neuordnung der Staatshaftung gehöre jedenfalls zu den vordringlichen Aufgaben des Bundesgesetzgebers.¹⁸⁸

Wie zuvor erwähnt, ist Amtshaftung ein Teil der Staatshaftung i.w.S. Unter dem Begriff des Staatshaftungsrechts i.w.S. existieren in Deutschland noch andere Ansprüche, z.B. Aufopferungsansprüche, Enteignungsentschädigungen, Ansprüche wegen enteignungsgleicher oder enteignender Eingriffe, Folgenbeseitigungsansprüche, öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche usw.¹⁸⁹ Von besonderem Interesse ist, dass das deutsche Staatshaftungsrecht vom Recht der Europäischen Union stark beeinflusst wird.¹⁹⁰ Entsprechend der *Francovich*-Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union besteht im Gegensatz zum nationalen Recht *eine Möglichkeit der Haftung für legislatives Unrecht*.¹⁹¹ Darüber hinaus verlangt der unionsrechtliche Anspruch „einen qualifizierten Rechtsverstoß, nicht dagegen ein Verschulden.“¹⁹² Über die Rolle des Rechts der Union gegenüber dem künftigen deutschen Staatshaftungsrecht betont *Gurlit*: „Nachdem das übergeleitete Staatshaftungsrecht der DDR den gewünschten Modernisierungsschub nicht hat auslösen können, ruhen nunmehr die Hoffnungen auf dem Recht der Union, da der unionsrechtlich begründete Staatshaf-

¹⁸⁷ *Bonk*, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 31.

¹⁸⁸ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 44; ähnlich *v.Danwitz*, in: v.Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), Grundgesetz, 6. Aufl., 2010, Bd. 2, Art. 34, Rn. 157.

¹⁸⁹ Diese Probleme liegen – wie zuvor in Kap. 1 A erklärt – außerhalb des Untersuchungsgegenstands dieser Arbeit. Sie sollen deshalb nicht vertieft werden.

¹⁹⁰ Näher dazu: wie etwa *Guckelberger*, Verjährung von Staatshaftungsansprüchen wegen Unionsrechtsverstößen, Europarecht (EuR) 2011, S. 75 f; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 24–25.

¹⁹¹ Näher dazu: etwa *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 24–25.

¹⁹² *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 4.

tungsanspruch innerhalb seines Anwendungsbereichs die wesentlichen Restriktionen des Amtshaftungsrechts vermeidet.“¹⁹³

Am 24. November 2011 wurde das Gesetz über den Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren¹⁹⁴ erlassen. Es beruht auf der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zur Gewährleistung von Rechtsschutz „innerhalb angemessener Frist“ (Art. 6 Abs. 1 EMRK¹⁹⁵ – Recht auf ein faires Verfahren). Dieses Gesetz ist am 3. Dezember 2011 in Kraft getreten. Für überlange Gerichtsverfahren führt es einen neuen verschuldensunabhängigen Entschädigungsanspruch ein. Dadurch wird der Einzelne für immaterielle Schäden ohne Verletzung eines konkreten Rechtsguts entschädigt.¹⁹⁶ Dieses Gesetz ist m.E. sehr modern, weil es dem Schutz von Geschädigten vor einer überlangen Dauer von Gerichtsverfahren dient.

¹⁹³ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 44.

¹⁹⁴ Gesetz über den Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren vom 24. November 2011, BGBl. 2011 I S. 2302 ff., geändert durch BGBl. 2011 I S. 2554 f., in Kraft getreten am 3. Dezember 2011.

¹⁹⁵ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950, in Kraft getreten am 3. September 1953.

¹⁹⁶ Näher dazu *Guckelberger*, Der neue staatshaftungsrechtliche Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2012, S. 289 f.

Übersicht:

Geschichte des deutschen Staatshaftungsrechts	
ursprünglich	Identität von Staat und Monarch, keine Haftung des Staates
1794	§§ 74, 75 des Preußischen Allgemeinen Landrechts (ALR), Haftung des Staates als „Fiskus“
1872	§ 29 Abs. 2 der preußischen Grundbuchordnung: Subsidiäre Haftung des Staates
1896 Inkrafttreten: 1900	§ 839 BGB: persönliche Haftung des Beamten (Eigenverantwortlichkeit des handelnden Beamten)
1897 Inkrafttreten: 1900	§ 12 der Reichsgrundbuchordnung: Prinzip der Haftungsübernahme bzw. Haftungsüberleitung auf den Staat in Grundbuchangelegenheiten
1919	Art. 131 Abs. 1 Satz 1 der Weimarer Reichsverfassung (WRV): Überleitung der Beamtenhaftung auf den Staat
1949	Art. 34 GG: wie Art. 131 WRV keine eigenständige Haftungsnorm, sondern Überleitungsnorm, die tatbestandlich an § 839 BGB anknüpft
1969	Staatshaftungsgesetz der DDR: Fortgeltung in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen als Landesrecht
1982	Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 19. Oktober 1982 : Staatshaftungsgesetz wird für verfassungswidrig und für nichtig erklärt
1994	Einfügung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Staatshaftungsrecht mit Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates (Art. 74 Abs. 1 Nr. 25, Abs. 2 GG)
2004	Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage: keine Notwendigkeit für die Schaffung eines Staatshaftungsgesetzes
2009	Anerkennung der Notwendigkeit der Kodifizierung des Staatshaftungsrechts durch den Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und FDP

II. Geschichte des vietnamesischen Staatshaftungsrechts

In den Verfassungen von 1959 und von 1980 wurde das Recht auf Schadensersatz erwähnt, nämlich in Art. 29 VV 1959, Art. 70 und 73 VV 1980. Diese Vorschriften wurden aus den Verfassungen der Sowjetunion übernommen.¹⁹⁷ Praktische

¹⁹⁷ Nguyen Dang Dung, Vietnamesisches Staatsrecht, 2006, S. 60 f.

Auswirkungen entfalteten Art. 29 VV 1959 und Art. 70 und 73 VV 1980 nicht. Der Staat haftete nicht für die Schäden, die dem Geschädigten durch den Staat in Ausübung des Amtes entstanden waren.

In der Vietnamesischen Verfassung von 1992 heißt es:

Art. 72: „Bürger, die illegal verhaftet, eingesperrt oder verurteilt werden, haben das Recht auf Schadensersatz.“

Art. 74: „Alle Handlungen, die im Interesse des Staates die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven und Bürgerinnen und Bürger verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der Ehre.“

Diese Artikel erwähnen erneut das Recht auf Schadensersatz. Problematisch ist jedoch, dass der Wortlaut der Art. 72 und 74 VV – wie in den früheren Verfassungen von 1959 und von 1980 – nicht normiert, wer haftet.

Das ursprüngliche vietnamesische Zivilgesetzbuch (VZGB) aus dem Jahr 1995¹⁹⁸ enthielt die §§ 623 und 624¹⁹⁹, die „*die Haftung der staatlichen Behörden* für die Schäden, die von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung von deren Dienstpflichten verursacht wurden“ regelten. Zu diesen beiden Vorschriften ergingen mehrere Rechtsverordnungen.²⁰⁰ Insbesondere eine

¹⁹⁸ Das ursprüngliche Vietnamesische Zivilgesetzbuch wurde am 28. Oktober 1995 von der Vietnamesischen Nationalversammlung erlassen und trat am 1. Juli 1996 in Kraft.

¹⁹⁹ Originaltext der §§ 623, 624 VZGB 1995, der identisch mit den §§ 619 und 620 VZGB 2005 ist, soll später gezeigt werden.

²⁰⁰ Rechtsverordnung Nr. 47/1997/ND-CP der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder durch die zuständigen Personen der Behörden gegenüber einem Geschädigten im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden vom 3. Mai 1997; Rechtsverordnung Nr. 38/1998/TT-BTC des Ministeriums der Finanzen vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 15. Mai 1998; Rechtsverordnung Nr. 54/1998/TT-BTCCBCB vom 4. Juni 1998, VGBl. 1998, Heft 6, in Kraft getreten am 19. Juni 1998; Rechtsverordnung Nr. 01/TTLT/VKSTC-TANDTC-BCA-BTP-BTC-BQP vom 25. März 2004, in Kraft getreten am 5. Mai 2004; Rechtsverordnung 18/2004/TT-BCA vom 9. November 2004, in Kraft getreten am 8. Dezember 2004; Rechtsverordnung Nr. 04/TTLT/VKSTC-TANDTC-BCA-BTP-BTC-BQP vom 22. November 2006, in Kraft getreten am 20. Dezember 2006.

dieser Vorschriften, die Rechtsverordnung Nr. 47/1997/ND-CP der Regierung vom 3. Mai 1997 über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder durch die zuständigen Personen der Behörden gegenüber einem Geschädigten im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, wurde über zehn Jahre nicht angewandt; in der Rechtswirklichkeit entfaltete sie keine praktische Wirkung.²⁰¹

Am 17. März 2003 erging der Beschluss²⁰² des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerechten Verurteilten verursacht wurden, der unter anderem den Anwendungsbefehl für die §§ 623 und 624 VZGB 1995 enthielt. Die Verkündung dieses Beschlusses wurde durch die öffentliche Meinung hoch bewertet. Allerdings waren die Auswirkungen dieses Beschlusses aufgrund seines engen Anwendungsbereichs – nur Schadensersatz für den Fall eines vollständig falschen Urteils in einem Strafverfahren – begrenzt. So wurden in den Jahren von 2003 bis 2007 200 Fälle mit einer Gesamthöhe von fast 15 Milliarden VND (rund 535.000 Euro) Schadensersatzleistungen entschieden.²⁰³

Die normativen Bestimmungen über die Gewährung von Schadensersatz, den Beamte verursacht haben, hatten viele Einschränkungen und waren oft unmöglich anzuwenden.²⁰⁴ Staatshaftung war keine Pflicht des Staates, sondern musste als Haftung der staatlichen Behörden und der Beamten verstanden werden. Es gab zu viele Normen und Verordnungen

²⁰¹ Report Nr. 161/Ttr vom 13. Oktober 2008 der Regierung Vietnams über den Entwurf des neuen Staatshaftungsrechts, S. 2.

²⁰² Beschluss des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerecht Verurteilten verursacht wurden.

²⁰³ Report Nr. 161/Ttr vom 13. Oktober 2008 der Regierung Vietnams über den Entwurf des neuen Staatshaftungsrechts, S. 3.

²⁰⁴ Report Nr. 161/Ttr vom 13. Oktober 2008 der Regierung Vietnams über den Entwurf des neuen Staatshaftungsrechts, S. 2.

über die Staatshaftung, die in vielen Fällen widersprüchlich waren. Die staatlichen Behörden, die den Schadensersatz leisten mussten, wurden nicht klar bestimmt. Die Voraussetzungen des Schadensersatzes waren ebenfalls unklar formuliert und nicht gerechtfertigt. Die Rechtsverordnung Nr. 47/1997/ND-CP sah z.B. keinen Regressanspruch des Staates gegen den Amtsverwalter vor.²⁰⁵

Am 14. Juni 2005 erließ die vietnamesische Nationalversammlung das reformierte vietnamesische Zivilgesetzbuch (VZGB 2005).²⁰⁶ Darin wurden die §§ 623 und 624 VZGB 1995 durch die §§ 619 und 620 VZGB 2005 ersetzt. Diese neuen Regelungen enthalten inhaltlich jedoch keine Änderungen gegenüber den §§ 623 und 624 VZGB 1995. § 619 VZGB 2005 lautet:

„(1) Behörden oder Organisationen müssen die Schäden ersetzen, die von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung von deren Dienstpflichten verursacht wurden.

(2) Behörden und Organisationen sind verantwortlich dafür, von ihren Bediensteten die Erstattung der Geldbeträge zu verlangen, die sie als gesetzlich vorgesehenen Schadensersatz an Geschädigte gezahlt haben, wenn ihre Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten schuldhaft gehandelt haben.“²⁰⁷

In § 620 VZGB heißt es:

„(1) Behörden, die Gerichtsverfahren durchführen, müssen die Schäden ersetzen, die von ihrem zuständigen Personal bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben während eines Gerichtsverfahrens verursacht werden.

(2) Behörden, die Gerichtsverfahren durchführen, sind verantwortlich dafür, von ihrem zuständigen Personal die Erstattung der Geldbeträge zu verlangen, die sie den Geschädigten als gesetzlich vorgesehenen

²⁰⁵ Vietnamesisches Justizministerium, Einleitung über das vietnamesische Staatshaftungsgesetz, 2009, S. 5.

²⁰⁶ Gesetz Nr. 33/2005/QH 11 vom 14. Juni 2005, in Kraft getreten am 1. Januar 2006.

²⁰⁷ Originaltext des § 619 VZGB 2005: „Cơ quan, tổ chức quản lý cán bộ, công chức phải bồi thường thiệt hại do cán bộ, công chức của mình gây ra trong khi thi hành công vụ. Cơ quan, tổ chức quản lý cán bộ, công chức có trách nhiệm yêu cầu cán bộ, công chức phải hoàn trả một khoản tiền theo quy định của pháp luật, nếu cán bộ, công chức có lỗi trong khi thi hành công vụ.“

Schadensersatz gezahlt haben, wenn das zuständige Personal bei Wahrnehmung seiner Aufgaben schuldhaft gehandelt hat.“²⁰⁸

Beide Bestimmungen sind *zivilrechtliche Grundlagen für die Schadensersatzpflicht der staatlichen Behörden* für die Schäden, die von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung von deren Dienstpflichten verursacht wurden. Zugleich sehen sie eine Rückgriffshaftung der Bediensteten vor.

Eine Besonderheit des vietnamesischen Staatshaftungsrechts stellte die Rechtsverordnung vom 22. November 2006²⁰⁹ dar, die erst nach dem Vietnamesischen Zivilgesetzbuch 2005 erlassen wurde. Sie enthielt Bestimmungen, die – über den Verweis auf den Beschluss vom 17. März 2003²¹⁰ – Bezug auf die §§ 623 und 624 VZGB 1995 nahmen, obwohl zum Zeitpunkt des Erlasses der Rechtsverordnung bereits die §§ 619 und 620 VZGB 2005 galten. Dieser Widerspruch wurde erst mit Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes am 1. Januar 2010 beseitigt.²¹¹

Die Neufassung des vietnamesischen Zivilgesetzbuchs bedeutete indessen noch nicht das Ende der Reform des Staatshaf-

²⁰⁸ Originaltext des § 620 VZGB 2005: „Cơ quan tiến hành tố tụng phải bồi thường thiệt hại do người có thẩm quyền của mình gây ra khi thực hiện nhiệm vụ trong quá trình tiến hành tố tụng. Cơ quan tiến hành tố tụng có trách nhiệm yêu cầu người có thẩm quyền đã gây thiệt hại phải hoàn trả một khoản tiền theo quy định của pháp luật, nếu người có thẩm quyền có lỗi trong khi thi hành nhiệm vụ.”

²⁰⁹ Rechtsverordnung Nr. 04/TTLT/VKSTC-TANDTC-BCA-BTP-BTC-BQP vom 22. November 2006, Inkrafttreten: 20. Dezember 2006. Diese Rechtsverordnung ersetzte die Rechtsverordnung Nr. 01/TTLT/VKSTC-TANDTC-BCA-BTP-BTC-BQP vom 5. Mai 2004 und enthielt Leitlinien für die Vollstreckung einzelner Bestimmungen des Beschlusses Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003.

²¹⁰ Beschluss des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerecht Verurteilten verursacht wurden.

²¹¹ § 65 Abs. 2 lit. a und b VStHG heben die Rechtsverordnung Nr. 47/1997/CP vom 3. Mai 1997 und den Beschluss Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 auf. Damit wurden zugleich die später erlassenen Rechtsverordnungen die Bezug auf diese nahmen gegenstandslos.

tungsrechts: Am 18. Juni 2009 wurde das vietnamesische Gesetz über die Haftung des Staates (Staatshaftungsgesetz) erlassen.²¹² Anders als §§ 619 und 620 VZGB 2005 regelt dieses Gesetz „die Haftung des Staates für Schäden, die natürliche Personen und Organisationen durch Amtswalter im Rahmen der Verwaltung, des gerichtlichen Verfahrens und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen erleiden.“²¹³ Es diene zugleich der Umsetzung der Resolution Nr. 48-NQ/TW vom 24. Mai 2005 der Kommunistischen Partei Vietnams über die Neuordnung und Vervollkommnung des Rechtssystems bis 2010 und dessen weitere Planung bis zum Jahr 2020. Einer der wichtigsten Inhalte dieser weiteren Planung ist die Frage der Ersatzleistungen des Staates für die Bürger. Am 29. Juni 2009 unterzeichnete der Präsident die Verkündung Nr. 11/2009/L-CTN, aufgrund deren dieses Gesetz veröffentlicht wurde. Es trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichwohl – und dies ist überaus bemerkenswert – wurden die §§ 619 und 620 VZGB 2005 nicht aufgehoben, sondern bestehen gem. § 65 VStHG neben dem vietnamesischen Staatshaftungsgesetz fort. Im vietnamesischen Recht gibt es keine Bestimmung, die das Verhältnis zwischen den §§ 619 und 620 VZGB 2005 und dem Staatshaftungsgesetz regelt.

In der Entscheidung des Premierministers Nr. 1565/CT-TTg vom 6. Oktober 2009 wurde festgelegt, dass die in § 67 VStHG genannten Organe (die Regierung, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft) *sechs Rundschreiben* (vietnam.: Thong tu) spätestens bis November 2009 erlassen müssen. Dem kamen diese Organe jedoch lange Zeit nicht nach. Um das vietnamesische Staatshaftungsgesetz vollziehen zu können, hat die Regierung erst am 3. März 2010 die Rechts-

²¹² Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz (VStHG) (vietnam. „Luật trách nhiệm bồi thường của nhà nước“, engl. „vietnamese law on state liability“) wurde von der Nationalversammlung am 18. Juni 2009 beschlossen (VGBl. 2009, Heft 373 und 374, S. 1 ff.) und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

²¹³ Vgl. § 1 VStHG.

verordnung Nr. 16/2010/ND-CP zur Durchführung einiger Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes erlassen. Am 15. Dezember 2011 erließ das Justizministerium endlich das Rundschreiben Nr. 24/2011/TTLT-BTP-BQP über den Schadensersatz bei der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte.²¹⁴ Dies ist bislang das erste Rundschreiben zur Durchführung des Staatshaftungsgesetzes.²¹⁵

Übersicht:

Geschichte des vietnamesischen Staatshaftungsrechts	
1959	Art. 29 VV 1959 (Recht auf Schadensersatz entfaltet keine praktischen Auswirkungen)
1980	Art. 70 und Art. 73 VV 1980 (Recht auf Schadensersatz entfaltet keine praktischen Auswirkungen)
1992	Art. 72, Art. 74 VV 1992 (heutige Verfassungsgrundlage)
1995	§§ 623 und 624 des Vietnamesischen Zivilgesetzbuches (Rechtsgrundlagen für die <i>Schadensersatzpflicht</i> der staatlichen Behörden für die Schäden, die von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung von deren Dienstpflichten verursacht wurden)
1997	Rechtsverordnung Nr. 47/1997/CP der Regierung Vietnams über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder durch die zuständigen Personen der Behörden gegenüber einem Geschädigten im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden
2003	Beschluss Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 des Ständigen Komitees der vietnamesischen Nationalversammlung über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerechten Verurteilten verursacht wurden
2005	§§ 619 und 620 des Vietnamesischen Zivilgesetzbuches (Diese Regelungen enthalten inhaltlich keine Änderungen gegenüber den §§ 623 und 624 VZGB 1995)
2009	Verabschiedung des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes durch die vietnamesische Nationalversammlung
2010	Inkrafttreten des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes am 1. Januar 2010
2010	Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP zur Durchführung einiger Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes
2011	Rundschreiben Nr. 24/2011/TTLT-BTP-BQP über den Schadensersatz bei der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte

²¹⁴ Rundschreiben Nr. 24/2011/TTLT-BTP-BQP des Justizministeriums über den Schadensersatz bei der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte vom 15. Dezember 2011, VGBl. 2012, Nr. 133 und 134, S. 9, in Kraft getreten am 30. Januar 2012.

²¹⁵ Hierauf wird ausführlicher in Kap. 3 C II eingegangen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Geschichte des vietnamesischen Staatshaftungsrechts viel kürzer als die Geschichte des deutschen Staatshaftungsrechts ist.²¹⁶ Anfangs haftete der Beamte persönlich oder seine Behörde²¹⁷ für die Pflichtverletzungen. Heute wird nicht mehr der Beamte oder sonstige Bedienstete persönlich, sondern der Staat in Haftung²¹⁸ genommen.

C. Rechtsstaatlichkeit als Grundlage für eine funktionierende Staatshaftung

I. Rechtsstaatlichkeit in Deutschland

In Deutschland zählt der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit zu „den elementaren Verfassungsgrundsätzen und zu den Grundentscheidungen des Grundgesetzes.“²¹⁹ Im Schrifttum findet sich die Meinung von *Degenhart*, dass Rechtsstaatlichkeit Ausübung staatlicher Gewalt im Rahmen der Rechtsordnung und Schutz eines rechtlich gesicherten Spielraums des Bürgers gegenüber dem Staat bedeute.²²⁰ *Sodan/Ziekow* sind der Auffassung, dass unter Rechtsstaatlichkeit eine Ordnung verstanden werde, die sich durch eine umfassende rechtliche Bindung der staatlichen Institutionen, Mandatsträger, Amtswalter sowie durch die Gewährleistung von Grundrechten auszeichne.²²¹ Im

²¹⁶ Das Thema „die Haftung des Staates für Schäden, die Amtsträger den Bürgern zufügen“ ist ganz neu in Vietnam diskutiert und erste Mal in der Verfassung 1992 geregelt. Im Gegensatz dazu gab es in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert schon vielfältige rechtswissenschaftliche und rechtspolitische Auseinandersetzungen.

²¹⁷ In Deutschland: § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB 1900; in Vietnam: §§ 623, 624 VZGB 1995, §§ 619, 620 VZGB 2005.

²¹⁸ In Deutschland: Art. 34 Satz 1 GG; in Vietnam: § 1 f. VStHG.

²¹⁹ *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Rechtsstaat“, S. 980.

²²⁰ Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I, 27. Aufl., 2011, Rn. 353.

²²¹ Vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 7, Rn. 1.

Rechtswörterbuch von *Creifelds* liest man: „Rechtsstaatlichkeit besagt nicht nur, dass der Staat eine Rechtsordnung aufstellt und garantiert (*Rechtsstaat im formellen Sinne*), sondern bedeutet die Verpflichtung des staatlichen Handelns auf die Verwirklichung materieller Gerechtigkeit (*Rechtsstaat im materiellen Sinne, Gerechtigkeitsstaat*).“²²² Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist Rechtsstaatlichkeit ein Verfassungsgrundsatz, der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedürfe.²²³

Im Grundgesetz findet eine Reihe von elementaren Einzelprinzipien eine nähere Regelung:

- a) Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG (Prinzip der Gewaltenteilung); Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung werden durch besondere Organe ausgeübt;
- b) Gewährleistung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 92, 97 GG);
- c) Art. 20 Abs. 3 GG: Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung) und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden;²²⁴
- d) Das Grundgesetz räumt jedem Bürger des Staates gewisse Grundrechte ein (Art. 1 bis 19 GG). Diese binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG);

²²² Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Rechtsstaat“, S. 980.

²²³ BverfG, Beschluss des Zweiten Senats, v. 25.7.1979, 2 BvR 878/74, BverfGE 52, 131 (144): „Es [Das Rechtsstaatsprinzip] enthält – soweit es nicht in einzelnen Sätzen der Verfassung für bestimmte Sachgebiete ausgeformt und präzisiert ist – keine in allen Einzelheiten eindeutig bestimmten Gebote und Verbote, sondern ist ein Verfassungsgrundsatz, der der Konkretisierung je nach den sachlichen Gegebenheiten bedarf.“

²²⁴ Art. 20 GG führt das Rechtsstaatsprinzip zwar nicht ausdrücklich auf, enthält aber zwei wesentliche Elemente: Art. 20 Abs. 2 GG (die Gewaltenteilung) und Art. 20 Abs. 3 GG (den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit).

- e) Art. 19 Abs. 4 GG (Gebot des effektiven Rechtsschutzes) gibt jedem das Recht, den Rechtsweg zu beschreiten, wenn er durch öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird;
- f) Art. 79 Abs. 3 GG garantiert ausdrücklich insb. die Unberührbarkeit des Art. 20 GG;²²⁵
- g) Zur Nachprüfung und Entscheidung der Frage, ob ein Gesetz der Verfassung widerspricht, ist das Bundesverfassungsgericht berufen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2, 2a, Art. 100 GG);
- h) Eine weitgehende Haftung des Staates entschädigt den Bürger bei rechtswidrigen und schuldhaft verursachten Schäden (Art. 34 GG);
- i) Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen (Art. 103 Abs. 2 GG).

Die Gewaltenteilung in Legislative, Exekutive und Judikative ergibt sich unter anderem aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG:

„Sie [die Staatsgewalt] wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“

Art. 34 GG ist eine verfassungsrechtliche Vorschrift, die „die Haftung für pflichtwidriges Hoheitshandeln ihrer Amtsträger“²²⁶ bestimmt. Diese Bestimmung steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 Abs. 3 GG und der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.

Art. 20 Abs. 3 GG bestimmt die Gesetzmäßigkeit oder die Rechtsbindung staatlichen Handelns. Diese Bestimmung lautet:

„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergeben sich folgende Grundsätze: Die Legislative darf nicht gegen die Verfassung

²²⁵ Dazu BVerfG, Entscheidung des Zweiten Senats, v. 15.12.1970, 2 BvF 1/69, 2 BvR 629/68, 2 BvR 308/69, BverfGE 30, 1 (24 f.).

²²⁶ *Antoni*, in: Hömig (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Aufl., 2010, Art. 34, Rn. 1 f.

handeln (Vorrang der Verfassung);²²⁷ Exekutive und Judikative dürfen nicht *gegen* ein Gesetz verstoßen (Vorrang des Gesetzes);²²⁸ Exekutive und Judikative dürfen in vielen Fällen (z.B. bei Eingriffen in Grundrechte) nicht ohne ein Gesetz handeln, sondern sind von einer gesetzlichen Eingriffsermächtigung abhängig (Vorbehalt des Gesetzes).²²⁹

Gröpl ist der Auffassung, dass Amtshaftung eines der materiellen Elemente des Rechtsstaats sei.²³⁰ So weist er darauf hin, dass der Staat nach Art. 20 Abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung und Gesetz und Recht²³¹ gebunden sei; deswegen müsse der Staat für Schädigungen des Bürgers durch Rechtsverletzungen seines Amtsträgers haften.²³² Daneben beschreibt *Wieland* die Bedeutung der Amtshaftung wie folgt: „Art. 34 GG sichert mit der Zuweisung der Verantwortlichkeit an den Staat dem Geschädigten einen zahlungsfähigen Schuldner seines – einfachgesetzlich begründeten – Schadensersatzanspruchs.“²³³ Es ist davon auszugehen, dass Art. 34

²²⁷ „Der Vorrang der Verfassung verpflichtet alle staatlichen Organe, das Grundgesetz zu beachten“ (*Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 470).

²²⁸ „Der Vorrang des Gesetzes hat zur Folge, dass alle dem Parlamentsgesetz widersprechenden abstrakt-generellen Hoheitsakte, die im Rang darunter stehen, nichtig (ungültig) sind und dass konkret-individuelle Hoheitsakte (insbesondere Verwaltungsakte sowie Urteile und andere gerichtliche Entscheidungen), die dagegen verstoßen, zwar vorerst gültig, aber rechtswidrig und aufhebbar sind (d.h. mit Rechtsbehelfen angefochten werden können)“, so *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 473.

²²⁹ „Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass staatliche Stellen überhaupt nur dann tätig werden dürfen, wenn sie dazu durch formelles Gesetz ermächtigt worden sind“, siehe *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 85, Rn. 25.

²³⁰ *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 450.

²³¹ *Maurer* erklärt, dass „Gesetz und Recht i.S.d. Art. 20 Abs. 3 GG“ das Grundgesetz, die formellen Gesetze, alle sonstigen geschriebenen Rechtsnormen (Rechtsverordnungen, Satzungen) und das ungeschriebene Gewohnheitsrecht erfassen würden (Siehe *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 8, Rn. 16).

²³² *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1569.

²³³ *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 33.

Satz 1 GG untrennbar verbunden mit Art. 20 Abs. 3 GG ist. Mit anderen Worten stellt Art. 34 GG *eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips* dar, das sich aus Art. 20 Abs. 3 GG ergibt.

Art. 19 Abs. 4 GG lautet:

„Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.“

Diese Bestimmung ist eine *Rechtsweggarantie* im Grundgesetz. Wie zuvor in Kap. 2 A I erläutert, steht dieses Verfahrensgrundrecht (formelles Hauptgrundrecht) in einem engen Zusammenhang mit der Amtshaftung, weil Art. 34 GG *den Sekundärrechtsschutz* betrifft und den durch Art. 19 Abs. 4 gewährleisteten *primären* Rechtsschutz ergänzt. *Ipsen* schreibt dazu: „Sie [Die Rechtsweggarantie] beschränkt sich nicht auf den Schutz der Grundrechte, sondern erstreckt sich auf alle subjektiven Rechte und rechtlich geschützten Interessen, die durch hoheitliches Handeln beeinträchtigt werden können.“²³⁴ Mit anderen Worten beschränkt sich diese Garantie nicht auf Grundrechtsverletzungen, sondern erfasst alle Rechtsverletzungen, sofern sie subjektive Rechte begründen.²³⁵

Neben der Rechtsweggarantie wird *eine Reihe von Verfahrensgarantien* im Grundgesetz verwirklicht, wie etwa die Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 GG), das Verbot von Ausnahmegerichten (Art. 101 Abs. 1 Satz 1 GG), der Anspruch auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG), der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG), das Verbot der Mehrfachbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG) sowie die Garantien bei Freiheitsentziehungen (Art. 104 GG).

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Staatshaftung in Deutschland ein Teil einer rechtsstaatlichen Ordnung ist. Nach Art. 20 Abs. 3 GG sind alle Staatsgewalten verpflichtet, rechtmäßig zu handeln. Art. 34 GG legt die Verantwortlichkeit des Staates fest und „schützt vor den Folgen amtspflichtwidrigen

²³⁴ *Ipsen*, Staatsrecht I, 23. Aufl., 2012, Rn. 817.

²³⁵ Vgl. *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 8, Rn. 23.

Handelns.”²³⁶ Anders ausgedrückt: Art. 20 Abs. 3 GG sichert den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit allen staatlichen Handelns ab. Die Verantwortlichkeit für staatliches Unrecht wird in Art. 34 Satz 1 GG ergänzt. Abgesehen davon dient die Amtshaftung in Art. 34 Satz 1 GG *dem Sekundärrechtsschutz* im Zusammenhang mit dem *Primärrechtsschutz*, der durch Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet wird. Wenn der *Primärrechtsschutz* (Art. 19 Abs. 4 GG) versagt, steht die Bürger *den Sekundärrechtsschutz* (Art. 34 GG) offen.

II. Rechtsstaatlichkeit in Vietnam

1. Zum Begriff der Rechtsstaatlichkeit in Vietnam

Lange Zeit vermied es der vietnamesische Gesetzgeber, den Begriff des Rechtsstaates, weil dieses Prinzip als „der Verfassungsgrundsatz des Kapitalismus“ im Gegensatz zu „dem des Sozialismus“ angesehen wurde.²³⁷ Nach langem Zögern legt Art. 2 des Beschlusses Nr. 51/2001/QH-10 der vietnamesischen Nationalversammlung über die Änderung und Ergänzung einiger Artikel der Verfassung von 1992 vom 25. Dezember 2001 fest, dass Vietnam „ein sozialistischer Rechtsstaat“ ist. Es ist jedoch zu bedauern, dass eine offizielle Erklärung des Begriffs „sozialistischer Rechtsstaat“ bis zum heutigen Zeitpunkt fehlt. Deswegen ist noch unklar, was darunter zu verstehen ist. Im Vergleich zum deutschen Grundgesetz kommen viele Elemente des Rechtsstaates in der Vietnamesischen Verfassung nicht vor.

²³⁶ Wieland, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 33.

²³⁷ Vgl. *Hoang Thi Kim Que*, Rechtsstaat in Vietnam – ein Rückblick, *Nhà nước và pháp luật*, Nr. 5/2005, S. 9 ff.

2. Diskussionen über eine Reform der Vietnamesischen Verfassung zum Aufbau des Rechtsstaates für eine funktionierende Staatshaftung

Seit 2011 wird über eine Reform der Vietnamesischen Verfassung diskutiert. Nach dem Beschluss der Vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 23/2012/QH13 über ein Änderungsprogramm der Verfassung wird die Verfassung voraussichtlich Ende 2013 geändert werden.²³⁸ Nach dem Beschluss Nr. 11/Ttr-UBTVQH13 vom 2. August 2011 des Ständigen Komitees der Vietnamesischen Nationalversammlung über den Änderungsplan der Vietnamesischen Verfassung 1992 sollen die Grundrechte und -pflichten (Kap. V),²³⁹ das politische System und die Staatsorganisation (Kap. I und Kap. VI–X) sowie Geltung der Verfassung (Kap. XII) geändert werden.²⁴⁰ Da ein Textentwurf der Reform bis heute (Stand: September 2012) fehlt, ist unklar, ob die Verfassungsänderung auch die für die Staatshaftung relevanten Art. 72 und 74 VV bezüglich des Rechts auf Schadensersatz umfassen und inwieweit diese Vorschriften beschränkt werden. Im Schrifttum findet sich jedenfalls keine Diskussion darüber. Auf Reformvorschläge zur Staatshaftung in Vietnam wird in Kap. 3 D III ausführlicher eingegangen. Die übrigen Änderungsvorschläge berühren die Rechtsstaatlichkeit in vielfacher Hinsicht und sind daher in mittelbarer Weise für eine

²³⁸ Vgl. Art. 3 des Beschlusses der Vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 23/2012/QH13 über das Programm für die Änderung der Verfassung und den Erlass der Gesetze im Jahr 2013 vom 12. Juni 2012, VGBl. 2012 Nr. 490, in Kraft getreten am 28. Juni 2012. Danach wurde der Plan für die Änderung der Verfassung im Vergleich zum Beschluss Nr. 7/2011/QH13 von Dezember 2012 auf *Dezember 2013* verschoben; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses der Vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 7/2011/QH13 über das Programm für die Änderung der Verfassung und den Erlass der Gesetze in 2012 vom 6. August 2011, VGBl. 2011 Nr. 485, in Kraft getreten am 3. September 2011.

²³⁹ Art. 72 und 74 VV bezüglich des Rechts auf Schadensersatz liegen in Kapitel V der Vietnamesischen Verfassung von 1992 (Die Grundrechte und -pflichten der Bürger).

²⁴⁰ Vgl. Beschluss Nr. 11/Ttr-UBTVQH13 vom 2. August 2011 des Ständigen Komitees der Vietnamesischen Nationalversammlung über den Änderungsplan der Vietnamesischen Verfassung 1992.

funktionierende Staatshaftung notwendig. Sie sollen daher im Folgenden kurz angesprochen werden.

a) Diskussion über Grundrechte und -pflichten der Bürger

Die Bedeutung der Grundrechte besteht vor allem im Schutz des Einzelnen vor staatlichen Beeinträchtigungen. Die Staatshaftung bezweckt in erster Linie auch den Schutz des Geschädigten. Im Zusammenhang mit den Grundrechten ist die Staatshaftung sehr wichtig, weil sie *vor den Folgen des staatlichen Unrechts* schützt. Zur aktuellen Bedeutung der Grundrechte und -pflichten der Staatsbürger in Vietnam behaupten einige Rechtswissenschaftler, dass „fast alle Grundrechte“ in der Verfassung „unverbindliche Vorschriften“ seien.²⁴¹ So weist *Nguyen Dang Dung* darauf hin, dass eine Reihe von Grundrechten, z.B. Art. 69 VV (Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit), Art. 57 VV (unternehmerische Freiheit), Art. 68 VV (Freizügigkeit),²⁴² keine tatsächliche Verbindlichkeit besäßen.²⁴³ Das liege daran, dass diese Grundrechte wegen des unbestimmten Begriffs „im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen“ durch die Gesetze der Nationalversammlung und auch durch die Vielzahl behördlicher Ausführungsregelungen konkretisiert werden müssten.²⁴⁴ Dar-

²⁴¹ Statt vieler *Nguyen Dang Dung*, Betrachtungsweise der Menschenrechte in der Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 42; *Vo Tri Hao*, Über die Änderung des Kapitels V der Verfassung von 1992, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 7/2012, S. 1.

²⁴² Art. 69 VV lautet: „Die Bürger haben das Recht auf freie Meinungsäußerung, auf Pressfreiheit, das Recht auf Information, auf Versammlungsfreiheit, auf Organisationsfreiheit und Demonstrationsfreiheit im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.“; Art. 57 VV lautet: „Der Bürger hat das Recht auf freies Unternehmertum entsprechend den rechtlichen Bestimmungen.“; Art. 68 VV lautet: „Die Bürger haben das Recht auf Freizügigkeit und auf freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb des Landes; sie haben das Recht, im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen das Land zu verlassen und vom Ausland zurückzukehren.“

²⁴³ *Nguyen Dang Dung*, Betrachtungsweise der Menschenrechte in der Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 42.

über hinaus kritisiert *Dinh Xuan Thao*, dass die Grundrechte in der Vietnamesischen Verfassung nicht mit einer Rechtsweggarantie ausgestattet seien.²⁴⁵

Bezüglich der Änderung der Grundrechte teile ich die Auffassung von *Vo Tri Hao*, dass zwischen Menschenrechten und Bürgerrechten in der neuen Verfassung unterschieden werden sollte.²⁴⁶ Er behauptet, Menschenrechte seien Rechte, die für alle Menschen gelten, unabhängig davon, ob sie vietnamesische Staatsbürger seien oder nicht.²⁴⁷ Weiterhin schlägt er vor, dass der Name des Kapitels V statt *Grundrechte und -pflichten der Bürger* „Grundrechte“ oder „Menschen- und Bürgerrechte“ heißen sollte.²⁴⁸ Darüber hinaus empfehlen einige Rechtswissenschaftler, dass die Grundrechte wegen der Volkssouveränität am Anfang der Verfassung in Kapitel I stehen müssten.²⁴⁹ Auch sollten Grundrechte der Bürger nach herrschender Meinung zumindest in der Verfassung von den Grundpflichten getrennt werden.²⁵⁰

²⁴⁴ *Nguyen Dang Dung*, Betrachtungsweise der Menschenrechte in der Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 43; ähnlich *Nguyen Minh Tuan*, Vorschläge zur Änderung der Grundrechte in der Vietnamesischen Verfassung von 1992, *Khoa học và đời sống*, am 5. Oktober 2011, S. 1 f.

²⁴⁵ *Dinh Xuan Thao*, Grundlagen der Verfassungsänderung, *Nhà nước và pháp luật* Nr. 4 (288)/2012, S. 3.

²⁴⁶ *Vo Tri Hao*, Über die Änderung des Kapitels V der Verfassung von 1992, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 7/2012, S. 1.

²⁴⁷ *Vo Tri Hao*, Über die Änderung des Kapitels V der Verfassung von 1992, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 7/2012, S. 1.

²⁴⁸ *Vo Tri Hao*, Über die Änderung des Kapitels V der Verfassung von 1992, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 7/2012, S. 2.

²⁴⁹ *Vu Hong Anh*, Verhältnis zwischen Verfassung und Volkssouveränität, *Luật học* Nr. 4/2012, S. 8; *Pham Huu Nghi*, Über die Gliederung der Verfassung, *Nhà nước và Pháp luật* Nr. 3 (287)/2012, S. 6.

²⁵⁰ Statt vieler *Dinh Xuan Thao*, Grundlagen der Verfassungsänderung, *Nhà nước và pháp luật*, Nr. 4 (288)/2012, S. 3 f.; *Tran Ngoc Duong*, Verfassungsmodelle und die Änderung der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 10/2012, S. 7; *Nguyen Dang Dung*, Betrachtungsweise der Menschenrechte in der Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 48.

Zur Verbesserung der Grundrechtsgeltung in Vietnam wäre es m.E. empfehlenswert, in der neuen Verfassung festzulegen, dass

- die Geltung der Grundrechten *unmittelbar* und alle Staatsgewalt *unmittelbar* an die Grundrechte gebunden ist,
- der Bürger sich vor Gericht bei Beeinträchtigung durch die Verwaltung unmittelbar auf die Grundrechte berufen kann,
- die Grundrechte vor allem in die drei folgenden Gruppen zu gliedern sind:

Gruppe 1: Grundrechte, die für alle Menschen gelten und in der Verfassung festgelegt werden, z.B. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 71 VV), Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 52 VV), Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 73 VV) usw.;

Gruppe 2: Grundrechte, die für vietnamesische Staatsbürger gelten und in der Verfassung näher dargelegt werden, z.B. Wahlrecht (Art. 54 VV), Freizügigkeitsrecht (Art. 68 VV), Rechte auf Vereinigungsfreiheit (Art. 69 VV) usw. Diese Rechte dürfen nur durch einfaches Gesetz (Gesetz der Nationalversammlung) beschränkt werden. Mit anderen Worten: Eingriffe in den geschützten Bereich dieser Grundrechte sind nur zulässig, wenn sie aufgrund eines Gesetzes erfolgen und gerechtfertigt werden. Das Recht auf Schadensersatz in Art. 72 und 74 VV soll m.E. zu dieser Gruppe gehören.

Gruppe 3: Grundrechte, die für vietnamesische Staatsbürger gelten und im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Rundschreiben) konkretisiert und beschränkt werden, z.B. das Recht und die Pflicht zu arbeiten (Art. 55 VV), das Recht und die Pflicht zu lernen (Art. 59 VV).

b) Diskussion über die Prinzipien der Staatsorganisation

Um eine funktionierende Staatshaftung zu verwirklichen, sollte die Staatsgewalt beschränkt werden. Ist der Staat an die Gesetze gebunden, muss er für die Schäden des Bürgers durch Rechtspflichtverletzungen seines Amtsträgers haften. Mit ande-

ren Worten muss sich das rechtsstaatliche Gemeinwesen an die Gesetze halten und für Unrecht grundsätzlich ähnlich haften wie seine Bürger. Die im Folgenden dargestellten Diskussionen beziehen sich auf die Prinzipien der Staatsorganisation.

Le Van Cam und Vu Van Huan begründen die These, dass die Staatsorganisation auf dem Rechtsstaatsprinzip basieren und dass alle Staatsgewalt an die Verfassung gebunden sein solle.²⁵¹ Dazu meint *Nguyen Dang Dung*, dass die wesentlichen rechtstaatlichen Elemente, insb. der Grundsatz der Gewaltenteilung, in der Verfassung statuiert werden sollten.²⁵² Darüber hinaus stellt *Vu Duc Khien* dar, dass die Aufgabenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative in der Verfassung von 1992, die sich nicht auf „die Kontrolle der Staatsgewalt“ beziehe, nicht genüge.²⁵³ Nach der Auffassung von *Vu Duc Khien* soll der Begriff „Kontrolle der Staatsgewalt“ in Art. 2 VV ergänzt werden, damit die Grundrechte gegenüber dem Staat geschützt würden.²⁵⁴ Im Gegensatz dazu argumentieren *Dinh Dung Sy* u.a., dass die Staatsorganisation nach *dem Prinzip des demokratischen Zentralismus* gem. Art. 6 Satz 2 VV²⁵⁵ ausgestaltet werden müsste.²⁵⁶ Zur Begründung trägt *Dinh Dung Sy* vor, dass der vietnamesische Staat nach Art. 2 VV „ein sozialisti-

²⁵¹ *Le Van Cam/Vu Van Huan*, Verfassungsgemäße Staatsorganisation auf dem Weg zum Rechtsstaat, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 1/2012, S. 27.

²⁵² *Nguyen Dang Dung*, Verfassung – eine Garantie für das Prinzip der Volkssouveränität, *Luật học* Nr. 3/2012, S. 17; *Nguyen Dang Dung/Vu Cong Giao*, Verfassung und Antikorruption, *Nhà nước và pháp luật*, Nr. 6 (290)/2012, S. 30.

²⁵³ *Vu Duc Khien*, Zu Änderungen von Artikeln 2 und 6 der geltenden Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 13.

²⁵⁴ *Vu Duc Khien*, Zu Änderungen von Artikeln 2 und 6 der geltenden Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 14.

²⁵⁵ Art. 6 Satz 2 VV lautet: „Die Nationalversammlung, die Volksräte und alle anderen staatlichen Organe sind nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus organisiert und danach arbeiten.“

²⁵⁶ *Dinh Dung Sy*, Einige Änderungsvorschläge in Bezug auf Kapitel 1 der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 12; *Nguyen Minh Doan*, Verbesserungsvorschläge zu Kapitel 1 der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 3/2012, S. 6.

scher Rechtsstaat“, also nicht „ein kapitalistischer Rechtsstaat“ sei.²⁵⁷

Meiner Ansicht nach ist Rechtsstaat sowie Gewaltenteilung ein Wert für die Menschheit zur Machtbeschränkung des Staates und der Erweiterung der Freiheit des Bürgers, unabhängig von politischen Systemen. Wie zuvor erwähnt, steht Gewaltenteilung immer in engem Zusammenhang mit Staatshaftung. Wenn der Staat an die Gesetze gebunden ist, folgt daraus, dass er für sein Unrecht im Außenverhältnis wie seine Bürger haften muss. Mit anderen Worten ist die Gewaltenteilung eine der Grundvoraussetzungen für eine funktionierende Staatshaftung. Nach meiner Meinung sollte Vietnam deswegen das Prinzip der Gewaltenteilung übernehmen.

c) Diskussion über die Verfassungsgerichtsbarkeit

Im Zusammenhang mit dem vietnamesischen Staatshaftungsgesetz stellt sich die Frage, ob die Beschränkungen in diesem Gesetz dem verfassungsrechtlichen Recht auf Schadensersatz (Art. 72 und Art. 74 VV) widersprechen. Solange in Vietnam kein Verfassungsgericht besteht, wird dieses Problem umstritten bleiben. Zur Notwendigkeit der Errichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit wird in Vietnam kontrovers diskutiert:

Dao Tri Uc und *Vu Cong Giao* stehen auf dem Standpunkt, dass ein verfassungswidriges Gesetz in Vietnam kaum möglich sei.²⁵⁸ Daneben zeigen sie auf, dass die Nationalversammlung nach Art. 83 VV der höchste Vertreter des Volkes und das höchste staatliche Machtorgan der Sozialistischen Republik Vietnam sei und damit auch das einzige Organ, das das Recht zur Verfassungs- und Gesetzgebung besitze.²⁵⁹ Wäre ein Ge-

²⁵⁷ *Dinh Dung Sy*, Einige Änderungsvorschläge in Bezug auf Kapitel 1 der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 23.

²⁵⁸ *Dao Tri Uc/Vu Cong Giao*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 1+2/2012, S. 15.

²⁵⁹ *Dao Tri Uc/Vu Cong Giao*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 1+2/2012, S. 15.

setz verfassungswidrig, könnte die Nationalversammlung es auslegen, ändern oder abschaffen; deswegen sollte in der Verfassung keine Verfassungsgerichtsbarkeit vorgeschrieben werden.²⁶⁰ Darüber hinaus ist *Dinh Dung Sy* der Ansicht, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit gegen das Prinzip des demokratischen Zentralismus gem. Art. 6 VV verstoßen würde.²⁶¹ Ferner kritisiert er, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem Prinzip der Gewaltenteilung in Einklang stehen könnte, aber nicht mit dem Prinzip des demokratischen Zentralismus, denn die Nationalversammlung sei nach Art. 83 VV „das höchste staatliche Machtorgan.“²⁶²

Ich teile die Meinung von *Vo Tri Hao* u.a., dass ein Verfassungsgericht errichtet werden könnte, wenn – und nur wenn – Vietnam das Prinzip der Gewaltenteilung annehmen würde.²⁶³ Das Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit sollte in der Verfassung deutlich gemacht werden.²⁶⁴ Die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit könnte danach durch ein Gesetz spezifiziert werden.²⁶⁵

²⁶⁰ *Dao Tri Uc/Vu Cong Giao*, Verfassungsgerichtsbarkeit und Rechtsstaat, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 1+2/2012, S. 16.

²⁶¹ *Dinh Dung Sy*, Einige Änderungsvorschläge in Bezug auf Kapitel 1 der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 11.

²⁶² *Dinh Dung Sy*, Einige Änderungsvorschläge in Bezug auf Kapitel 1 der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 12.

²⁶³ *Vo Tri Hao*, Ein Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit für Vietnam – die populären und charakteristischen Probleme, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 1+2/2012, S. 39; *Pham Thi Duyen Thao*, Änderung der Verfassung von 1992: Vorschläge bezüglich der Befugnis von Gerichten zur *Verfassungs- und Gesetzesauslegung*, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 8/2012, S. 18; *Nguyen Ngoc Dien*, Welches Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit für Vietnam?, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 66.

²⁶⁴ *Vo Tri Hao*, Ein Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit für Vietnam – die populären und charakteristischen Probleme, *Nghiên cứu lập pháp*, Nr. 1+2/2012, S. 39; *Vu Duc Khien*, Zu Änderungen von Artikeln 2 und 6 der geltenden Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 7/2012, S. 14.

²⁶⁵ *Vo Tri Hao*, Ein Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit für Vietnam – die populären und charakteristischen Probleme, *Nghiên cứu lập pháp*, Nr. 1+2/2012, S. 39; *Vu Duc Khien*, Zu Änderungen von Artikeln 2

d) Diskussion über das politische System

Im Unterschied zu Deutschland ist Vietnam ein Einparteienstaat. Wie oben in Kap. 1 II 2 erwähnt, ist das Thema „Staatshaftung“ noch heikel, weil der vietnamesische Staat nach der kommunistischen Doktrin immer Recht hat.²⁶⁶ Eine Reform des politischen Systems wird deswegen zumindest die Staatshaftung beeinflussen. In einem Rechtsstaat dürfte m.E. niemand – auch die Kommunistische Partei Vietnams nicht – über oder neben dem Recht stehen. Nach Art. 4 Satz 2 VV²⁶⁷ muss jede Untergliederung der Kommunistischen Partei Vietnams (fortan: KPV) „im Rahmen der Verfassung und der Gesetze“ handeln. Leider gibt es darüber bisher keine konkreten Vorschriften. *Dang Minh Tuan* schlägt vor, dass die Nationalversammlung aufgrund der Bestimmung in Art. 4 Satz 2 VV ein Gesetz über die KPV erlassen sollte.²⁶⁸ *Nguyen Minh Doan* meint, dass ein Gesetz über die KPV „erforderlich, aber unmöglich“ sei.²⁶⁹ Dies begründet er damit, dass die Nationalversammlung der führenden Kraft der KPV unterliege. Als untergeordnete Institution könne sie folglich keine verbindlichen Vorschriften für die ihr übergeordnete KPV erlassen.²⁷⁰ Mit anderen Worten: Der Erlass dieses Gesetzes widerspricht dem Grundsatz, dass die KPV die einzige führende Kraft des Staates (auch der Nationalversammlung) ist.

und 6 der geltenden Verfassung, Nghiên cứu lập pháp Nr. 7/2012, S. 14.

²⁶⁶ Vgl. Kap. 3 D.

²⁶⁷ Art. 4 Satz 2 VV lautet: „Jede Untergliederung der Partei handelt im Rahmen der Verfassung und der Gesetze.“

²⁶⁸ *Dang Minh Tuan*, Vorschläge zur Verfassungsreform in Vietnam, Nghiên cứu lập pháp Nr. 22/2011, S. 27.

²⁶⁹ *Nguyen Minh Doan*, Einige Vorschläge über die Änderung der vietnamesischen Verfassung von 1992 bezüglich der Staatsorganisation, Nghiên cứu lập pháp Nr. 16/2011, S. 11.

²⁷⁰ *Nguyen Minh Doan*, Einige Vorschläge über die Änderung der vietnamesischen Verfassung von 1992 bezüglich der Staatsorganisation, Nghiên cứu lập pháp Nr. 16/2011, S. 11.

Meiner Anschauung nach wären die Verdeutlichung der Verantwortlichkeit der KPV und die Begrenzung der Kompetenzen *erforderlich*, um Art. 4 Satz 2 VV zu verwirklichen. Allerdings wäre es nicht einfach, ein solches Gesetz im Rahmen der heute geltenden Verfassung zu erlassen. Der Fokus liegt nämlich auf der Frage, welche Inhalte das zukünftige Gesetz für die KPV mitbringen sollte. Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass ein Gesetz über die KPV nicht als „unverbindlicher Programmsatz“ gelten dürfte. Daher stellt sich die Frage, welche rechtlichen Folgen (Sanktionen) die KPV trafen, wenn sie verfassungswidrig handelte. Zudem müsste geklärt werden, wer entscheiden würde, ob eine Handlung der KPV gegen die Verfassung verstößt oder nicht. Insgesamt lässt sich festhalten, dass ein Gesetz über die KPV m.E. derzeit kaum möglich ist. Nach meiner Ansicht könnte Vietnam sich die modernen Verfassungen in der Welt zum Vorbild nehmen: Wie in der Verfassung der Vereinigten Staaten könnte auch in der neuen Vietnamesischen Verfassung eine Bestimmung über die Rolle der Partei ganz entfallen. Auch wäre es ratsam für Vietnam, das Vorbild des deutschen Grundgesetzes in Art. 21 GG²⁷¹ zu übernehmen.

e) Verfassungsgebung und Geltung der Verfassung

Nach Art. 84 Abs. 1 VV²⁷² hat die Nationalversammlung die Kompetenz, die Verfassung und einfache Gesetze auszuarbei-

²⁷¹ Art. 21 GG lautet: „(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. (2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht. (3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.“

²⁷² Art. 84 Abs. 1 VV lautet: „Die Nationalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: 1. die Verfassung auszuarbeiten bzw. zu ändern; Gesetze auszuarbeiten bzw. zu ändern; [...]“

ten und zu ändern. Dazu kritisiert *Dang Minh Tuan*, dass der Unterschied zwischen der Verfassung und den einfachen Gesetzen undeutlich sei.²⁷³ Deshalb schlägt er vor, dass das Recht auf Verfassungsgebung aufgrund des Prinzips der Volkssouveränität (Art. 2 VV)²⁷⁴ dem Volk, nicht der Nationalversammlung zustehen sollte.²⁷⁵ Ergänzend führt *Nguyen Dang Dung* aus, dass das Volk bei jeder Änderung der Verfassung das Recht auf Volksabstimmung haben müsse.²⁷⁶ *Tran Ngoc Duong* meint, dass das Recht auf Volksabstimmung (Art. 53 VV)²⁷⁷ bereits im Rahmen der Verfassungsänderung im Jahr 2013 umgesetzt werden sollte.²⁷⁸ Darüber hinaus schlägt er vor, die Entwürfe für Verfassungsänderungen sollten vor allem durch die Bürger und die Rechtswissenschaftler eingehend diskutiert und dann durch eine Volksabstimmung ratifiziert werden.²⁷⁹ Alldem stimme ich zu: Meiner Ansicht nach sollte die Verfassung gegenüber allen anderen Rechtsvorschriften in der Normenhierarchie *den Vorrang* haben. Dazu kommt, dass die Verfassung dem Prinzip der Volkssouveränität entsprechend *zuallererst* dem Schutz des Bürgers und nicht des Staates dient.

²⁷³ *Dang Minh Tuan*, Vorschläge zum Verfassungsreform in Vietnam, Nghiên cứu lập pháp Nr. 22/2011, S. 28.

²⁷⁴ Art. 2 VV lautet: „Die Sozialistische Republik Vietnam ist ein sozialistischer Rechtsstaat des Volkes, durch das Volk und für das Volk. Die gesamte Macht des Staates gehört dem Volk, dessen Fundament das Bündnis der Arbeiterklasse, der Bauernklasse und der Schicht der Intelligenz ist.“

²⁷⁵ *Dang Minh Tuan*, Vorschläge zum Verfassungsreform in Vietnam, Nghiên cứu lập pháp Nr. 22/2011, S. 28.

²⁷⁶ *Nguyen Dang Dung*, Verfassung – eine Garantie für das Prinzip der Volkssouveränität, Luật học Nr. 3/2012, S. 18.

²⁷⁷ Art. 53 VV lautet: „Das Bürger hat das Recht, sich an der Leitung des Staates und der Gesellschaft sowie an Diskussionen zu öffentlichen Problemen des ganzen Landes und der Regionen zu beteiligen, Vorschläge an die staatlichen Institutionen zu unterbreiten und bei den staatlich organisierten Volksbefragungen abzustimmen.“

²⁷⁸ *Tran Ngoc Duong*, Verfassungsmodelle und die Änderung der Verfassung von 1992, Nghiên cứu lập pháp Nr. 10/2012, S. 6.

²⁷⁹ *Tran Ngoc Duong*, Verfassungsmodelle und die Änderung der Verfassung von 1992, Nghiên cứu lập pháp Nr. 10/2012, S. 7.

Um alle Staatsgewalt an die neue Vietnamesischen Verfassung und damit an die Rechtsstaatlichkeit zu binden, sind m.E. vor allem die Rechtsweggarantie bei Verletzungen der Menschen- und Bürgerrechte, die Gewaltenteilung, die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Beschränkung der Kompetenzen der KPV und die Zustimmung des Volkes im Zuge eines Referendums für die Verfassung erforderlich.

Kapitel 3: Vietnamesisches Staatshaftungsrecht

A. Rechtliche Grundlage und die Gliederung des Staatshaftungsgesetzes

I. Rechtliche Grundlage

Am 18. Juni 2009 hat die vietnamesische Nationalversammlung das Staatshaftungsgesetz erlassen, in dem „eine Haftung des Staates für Schäden, die natürliche Personen und Organisationen durch Amtswalter im Rahmen der Verwaltung, des gerichtlichen Verfahrens und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen erleiden“²⁸⁰ begründet wurde. Rechtliche Grundlage des Staatshaftungsgesetzes ist die Vietnamesische Verfassung aus dem Jahre 1992, die durch den Beschluss Nr. 51/2001/QH-10 geändert und ergänzt wurde. In der Vietnamesischen Verfassung 1992 heißt es:

„Die Bürger, die illegal verhaftet, eingesperrt, verurteilt werden, haben das Recht auf Schadensersatz“ (Art. 72 VV).

„Alle Handlungen, die im Interesse des Staats, die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven, Bürgerinnen und Bürgern verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz für materielle Schäden und Wiederherstellung der Ehre“ (Art. 74 VV).

Um die Vietnamesische Verfassung 1992 und die Resolution Nr. 48-NQ/TW vom 24. Mai 2005 des Politbüros der Kommunistischen Partei Vietnams²⁸¹ über den Aufbau des Rechtsstaats zu institutionalisieren, besteht der Zweck dieses Staatshaftungsgesetzes aus:

²⁸⁰ Vgl. § 1 VStHG.

²⁸¹ Die Resolution Nr. 48-NQ/TW vom 24. Mai 2005 des Politbüros der Kommunistischen Partei Vietnams gilt nicht als Gesetz; sie ist eine politische Erklärung.

- der Konkretisierung des Umfangs der Staatshaftung für den Schadensersatz. Sie sollte in Übereinstimmung mit dem Stand der wirtschaftlichen Entwicklung, den beruflichen Fähigkeiten der Beamten, den Arbeitsbedingungen und den Möglichkeiten des Staatshaushalts festgelegt werden;
- der harmonischen Verbindung zwischen dem Ziel des Schutzes der Interessen von Einzelpersonen und Organisationen einerseits und den Interessen des Staates andererseits. Die Haftung im hoheitlichen Bereich soll einheitlich und unabhängig von der persönlichen Rechtsstellung des Amtswalters im Innenverhältnis sein. Der handelnde Amtswalter soll von der persönlichen Haftung im Außenverhältnis freigestellt werden, damit seine Entscheidungsbereitschaft nicht durch Furcht vor persönlicher Haftung beeinträchtigt wird. Der Geschädigte soll mit dem Staat einen zahlungsfähigen Schuldner erhalten;
- der Kodifizierung, Spezifizierung und Realisierung der Bestimmungen des Gesetzes über die Staatshaftung;
- der Systematisierung der Rechtslage über den Schadensersatz für vom Staat verursachte Schäden, der Erstellung von einheitlichen und wirksamen rechtlichen Mechanismen für die Bürger, der Klarstellung der Verantwortung des Staates für Schadensersatz sowie der Voraussetzungen, der Haftungsbeschränkungen und Regressansprüche des Staates gegen den Amtsverwalter.

Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz trat am 1. Januar 2010 in Kraft. In Bezug auf Anwendungsbestimmungen erklärt § 65 VStHG eindeutig:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetz treten die folgenden rechtlichen Dokumente außer Kraft:

a) der Beschluss²⁸² des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für

²⁸² Für Vietnam gilt: An oberster Stelle steht die *Verfassung*. Im Rang danach folgen *Gesetze*, die von der Nationalversammlung erlassen werden. In der Hierarchie folgen *die Beschlüsse* des Ständigen Komitees der Nationalversammlung, dann die *Rechtsverordnungen* der

Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerecht Verurteilten verursacht wurden, und andere betroffene Bestimmungen;

b) die Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, und andere betroffene Bestimmungen.“

Die §§ 619 und 620 VZGB 2005 wurden nicht aufgehoben, sondern bestehen neben dem vietnamesischen Staatshaftungsgesetz 2009 gem. § 65 VStHG fort.

Dieses Gesetz hat eine große Bedeutung: Mit der Anknüpfung an den Staat wird dem Geschädigten ein zahlungskräftiger Schuldner garantiert und zugleich auch die Effizienz der Verwaltung erhöht, indem dem Amtsträger ein Teil der Haftung abgenommen wird.

II. Gliederung des Staatshaftungsgesetzes

Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz besteht aus acht Kapiteln mit 67 Paragraphen. Der wesentliche Inhalt des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes kann wie folgt kurz zusammengefasst werden:

- *Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1–12 VStHG)*: Dieses Kapitel enthält die Beschreibung des Anwendungsbereichs, die Grundsätze, Begriffsbestimmungen (insb. der haftenden Behörde, der Geschädigten und der rechtswidrigen Handlung eines Amtswalters, der einen Schaden verursacht hat), die Anspruchsvoraussetzungen und die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Schadensersatz im Rahmen der Staatshaftung.

Regierung und *Rundschreiben* des Ministeriums (gem. § 2 des Gesetzes über das Gesetzgebungsverfahren [GGVerf] Nr. 17/2008/QH12 vom 3. Juni 2008, VGBl. 2008, Heft 521, 522, in Kraft getreten am 1. Januar 2009). Dazu vgl. *Busse/Hoang*, Thi Thanh Thuy, Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen rechtlicher Zusammenarbeit zwischen Vietnam und Deutschland, DÖV 2009, S. 493–498.

- *Kapitel II. Schadensersatzhaftung des Staates im Rahmen der Verwaltung (§§ 13–25 VStHG)*: Dieses Kapitel regelt den Umfang der Haftung auf Schadensersatz im Rahmen der Verwaltung, die haftende Behörde im Rahmen der Verwaltung, die Verfahren für den Schadensersatz und die gerichtliche Durchsetzung (Rechtsweg).
- *Kapitel III. Schadensersatzhaftung im Rahmen der Gerichtsverfahren (§§ 26–37 VStHG)*: Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über den Umfang der Haftung für Schadensersatz in Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren; die Fälle, in denen es keinen Schadensersatz gibt; die haftende Behörde im Rahmen der Gerichtsverfahren und die Verfahren für den Schadensersatz im Rahmen der Gerichtsverfahren.
- *Kapitel IV. Schadensersatzhaftung im Rahmen der Vollstreckung von Urteilen der Zivil- und Strafgerichte (§§ 38–44 VStHG)*: Dieses Kapitel weist Bestimmungen über den Umfang der Haftung für den Schadensersatz im Rahmen der Vollstreckung von Urteilen der Zivil- und Strafgerichte, die haftende Behörde und die Verfahren für den Schadensersatz im Rahmen der Vollstreckung von Gerichtsurteilen auf.
- *Kapitel V. Schäden (§§ 45–51 VStHG)*: Dieses Kapitel enthält Bestimmungen über die Art der Schäden (Schaden am Eigentum, Schaden am Einkommen, immaterielle und materielle Schäden, Rückgabe des Eigentums und Wiederherstellung der Ehre).
- *Kapitel VI. Das Zahlungsverfahren (§§ 52–55 VStHG)*: Dieses Kapitel regelt die Schadensersatzzahlungen, die Ordnung für das Schätzverfahren, das Budget für den Schadensersatz, die Ordnung für das Verfahren über die Gewährung und Zahlung von Schadensersatz.
- *Kapitel VII. Regress (§§ 56–63 VStHG)*: Dieses Kapitel enthält Bestimmungen zu den Fällen, in denen der Bedienstete gegenüber dem Staat rückgriffspflichtig ist, einschließlich der Gesamtsumme, das Zahlungsverfahren, die Wirkung einer Entscheidung über den Regress, die Zahlungsbeschwerde und das Gebrauchmachen des Regresses.

- *Kapitel VIII. Durchführungsvorschriften (§§ 64–67 VStHG):* Dieses Kapitel schließlich enthält Bestimmungen über die Haftung der Regierung, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft, um das Staatshaftungsgesetz umzusetzen.

B. Inhalt des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes

I. Inhalt und Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes

Das Staatshaftungsgesetz legt fest:

- den Anwendungsbereich des Gesetzes,
- das Verfahren zur Erlangung von Schadensersatz,
- die Rechte und Pflichten der Geschädigten und der Amtswalter, die Schäden verursacht haben,
- die Schadensersatzzahlungen,
- den Rückgriff (die Rückzahlung der Beamten, die die Amtspflicht verletzt haben)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes²⁸³ betrifft staatliche Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung und des gerichtlichen Verfahrens (Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren) sowie bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen.²⁸⁴

²⁸³ Haftungsbeschränkungen werden mit der deutschen Rechtslage in Kap. 5 A V verglichen.

²⁸⁴ Die Vollstreckung findet nach vietnamesischer Rechtslage statt aus Endurteilen der Gerichte, die rechtskräftig sind.

§ 1 VStHG lautet:

„Dieses Gesetz regelt die Haftung des Staates für Schäden, die natürliche Personen und Organisationen durch Amtswalter im Rahmen der Verwaltung,²⁸⁵ des gerichtlichen Verfahrens²⁸⁶ und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen²⁸⁷ erleiden; das Schadensersatzverfahren; die Rechte und Pflichten von natürlichen Personen und Organisationen, die Schäden erlitten haben; den Haftungsfonds und die Regresspflicht der Amtswalter, die Schäden verursacht haben.“

II. Geschädigte

In § 2 VStHG heißt es:

„Natürliche Personen und Organisationen, die in Fällen dieses Gesetzes materielle und/oder immaterielle Schäden erlitten haben (Geschädigte), haben Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat.“

Daraus ergibt sich, dass „Geschädigter“ im Sinne des Anwendungsbereichs des Gesetzes (§ 1 VStHG) ist, wer in den Bereich haftungsrelevanter Handlungen der Verwaltung (§ 13 VStHG), des gerichtlichen Verfahrens (§§ 26, 28 VStHG) und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen (§§ 38, 39 VStHG) fällt.²⁸⁸ Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass es nach § 1 i.V.m. § 2 VStHG *keine Staatshaftung für legislatives Unrecht* gibt. Diese Bestimmungen dienen m.E. der Beschränkung der Staatshaftung sowie des Kreises der Geschädigten, weil natürliche Personen und Organisationen, die außerhalb der enumerativ aufgelisteten Fällen des Gesetzes liegen, keinen Anspruch auf Schadensersatz haben. Ist der Anspruchsteller „Geschädig-

²⁸⁵ „Verwaltung“ (vietnam. „quản lý hành chính“, engl. „administrative management“); vgl. § 6 Abs. 1, § 13 VStHG.

²⁸⁶ Das gerichtliche Verfahren i.S.d. § 1 VStHG (vietnam. „tổ tụng“, engl. „legal proceedings“) umfasst Zivil- und Verwaltungsverfahren (vgl. § 6 Abs. 1, § 28 VStHG), aber auch Strafverfahren (vgl. § 6 Abs. 2, § 26 VStHG).

²⁸⁷ „Vollstreckung von Gerichtsurteilen“ (vietnam. „thi hành án“, engl. „judgement enforcement“); vgl. § 6 Abs. 1, §§ 38, 39 VStHG.

²⁸⁸ Vgl. Kap. 5 A I 2.

ter“ in den Fällen dieses Gesetzes, stehen ihm die Rechte nach §§ 4 und 9 Abs. 1 VStHG zu.

In § 4 VStHG heißt es:

„Geschädigte haben Anspruch auf Schadensersatzleistung gegen die haftende Behörde, wenn ein Dokument vorliegt, das die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, das durch die zuständige staatliche Behörde ausgestellt wurde, oder wenn Dokumente der die Gerichtsverfahren durchführenden Behörden vorliegen, in denen bestätigt wird, dass die Geschädigten den Schadensersatzvoraussetzungen in Strafverfahren gem. § 26 dieses Gesetzes unterfallen.

(2) Im Zuge der Erhebung von Beschwerden oder Verwaltungsklagen können die Geschädigten verlangen, dass die zuständigen Personen die Beschwerden erheben oder die Gerichte den Schadensersatz leisten.“

§ 9 Abs. 1 VStHG lautet:

„Die Geschädigten haben folgende Rechte:

- a) von dem Staat die Schadensersatzleistung zu fordern und ihre Ehre gesetzmäßig wiederherzustellen;
- b) Schadensersatzbeiträge von der haftenden Behörden zu bekommen oder vor Gericht auf Schadensersatz zu klagen oder Berichte über die Schadensersatzleistung zu erhalten;
- c) sich über die rechtswidrigen Entscheidungen oder Handlungen der zuständigen Personen bei der Schadensersatzleistung nach dem Anzeige- und Beschwerdegesetz zu beschweren oder diese anzuzeigen;
- d) sich über Gerichtsurteile oder -entscheidungen nach den Gerichtsverfahrensgesetzen zu beschweren oder Berufung einzulegen;
- e) die Wiederherstellung der legitimen Rechte und Interessen durch die zuständigen Behörden oder Organisationen zu fordern.“

Dazu muss der Geschädigte die geltend gemachten Schäden beweisen. In § 9 Abs. 2 VStHG heißt es:

„Die Geschädigten haben folgende Pflichten:

- a) die Dokumente und Beweise für den Schadensersatzanspruch zeitnah, vollständig und ehrlich abzugeben;
- b) tatsächlich eingetretene Schäden zu beweisen.“

III. Die Voraussetzungen der Schadensersatzhaftung in § 6 VStHG²⁸⁹

§ 6 Abs. 1 VStHG legt die Tatbestandsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung bei Tätigkeiten im Rahmen der Verwal-

²⁸⁹

Die Amtspflichtverletzung und das Verschulden werden mit der deutschen Rechtslage in Kap. 5. A. I. und Kap. 5 A III verglichen.

tion,²⁹⁰ der Zivil- und Verwaltungsverfahren²⁹¹ und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen²⁹² fest:

- a) Es muss die Entscheidung einer zuständigen staatlichen Behörde²⁹³ vorliegen, die bestätigt, dass die Handlungen des Amtswalters rechtswidrig sind²⁹⁴ und dem Anwendungsbereich der §§ 13, 28, 38 und 39 dieses Gesetzes²⁹⁵ unterfallen,²⁹⁶
- b) die Schäden müssen dem Geschädigten aufgrund der rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter tatsächlich entstanden sein.“

Über die Anerkennung gem. § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 VStHG wird die Rechtswidrigkeit der angegriffenen Handlung von der

²⁹⁰ „Verwaltung“ (vietnam. „quản lý hành chính“, engl. „administrative management“); vgl. § 6 Abs. 1, § 13 VStHG.

²⁹¹ „Zivil- und Verwaltungsverfahren“ (vietnam. „tổ tụng dân sự, tổ tụng hành chính“, engl. „civil proceedings, administrative proceedings“); vgl. § 6 Abs. 1, § 28 VStHG, das vietnamesische Zivilverfahrensgesetzbuch (VZVGB) Nr. 24/2004/QH11 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 15. Juni 2004, VGBl. Nr. 25 und 26, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (mit spät. Änd.), das vietnamesische Verwaltungsprozessgesetz (VVwPG) Nr. 64/2010/QH12 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 24. November 2010, VGBl. Nr. 169 und 170, in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

²⁹² „Vollstreckung von Gerichtsurteilen“ (vietnam. „thi hành án“, engl. „judgment enforcement“); vgl. § 6 Abs. 1, §§ 38, 39 VStHG.

²⁹³ Der Begriff „zuständige Behörde“ i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. b VStHG (vietnam. „cơ quan nhà nước có thẩm quyền“, engl. „competent state agency“) unterscheidet sich von dem Begriff der „haftenden Behörde“ i.S.d. § 3 Abs. 4 VStHG (vietnam. „cơ quan có trách nhiệm bồi thường“, engl. „Compensation-liable agency“). Nach der Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP über die Durchführung einiger Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes, die am 3. März 2010 durch die Regierung erlassen wurde, sind die zuständigen Behörden: (a) im Bereich der Verwaltung und der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen das Justizministerium oder die zuständigen Volkskomitees; (b) im Bereich der Straf- und Zivilverfahren das Obergericht, die Oberstaatsanwaltschaft sowie das Polizeiministerium (§§ 22, 24 der Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP).

²⁹⁴ Vgl. § 3 Abs. 3 VStHG.

²⁹⁵ §§ 13, 28, 38 und 39 VStHG legen den Umfang der Haftung im Rahmen der Verwaltung (§ 13 VStHG), des Zivil- und Verwaltungsverfahrens (§ 28 VStHG), der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte (§ 38 VStHG) und der Strafgerichte (§ 39 VStHG) fest.

²⁹⁶ Wortlaut des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes: „Có văn bản của cơ quan nhà nước có thẩm quyền xác định hành vi của người thi hành công vụ là trái pháp luật và thuộc phạm vi trách nhiệm bồi thường quy định tại các điều 13, 28, 38 và 39 của Luật này“.

zuständigen staatlichen Behörde durch eine verbindliche Entscheidung festgestellt.

§ 3 Abs. 3 VStHG lautet:

„als Dokument, das eine rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, wird eine verbindliche Entscheidung über die Stattgabe einer Beschwerde oder einer Anzeige bezeichnet, die von der hierfür zuständigen Person getroffen wurde, oder ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Verfahren durchführt.“

Voraussetzung für diese Feststellung ist die Geltendmachung der Rechtswidrigkeit der staatlichen Handlung durch den Anspruchsteller in Form „einer Beschwerde oder einer Anzeige.“ Rechtsgrundlagen hierfür sind das vietnamesische Beschwerdegesez (VBG)²⁹⁷ und das vietnamesische Anzeigegesez (VAG),²⁹⁸ die über den Verweis in § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 VStHG auch für das Staatshaftungsrecht gelten. Früher gab es das vietnamesische Anzeige- und Beschwerdegesez (VABG), das vom 1. Juni 2006 bis 1. Juli 2012 gültig war und danach weggefallen ist.

²⁹⁷ Vietnamesisches Beschwerdegesez (VBG) Nr. 02/2011/QH13 vom 11. November 2011, VGBl. 2012 Nr. 163, 164, in Kraft getreten am 1. Juli 2012. Dieses Gesez ersetzte das vietnamesische Anzeige- und Beschwerdegesez (VABG) vom 29. November 2005, VGBl. 2005 Nr. 33, 34, in Kraft getreten am 1. Juni 2006.

²⁹⁸ Vietnamesisches Anzeigegesez (VAG) Nr. 03/2011/QH13 vom 11. November 2011, VGBl. 2012 Nr. 165, 166, in Kraft getreten am 1. Juli 2012. Dieses Gesez ersetzte das vietnamesische Anzeige- und Beschwerdegesez (VABG) vom 29. November 2005, VGBl. 2005 Nr. 33, 34, in Kraft getreten am 1. Juni 2006.

§ 2 Abs. 1 VBG lautet:

„Beschweren“²⁹⁹ bedeutet, dass Bürger, Behörden, Organisationen oder Amtswalter gemäß den vorgeschriebenen Verfahren dieses Gesetzes von den zuständigen Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen verlangen, administrative Entscheidungen, Verwaltungsakte oder disziplinarische Entscheidungen gegen Amtswalter zu überprüfen, wenn sie Gründe haben zu glauben, dass solche Entscheidungen oder Handlungen rechtswidrig sind und dadurch ihre legitimen Rechte und Interessen verletzt werden.“³⁰⁰

Daraus folgt, dass eine Beschwerde (vietnam. „*khiếu nại*“, engl. „complaint“) ein Rechtsbehelf ist, der in bestimmten Fällen gegen administrative Entscheidungen, Verwaltungsakte oder disziplinarische Entscheidungen eingelegt werden kann.

§ 2 Abs. 1 VAG lautet:

„Denunzieren“ bedeutet, dass Bürger gemäß den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Verfahren die zuständigen Behörden, Organisationen, Einzelpersonen über Rechtsverletzungen jeder Behörde, Organisation, Einzelperson unterrichten, die die Interessen des Staates, die legitimen Rechte und Interessen der Bürger, der Behörden oder der Organisationen schädigen oder schädigen können.“³⁰¹

Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anzeige (vietnam. „*tố cáo*“, engl. „denunciation“) die Mitteilung des Verdachts einer Rechtsverletzung bei den zuständigen Behörden, Organisationen oder Einzelpersonen ist (§ 2 Abs. 1 VAG). Bei-

²⁹⁹ Die verwendeten Wörter „*khiếu nại*“ und „*tố cáo*“ können im Vietnamesischen sowohl ein Verb („beschweren“ oder „denunzieren“) als auch ein Substantiv („Beschwerde“ oder „Denunziation“/„Anzeige“) sein. Die sprachliche Zuordnung ist umstritten. Nach dem Sinn von § 2 Abs. 1 VBG und § 2 Abs. 1 VAG sind diese Begriffe m.E. als Verben („beschweren“ oder „denunzieren“) zu deuten.

³⁰⁰ Originaltext: vietnam. „*Khiếu nại* là việc công dân, cơ quan, tổ chức hoặc cán bộ, công chức theo thủ tục do Luật này quy định, đề nghị cơ quan, tổ chức, cá nhân có thẩm quyền xem xét lại quyết định hành chính, hành vi hành chính của cơ quan hành chính nhà nước, của người có thẩm quyền trong cơ quan hành chính nhà nước hoặc quyết định kỷ luật cán bộ, công chức khi có căn cứ cho rằng quyết định hoặc hành vi đó là trái pháp luật, xâm phạm quyền, lợi ích hợp pháp của mình.“

³⁰¹ Originaltext: vietnam. „*Tố cáo* là việc công dân theo thủ tục do Luật này quy định báo cho cơ quan, tổ chức, cá nhân có thẩm quyền biết về hành vi vi phạm pháp luật của bất cứ cơ quan, tổ chức, cá nhân nào gây thiệt hại hoặc đe dọa gây thiệt hại lợi ích của Nhà nước, quyền, lợi ích hợp pháp của công dân, cơ quan, tổ chức.“

de Verfahren enden mit der Ausstellung eines „Dokuments, das die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt“ (§ 3 Abs. 3 VStHG). Mit anderen Worten wird in diesem Dokument festgestellt, ob der betreffende Amtsträger eine rechtswidrige Handlung begangen hat.

Im Vergleich zu § 6 Abs. 1 VStHG legt § 6 Abs. 2 VStHG die Tatbestandsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung bei Tätigkeiten *im Rahmen des Strafverfahrens*³⁰² fest:

- „a) Es muss ein Urteil oder eine Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörde vorliegen, wodurch bestätigt wird, dass die Geschädigten den schadensersatzfähigen Tatbeständen nach § 26 dieses Gesetzes unterfallen;
- b) die Schäden müssen den Geschädigten durch die das Strafverfahren durchführenden Personen tatsächlich zugefügt worden sein.“

Ein bemerkenswerter Punkt ist, dass der Staat gem. § 6 Abs. 3 VStHG in den folgenden Fällen keine Haftung für Schadensersatz übernehmen muss:

- „a) der Geschädigte trägt die Schuld;
- b) der Geschädigte unterschlägt Beweise und Dokumente oder legt im Verfahren unwahre Dokumente vor;
- c) höhere Gewalt oder Notfälle.“

Wenn der Schaden objektiv (von Fakten und nicht von persönlichen Gefühlen oder Wünschen bestimmt) unvorhersehbar ist oder der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt werden kann und der Beamte die notwendige Maßnahmen erfolglos angewandt hat, gibt es auch keine Haftung auf Schadensersatz (§ 6 Abs. 3 lit. c VStHG und § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP/CP).

³⁰² Vgl. § 26 VStHG; Strafverfahren (vietnam. „*tố tụng hình sự*“, engl. „*criminal proceedings*“) sind besondere Verfahren, die vor allem im vietnamesischen Strafverfahrensgesetz geregelt sind. Das Strafverfahrensgesetz gliedert sich in fünf Abschnitte: das Ermittlungsverfahren (vietnam.: *khoi to*), das Untersuchungsverfahren (vietnam.: *dieu tra*), das Eröffnungsverfahren (vietnam.: *truy to*), das Gerichtsverfahren (vietnam.: *xet xu*) und das Vollstreckungsverfahren (vietnam.: *thi hanh an*). Daraus folgt, dass „das Gerichtsverfahren“ nach vietnamesischer Rechtslage ein Teil des Strafverfahrens ist. Siehe auch das Strafverfahrensgesetz der vietnamesischen Nationalversammlung vom 26. November 2003, VGBl. 2004, Heft 5 und 6, in Kraft getreten am 1. Juli 2004.

Darüber hinaus muss die Schadensersatzleistung mit den folgenden Prinzipien des § 7 VStHG in Einklang stehen:

- „1. zeitnah, öffentlich und rechtmäßig³⁰³;
2. Durchführung auf der Grundlage von Verhandlungen zwischen der haftenden Behörde und den Geschädigten oder deren rechtmäßigen Vertretern;
3. einmalige Barzahlung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.“

Die Einspruchsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Tag, an dem die zuständige Behörde die rechtswidrigen Handlungen anerkannt hat. § 5 VStHG lautet:

„(1) Die Frist³⁰⁴ für die Geltendmachung von Schadensersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes³⁰⁵ beträgt zwei Jahre ab Ausstellung der Dokumente, die die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigen, oder ab der Bestätigung durch rechtskräftige Urteile oder Entscheidungen der das Strafverfahren durchführenden Behörden, dass die Geschädigten unter die schadensersatzfähigen Tatbestände nach § 26 dieses Gesetzes fallen.

(2) Die Frist für die Geltendmachung von Schadensersatz im Sinne von § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt sich nach dem Anzeige- und Beschwerdegesetz und nach dem Gesetz über das Verfahren zur Beilegung von Verwaltungsstreitfällen.

(3) Auf die Erhebung von Beschwerden oder auf Verwaltungsfälle, in denen die rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter und die tatsächliche Schäden festgesetzt wurden, aber noch kein Schadensersatz geleistet wurde, findet die Frist für die Geltendmachung von Schadensersatz nach Absatz 1 dieses Gesetzes Anwendung.“

³⁰³ Die Begriffe „zeitgemäß“ (vietnam.: *kịp thời*), „offen“ (vietnam.: *công khai*) und „rechtmäßig“ (vietnam.: *đúng pháp luật*) werden weder im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz noch in der Rechtsverordnung Nr. 16/CP legaldefiniert.

³⁰⁴ Nach vietnamesischer Rechtslage unterliegt ein Anspruch einer Frist (vietnam. „*thời hiệu*“, engl. „deadline“). Nach dem Ablauf einer bestimmten Zeit kann er nicht mehr durchgesetzt werden.

³⁰⁵ § 4 Abs. 1 VStHG lautet: „(1) Die Geschädigten haben Anspruch auf Schadensersatzleistung gegen die haftende Behörde, wenn ein Dokument vorliegt, das die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, das durch die zuständige staatliche Behörde ausgestellt wurde, oder wenn Dokumente der die Gerichtsverfahren durchführenden Behörden vorliegen, in denen bestätigt wird, dass die Geschädigten den Schadensersatzvoraussetzungen in Strafverfahren gem. § 26 dieses Gesetzes unterfallen.“

IV. Zum Schadensersatz verpflichtende Handlungen

Nach § 1 VStHG wird Schadensersatz nur für Unrecht der Verwaltung (§ 13 VStHG) oder der Rechtsprechung (§§ 26, 28 VStHG) und bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen (§§ 38, 39 VStHG) geleistet, d.h. es gibt nach dem Staatshaftungsgesetz keinen Schadensersatz für legislatives Unrecht.

1. Haftung im Bereich des Verwaltungsunrecht (§ 13 VStHG)

§ 13 VStHG legt die Verwaltungstätigkeiten fest, bei deren Rechtswidrigkeit der Staat Schadensersatz leisten muss:

- „1. Erlass von Entscheidungen, um Sanktionen wegen Ordnungswidrigkeiten³⁰⁶ zu verhängen;³⁰⁷
2. Maßnahmen, um Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden und um Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen;³⁰⁸
3. Maßnahmen, um den Abriss von Häusern, Bauwerken, architektonischen Objekten (Gestaltungen) und Maßnahmen in der Zwangsvoll-

³⁰⁶ Ordnungswidrigkeiten (vietnam. „vi phạm hành chính“, engl. „administrative violations“).

³⁰⁷ Das sind administrative Entscheidungen, um eine Ordnungswidrigkeit zu ahnden (vietnam.: Quyét định xử phạt vi phạm hành chính). Die Formen, Zuständigkeiten und Höhe des Bußgelds (die Bußgeldentscheidungen) (vietnam.: quyét định xử phạt vi phạm hành chính) wurden in den §§ 21 ff., 38 ff. des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Luật xử lý vi phạm hành chính), VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013, festgelegt. Dieses Gesetz ersetzte den Beschluss Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.), VGBl. 43, in Kraft getreten am 1. Oktober 2002. Gem. § 141 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 wird der Beschluss Nr. 44/2002/PL-UBTVQH bis 1. Juli 2013 gelten.

³⁰⁸ Das sind Maßnahmen zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen zu verhindern. Siehe §§ 119–132 des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013; §§ 43–52 des Beschlusses Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.) VGBl. 43, in Kraft getreten am 1. Oktober 2002.

streckung anderer Entscheidungen über Sanktionen gegen Ordnungswidrigkeiten zu vollziehen oder zu erzwingen;³⁰⁹

4. administrative Maßnahmen, um einen Störer einer Besserungsanstalt, einer Rehabilitationseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung zuzuführen;³¹⁰

5. Erteilung oder Aufhebung von Bescheinigungen über Gewerbeanmeldungen, von Investmentzertifikaten, Zulassungsbescheinigungen und Urkunden, die als Zulassungsbescheinigungen gelten;³¹¹

6. Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren; Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gebühren, Erhebung von Steuerrückständen, Erhebung von Landnutzungsabgaben;³¹²

7. Maßnahmen im Zollverfahren;³¹³

8. Zuweisung, Verpachtung oder Rückgabe von Land, Erlaubnis der Änderung des Zwecks einer Landnutzung; Entschädigung für die Enteignung von Landnutzungsrechten³¹⁴ und der Umsiedlung; Erteilung

³⁰⁹ Das sind Maßnahmen zur Umsetzung administrativer Entscheidungen. Siehe §§ 55 ff. des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013; siehe §§ 24, 25 des Beschlusses Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.) VGBl. 43, in Kraft getreten am 1. Oktober 2002.

³¹⁰ Siehe §§ 89 ff. des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013; siehe § 22 ff. des Beschlusses Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.).

³¹¹ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 37/2003/ND-CP der Regierung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Unternehmensregisters, in Kraft getreten am 25. April 2003.

³¹² Dazu die Rechtsverordnung Nr. 100/2004/ND-CP der Regierung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Steuern, in Kraft getreten am 10. März 2004.

³¹³ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 97/2007/ND-CP der Regierung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollverfahrens, in Kraft getreten am 7. Juni 2007. Diese Rechtsverordnung wurde am 18. Februar 2009 durch die Rechtsverordnung Nr. 18/2009/ND-CP geändert.

³¹⁴ In Vietnam gehört der Boden nach Art. 17 VV dem Staat. Trotzdem haben Einzelpersonen und Organisationen Landnutzungsrechte (vietnam. „quyền sử dụng đất“; engl. „Land Use Rights“). Gemäß Art. 23 Satz 2 VV besteht eine staatliche Entschädigung für Einzelpersonen oder Organisationen wegen der Enteignung von Landnutzungsrechten (vietnam. „giải phóng mặt bằng“ oder „thu hồi đất“; engl. „ground clearance“), für den Fall, dass es aus Gründen der Landesverteidigung, der staatlichen Sicherheit und der Interessen des Staates tatsächlich notwendig ist. Aufgrund von Enteignungen von Landnutzungsrechten muss der Staat für Einzelpersonen oder Organisationen

oder Einziehung von Urkunden über Landnutzungsrechte, Besitz eines Hauses und anderer Vermögenswerte auf dem Land;³¹⁵

9. Verkündung von Entscheidungen zur Schlichtung von Wettbewerbsstreitigkeiten;³¹⁶

10. Erteilung eines Schutztitels für Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen; Erteilung des Schutztitels für ungeeignete gewerbliche Objekte; Erlass von Entscheidungen zur Beendigung der Gültigkeit eines Schutztitels;³¹⁷

11. Verweigerung der Erteilung von Bescheinigungen der Gewerbeanmeldung,³¹⁸ von Investmentzertifikaten,³¹⁹ von Zulassungsbescheinigungen und Urkunden, die als Zulassungsbescheinigungen gelten, von Patenten³²⁰ für jemanden, der alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

12. andere Fälle des Schadensersatzes, die durch Rechtsvorschriften³²¹ festgelegt werden.“

Geldbeträge entsprechend dem jeweiligen Tagespreis zahlen. Abgesehen davon muss er gem. § 13 Abs. 8 dieses Gesetzes den Geschädigten (Einzelpersonen und Organisationen) die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter bei der Entschädigung für die Enteignung von Landnutzungsrechten verursacht wurden.

³¹⁵ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 105/2009/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Boden und Unterkunft, in Kraft getreten am 1. Januar 2010.

³¹⁶ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 120/2005/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Wettbewerb, in Kraft getreten am 15. Oktober 2005.

³¹⁷ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 106/2006/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Patente, in Kraft getreten am 21. Oktober 2006 ist.

³¹⁸ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 37/2003/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Unternehmensregisters, in Kraft getreten am 25. April 2003.

³¹⁹ Dazu auch § 80 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Nr. 59/2005/QH der Nationalversammlung, in Kraft getreten am 1. Juli 2006.

³²⁰ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 106/2006/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Patente, in Kraft getreten am 21. Oktober 2006.

³²¹ Der Begriff „durch rechtliche Bestimmungen“ (vietnam. „theo qui địn̄h của pháp luật“, engl. „prescribed by law“) ist m.E. zu unbestimmt.

2. Haftung im Bereich des Strafverfahrens (§ 26 VStHG)

§ 26 VStHG legt die Fälle im Rahmen des Strafverfahrens fest, in welchen der Staat Schadensersatz leisten muss. Diese Fälle gleichen denen in dem Beschluss Nr. 388/ 2003/NQ-UBTVQH vom 17. März 2003. Im Rahmen des Strafverfahrens muss der Staat Schadensersatz leisten, wenn die Geschädigten keine Straftaten begangen haben.

§ 26 VStHG lautet:

„Der Staat wird die Schäden in folgenden Fällen ersetzen:

1. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Strafverfahrens erlassenen Beschlüssen, die die Anordnung von Untersuchungshaft aufheben, wenn die inhaftierten Personen keine rechtswidrige Handlung begangen haben;
2. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Untersuchungsgefangene³²² oder Personen, die vollständig oder teilweise ihre Haft oder ihre lebenslange Haftstrafe verbüßt haben,³²³ oder Personen, die bereits zum Tode³²⁴ verurteilt wurden, oder Personen, gegen Todesurteile vollstreckt wurden, keine Straftaten begangen haben;
3. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden,³²⁵ oder die verfolgt³²⁶ oder vor Gericht gestellt wurden,³²⁷ oder Personen,

³²² Untersuchungsgefangener (vietnam. „ngườì bị tạm giam“) ist jemand, der sich in Untersuchungshaft befindet.

³²³ Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt nach § 33 des vietnamesischen Strafgesetzbuchs von 2009 zwanzig Jahre, ihr Mindestmaß drei Monate.

³²⁴ Die Todesstrafe ist gem. § 35 des vietnamesischen Strafgesetzbuchs die Höchststrafe, die die Tötung eines Menschen als Strafe für ein Verbrechen bestimmt.

³²⁵ Als „Person, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden“ (vietnam. „ngườì bị khởi tố“), wird eine Person bezeichnet, die sich im Ermittlungsverfahren befindet.

³²⁶ Als „Person, die in einem Strafverfahren verfolgt wurde“ (vietnam. „ngườì bị truy tố“), wird eine Person bezeichnet, die sich im Eröffnungsverfahren befindet (der Abschnitt des Strafverfahrens nach dem Untersuchungsverfahren).

³²⁷ Als „Person, die im Strafverfahren vor Gericht gestellt wurde“ (vietnam. „ngườì bị xét xử“), wird eine Person bezeichnet, die sich im Gerichtsverfahren (d.h. der Abschnitt des Strafverfahrens nach dem Eröffnungsverfahren) befindet.

gegen die keine Hafturteile vollstreckt wurden,³²⁸ oder Untersuchungsgefängene oder Personen, gegen die zeitige Freiheitsstrafen vollstreckt wurden,³²⁹ keine Straftaten begangen haben;

4. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, die verfolgt und für mehrere Straftaten in einem Sachverhalt vor Gericht gestellt wurden, oder Personen, die Inhaftierung erlitten haben, eine oder einige dieser Straftaten nicht begangen haben, und die Dauer der Strafe, die für die verbliebenen Straftaten verhängt wurde, kürzer als die Dauer ist, die sie in Gewahrsam verbracht oder bereits als Freiheitsstrafe verbüßt haben, und diese Personen Anspruch auf Schadensersatz für die Dauer des Gewahrsams oder der Inhaftierung haben, die mehr als die Dauer der Strafe für die Tat beträgt, die sie begangen haben;

5. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, oder Personen, die verfolgt und wegen mehrerer Straftatbestände wegen einer Tat vor Gericht gestellt und zur Todesstrafe verurteilt wurden, die Todesstrafe aber nicht vollstreckt wurde, keine der Todesstrafe würdigen Straftaten begangen haben, während die Dauer der Strafe, die für die verbliebenen Straftaten verhängt wurde, kürzer ist als die Dauer, die sie bereits inhaftiert wurden und diese Personen Anspruch auf Schadensersatz für die Dauer des Gewahrsams oder der Inhaftierung haben, die mehr als die gesamte Dauer für die Straftaten beträgt, die sie begangen haben;

6. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, die für mehrere Straftaten mehrmals verurteilt wurden, eine oder einige dieser Straftaten nicht begangen haben, während die Dauer der Strafe, die für die verbliebenen Straftaten verhängt wurde, kürzer ist als die Dauer, die sie bereits inhaftiert wurden, und diese Personen Anspruch auf Schadensersatz für die Dauer des Gewahrsams oder der Inhaftierung haben, die mehr als die gesamte Dauer für die Straftaten beträgt, die sie begangen haben;

7. Organisationen oder natürliche Personen, die materielle Schäden aufgrund von Beschlagnahme, Verwahrung, Pfändung, Konfiskation oder Zwangsverwaltung von Vermögen im Zusammenhang mit Fällen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erleiden, haben Anspruch auf Schadensersatz.“

³²⁸ Als „Person, gegen die Urteile außer einer Gefängnishaft vollstreckt wurden“ (vietnam. „người bị thi hành án không bị tạm giữ“), wird eine Person bezeichnet, die im Vollstreckungsverfahren des Strafverfahrens ist und gegen die eine Strafe ohne Freiheitsentzug vollstreckt wurde.

³²⁹ Der Begriff „Personen, gegen die zeitige Freiheitsstrafen vollstreckt wurden“ (vietnam. “Người thi hành hình phạt tù có thời hạn”) bezeichnet Personen, die sich im Vollstreckungsverfahren des Strafverfahrens befinden.

3. Umfang der Haftung im Rahmen von Zivil- und Verwaltungsverfahren (§ 28 VStHG)

§ 28 VStHG legt die Tätigkeiten bei der Durchführung von Zivil- und Verwaltungsverfahren fest, bei denen der Staat Schadensersatz leisten muss:

„Der Staat wird die durch Amtswalter bei der Durchführung von Zivil- und Verwaltungsverfahren verursachten Schäden in folgenden Fällen ersetzen:

1. Sie³³⁰ wandten selbst unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an;³³¹
2. sie wandten unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an, die von den Anträgen von Einzelpersonen, Behörden oder Organisationen abweichen;
3. sie wandten unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an, die über die Forderungen von Einzelpersonen, Behörden oder Organisationen hinausgingen;
4. sie erließen Gerichtsurteile oder sonstige Entscheidungen, die offensichtlich gegen das Gesetz verstießen, oder um die Unterlagen eines Sachverhalts absichtlich zu verfälschen.“

4. Haftung bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen: Vollstreckungsverfahren (§§ 38–39 VStHG)

a) Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte

§ 38 VStHG bezeichnet die Tätigkeiten im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte, bei denen der Staat Schadensersatz leisten muss:

„Der Staat wird die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter in folgenden Fällen verursacht werden:

1. wegen schuldhaften Erlasses oder Versagung von Entscheidungen über
 - a) die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen;

³³⁰ Sie sind die Amtswalter bei der Durchführung von Zivil- und Verwaltungsverfahren.

³³¹ „Unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen“ des Gerichts werden im vietnamesischen Zivilprozessgesetz (§§ 99–126 VZPG) bestimmt. Das sind die gerichtlichen Maßnahmen, die das Gericht anordnet, um die Vollstreckung eines Gerichtsurteils zu garantieren. „Unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen“ i.S.d. § 28 Abs. 1 bis 3 bezeichnen Maßnahmen der Behörden im Zivil- und Verwaltungsverfahren, die rechtswidrig sind.

- b) die Aufhebung, Änderung, Ergänzung oder Löschung einer Entscheidung zur Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - d) die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts;
 - e) die Vollstreckung von unaufschiebbaren und vorläufigen Maßnahmen eines Gerichts;
 - f) die Verzögerung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - g) die vorübergehende Aussetzung oder die Beendigung der Vollstreckung des Gerichtsurteils;
 - h) die Fortführung der Vollstreckung des Gerichtsurteils.
2. wegen der vorsätzlichen Verweigerung der Vollstreckung der in Absatz 1 dieses Paragraphs genannten Entscheidungen.“

b) Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte

§ 39 VStHG beschreibt die Handlungen im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte³³², bei denen der Staat den Schadensersatz leisten muss:

- „Der Staat wird die Schäden ersetzen, die durch die rechtswidrigen Handlungen von Amtswaltern in folgenden Fällen verursacht werden:
1. Erlass von Entscheidungen über die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber Personen, die vollständig die Voraussetzungen erfüllen, die in § 35 des vietnamesischen Strafgesetzbuches geregelt sind;
 2. Inhaftierungen, bei denen die Frist zur Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts abgelaufen ist;
 3. Nichtvollstreckung von Abschiebungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen;
 4. Nichtvollstreckung von Entscheidungen über die Verringerung der Haftstrafe und von Amnestie- oder Gnadenentscheidungen.“

V. Die haftende Behörde

Vor dem Erlass des Staatshaftungsgesetzes gab es keine Bestimmungen über die haftende Behörde. So ist nicht verwunderlich, dass die am 3. Mai 1997 erlassene Rechtsverordnung Nr. 47/1997/ND-CP der Regierung über den Ersatz für Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden,

³³² Vgl. das vietnamesische Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte Nr. 53/2010/QH12 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 17. Juni 2010, VGBl. Nr. 570 und 571, in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

nicht angewandt wurde. Obwohl sich die Bezeichnung des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes (vietnam.: Luật trách nhiệm bồi thường của nhà nước) ausdrücklich auf den Staat bezieht, wird nicht der Staat verklagt, sondern die jeweilige Behörde (fortan: „die haftende Behörde“ nach der Terminologie des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes),³³³ „die gegenüber dem Amtswalter unmittelbar weisungsbefugt ist“ (§ 3 Abs. 4 VStHG).³³⁴

§ 3 Abs. 4 VStHG lautet:

„Als haftende Behörde³³⁵ wird eine Behörde bezeichnet, die gegenüber dem Amtswalter unmittelbar weisungsbefugt ist, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht, oder eine andere Behörde, sofern dieses Gesetz dies bestimmt.“

Als problematisch wird dabei angesehen, dass der Begriff der „haftenden Behörde“³³⁶ gem. § 3 Abs. 4 VStHG unklar ist. Das Staatshaftungsgesetz verlangt nicht, dass die haftende Behörde eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein muss. Deswegen kann unter diesem Begriff auch eine Untergliederung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zu verstehen sein.

Beispiel: Universität A in Hanoi ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts. Ihre juristische Fakultät ist eine Untergliederung, also keine juristische Person des öffentlichen Rechts.

³³³ Die Begriffe „Behörde“ (vgl. § 14 Abs. 1 VStHG), „Organisation“ (vgl. § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1 lit. e VStHG), „haftende Behörde“ (vgl. § 3 Abs. 4 VStHG) sind im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz uneinheitlich normiert.

³³⁴ Vgl. Kap. 2 A II.

³³⁵ „Behörde“ (vietnam. „cơ quan“, engl. „agency“) bezeichnet eine Einrichtung, die als Organ des Staates (auf zentraler und lokaler Ebene) oder einer anderen Körperschaft (z.B. Untergliederungen der kommunistischen Partei Vietnams) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Begriffe „haftende Behörden“ (vgl. § 3 Abs. 4 VStHG), „administrative Behörden“ (vgl. § 14 Abs. 1 VStHG), „zuständige Behörden oder Organisationen“ (vgl. § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1 lit. e VStHG), „zuständige staatliche Behörden“ (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a; Abs. 2 lit. b) sind im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz normiert.

³³⁶ Vgl. den Begriff „die haftende Behörde“ (engl. „compensation-liable agency“) in § 3 Abs. 4, § 14, § 51 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 VStHG.

Jedoch ist diese Fakultät nach vietnamesischer Rechtslage auch als „ein staatliches Organ“ zu verstehen. Es ist deswegen gem. § 3 Abs. 4 VStHG unklar, welches Organ – die Universität A oder ihre juristische Fakultät – Schadensersatz leisten muss, wenn ein Professor dieser Fakultät in Ausübung seines Amtes gem. § 6 Abs. 1 VStHG bei einem Geschädigten einen Schaden verursacht hat. Da der vietnamesische Gesetzgeber den Begriff „Staatshaftung“ – wie zuvor in Kap. 2 A II erklärt – nicht als unmittelbare Staatshaftung im Sinne einer Verbandshaftung versteht, müsste m.E. zumindest hier klargestellt werden, dass „die haftende Behörde“ i.S.d. Staatshaftungsgesetzes eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein sollte. Einfach gesagt: Die Universität A müsse in diesem Fall gegenüber dem Geschädigten Schadensersatz leisten.

Im Zusammenhang mit dem Begriff „die haftende Behörde“ findet sich noch der Begriff „zuständige Behörde.“³³⁷

§ 5 Abs. 1 lit. a RVO Nr. 16/2010/ND-CP lautet:

„Die zuständigen Behörden müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Geschädigten die haftende Behörde herausfinden.“³³⁸

Der Begriff „zuständige Behörde“ i.S.d. § 5 Abs. 1 lit. a RVO Nr. 16/2010/ND-CP (vietnam. „cơ quan nhà nước có thẩm quyền“) unterscheidet sich von dem Begriff der „haftenden Behörde“ i.S.d. §§ 3 Abs. 4 VStHG (vietnam. „cơ quan có trách nhiệm bồi thường“). Die zuständigen Behörden sind: (a) im Bereich der Verwaltung und der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen das Justizministerium oder die zuständigen Volkskomitees (§§ 22, 24 RVO Nr. 16/2010/ND-CP); (b) im Bereich der Straf- und Zivilverfahren das Obergericht, die Oberstaats-

³³⁷ Vgl. Der Begriff „zuständige Behörde“ (vietnam. „cơ quan nhà nước có thẩm quyền“, engl. „competent state agency“) in §§ 6 Abs. 1, Abs. 2, 16 Abs. 3, 54 Abs. 2 lit. b.

³³⁸ Nach der Auffassung der vietnamesischen Gesetzgeber soll eine Umgehung der Haftung durch diese Bestimmung verhindert werden. (Vgl. Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über die Annahme und Überarbeitung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes, S. 6).

anwaltschaft, das Polizeiministerium (§§ 29, 30, 31, 32, 33 VStHG; §§ 22, 24 RVO Nr. 16/2010/ND-CP). „Die haftende Behörde“ bezeichnet dagegen gem. § 3 Abs. 4 VStHG „eine Behörde, die gegenüber dem Amtswalter unmittelbar weisungsbefugt ist, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht, oder eine andere Behörde, sofern dieses Gesetz dies bestimmt.“

Wenn die haftende Behörde nicht mehr existiert, haftet ihre Rechtsnachfolgerin (§ 14 Abs. 2 lit. a VStHG).³³⁹

Beispiel: Durch einen Beschluss der Nationalversammlung kann ein Ministerium gem. Art. 84 Abs. 8 VV aufgelöst werden. Ein solches Ministerium kann auch „eine haftende Behörde“ im Sinne des Staatshaftungsgesetzes sein. In diesem Fall muss die Nationalversammlung im Beschluss klarstellen, welches Ministerium der Rechtsnachfolger ist.

VI. Das Schadenersatzverfahren

1. Das Schadenersatzverfahren bei der haftenden Behörde

Das Staatshaftungsgesetz bestimmt, dass die staatliche Ebene, deren Bediensteter den Schaden verursacht hat, auch ohne Gerichtsverfahren entschädigen kann. Eine solche Regelung hat folgende Vorteile:

- Vermeidung von Zeit- oder Geldverlust;
- Berücksichtigung der Auslastung der Gerichte;

³³⁹ § 14 Abs. 2 lit. a VStHG lautet: „a) Wenn die jeweiligen Behörden, die unmittelbar und weisungsbefugt dem Amtswalter übergeordnet sind, getrennt, fusioniert, vereinigt oder aufgelöst wurden, werden ihre Rechtsnachfolgerinnen, die ihre Aufgaben und Kompetenzen erben, den Schadenersatz leisten. Wenn keine Behörden die Funktionen und Aufgaben der aufgelösten Behörden erben, müssen die Behörden, die die Entscheidungen der Auflösung verkündeten, die Schäden ersetzen.“

- höhere Wahrscheinlichkeit einer Verständigung zwischen dem Geschädigten und dem Beamten.

In der Regel läuft das Schadensersatzverfahren wie folgt ab:

- Der Geschädigte reicht die Anträge an das für den Schadensersatz zuständige Organ ein (§ 17 VStHG).
- Die haftende Behörde, die den Antrag auf Schadensersatz erhalten hat, ist verantwortlich für die Prüfung ihrer Zuständigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Antragsunterlagen (§ 18 VStHG).

Nach Eingang eines Antrags muss die haftende Behörde diesen innerhalb der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, spätestens von 40 Tagen, bearbeiten (§ 18 Abs. 3 VStHG). Am Ende der Schadensaufnahme muss die haftende Behörde Verhandlungen mit dem Geschädigten führen (§ 19 VStHG). Das Ergebnis der Verhandlungen ist die Grundlage für den Schadensersatz (§ 19 Abs. 5 VStHG).

Nach § 21 VStHG gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Falls der Geschädigte mit dem Ergebnis der Verhandlungen einverstanden ist, wird die Entscheidung wirksam. Dann muss die haftende Behörde Schadensersatz leisten, d.h. der Geschädigte kann die haftende Behörde vor Gericht nicht mehr verklagen, etwa um eine Erhöhung des Schadensersatzes zu erreichen.
2. Falls der Geschädigte mit dem Ergebnis nicht einverstanden ist, steht ihm der Rechtsweg offen.

Das Schadensersatzverfahren lässt sich nach dem Staatshaftungsgesetz und der Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP wie folgt darstellen:

Übersicht:

Schritt 1	Der Leiter der in Anspruch genommenen Behörde ernennt einen Bevollmächtigten (§§ 7, 8 RVO Nr. 16/2010/ND-CP)	
Schritt 2	Die Überprüfung des Schadens muss innerhalb von fünf Tagen erfolgen (§ 18 VStHG und § 9 Abs. 1 RVO Nr. 16/2010/ND-CP)	
Schritt 3	Die Verhandlung zwischen der in Anspruch genommenen Behörde und dem Geschädigten muss innerhalb von drei Tagen stattfinden (§ 19 VStHG und § 9 Abs. 2 RVO Nr. 16/2010/ND-CP)	
Schritt 4	Ein Entwurf für die Schadensersatzentscheidung muss innerhalb von drei Tagen nach der Verhandlung erfolgen (§ 9 Abs. 3 RVO Nr. 16/2010/ND-CP)	
Schritt 5	Die Schadensersatzentscheidung wird getroffen. Dies muss innerhalb von zehn Tagen nach der Verhandlung erfolgen (§ 20 VStHG)	
Schritt 6	Zustimmung des Geschädigten: Die Schadensersatzentscheidung wird vollzogen	Keine Zustimmung des Geschädigten: Der Rechtsweg wird beschritten

2. Das Schadenersatzverfahren zur Beilegung der Klage vor Gericht

Der Geschädigte kann gem. § 22 Abs. 1 VStHG die haftende Behörde vor Gericht auf Schadensersatz verklagen.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 VStHG legt fest:

„Innerhalb von 15 Tagen nach dem Ablauf der Frist für die Erteilung der Schadensersatzentscheidungen gem. § 20 dieses Gesetzes, wenn die haftenden Behörden solche Entscheidungen nicht erlassen oder wenn die Geschädigten diese zwar erhalten, aber mit ihrem Inhalt nicht einverstanden sind, können die Geschädigten vor den zuständigen Gerichten gemäß § 23 dieses Gesetzes klagen, um die Schadensersatzleistung zu verlangen.“

Sachlich zuständig ist in erster Instanz das Bezirksgericht, in dessen Bereich der Anspruchsteller wohnt oder arbeitet. Es ist auch möglich, dass der Anspruchsteller ein anderes Bezirksgericht wählt, nämlich das, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schaden vorgefallen ist (§ 23 Abs.1 VStHG). Das Gericht führt das Verfahren nach Zivilprozessrecht (§ 23 Abs. 2 VStHG).

In § 23 Abs. 1 VStHG heißt es:

„(1) Gerichte, die für die Leistung der Schadensersatzansprüche (in erster Instanz) sachlich zuständig sind, sind die Bezirksgerichte, in deren Bereich die Geschädigten (Anspruchsteller) wohnen oder arbeiten oder in denen die geschädigten Organisationen ihren Hauptsitz haben oder in denen die Schäden eintreten, abhängig von der Wahl der Geschädigten, oder andere Fälle, die durch das Zivilprozessrecht vorge-schrieben sind.“

3. Arten und Höhe der Schadensersatzleistungen

Das Staatshaftungsgesetz hat die Schadensarten konkret festgelegt: Schaden am Eigentum (§ 45 VStHG), Schaden am Einkommen (§ 46 VStHG), immaterieller Schaden (§ 47 VStHG), Schaden durch Tod des Verletzten (§ 48 VStHG), Einwirkungen auf die Gesundheit (§ 49 VStHG).

Neben der Zahlung von Schadensersatz in Geld sieht das Staatshaftungsgesetz zwei andere Möglichkeiten der Restitution vor: die Rückgabe des Eigentums (§ 50 VStHG)³⁴⁰ und die Wiederherstellung der Ehre (§ 51 VStHG).³⁴¹

³⁴⁰ § 50 VStHG lautet: „Eigentum, das beschlagnahmt, verwahrt, gepfändet oder konfisziert wird, muss sofort zurückgegeben werden, nachdem die Entscheidung über die Beschlagnahme, die Aufbewahrung, die Pfändung oder die Konfiskation des Eigentums abgebrochen wird.“

³⁴¹ § 51 VStHG lautet: „(1) Die Geschädigten, die in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie § 26 dieses Gesetzes festgelegt werden, oder ihre gesetzlichen Vertreter haben Anspruch, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eintritt der Rechtskraft der Schadensersatzentscheidungen, die Wiederherstellung der Ehre zu verlangen.(2) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt eines schriftlichen Antrags auf Wiederherstellung der Ehre von einem Geschädigten oder dem gesetzlichen Vertreter wird die haftende Behörde, die für den Schadensersatz verantwortlich ist, öffentliche Entschuldigungen und Korrekturen durchführen. (3) Öffentliche Entschuldigungen und Korrekturen sollen in den folgenden Formen durchgeführt werden: a) Direkte Entschuldigungen und öffentliche Korrekturen, die am Wohnsitz oder Arbeitsplatz der Geschädigten durchgeführt werden, mit der Teilnahme von Vertretern der Behörden in den Ortschaften, in denen die Geschädigten wohnen oder Vertretern der Behörden, in denen die Geschädigten arbeiten und Vertreter einer sozio-politischen Organisation, denen die Geschädigten angehören; b) Entschuldigungen und Korrekturen müssen nach dem Antrag der Geschädigten und deren gesetzlichen Vertreter in einer zentralen und einer lokalen Zeitung dreimalig nacheinander publiziert werden. (4) Wenn die Geschädigten gestorben sind,

Über die Art und Weise der Rückgabe des Eigentums entscheidet der Richter.

Zum tatsächlichen Einkommen gibt es folgende Regelungen:

- Die konkreten Kriterien, die das tatsächliche Einkommen bestimmen (§ 46 Abs. 1, Abs. 2 VStHG) müssen dargelegt werden.
- Erfolgt dies nicht, basiert die Leistung der haftenden Behörde auf dem Mindestlohn³⁴² (§ 46 Abs. 3 VStHG).

Zum immateriellen Schaden gibt es folgende Regelungen:

- Für die rechtswidrige Inhaftierung durch die Verwaltung entspricht der Schadensersatzrahmen pro Tag der Höhe des Mindestlohns für zwei Arbeitstage (§ 47 Abs. 1 VStHG).
- Für die rechtswidrige Inhaftierung aufgrund eines Strafurteils entspricht der Schadensersatzrahmen pro Tag der Höhe des Mindestlohns für drei Arbeitstage (§ 47 Abs. 2 VStHG).
- Wenn der Verletzte getötet wurde, beträgt der Schadensersatz den Mindestlohn für 360 Monate (§ 47 Abs. 3 VStHG).

VII. Die Zahlung von Schadensersatz

Die Schadensersatzzahlungen erfolgen aus allgemeinen staatlichen Haushaltsmitteln (§ 52 VStHG). Diese setzen sich aus dem zentralen Haushalt und den kommunalen Haushalten³⁴³ (§ 52 VStHG) zusammen.

haben ihre Angehörigen Anspruch, die Wiederherstellung ihrer Ehre zu verlangen.“

³⁴² Siehe Dekret Nr. 31/2012/ND-CP der Regierung über den Mindestlohn vom 12. April 2012, VGBl. Nr. 345, 346, in Kraft getreten am 1. Juni 2012. Danach beträgt der Mindestlohn 1.050.000 VND pro Monat (ca. 35 Euro pro Monat).

³⁴³ Die zentralen oder kommunalen Haushalte sind gem. § 4 Staatshaushaltsgesetz auch *staatliche Haushaltsmittel*. Vgl. Staatshaushaltsgesetz vom 16. Dezember 2002, VGBl. Nr. 5/2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2004.

§ 52 VStHG lautet:

- „(1) Wenn zentrale Behörden für den Schadensersatz haften, werden Haftungsfonds vom zentralen Haushalt sichergestellt.
 (2) Wenn lokale Behörden für den Schadensersatz haften, werden Haftungsfonds vom lokalen Haushalt sichergestellt.“

Jedes Staatsorgan ist verpflichtet, jährlich einen Haushaltsentwurf (Voranschlag) zu erstellen, der unter anderem auch die zu erwartenden Ausgaben für Schadensersatzzahlungen veranschlagen muss (§ 54 VStHG). Am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres ist jedes Staatsorgan zur Rechnungslegung verpflichtet (§ 55 VStHG). Dabei muss in einem Bericht dargelegt werden, inwieweit die im Haushaltsentwurf veranschlagten Schadensersatzzahlungen tatsächlich im jeweiligen Haushaltsjahr geleistet wurden.³⁴⁴

Im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung nach §§ 619, 620 VZGB 2005 legt § 605 Abs. 1 VZGB³⁴⁵ fest, dass der gesamte Schaden *vollständig und rechtzeitig* ausgeglichen werden muss. Im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz besteht keine dem § 605 Abs. 1 VZGB entsprechende Regelung. Der letzte Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung hat bestätigt, dass der Staat *nicht vollständig* ausgleichen wird.³⁴⁶ Nach der Verhandlung kann der Geschädigte die Summe akzeptieren (§ 19 VStHG). Falls er nicht annimmt, steht ihm der Rechtsweg offen (§ 22 VStHG). Ich vermute, dass diese Vorschrift wegen fehlender Transparenz undurchführbar ist.

³⁴⁴ Vietnam.: *Quyết toán kinh phí bội thu*, swv. Haushaltsabschluss.

³⁴⁵ Das vietnamesische Zivilgesetzbuch (VZGB) Nr. 33/2005/QH11 wurde am 14. Juni 2005 von der Vietnamesischen Nationalversammlung erlassen und ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

³⁴⁶ Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über die Annahme und Überarbeitung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes, S. 5.

VIII. Der Regress

Das Staatshaftungsgesetz hat den Regress ausdrücklich geregelt: die Verantwortlichkeit des Beamten (§ 56 VStHG), die Grundlagen zur Berechnung der Gesamtsumme (§ 57 VStHG), das Zahlungsverfahren (§ 58 VStHG), die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Regress (§ 59 VStHG), die Beschwerde gegen die Entscheidung (§ 60 VStHG), die Wirkung der Entscheidung (§ 61 VStHG), die Zahlungsweise (§ 62 VStHG) sowie die Verwendung des Geldes (§ 63 VStHG).

Bei Strafverfahren wird der Beamte nicht in Regress genommen, wenn er in Ausübung seines öffentlichen Amtes nur fahrlässig oder schuldlos gehandelt hat (§ 56 Abs. 2 VStHG).

Wenn der Beamte mit der Regressentscheidung nicht einverstanden ist, steht ihm der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe des „Verfahrens zur Beilegung von Verwaltungstreitfällen“³⁴⁷ offen (§ 60 VStHG).

Die Entscheidung über den Regress wird nach 15 Tagen wirksam, wenn der Beamte keine weitere Beschwerde einlegt. Danach wird sie gesetzlich vollzogen (§ 61 VStHG).

Die Abgrenzung und die Stufen des Rückgriffs lassen sich folgendermaßen aufteilen:

Kapitel 7 des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes (§§ 56–63 VStHG) sieht einen solchen Rückgriff grundsätzlich bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit vor. Die Rechtsverordnung

³⁴⁷ Das Verfahren zur Entscheidung über die Verwaltungsbeschwerde (§ 60 VStHG) wird nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 29/2006/PL-UBTVQH11 vom 5. April 2006 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über das Verfahren zur Beilegung von Verwaltungstreitfällen (vietnam.: Phap lenh thu tuc giai quyet vu an hanh chinh) vollzogen. Diesen Beschluss hat das vietnamesische Verwaltungsprozessgesetz (VVwPG) vom 24. November 2010 (VGBl. Nr. 169 und 170, in Kraft getreten am 1. Juli 2011) ersetzt. Nach § 103 Abs. 1 VVwPG kann der Geschädigte eine Beschwerde gegen Verwaltungsakte geltend machen und – wenn diesem nicht abgeholfen wird – Klage bei Gericht einreichen. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit unmittelbar, d.h. ohne „Vorverfahren“, Klage zu erheben.

Nr. 16/2010/ND-CP hat die Regelung des Rückgriffs des Staatshaftungsgesetzes konkretisiert.

Bei vorsätzlichem Handeln gibt es zwei Möglichkeiten: Wenn es sich bei der Amtspflichtverletzung um eine strafbare Handlung handelt, muss der Beamte dem Staat den gesamten Schaden ersetzen (§ 18 RVO Nr. 16/2010/ND-CP). Wenn die Handlung nicht strafbar ist, muss er dem Staat maximal 36 Monatsgehälter zurückzahlen (§ 16 Abs. 1 RVO Nr. 16/2010/ND-CP).

Bei fahrlässigem Handeln wird nicht zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit unterschieden. Nach § 16 Abs. 2 RVO Nr. 16/2010/ND-CP muss der Beamte maximal drei Monatsgehälter zurückzahlen.

IX. Die Anwendungsbestimmungen

Bezüglich der Wirkung dieses Gesetzes lautet § 65 VStHG:

„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetz, treten die folgenden rechtlichen Dokumente außer Kraft:

a) der Beschluss des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerechten Verurteilten verursacht wurden, und andere betroffene Bestimmungen,

b) die Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, und andere betroffene Bestimmungen.“

Das heißt, am 31. Dezember 2009 endete die Wirkung des Beschlusses Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung und der Rechtsverordnung Nr. 47/1997/ND-CP vom 3. Mai 1997 der Regierung.

Darüber hinaus beschreibt § 66 VStHG die Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes:

„(1) Schadensersatzansprüche, die von den zuständigen staatlichen Behörden akzeptiert wurden, aber noch nicht geleistet wurden oder im Verlauf der Durchführung im Rahmen des Beschlusses des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerecht Verurteilten verursacht wurden, oder der Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, werden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen Rechtsvorschriften beurteilt.

(2) Rechtmäßige Fälle des Schadensersatzes nach dem Beschluss des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber ungerecht Verurteilten verursacht wurden, und der Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, bei denen die Verjährungsfrist nach diesen Rechtsvorschriften vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist und bei denen die Ansprüche auf Schadensersatz noch nicht gestellt wurden oder bereits gestellt wurden, aber noch nicht geleistet sind, werden nach diesem Gesetz durchgeführt werden.“

X. Durchführung

Die Regelungen des Staatshaftungsgesetzes wurden durch detaillierte Ausführungsvorschriften der Regierung, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft konkretisiert.

§ 67 VStHG lautet:

„Die Regierung, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft werden die Anwendung der sie betreffenden Paragraphen und Sätze dieses Gesetzes konkretisieren und leiten; sie haben das Recht, andere notwendige Inhalte dieses Gesetzes zwecks Erfüllung der Anforderungen der Staatsverwaltung zu konkretisieren. Dieses Gesetz wurde am 18. Juni 2009 durch die XII. Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Vietnam bei ihrer 5. Sitzung erlassen.“

Am 3. März 2010 hat die Regierung die Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP über die Durchführung einiger Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes erlassen. Diese Rechtsverordnung regelt das Verfahren des Schadensersatzes und das Verfahren des Rückgriffs.

Um das Staatshaftungsgesetz zu verwirklichen, hat Vietnam m.E. noch folgende Hauptherausforderungen:

- die Erhöhung von Qualität und Quantität der Beamten,
- die Bemessung von Schäden und die Summe des Schadensersatzes,
- die Verbesserung der Qualität der Richter und die Herstellung der Unabhängigkeit der Gerichte,
- die Stärkung des Vertrauens des Bürgers in die Beständigkeit des Rechts, die Ermunterung zum Beschreiten des Rechtswegs und die Schärfung des Unrechtsbewusstseins der staatlichen Bediensteten.

C. Praktische Situation

I. Einige Fälle aus der Zeit vor Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes

Wie bereits dargelegt,³⁴⁸ wurde die Rechtsverordnung Nr. 47/1997/ND-CP der Regierung über zehn Jahre lang nicht angewandt.³⁴⁹ Deshalb stammen die folgenden Fälle nur aus dem Bereich der Judikative, der nach dem am 17. März 2003 erlassenen Beschluss Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 des Ständigen Komitees der vietnamesischen Nationalversammlung über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerechten Verurteilten verursacht wurden.³⁵⁰

³⁴⁸ Siehe Kapitel 2 B II.

³⁴⁹ Report Nr. 161/Ttr vom 13. Oktober 2008 der Regierung Vietnams über den Entwurf des neuen Staatshaftungsrechts, S. 2.

³⁵⁰ Während der vier Jahre von 2003 bis 2007 seit der Vollstreckung des Beschlusses Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 wurden 200 Fälle mit einer Gesamthöhe von fast 15 Milliarden VND (zurzeit etwa 535.000 Euro) gelöst.

Fall 1: H (geboren 1965) hat am 18. Juli 2004 einen Antrag auf Schadensersatz gestellt. Vorausgegangen waren:

- Urteil Nr. 706 des Obersten Volksgerichts vom 23. Mai 1997. Darin wurde H vom Vorwurf der „Fälschung von Zeugnissen und Unterlagen von Behörden“ freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft von Hanoi war für den Schadensersatz zuständig. Zuvor war H acht Monate und fünfzehn Tage (von Dezember 1994 bis August 1995) in Untersuchungshaft gewesen.
- Der Antrag auf Schadensersatz belief sich auf insgesamt 368.600.000 VND und 500 USD (umgerechnet zusammen ungefähr 30.000 Euro).
- Aufgrund seines Antrages auf Gewährung von Schadensersatz hat die Staatsanwaltschaft von Hanoi den H vorgeladen und dabei seine Ehre wiederhergestellt. Am 2. August 2004 wurde die öffentliche Entschuldigung gegenüber H durch die Staatsanwaltschaft von Hanoi im Büro des Voi-Stadtvolkskomitees des Bezirkes Lang Giang (Provinz Bac Giang) vor ausgewählten Vertretern von Behörden und Hunderten von Menschen ausgesprochen und entsprechend gefeiert. Dann wurde die Entschuldigung in den Zeitungen von Bac Giang und Hanoi veröffentlicht.
- Vom 11. August bis zum 8. September 2004 verhandelte die Staatsanwaltschaft von Hanoi dreimal mit H. Dabei wurde der Schadensersatz auf 28.938.570 VND festgesetzt (anstatt 368.600.000 VND und 500 USD). Diese Summe setzte sich aus einem Schadensersatz für den immateriellen Schaden in Höhe von 19.376.070 VND und einem Verdienstaufschlag in Höhe von 9.562.500 VND zusammen.
- Am 15. September 2004 erließ die Staatsanwaltschaft von Hanoi die Entscheidung über den Schadensersatz für H im Rahmen des Beschlusses Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 mit dem vereinbarten Betrag von 28.938.570 VND (ungefähr 1.000 Euro) und somit viel weniger als beantragt (30.000 Euro).
- Am 23. November 2004 wurde H am Sitz der Staatsanwaltschaft von Hanoi das Geld ausgezahlt.

Fall 2: T hat am 20. Juli 2004 einen Antrag auf Schadensersatz gestellt. Vorausgegangen waren:

- Urteil Nr. 815/HSPT des Obersten Volksgerichts vom 15. Juni 1996. Darin wurde T vom Vorwurf des „Vertrauensmissbrauchs durch Fälschung von Geld und Wertzeichen“ freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft von Hanoi war für den Schadensersatz verantwortlich.
- T hatte vom 22. November 1992 bis zum 30. Dezember 1993 403 Tage (ca. 13 Monate und 8 Tage) in Untersuchungshaft gesessen und danach 906 Tage (ca. 2,5 Jahre) unter Hausarrest gestanden.
- Der beanspruchte Schadensersatz belief sich insgesamt auf 4.072.600.000 VND (ungefähr 300.000 Euro). Zusätzlich beantragte T die Rückgabe seines konfiszierten Hauses.
- Aufgrund seines Antrags hat die Staatsanwaltschaft von Hanoi ihn zu Verhandlungen geladen.
- Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin seine Ehre wiederhergestellt.
- Am 28. Juli 2004 wurde die öffentliche Entschuldigung gegenüber T durch die Staatsanwaltschaft von Hanoi im Büro des Truong Dinh Stadtvolkskomitees, Bezirk Hai Ba Trung, Hanoi, vor ausgewählten Vertretern von Behörden und Hunderten von Menschen ausgesprochen und entsprechend gefeiert. Dann wurde die Entschuldigung in der Zeitung von Hanoi veröffentlicht.
- Anders jedoch als im Fall von H blieben die Verhandlungen zwischen T und der Staatsanwaltschaft von Hanoi über den finanziellen Schadensersatz erfolglos.
- Am 1. Oktober 2004 verklagte T die Staatsanwaltschaft³⁵¹ auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 2 Milliarden VND anstatt der zuvor beantragten 4 Milliarden VND.

³⁵¹ Hier wird die jeweilige Behörde und nicht der Rechtsträger (in Deutschland vgl. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) verklagt.

- Von Oktober 2004 bis Juni 2005 verhandelte das Bezirksgericht Hai Ba Trung die Klage von T gegen die Staatsanwaltschaft von Hanoi in einem Zivilverfahren. Die Verhandlung brachte jedoch nicht das von T gewünschte Ergebnis.
- Vielmehr sprach das Bezirksgericht dem T am 6. Juni 2005 einen Schadensersatz in Höhe von 27.877.815 VND für immateriellen Schaden zu. Der Antrag des T auf Schadensersatz für den materiellen Schaden wurde wegen fehlender Dokumente und Beweise abgelehnt.
- Am 9. Juni 2005 legte T Berufung ein. Daraufhin setzte das Provinzgericht von Hanoi am 6. März 2006 den folgenden Schadensersatz fest:
 - Schadensersatz für den materiellen Schaden (die Gerichtskosten und die Kosten für die erlittene Untersuchungshaft) in Höhe von 10.810.000 VND,
 - Schadensersatz für den immateriellen Schaden in Höhe von 33.647.724 VND,
 - Insgesamt wurden T somit 44.457.724 VND (ungefähr 1.500 Euro) zugesprochen. Auch diese Summe blieb erheblich unter seinem ursprünglichen Antrag (300.000 Euro).
- Unmittelbar nach dem Urteil des Provinzgerichts von Hanoi hat die Staatsanwaltschaft das notwendige Verfahren zur Zahlung eingeleitet.

Fall 3: Die X (geboren 1939) hat am 20. April 2005 einen Antrag auf Schadensersatz gestellt. Voraus gegangen waren:

- die Entscheidung Nr. 43 der Polizei von Hanoi vom 31. Mai 1994. Diese hat erklärt, dass X mangels Beweisen für die Straftat der „schweren Körperverletzung“ zu Unrecht in Untersuchungshaft gewesen war.
- X hatte sich vom 6. Mai 1993 bis zum 31. Mai 1994 in Untersuchungshaft befunden, also insgesamt 12 Monate und 27 Tage.
- Ihr Antrag auf Schadensersatz für den erlittenen Schaden belief sich auf 249.382.000 VND (ungefähr 28.000 Euro).

- Aufgrund des Antrags hat die Staatsanwaltschaft von Hanoi die X zu Verhandlungen geladen.
- Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft die Ehre von X wiederhergestellt.
- Die Höhe des Schadensersatzes wurde aber – wie bei H (Fall 1) und T (Fall 2) – weit unter dem ursprünglich beantragten Betrag, nämlich auf nur 31.470.349 VND (ungefähr 3.000 Euro) festgesetzt.

Fall 4: K hat am 12. Juli 2005 einen Antrag gestellt. Vorausgegangen waren:

- das Oberste Volksgericht hat im Urteil Nr. 19 vom 9. Mai 2001 festgestellt, dass K und seine Frau (sie starb 2004) unschuldig wegen der Straftat der „Fälschung von Geld und Wertzeichen“ in Untersuchungshaft gewesen waren. Diese hatte bei K 418 Tage (vom 28. Juli 1997 bis 19. August 1998, also ca. 14 Monate) und bei seiner Frau 408 Tage (vom 11. Juli 1997 bis 19. August 1998, etwas weniger als 14 Monate) gedauert.
- Der Antrag auf Schadensersatz für den gesamten Schaden belief sich auf 7.616.246.000 VND (ungefähr 200.000 Euro).
- Die Verhandlung ist bis jetzt noch nicht abgeschlossen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der bewilligte Umfang der Schadensersatzzahlungen wegen des bis zum Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes am 1. Januar 2010 unklaren gesetzlichen Rahmens immer viel niedriger ausfielen als der jeweils ursprünglich beantragte Schadensersatz und die tatsächlichen Schäden. In solchen und ähnlichen Situationen, in denen der Bürger Schadensersatz verlangte, wurde das Vertrauen des Bürgers in die Leistungsfähigkeit des Rechts enttäuscht. Viele Menschen möchten keinen Antrag auf Schadensersatz stellen, teils weil das Gerichtsverfahren sehr lange dauert, teils weil die Gerichtskosten zu hoch für die zumeist armen Bürger sind. Dies führt dazu, dass nur für einen geringen Teil der Amtspflichtverletzungen tatsächlich Schadensersatz geleistet wird. Aufgrund der begrenzten Qualität der Ausbildung der Beamten ist die Einhaltung der Amtspflichten derzeit ein großes Problem in Vietnam. Pflichtwidrige Verweigerung, Ver-

zögerung der Ausübung des Amtes und Amtsmissbrauch sind weit verbreitet.

II. Aktuelle Situation nach Inkrafttreten des Staatshaftungsgesetzes

Um das vietnamesische Staatshaftungsgesetz vollziehen zu können, müssen seine Vorgaben durch detaillierte Vorschriften der Regierung, der Ministerien, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft eine Konkretisierung erfahren (§ 67 VStHG). Obwohl das Gesetz am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, hat die Regierung erst am 3. März 2010 die Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP zur Durchführung einiger Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes erlassen. Diese Rechtsverordnung ist am 20. April 2010 in Kraft getreten (§ 28 Abs. 1 RVO Nr. 16/2010/ND-CP). Ohne die in diesem Zusammenhang erforderlichen Rundschreiben (vietnam.: *Thong tu*) ist sie allerdings noch unvollständig (§ 29 Abs. 2 RVO Nr. 16/2010/ND-CP).³⁵² Solange nämlich das Justizministerium und andere Ministerien keine Rundschreiben zum Vollzug erlassen, entfalten das Staatshaftungsgesetz und auch die Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP keine praktische Wirkung und gelten somit nur auf dem Papier.³⁵³

Obwohl die vietnamesische Regierung sich in jüngerer Zeit sehr für die Durchführung des Staatshaftungsgesetzes engagiert hat, ist die aktuelle Lage des Schadensersatzes in Vietnam immer noch ein ernstes Problem. Nach dem letzten Report Nr. 57/BC-BTP vom 4. April 2011 des Justizministeriums über den Vollzug des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes wur-

³⁵² In der Entscheidung des Premierministers Nr. 1565/CT-TTg vom 6. Oktober 2009 wurde festgelegt, dass die in § 67 VStHG genannten Organe sechs Rundschreiben spätestens bis November 2009 erlassen müssen. Dies ist bis heute leider noch nicht geschehen.

³⁵³ Siehe Report Nr. 57/BC-BTP vom 4. April 2011 des Justizministeriums über den Vollzug des vietnamesischen Staatshaftungsgesetz, S. 5.

den bis Ende 2010 308 Anträge auf Schadensersatz gestellt.³⁵⁴ Da erforderliche Rundschreiben (insb. Rundschreiben des Finanzministeriums) – wie oben dargestellt – nicht bestehen, waren Verhandlungen zwischen der in Anspruch genommenen Behörden und den Geschädigten über die Zahlung von Schadensersatz unmöglich.³⁵⁵ Nach meiner Einschätzung spiegelt diese Zahl der Schadensersatzanträge (308 Anträge im Jahr 2010) nicht die tatsächliche Anzahl rechtspflichtwidriger Handlungen von Amtswaltern in Ausübung des Amtes gem. §§ 13, 28, 38 und 39 VStHG wider, weil fast alle geschädigten Bürger – wie bereits dargetan – davon Abstand nehmen, einen Antrag auf Schadensersatz zu stellen.

Wie oben in Kap. 2 B II erwähnt, wurden die §§ 619 und 620 VZGB 2005 nicht aufgehoben, sondern bleiben gem. § 65 VStHG vom vietnamesischen Staatshaftungsgesetz unberührt und damit neben ihm bestehen. Dies ist tatsächlich ein großer Widerspruch, da der Gesetzgeber damit noch nicht entschieden hat, ob der staatsrechtliche Anspruch auf Schadensersatz dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist. Beim Vollzug dieses Staatshaftungsgesetzes stellt diese Unklarheit nach dem Report Nr. 57/BC-BTP „ein großes Problem“ dar.

Am 23. Mai 2011 verkündete der Premierminister seine Entscheidung Nr. 767/QD-TTg über die Gründung einer staatlichen Stelle für Schadensersatz (vietnam. Cục bồi thường nhà nước).³⁵⁶ Diese ist gem. § 1 dieser Entscheidung eine Untergliederung des Justizministeriums und zuständig für die Verwaltung von Schadensersatzansprüchen gegen den Staat. Am 15. Dezember 2011 erließ das Justizministerium endlich das Rundschreiben Nr. 24/2011/TTLT-BTP-BQP über den Scha-

³⁵⁴ Siehe Report Nr. 57/BC-BTP vom 4. April 2011 des Justizministeriums über den Vollzug des vietnamesischen Staatshaftungsgesetz, S. 4.

³⁵⁵ Siehe Report Nr. 57/BC-BTP vom 4. April 2011 des Justizministeriums über den Vollzug des vietnamesischen Staatshaftungsgesetz, S. 5 f.

³⁵⁶ Entscheidung Nr. 767/QD-TTg des Premierministers über die Errichtung einer staatlichen Agentur für Schadensersatz vom 23. Mai 2011, VGBl. 2011, Nr. 359+360, S. 114, in Kraft getreten am 23. Mai 2011.

densersatz bei der Vollstreckung von Entscheidungen der Zivilgerichte.³⁵⁷ § 3 Abs. 2 lit. b dieses Rundschreibens verlangt jedoch, dass der Amtsträger *vorsätzlich* gegen seine Rechtspflicht verstoßen muss. Diese Voraussetzung widerspricht deutlich der Vorschrift des § 6 Abs. 1 lit. a und b VStHG, die kein Verschulden voraussetzt. Meiner Meinung nach ist eine solche Beschränkung aufgrund eines ministeriellen Rundschreibens nicht gerechtfertigt. Es wäre m.E. ratsam, dieses Rundschreiben aufzuheben, weil es dem Staatshaftungsgesetz widerspricht.

D. Kritische Würdigungen und Vorschläge zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts

I. Allgemeines

Die Tatsache, dass es ein vietnamesisches Staatshaftungsgesetz gibt, zeigt, dass die Kodifikation dieser Rechtsmaterie generell möglich ist. Meiner Meinung nach ist ein Staatshaftungsgesetz unter eingeschränkten Bedingungen – so wie dies momentan der Fall ist – besser als überhaupt kein Gesetz.

Ich befürchte allerdings, dass dieses Gesetz nur auf dem Papier existieren und wenig bewirken wird, weil es über keine Rechtsweggarantie verfügt. In Vietnam gibt es bisher keine Gewaltenteilung, weder in der Verfassung noch in der Realität. Außerdem ist Vietnam ein kommunistischer Einparteien-Staat. Alle Richter sind Mitglieder der Kommunistischen Partei. Deshalb ist die Rechtsprechung m.E. nicht unabhängig, wie dies notwendig wäre. Das betrifft wohl insb. die Verfahren im Be-

³⁵⁷ Rundschreiben Nr. 24/2011/TTLT-BTP-BQP des Justizministeriums über den Schadensersatz bei der Vollstreckung von Entscheidungen der Zivilgerichte vom 15. Dezember 2011, VGBl. 2012, Nr. 133+134, S. 9, in Kraft getreten am 30. Januar 2012.

reich der Staatshaftung, die sich auf die sensible Frage staatlichen Unrechts beziehen.

Ich bin der Ansicht, dass dieses Gesetz zu viele Interessen berücksichtigen will und zwischen den Zielen von Staat, staatlichen Bediensteten und Bürgern keine klaren Prioritäten setzt. Aus der Natur der Sache ergibt sich jedoch, dass die jeweiligen Interessen sehr unterschiedlich ausfallen. Die Interessen der Bürger sollten bei der Gewährung von staatshaftungsrechtlichem Schadensersatz m.E. mehr berücksichtigt werden als die Interessen der staatlichen Behörden. Hinzu kommt die Tatsache, dass die Qualität und die Quantität der Beamten in Vietnam zurzeit begrenzt sind. Meiner Meinung nach ist das vietnamesische Staatshaftungsgesetz daher ein anspruchsvolles Gesetz für ein noch nicht hinreichend entwickeltes Land.

II. Kritische Würdigungen des Inhalts des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes

1. Der Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes ist begrenzt. Er beschränkt sich auf die Verwaltung, das Gerichtsverfahren (Straf-, Zivil-, und Verwaltungsgerichtsverfahren) und die Vollstreckung von Gerichtsurteilen (§ 1 VStHG). Das heißt, es gibt im Staatshaftungsgesetz keine Anspruchgrundlage für Schadensersatz aufgrund von rechtswidrigen Handlungen der Legislative. In der Vietnamesischen Verfassung von 1992 heißt es aber:

„Alle Handlungen, die im Interesse des Staats die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven, Bürgerinnen und Bürgern verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz für materielle Schäden und Wiederherstellung der Ehre“ (Art. 74 VV).

Daher ist § 1 VStHG bezüglich der Einschränkung des Schadensersatzes verfassungswidrig. Allerdings besteht in Vietnam kein Verfassungsgericht, das über diese Frage der Verfassungswidrigkeit entscheiden könnte. Dies ist m.E. beklagenswert.

2. Über die Voraussetzungen für die Schadensersatzhaftung im Rahmen der Verwaltung, der Zivil- und Verwaltungsverfahren und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen heißt es in § 6 Abs. 1 VStHG:

„Die Staatshaftung für Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung, der Zivil- und Verwaltungsverfahren und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen hat folgende Voraussetzungen:

- a) Es muss die Entscheidung *einer zuständigen staatlichen Behörde* vorliegen, die bestätigt, dass *die Handlungen des Amtswalters rechtswidrig sind* und dem Anwendungsbereich der §§ 13, 28, 38 und 39 dieses Gesetzes unterfallen;
- b) die Schäden müssen den Geschädigten aufgrund der rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter tatsächlich entstanden sein.“

Dieser Paragraph beschneidet die Rechte des Betroffenen. Meiner Meinung nach ist es nämlich in Vietnam sehr schwierig, eine Entscheidung gem. § 6 Abs. 1 lit. a VStHG zu erreichen, weil die Bürokratie tatsächlich ein großes Problem ist.³⁵⁸ Wegen dieser begrenzten Voraussetzungen glaube ich, dass das Staatshaftungsgesetz in der Rechtspraxis kaum angewandt werden wird.

3. Die Haftung im Rahmen der Verwaltung, des Gerichtsverfahrens (Straf-, Zivil-, und Verwaltungsgerichtsverfahren) und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen ist nur unter enumerativen Bedingungen geregelt. Zum Beispiel hat § 13 dieses Gesetzes nur elf Verwaltungstätigkeiten festgelegt, bei denen der Staat Schadensersatz leisten muss.³⁵⁹
4. Eine Reihe von Begriffen des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes ist m.E. unklar, z.B. „rechtswidrige Handlung der Amtswalter“ (§ 6 Abs. 1 lit. a VStHG), „die öffentlichen Aufgaben“ (§ 14 Abs. 2 lit. c), „haftende Behörde“ (§ 3 Abs. 4 VStHG). Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in diesem Gesetz viele auslegungs- und wertausfüllungsbedürftige Tatbestandsmerkmale benutzt, wie z.B. vollständig (§ 9 Abs. 2 lit. a; § 10 Abs. 2 lit. a VStHG), ehrlich (§ 9 Abs. 2 lit. a VStHG), kompliziert (§ 19 Abs. 1 Satz 2 VStHG), unauf-

³⁵⁸ Siehe oben Kap. 2 C II.

³⁵⁹ Siehe auch Kap. 3 B IV 1.

schiebbar (§ 28 Abs. 1 VStHG), zeitnah (§ 7 Abs. 1 VStHG), angemessen (§ 45 Abs. 3 Satz 2 VStHG) usw. Die Vagheit (Mehrdeutigkeit) dieser Gesetzessprache kann im Vollzug des Staatshaftungsgesetzes Missverständnisse und Unsicherheiten verursachen.

5. § 26 VStHG und § 2 RVO Nr. 16/2010/ND-CP bringen zum Ausdruck, dass ein Schadensersatzanspruch ausscheidet, wenn der Beamte das Unrecht im Rahmen des Strafgerichtsverfahrens fahrlässig begangen hat. Zudem haftet der Staat gem. § 6 Abs. 3 VStHG nicht auf Schadensersatz, wenn der Schaden aufgrund unvorhergesehener Ereignisse oder dringlicher Situationen eintritt. Das heißt, Staatshaftung im Rahmen des Strafverfahrens existiert nur bei vorsätzlichem Handeln. Jedoch kann auch durch fahrlässiges oder unvorhergesehenes oder unaufschiebbares Handeln ein Schaden für einen Bürger („Geschädigten“) verursacht werden. In einer solchen Situation besteht kein Anspruch des Geschädigten.³⁶⁰
6. Nach § 14 Abs. 1 VStHG muss die Behörde, in der der Beamte arbeitet, Schäden ersetzen, d.h. das Organ, das verantwortlich für den Schadensersatz ist, ist die staatliche Ebene, deren Bediensteter den Schaden verursacht hat. Es gibt aber keine Regelung darüber, ob die haftende Behörde eine juristische Person des privaten Rechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (wie in Deutschland) sein muss. Das ist m.E. eine Unklarheit dieses Gesetzes.
7. Zur Durchsetzung eines Staatshaftungsanspruchs ist ein neutraler, d.h. unabhängiger Rechtsweg m.E. sehr wichtig. Weigert sich der Staat zu entschädigen, muss der Rechtsweg eröffnet sein. Das Zahlungsverfahren besteht nach viet-

³⁶⁰ Zum Beispiel H (24 Jahre alt) wurde, während er einem Verbrecher nachlief, von der Polizei am 5. September 2009 erschossen. Bis heute ist unklar, wer dafür haftet. Dazu vgl. *Van Thuat*, wer haftet für den Tod?, Bao Phap luat thanh pho Ho Chi Minh (abrufbar unter <http://dantri.com.vn/c20/s20-348711/mot-thanh-nien-thiet-mang-dosung-cua-csgt-cuop-co.htm>, abgerufen am 26. April 2012).

namesischer Rechtslage aus zwei Schritten: dem Behördenweg und dem Gerichtsweg. Der Behördenweg regelt das Zahlungsverfahren der haftenden Behörde, der Gerichtsweg das Verfahren zur Beilegung des Antrages. Der Behördenweg ist obligatorisch und somit ein administratives Verfahren, um die Staatshaftungsfälle zu lösen. Weil der dafür zuständige Beamte zur haftenden Behörde gehört, wird seine Entscheidung m.E. in den meisten Fällen jedoch nicht ganz unabhängig sein. Die Rechtsprechung ist außerdem – wie zuvor erklärt – nicht unabhängig; deswegen existiert ein wirklich neutraler Rechtsweg in Vietnam nicht.

8. Für den Regress legt § 56 VStHG fest, dass der Beamte, der die Amtspflichtverletzung begangen hat, dem Staat einen Teil des Schadens erstatten muss. Der Begriff „Teil des Schadens“ ist aber zu allgemein gehalten. Bei einem Regress wird das Gehalt um 10 % bis 30 % reduziert (§ 62 VStHG). Diese Vorschrift hat somit große Auswirkung auf das finanzielle Auskommen der Beamten, denn 30 % weniger Gehalt ist für einen ohnehin wenig verdienenden Beamten eine hohe Summe.
9. § 605 Abs. 1 VZGB legt im Rahmen der zivilen Haftung fest, dass der gesamte Schaden *vollständig und rechtzeitig* ausgeglichen werden muss. Im VStHG verweigert der Staat dies allerdings. Der letzte Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung hat bestätigt, dass der Staat nicht vollständig ausgleichen muss.³⁶¹ Nach der Verhandlung über den Schadensersatz ist der geschädigte Anspruchsteller („Geschädigte“) gehalten, die Summe zu akzeptieren. Falls er nicht annimmt, steht ihm zwar der Rechtsweg offen. Ich vermute aber, dass diese Vorschrift mangels hinreichender Transparenz undurchführbar ist.

³⁶¹ Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über die Annahme und Überarbeitung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes, S. 5.

III. Vorschläge zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts

Nach dem Beschluss der Vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 23/2012/QH13 über ein Änderungsprogramm der Verfassung wird die derzeit geltende Verfassung von 1992 – wie schon in Kap. 2 C II erwähnt – voraussichtlich Ende 2013 geändert werden.³⁶² Laut dem Beschluss Nr. 11/Ttr-UBTVQH13 vom 2. August 2011 des Ständigen Komitees der Vietnamesischen Nationalversammlung über den Änderungsplan der Vietnamesischen Verfassung 1992 sollen die Grundrechte und -pflichten (Kap. V)³⁶³ reformiert werden.³⁶⁴ Da ein Entwurf der neuen Verfassung bis heute (Stand: August 2012) fehlt, ist es unklar, ob sich die Verfassungsänderung auch auf die Art. 72 und 74 VV bezüglich des Rechts auf Schadensersatz erstrecken wird. Im Schrifttum findet sich jedenfalls keine Diskussion darüber. Zur Verbesserung des vietnamesischen Staatshaftungsverfassungsrechts würde ich Folgendes vorschlagen:

1. Der Wortlaut der Art. 72 und 74 VV³⁶⁵ legt nicht fest, wer für den Schadensersatz haftet, wenn ein Bürger aufgrund der

³⁶² Vgl. Art. 3 des Beschlusses der Vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 23/2012/QH13 über das Programm für die Änderung der Verfassung und den Erlass der Gesetze in 2013, vom 12. Juni 2012, VGBl. 2012, Nr. 490, in Kraft getreten am 28. Juni 2012. Danach wurde der Plan für die Änderung der Verfassung im Vergleich zum Beschluss Nr. 7/2011/QH13 vom Dezember 2012 *bis Dezember 2013* verschoben; vgl. auch Art. 1 Abs. 1 des Beschlusses der Vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 7/2011/QH13 über das Programm für die Änderung der Verfassung und den Erlass der Gesetze in 2012 vom 6. August 2011, VGBl. 2011, Nr. 485, in Kraft getreten am 3. September 2011.

³⁶³ Art. 72 und 74 VV liegen in Kapitel V der Vietnamesischen Verfassung von 1992 (Die Grundrechte und -pflichten der Bürger).

³⁶⁴ Vgl. Beschluss Nr. 11/Ttr-UBTVQH13 vom 2. August 2011 des Ständigen Komitees der Vietnamesischen Nationalversammlung über den Änderungsplan der Vietnamesischen Verfassung 1992.

³⁶⁵ Art. 72 VV lautet: „Bürger, die illegal verhaftet, eingesperrt oder verurteilt werden, haben das Recht auf Schadensersatz“; Art. 74 VV lautet: „Alle Handlungen, die im Interesse des Staates die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven und Bürgerinnen und Bürger

Handlung eines Amtswalters in Ausübung des Amtes „illegal verhaftet, eingesperrt oder verurteilt“ wird. Meiner Meinung nach sollten Art. 72 und Art. 74 VV als verfassungsrechtliche Garantie angesehen werden, dass sich der Schadensersatzanspruch wegen pflichtwidrigen Hoheitshandelns *gegen den Staat* selbst richtet, also nicht gegen die jeweilige staatliche Behörde, in der betreffende der Amtswalter den Schaden für den Geschädigten verursacht hat. Aus diesem Grund ist es m.E. erforderlich, die Haftung des *Staates* in der Verfassung zu normieren. Mit anderen Worten: Durch rechts(pflichts)widrige Handlungen in Ausübung des öffentlichen Amtes steht dem geschädigten Bürger das Recht auf Schadensersatz *allein gegen den Staat* zu. Dieser Vorschlag ist m.E. vorteilhaft, weil er einen Streit um die Haftung zwischen verschiedenen staatlichen Behörden vermeiden könnte.

2. Art. 74 VV normiert ein Recht auf Schadensersatz, das sowohl Privatrecht als auch öffentliches Recht betrifft. Da die schädigende Handlung des Amtsträgers in Ausübung eines öffentlichen Amtes erfolgt, sollte Staatshaftung m.E. ein öffentlich-rechtliches Institut sein. Außerdem ist nach dem Wortlaut der Verfassung sowie des Staatshaftungsgesetzes unklar, wer die Rechtswidrigkeit der Handlung des Amtswalters dartun muss. Als Verbesserung wird hierzu vorgeschlagen, dass der Amtswalter darlegen und ggf. beweisen muss, dass er keine rechtswidrige Handlung begangen hat. Diese Betrachtungsweise würde m.E. teilweise die Bürokratie beim Schadensersatzverfahren vermeiden. Daher schlage ich vor, dass ein neuer Artikel der Staatshaftung in die Verfassung eingefügt werden sollte. Dieser Artikel könnte lauten:

„Schäden, die jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes aufgrund einer Rechtspflichtverletzung gegenüber einem Geschädigten verursacht, muss der Staat unmittelbar und vollständig ausgleichen. Im Schadensersatzverfahren muss der Amtswalter beweisen, dass die

verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der Ehre“.

zugrunde liegende Handlung nicht rechtswidrig war. Die näheren Regelungen trifft die Nationalversammlung.”

3. Es ist nicht übertrieben, wenn man sagt, dass die Bedeutung der Grundrechte vor allem im Schutz des Einzelnen vor staatlichen Beeinträchtigungen besteht. Daher wäre es m.E. empfehlenswert, in der neuen Verfassung festzulegen, dass die Geltung der Grundrechte *unmittelbar* ist. Das heißt, dass alle Staatsgewalt *unmittelbar* an die Grundrechte (auch hinsichtlich des Rechts auf Schadensersatz) gebunden ist. Darüber hinaus sollte in der Verfassung festgelegt werden, dass der Bürger bei Beeinträchtigung von Grundrechten durch die Verwaltung *unmittelbar* vor Gericht klagen kann. Eine solche Bestimmung könnte die notwendige Rechtsschutzgarantie für das Recht auf Schadensersatz sein.
4. Außerdem sollte die Verfassung gegenüber allen anderen Rechtsvorschriften in der Normenhierarchie *den Vorrang* haben. Die Verfassung als Ausfluss des Prinzips der Volkssouveränität (Art. 2 VV) dient *zallererst* dem Schutz des Bürgers. Deswegen sollte das Recht auf Volksabstimmung (Art. 53 VV)³⁶⁶ effektiviert werden. Das heißt, die Verfassung und alle Verfassungsänderungen müssen durch eine Volksabstimmung legitimiert werden.
5. Abgesehen davon sollte der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in der neuen Verfassung festgelegt werden. Danach muss die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden sein. Dieser Grundsatz ist m.E. ein wichtiger Anknüpfungspunkt für die Staatshaftung. Wenn der Amtswalter seine Rechtspflichten in Ausübung des Amtes verletzt und einen daraus entstehenden Schaden für einen Geschädigten verursacht, muss der Staat Schadensersatz leisten.

³⁶⁶ Art. 53 VV lautet: „Das Bürger hat das Recht, sich an der Leitung des Staates und der Gesellschaft sowie an Diskussionen zu öffentlichen Problemen des ganzen Landes und der Regionen zu beteiligen, Vorschläge an die staatlichen Institutionen zu unterbreiten und bei den staatlich organisierten Volksbefragungen abzustimmen”.

6. Über das Recht auf Schadensersatz heißt es in Art. 74 VV:

„Alle Handlungen, die im Interesse des Staats die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven und Bürgerinnen und Bürgern verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der Ehre.“

Das Staatshaftungsgesetz beschränkt sich in seinen §§ 1, 6, 13, 28, 38 und 39 jedoch auf Anspruchsgrundlagen für Schadensersatz aufgrund von rechtswidrigen Handlungen der Verwaltung, im Gerichtsverfahren und bei der Vollstreckung von Gerichtsurteilen. Diese Beschränkungen verstoßen gegen Art. 74 VV. Da ein Verfassungsgericht in Vietnam nicht besteht, könnte die Frage der Verfassungswidrigkeit solcher Beschränkungen nicht festgestellt werden. Nach meiner Meinung sind in der neuen Verfassung daher Vorschriften für eine Verfassungsgerichtsbarkeit sehr empfehlenswert.

7. §§ 619 und 620 VZGB 2005 widersprechen – wie oben in Kap. 2 B II und Kap. 3 C II dargetan – dem vietnamesischen Staatshaftungsgesetz. Daher sollte der Gesetzgeber eine Kollisionsnorm bezüglich des Zusammenspiels von §§ 619 und 620 VZGB 2005 und dem Staatshaftungsgesetz einführen. Es ist m.E. empfehlenswert, die Staatshaftung im öffentlichen Recht und die Haftung des Amtswalters sowie seiner jeweiligen Behörde im Privatrecht voneinander abzugrenzen. Wie oben vorgeschlagen, sollte dem geschädigten Bürger das Recht auf Schadensersatz *allein gegen den Staat, also nicht gegen den Amtswalter sowie nicht gegen die jeweilige Behörde*, zustehen. Der Gesetzgeber müsste m.E. klarstellen, dass die Staatshaftung wegen der Anknüpfung an hoheitliches Handeln dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Handelt ein Amtswalter in Ausübung des Amtes und verursacht er dadurch bei einem Geschädigten einen Schaden, dann sollen die Vorschriften des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes anwendbar sein. Das heißt umgekehrt: Wenn ein Amtswalter im privatrechtlichen Bereich oder durch persönlich motivierte Gründe handelt, sollen die Haftungsvorschriften des vietnamesischen Zivilgesetzbuches anzuwenden sein.

8. Wie oben dargestellt, unterscheidet der Gesetzgeber nicht zwischen dem Begriff „rechtswidrige Handlung der Amtswalter“ (§ 6 Abs. 1 lit. a VStHG) und dem Begriff „Verletzung der öffentlichen Aufgaben der Amtswalter“ (vgl. „öffentliche Aufgaben“ in § 3 Abs. 1, § 14 Abs. 2 lit. c VStHG). Diese Begriffe werden in diesem Gesetz sehr uneinheitlich gebraucht. Nach meiner Meinung sollte der Gesetzgeber durchweg den Begriff „rechtswidrige Handlung der Amtswalter“ verwenden. Zur Unterscheidung von einer amtspflichtwidrigen und rechts(pflicht)widrigen Handlung soll der Gesetzgeber m.E. klarstellen: Rechtswidrige Handlungen beziehen sich nur auf das Verhältnis zwischen dem Staat und dem Bürger. Eine rechtswidrige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a VStHG beruht nur auf Verletzungen von Rechtsnormen, also nicht auf Verletzungen des Innenrechts im Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Amtsträger. Abgesehen davon ist der Begriff „haftende Behörde“ gem. § 3 Abs. 4 VStHG und § 14 Abs. 1 VStHG – wie zuvor erklärt – unklar. Um eine Umgehung der Haftung zwischen staatlichen Organen zu vermeiden, sollte der Staatshaftungsanspruch m.E. sich unmittelbar gegen nur *den Staat* richten.
9. Darüber hinaus wäre es ratsam, für die Haftungsfolge zu prüfen, ob der Staat vollständigen „Schadensersatz“ (vietnam.: *bồi thường*) oder nur „Entschädigung“ (vietnam.: *đền bù*) zu leisten hat.³⁶⁷ Die Gewährleistung der Rechte und Interessen der Staatsbürger ist der wichtigste Zweck der Staatshaftung. Deswegen wäre es m.E. besser, den gesamten Schaden vollständig auszugleichen. Jedoch muss der Gesetzgeber klarstellen, was unter vollständigem Schadensersatz zu verstehen ist. Nach meiner Ansicht sollte das Staatshaftungsgesetz Ansprüche nicht nur auf Geldersatz für materielle Schäden (z.B. Arztkosten, Reparaturkosten, entgangenem Ge-

³⁶⁷ In Deutschland unterscheiden sich Schadensersatz und Entschädigung. Hierauf wird ausführlicher in Kap. 4 A I eingegangen.

winn usw.), sondern auch auf Schmerzensgeld für immaterielle Schäden (z.B. erlittene Schmerzen als Folge einer Körperverletzung) umfassen. Ein solcher vollständiger Schadensersatz steht m.E. auch im Einklang mit dem Rechtsstaatsprinzip, weil der Staat im Rechtsstaat wie der Amtswalter als Privatperson haften muss.

Insgesamt lässt sich festhalten: Um das Staatshaftungsrecht zu verwirklichen, sind m.E. vor allem die unmittelbare Haftung des Staates, vollständiger Schadensersatz, Rechtsklarheit, Rechtsweggarantie bei Verletzungen der Grundrechte, eine Verfassungsgerichtsbarkeit und die Zustimmung des Volkes im Zuge eines Referendums für die Verfassung und jede Verfassungsänderung erforderlich.

Kapitel 4: Deutsches Amtshaftungsrecht

A. Verfassungs- und Rechtsgrundlagen

I. Abgrenzung zwischen der Amtshaftung und anderen Anspruchsgrundlagen

Wie in Kap. 2 geschildert, ist Amtshaftung ein Teil der Staatshaftung i.w.S. Weil das Amtshaftungsrecht „Berührungspunkte zu verschiedenen Rechtsgebieten“³⁶⁸ aufweist, ist es zunächst erforderlich, die Amtshaftung und andere Anspruchsgrundlagen voneinander abzugrenzen.

Zur Abgrenzung zwischen Staats- und Amtshaftung legen *Maurer* u.a. dar, dass derzeit in Deutschland keine unmittelbare oder originäre, sondern eine mittelbare oder derivative Staatshaftung in Form der Amtshaftung bestehe, weil die Haftung zunächst den Beamten (vgl. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) selbst treffe, dann aber vom Staat (vgl. Art. 34 Satz 1 GG) übernommen werde.³⁶⁹ *Stein/Itzel/Schwall* sind der Auffassung, dass der Staat bei der unmittelbaren Staatshaftung im Unterschied zur Amtshaftung ausschließlich hafte.³⁷⁰ Daraus folgt, dass nach deutscher Rechtslage noch keine unmittelbare Staatshaftung im Sinne einer Verbandshaftung eingeführt wurde.³⁷¹

³⁶⁸ *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, Rn. 8; *Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 1994, Rn. 6.

³⁶⁹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 1; ähnlich *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 2.

³⁷⁰ *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 2.

³⁷¹ Vgl. Kap. 2 A I.

In Konkurrenz zum Amtshaftungsanspruch bestehen noch andere öffentlich-rechtliche Ausgleichsansprüche. Im Gegensatz zu diesen ergibt sich *die Amtshaftung* aus der Verletzung einer *Ampflicht*, nicht aus der Verletzung eines Rechtsguts (vgl. § 823 Abs. 1 BGB³⁷²) oder einer Vertrags- oder Rechtspflicht (vgl. § 280 Abs. 1 BGB³⁷³).³⁷⁴ Im Vergleich zu anderen Ausgleichsansprüchen ist die Rechtsfolge der Amtshaftung gem. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB „die Pflicht, den entstandenen Schaden zu ersetzen“, also keine Entschädigung (wie etwa beim Aufopferungsanspruch) und auch keine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands (wie etwa bei dem Folgenbeseitigungsanspruch).³⁷⁵ Schadensersatz unterscheidet sich von Entschädigung: Obwohl Schadensersatz und Entschädigung die Gemeinsamkeit haben, dass sie einen finanziellen Ausgleich i.w.S. für einen Schaden bezwecken, ist Entschädigung kein Schadensersatz.³⁷⁶ Denn im Unterschied zum Schadensersatz hängt die Entschädigung nicht davon ab, ob der zugrunde liegende Eingriff rechtmäßig oder rechtswidrig erfolgt ist.³⁷⁷ Darüber hinaus wird die Entschädigung nicht wie Schadensersatz berechnet, sondern etwa gem. Art. 14 Abs. 3 GG „unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“ bestimmt. *Sodan/Ziekow* erklären dazu: „Für die Höhe der Entschädigung ist der Verkehrswert der entzogenen

³⁷² § 823 Abs. 1 BGB lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

³⁷³ § 280 Abs. 1 BGB lautet: „Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.“

³⁷⁴ Vgl. *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1575.

³⁷⁵ Vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 85, Rn. 2.

³⁷⁶ Vgl. *Scholz/Tremml*, Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Aufl., 1994, S. 4.

³⁷⁷ Vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 87, Rn. 24 f.

Substanz und nicht die künftige Vermögensentwicklung maßgebend.³⁷⁸ Mit anderen Worten: Entschädigungsfähig sind nur *der Substanzverlust und unmittelbare Folgeschäden*.³⁷⁹ Anders als der Schadensersatz umfasst die Entschädigung deswegen keine volle Restitution, insb. keinen Ersatz des entgangenen Gewinns.³⁸⁰

Abgesehen davon unterscheidet sich das Staatshaftungsrecht i.w.S. von zivilen Anspruchsgrundlagen. Nach *Baldus* spielen die Folgen hoheitlichen Handelns eine wichtige Rolle für das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen; das Staatshaftungsrecht werde wegen der Anknüpfung an hoheitliches Handeln *dem öffentlichen Recht* zugerechnet.³⁸¹ *Detterbeck* verdeutlicht in einem Beispiel, in dem Polizist M auf einer Dienstreise mit einem Dienstfahrzeug schuldhaft einen Unfall verursacht und dabei einen Geschädigten schädigt.³⁸² Dieser Fall wird nach seiner Meinung wegen der Anknüpfung an hoheitliches Handeln des Polizisten M *dem öffentlichen Recht* zugerechnet. Im Übrigen legen *Baldus* u.a. dar, dass das Handeln des Amtswalters im privatrechtlichen Bereich nicht zu einem Staatshaftungsanspruch führe.³⁸³ Anders gesagt: Handele ein Amtswalter im privatrechtlichen Bereich, würden die allgemeinen Haftungs Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs angewendet (§§ 823 ff.

³⁷⁸ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 87, Rn. 24.

³⁷⁹ *Scholz/Tremml*, Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Aufl., 1994, S. 124.

³⁸⁰ *Scholz/Tremml*, Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Aufl., 1994, S. 124.

³⁸¹ *Baldus*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 6.

³⁸² *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 2, Rn. 33, 36.

³⁸³ *Baldus*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 9; *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1570.

BGB).³⁸⁴ *Detterbeck* führt das Beispiel an, dass ein Behördenleiter bei einem Kaufvertrag über Büromöbel dem Verkäufer unwahre Tatsachen mitteilt.³⁸⁵ Da sich der Kauf von Büromaterial einen bürgerlich-rechtlichen Kaufvertrag im Sinne der §§ 433 ff. BGB darstelle, sei das Handeln von T privatrechtlich.³⁸⁶ Wenn Hoheitsträger also *privatrechtlich* („fiskalisch“) handeln, kommen *grundsätzlich* zivilrechtliche Ersatzansprüche in Betracht. Auch Handlungen, die durch persönlich motivierte Gründe erfolgen, begründen keine Amtshaftung.³⁸⁷ *Windthorst* verdeutlicht dies an dem Beispiel, dass ein Polizeibeamter einen Einbrecher in Ausübung seines Amtes *aus Rache* töte.³⁸⁸ In diesem Fall würde der Polizist persönlich verantwortlich sein.³⁸⁹ Ein weiteres Beispiel führt *Maurer* an: Ein Polizist verwendet seinen Dienstwagen zu persönlichen Zwecken und verursacht dabei einen Unfall.³⁹⁰ Die Rechtsfolgen daraus beurteilten sich wegen der persönlich motivierten Gründe ebenfalls nicht nach Amtshaftungsgrundsätzen.³⁹¹

Als problematisch wird weiter angesehen, dass viele Sachverhalte sowohl öffentlich-rechtlich als auch privatrechtlich geprägt

³⁸⁴ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 55; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 7.

³⁸⁵ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 2, Rn. 33, 37.

³⁸⁶ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 2, Rn. 33, 37.

³⁸⁷ *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 54; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 15.

³⁸⁸ *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 54.

³⁸⁹ *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 54.

³⁹⁰ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 15.

³⁹¹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 15.

seien.³⁹² In Ausnahmefällen könne auch eine Schadensverursachung im Bereich des Verwaltungsprivatrechts eine öffentlich-rechtliche Ersatzleistung nach sich ziehen.³⁹³ Zur Begründung trägt *Detterbeck* vor, dass die Verwaltung ihre Aufgaben in vielen Fällen *in der Form des Privatrechts* erfüllen könne.³⁹⁴ *Ossenbühl* führt als Beispiel an, dass eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) für eine Kommune deren hoheitliche Aufgaben im Verkehrs- und Versorgungsbereich erfülle. Wenn sie dabei einen Schaden bei einem Geschädigten verursache,³⁹⁵ bestehe die Möglichkeit eines öffentlich-rechtlichen Amtshaftungsanspruchs, weil diese Gesellschaft des privaten Rechts eine Verwaltungsfunktion für einen Träger öffentlicher Gewalt erfüllt habe.³⁹⁶ Diesbezüglich behauptet *Baldus*, dass es in Deutschland zahlreiche Abgrenzungstheorien³⁹⁷ gebe, diese aber bei der Durchführung häufig noch beträchtliche Reste an Zweifeln und Unsicherheiten zurückließen.³⁹⁸ Er folgert daraus, dass die Abgrenzung zwischen öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Handeln nicht in allen Fällen eindeutig sei.³⁹⁹

Aus den oben erwähnten Fällen ergibt sich, dass die Differenzierung zwischen Staatshaftung und Amtshaftung sowie zwi-

³⁹² Vgl. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 17, Rn. 909. Hierauf wird ausführlicher in Kap. 4 B I und Kap. 5 A I eingegangen.

³⁹³ Vgl. *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 20 f.

³⁹⁴ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 17, Rn. 909.

³⁹⁵ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 27.

³⁹⁶ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 27.

³⁹⁷ Bezüglich der Abgrenzungstheorien, Siehe: *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 17, Rn. 910 f.; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 67, Rn. 5 f.

³⁹⁸ *Baldus*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 8.

³⁹⁹ *Baldus*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 10.

schen öffentlichen Ersatzleistungen und zivilen Anspruchsgrundlagen *auf der Rechtsnatur des Handelns* basieren muss.

*Übersicht*⁴⁰⁰:

Öffentlich-rechtliche Haftungs- und Ausgleichsansprüche		
Anspruch	kennzeichnende Anspruchsvoraussetzung	inhaltliche Zielrichtung des Anspruchs
<i>Amtshaftung</i>	<i>Schadenszufügung durch Amtspflichtverletzung</i>	<i>Schadensersatz in Geld</i>
Enteignungsgleicher Eingriff	Eigentumsbeeinträchtigung durch rechtswidriges Handeln	Entschädigung grds. in Geld
Enteignender Eingriff	Eigentumsbeeinträchtigung durch rechtmäßiges hoheitliches Handeln, das ein Sonderopfer abverlangt	Entschädigung grds. in Geld
Ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmung	unzumutbare Belastung für einzelne Eigentümer	Ausgleichsanspruch nur auf gesetzlicher Grundlage, z.B. Entschädigung in Geld
Aufopferung	Beeinträchtigung immaterieller Rechte, die ein Sonderopfer abverlangt	Entschädigung in Geld
Folgenbeseitigungsanspruch	Herbeiführung einer rechtswidrigen Beeinträchtigung subjektiver öffentlicher Rechte	Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands
Öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch	rechtsgrundlos erfolgte Vermögensverschiebung	Herausgabe des Erlangten
Öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	Besorgung eines fremden Geschäfts ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung	Aufwendungsersatzanspruch des Geschäftsführers; Schadensersatzanspruch des Geschäftsherrn
Öffentlich-rechtliche Verwahrung	Inbesitznahme beweglicher Sachen	Anspruch auf Herausgabe oder Schadensersatz; Anspruch auf Aufwendungsersatz

⁴⁰⁰ Schema nach *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 85, Rn. 2.

II. Verfassungs- und Rechtsgrundlagen

Die geltende Verfassungs- und Rechtsgrundlage für Amtshaftungsansprüche bilden Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB. Die verfassungsrechtliche Begründung der Amtshaftung ergibt sich vor allem aus Art. 34 GG. Diese Bestimmung ist „eine Mindestgarantie für die Staatshaftung“⁴⁰¹ und wird als die Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips angesehen, das sich in dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung konkretisiert und in Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt.⁴⁰² Der Bund hat gem. Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG⁴⁰³ die Gesetzgebungskompetenz für die Staatshaftung. Zu einem derartigen Bundesgesetz ist nach Art. 74 Abs. 2 GG⁴⁰⁴ die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.⁴⁰⁵

1. Regelungsinhalt des § 839 BGB: Haftungsbegründung

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Diese Vorschrift erfasste bei ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1900 nur „die Haftung des Beamten im statusrechtlichen Sinn.“⁴⁰⁶ Bis zum Geltungsbeginn von Art. 131 WRV am 14. August 1919 und Art. 34 GG am 24. Mai 1949 traf die

⁴⁰¹ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 1.

⁴⁰² Vgl. *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 452 f., 1569; *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 1.

⁴⁰³ Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG lautet: „Die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete: [...] 25. die Staatshaftung.“

⁴⁰⁴ Art. 74 Abs. 2 lautet: „Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.“

⁴⁰⁵ Näher dazu *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 2 Rn. 14.

⁴⁰⁶ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 5; *Sprau*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 839, Rn. 1.

Amtshaftung *den Beamten* grundsätzlich (von spezialgesetzlichen Ausnahmen abgesehen) persönlich.⁴⁰⁷

2. Regelung des Art. 34 GG: Haftungserweiterung und Haftungsverlagerung

Mit Erlass des Art. 34 GG (bzw. zuvor des Art. 131 WRV) wurde die Beamtenhaftung (§ 839 BGB) auf den Staat bzw. die entsprechenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts⁴⁰⁸ übergeleitet.⁴⁰⁹

a) Haftungserweiterung

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst nur *die Amtspflichtverletzung eines Beamten* im statusrechtlichen Sinn (vgl. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB „ein Beamter“). Demgegenüber erweitert Art. 34 Satz 1 GG mit dem Begriff „jemand“ den Personenkreis von den Beamten im statusrechtlichen Sinn auf die Beamten im haftungsrechtlichen Sinn.⁴¹⁰

b) Haftungsverlagerung

Art. 34 Satz 1 GG lautet auszugsweise:

„[...] trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er [scil. der Beamte] steht.“

Durch diese Vorschrift wird die Haftung des Beamten *auf den Staat* übergeleitet. Daraus folgt, dass der Amtswalter nicht persönlich haftet, sondern *der Staat* oder *diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts*, die ihm das öffentliche Amt übertragen bzw. anvertraut hat.⁴¹¹

⁴⁰⁷ Vgl. *Sprau*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 839, Rn. 1.

⁴⁰⁸ Der Begriff *Körperschaft* (Art. 34 S. 1 GG) umfasst alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Vgl. auch Kap. 4 B VII.

⁴⁰⁹ Vgl. Kap. 2 B I.

⁴¹⁰ Vgl. auch Kap. 2 B I und Kap. 4 B I 1.

⁴¹¹ Vgl. *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 8.

Es ist bemerkenswert, dass Art. 34 Satz 1 GG nur eine (derivative) Staatshaftung begründet, sofern der Beamte „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“, also hoheitlich tätig geworden ist. Daraus folgt, dass eine Haftungsverlagerung nicht in Betracht kommt, wenn der Amtsträger den Rechtsverstoß im privatrechtlichen Bereich begeht.⁴¹² *Maurer* erläutert dazu, dass § 839 BGB sowohl für den öffentlichen als auch für den privatrechtlichen Bereich des Verwaltungshandelns gelte; dagegen erfasse Art. 34 GG nur den hoheitlichen Bereich.⁴¹³ Nach der herrschenden Meinung wird Art. 34 GG nicht als eigenständige Haftungsnorm, sondern als Überleitungsnorm angesehen.⁴¹⁴ Mit anderen Worten ist § 839 BGB „die anspruchsbegründende (haftungsbegründende) Norm“⁴¹⁵, Art. 34 GG dagegen „die anspruchszuweisende (haftungsverlagernde) Norm.“⁴¹⁶ Diese Vorschriften stehen deswegen „in einem komplexen Wechselwirkungsverhältnis.“⁴¹⁷

⁴¹² Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 10–12.

⁴¹³ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 9

⁴¹⁴ Statt vieler *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 7–9; *Wienhues*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 98; *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 12 f.

⁴¹⁵ *Wienhues*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 98.

⁴¹⁶ *Wienhues*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 98.

⁴¹⁷ *Gurlit*, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 10.

B. Voraussetzungen

Der Staat haftet nur unter bestimmten Voraussetzungen. Für einen Amtshaftungsanspruch in Deutschland sind diese sehr vielfältig und kompliziert.

I. Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes (Art. 34 Satz 1 GG)

1. „Öffentliches Amt“ und „Jemand“

Maurer legt dar, dass die Amtshaftung an die Handlung einer natürlichen Person (vgl. Art. 34 Satz 1 GG, „Jemand“) anknüpfe und das „öffentliche Amt“ als hoheitlicher Tätigkeitsbereich angesehen werde.⁴¹⁸ Er weist darauf hin, dass bei der Lösung konkreter Fälle deswegen immer zu bedenken sei, ob das Verhalten des Amtswalters dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen sei.⁴¹⁹ Weiterhin schreibt *Detterbeck*, dass „die Rechtsnatur des Außenverhältnisses zwischen dem für den Staat Handelnden und dem geschädigten Dritten“⁴²⁰ wichtiger für die Bestimmung der Rechtsnatur der Amtshandlung sei als die Rechtsnatur des Innenverhältnisses zwischen Dienstherrn und Handelndem.⁴²¹ Die Rechtsnatur des Außenverhältnisses zwischen dem Amtswalter und dem Dritten sei entscheidend daran zu erkennen, ob die Handlung des Amtswalters öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist. *Sodan/Ziekow* verdeutlichen dies mit einem Beispiel, in dem der Polizeibeamte P allabendlich mit Billigung seines Dienstherrn seine Dienstwaffe mit nach Hause nehme. Als P die Dienstwaffe eines Abends auf der Kommode abgelegt habe, entwende sie sein Sohn S, feue-

⁴¹⁸ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 12.

⁴¹⁹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 11–12.

⁴²⁰ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1057.

⁴²¹ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1057.

re auf seinen Spielkameraden K und verletze diesen schwer. Dabei stelle sich die Frage, ob K den Staat aus Amtshaftung in Anspruch nehmen könne.⁴²² In diesem Fall geschah der Unfall nach der Arbeit im Wohnhaus des P. Entscheidend für die Bestimmung der Rechtsnatur der Handlung ist hier die Rechtsnatur des Außenverhältnisses zwischen P und dem geschädigten K. *Sodan/Ziekow* führen aus, dass der Bundesgerichtshof hier eine öffentlich-rechtliche Amtshandlung anerkannt habe, weil die Verwahrung der Pistole zumindest dienstlich gebilligt worden sei und „die damit verbundene Obhutspflicht gegen Missbrauch“⁴²³ sich auch auf die dienstfreie Zeit beziehe.⁴²⁴

Unter „Jemand“ im Sinne des Art. 34 Satz 1 GG ist stets nur eine natürliche Person zu verstehen, nicht dagegen eine juristische Person (des öffentlichen oder privaten Rechts).⁴²⁵ „Jemand“ müsste als „Beamter im staatshaftungsrechtlichen Sinn“⁴²⁶ angesehen werden. Nach *Ossenbühl* ist Beamter im staatshaftungsrechtlichen Sinn jedermann, der öffentlich-rechtlich tätig werde.⁴²⁷ Mit anderen Worten seien Beamte im staatshaftungsrechtlichen Sinn nicht nur Beamte im beamtenrechtlichen Sinn, sondern auch Abgeordnete, Minister, Richter, Soldaten, Angestellte, Verwaltungshelfer, Beliehe usw., solange und soweit sie in Ausübung eines öffentlichen Amtes tätig seien.⁴²⁸

⁴²² *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Fall 74.

⁴²³ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 5.

⁴²⁴ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 5.

⁴²⁵ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1056.

⁴²⁶ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 14; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 13.

⁴²⁷ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 14.

⁴²⁸ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 14; ähnlich *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 13;

Nach der vor allem früher vertretenen sog. *Werkzeugtheorie* haftet die öffentliche Hand für das fehlerhafte Verhalten eines bestellten privaten Unternehmers, wenn sie so stark auf die Durchführung ihrer hoheitlichen Aufgaben Einfluss nehme, dass der Unternehmer als „verlängerter Arm“ der öffentlichen Hand (Werkzeug der Verwaltung) erscheine.⁴²⁹ *Windthorst* führt ein Beispiel an, in dem ein Unternehmer im Auftrag der Polizei ein Kraftfahrzeug abschleppe und das Kraftfahrzeug dabei beschädige.⁴³⁰ Der Bundesgerichtshof äußerte sich dazu folgendermaßen: Wenn der Abschleppunternehmer in so weitgehendem Maße den Weisungen oder der sonstigen Einflussnahme der Verwaltung als „Erfüllungsgehilfe“ unterliege, müsse er gleichsam als deren *Werkzeug* erscheinen.⁴³¹ „Je stärker der hoheitliche Charakter der Aufgabe im Vordergrund steht, je enger die Verbindung zwischen hoheitlicher Aufgabe und übertragener Tätigkeit und je begrenzter der Entscheidungsspielraum des Unternehmers ist, desto näher liegt es, ihn als Beamten im haftungsrechtlichen Sinne zu qualifizieren.“⁴³² Mit dieser Maßgabe könne das Fehlverhalten des Abschleppunternehmers nach *Amtshaftungsgrundlagen* zu beurteilen sein, weshalb der Staat für den Abschleppunternehmer haften müsse.⁴³³ Anders ausgedrückt: In diesem Fall wird der Abschleppunternehmer als

⁴²⁹ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 16.

⁴³⁰ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 18; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn 13.

⁴³¹ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.1.1993, III ZR 189/91, BGHZ 121, 161 (164 f.); *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn 13.

⁴³² BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.1.1993, III ZR 189/91, BGHZ 121, 161 (164 f.); vgl. *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 18; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 22.

⁴³³ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.1.1993, III ZR 189/91, BGHZ 121, 161 (164 f.); *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn 13.

das Werkzeug der Verwaltung bei der Durchführung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben angesehen.

Im Schrifttum wird die sog. Werkzeugtheorie kritisiert.⁴³⁴ *Ossenbühl* bringt vor, dass es unklar sei, ob es bei der Handlung „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ entscheidend auf das Verhältnis zwischen Polizei und Abschleppunternehmer oder auf die Beziehung zwischen Polizei und Kraftfahrzeughalter ankomme und ob die Vollstreckungsmaßnahme ihren hoheitlichen Charakter verliere, wenn sich die Polizei eines Privatunternehmers bediene.⁴³⁵ Als problematisch wird angesehen, dass sich Amtsträger den Bindungen der Grundrechte und des Rechtsstaatsprinzips durch eine „Flucht ins Privatrecht“ entledigen könnten.⁴³⁶ Der Bundesgerichtshof hat diese Probleme im Urteil vom 21. Januar 1993 ausdrücklich offen gelassen.⁴³⁷

Aufgrund der erwähnten Gefahr einer Haftungs-aushöhlung ist derzeit eine Zurechnung unter drei Voraussetzungen geboten. *Windthorst* formuliert wie folgt: „Die Aufgabe muss dem hoheitlichen Funktionskreis zuzuordnen sein, der Private muss bei ihrer Wahrnehmung mit Wissen und Wollen der Behörde mitwirken und darf dabei die ihm zugestandenen Befugnisse nicht vorsätzlich überschreiten.“⁴³⁸ Nach Auffassung von *Windthorst* gilt dieser Maßstab bei der Eingriffs- wie bei der Leistungsverwaltung für die Anerkennung des Amtswalters und als abweichender Lösungsansatz in Deutschland.⁴³⁹

⁴³⁴ Etwa von *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 21 oder von *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn 13.

⁴³⁵ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 21 f.

⁴³⁶ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 17.

⁴³⁷ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.1.1993, III ZR 189/91, BGHZ 121, 161 (166); *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 22.

⁴³⁸ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 21.

⁴³⁹ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 21–22.

2. In Ausübung

Die drittschädigende Handlung muss, wie Art. 34 Satz 1 GG besagt, „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ erfolgen. Diese Voraussetzung fordert einen hinreichend engen äußeren und inneren Zusammenhang zwischen der hoheitlichen Zielsetzung (Amtsausübung) und der schädigenden Handlung (Schädigung).⁴⁴⁰ *Detterbeck* führt dazu aus, dass ein äußerer Zusammenhang zu bejahen sei, wenn die Schädigung in räumlich-zeitlicher Beziehung zur hoheitlichen Tätigkeit stehe.⁴⁴¹ *Stein/Itzel/Schwall* verdeutlichen, der äußere Zusammenhang zielt auf den objektiven Geschehensablauf, wie er in den öffentlich-rechtlichen Aufgaben geschehen sei.⁴⁴² Bezüglich des inneren Zusammenhangs bringt *Knebel* vor, dass dieser Zusammenhang bestehe, wenn die schädigende Handlung durch den öffentlich-rechtlichen Aufgabencharakter geprägt werde.⁴⁴³ Nach *Stein/Itzel/Schwall* fordert der innere Zusammenhang eine Verbindung zwischen Schädigung und Aufgabenerfüllung, die vom öffentlich-rechtlichen Charakter der Aufgabe bestimmt ist.⁴⁴⁴ Als Konsequenz ergibt sich daraus, dass die Bestimmung der Anspruchsgrundlage auf der Natur tatsächlicher Handlungen basiert.⁴⁴⁵

⁴⁴⁰ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 15; *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 30.

⁴⁴¹ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1059; ähnlich *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 11 f.

⁴⁴² *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 30.

⁴⁴³ *Knebel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2007, S. 183.

⁴⁴⁴ *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 30.

⁴⁴⁵ Wie bereits dargestellt in Kap. 4 A I.

II. Verletzung einer einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB und Art. 34 Satz 1 GG verlangen, dass der Amtsträger „die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht“ verletzt hat⁴⁴⁶, d.h. der Amtswalter muss (1) eine Amtspflicht verletzt haben, die (2) zugleich dem Schutz des geschädigten Dritten dient.

1. Begriff der Amtspflicht

Detterbeck legt dar, dass Amtspflichten Pflichten seien, die der Amtswalter („jemand“) gegenüber seinem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erfüllen müsse.⁴⁴⁷ Weiterhin führt *Maurer* aus, dass sich die Amtspflichten im Wesentlichen auf das Innenverhältnis zwischen Amtswalter und Dienstherr (Hoheitsträger) bezögen, also nicht auf das Außenverhältnis zwischen Hoheitsträger und Geschädigten.⁴⁴⁸ Daraus ergibt sich, dass Amtspflichten *öffentlich-rechtliche* Verhaltenspflichten sind, weil sie die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes betreffen. Dazu erklären *Sodan/Ziekow*, dass die Erscheinungsformen der Amtspflichten sehr vielfältig seien, weil Sie sich auf das Dienstrecht, die fachgesetzlichen Vorschriften, die Verfassung oder die Verwaltungsbestimmungen beziehen könnten.⁴⁴⁹

Diesbezüglich hat *Detterbeck* einige Beispiele der Amtspflichten aufgezeigt:

- die „Pflicht, Entscheidungen nicht grundlos hinauszuzögern [...]“;
- die Pflicht zu ermessensfehlerfreien Entscheidungen;

⁴⁴⁶ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1065.

⁴⁴⁷ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1065.

⁴⁴⁸ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 16.

⁴⁴⁹ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 10.

- die Pflicht zur Beachtung anerkannter Prüfungsgrundsätze bei der Bewertung von Prüfungsleistungen [...];
- das Verbot, unerlaubte Handlungen zu begehen, insbesondere absolute Rechte der Bürger zu verletzen [...];
- die Pflicht zur Erteilung richtiger Rechtsauskünfte [...];
- die generelle Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten.⁴⁵⁰

Die bereits oben erwähnte Pflicht des Amtsträgers zu rechtmäßigem Verhalten (Art. 20 Abs. 3 GG) ist m.E. am wichtigsten, weil die anderen Amtspflichten sich grundsätzlich als Ausprägung dieser Pflicht darstellen. Außerdem geht *Windthorst* davon aus, dass Gewohnheitsrecht und Richterrecht auch Amtspflichten seien, soweit sie als „Recht“ im Sinne des Art. 20 Abs. 3 Hs. 2 GG⁴⁵¹ angesehen werden.⁴⁵² Daraus folgt, dass Amtspflichten sowohl *geschriebene* als auch *ungeschriebene* Normen umfassen, sofern sie vom Staat beachtet werden müssen.

2. Gegenüber einem Dritten (Drittbezogenheit)

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG verlangt, dass die Amtspflicht gegenüber „einem Dritten“ bestehen muss.⁴⁵³ Eine Amtspflicht ist drittbezogen, wenn der Amtswalter seine Pflicht nicht allein im Interesse der Allgemeinheit oder seines Dienstherrn, sondern auch im Interesse des Geschädigten, der einem bestimmten Personenkreises angehören kann, zu beachten habe.⁴⁵⁴ Es sei mithin erforderlich, dass die verletzte Amtspflicht zumindest „ei-

⁴⁵⁰ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1065.

⁴⁵¹ Art. 20 Abs. 3 Hs. 2 GG lautet: „die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“; Näher dazu *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 20, Rn. 38.

⁴⁵² *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 58.

⁴⁵³ Vgl. *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 45.

⁴⁵⁴ Vgl. *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 95.

ne besondere Beziehung“⁴⁵⁵ zum Geschädigten aufweise und dessen Schutz vor dem erlittenen Schaden bezweckt habe.⁴⁵⁶

Nach meiner Anschauung ist eine einheitliche, genaue Definition der Drittbezogenheit kaum möglich, weil der Drittbezug bei einem Schadensfall je nach konkret betroffenem Dritten und Rechtspositionen im Einzelfall variiert. Bei der Prüfung,⁴⁵⁷ ob im konkreten Fall eine drittgerichtete Amtspflicht vorliegt, ist daher zu prüfen, (1) ob die Amtspflicht überhaupt Drittwirkung hat, (2) ob der Geschädigte zum Kreis der geschützten Personen gehört und (3) ob das konkret betroffene Interesse oder Rechtsgut der in den Schutzbereich einbezogenen Person von der Drittwirkung erfasst wird.⁴⁵⁸

III. Rechtswidrigkeit

Der Amtshaftungstatbestand enthält gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG keine ausdrückliche Aussage über das Erfordernis der Rechtswidrigkeit. Amtspflichtwidrigkeit und Rechtswidrigkeit stimmen nicht immer überein. Der Unterschied besteht darin, dass die Rechtspflicht das Verhältnis zwischen Staat und Bürger (Außenverhältnis) betreffe und sich die Amtspflicht dagegen auf das Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Amtsträger (Innenverhältnis) beschränkt.⁴⁵⁹

⁴⁵⁵ Vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.12.1989, III ZR 49/88, BGHZ 110, 1 (8 f.); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 6.5.1993, III ZR 2/92, BGHZ 122, 317 (321); *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 47; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 12.

⁴⁵⁶ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1066; ähnlich *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 19; *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2, 2. Aufl., 2006, Art. 34, Rn. 47.

⁴⁵⁷ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 19; *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 24 f.; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 12.

⁴⁵⁸ Hierauf wird in Kap. 5 A II 1 ausführlicher zurückzukommen sein.

⁴⁵⁹ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 60.

Ossenbühl hat hierfür zwei Fälle angeführt:

Fall 1: „Ein städtischer Beamter erlässt auf innerdienstliche Weisung des Regierungspräsidenten als staatlich übergeordnete Behörde einen Verwaltungsakt, der gegen geltendes Recht verstößt (etwa eine preisrechtliche Genehmigung oder die Erteilung oder Rücknahme eines Bauvorbescheides).“⁴⁶⁰ Hier ist das Verhalten des städtischen Beamten amtspflichtgemäß, aber rechtswidrig.

Fall 2: „Ein Beamter widerruft aus tragfähigen sachlichen Gründen, aber entgegen der ausdrücklichen Weisung der vorgesetzten Behörde eine einem Bürger erteilte Erlaubnis, deren Widerruf sich als Ermessensentscheidung darstellt.“⁴⁶¹ Hier ist das Verhalten des Beamten amtspflichtwidrig, aber rechtmäßig.

Im zweiten Fall kann eine Übereinstimmung von Amtspflichtwidrigkeit und Rechtswidrigkeit nach *Ossenbühl* dadurch hergestellt werden, dass die Amtspflicht des Amtswalters auf den internen Verwaltungsbereich beschränkt wird, so dass es an einer Verletzung der – von *Ossenbühl* sog. – externen Amtspflicht fehlt, die für einen Amtshaftungsanspruch erforderlich ist.⁴⁶² Im ersten Fall hingegen könne der Amtshaftungsanspruch nicht allein damit bejaht werden, dass Amtspflichtverletzung (rechtswidrige Weisung des Regierungspräsidenten) und eingetretene Rechtsverletzung (rechtswidriger Widerruf des Verwaltungsakts durch den städtischen Beamten) aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Verwaltung zumindest im Ergebnis durch die „Verwaltung“ (Staat) begangen worden seien. Denn dies wäre nach *Ossenbühl* nicht vereinbar mit der Amtshaftung des Grundgesetzes, wonach der „gesamte Haftungstatbestand [...] in einer Person irgendeines Amtsträgers insgesamt erfüllt [sein müsse].“⁴⁶³ Es gebe in diesem Fall nämlich keine Haftung, die über-

⁴⁶⁰ Beispiel nach *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 56.

⁴⁶¹ Beispiel nach *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 56.

⁴⁶² Vgl. auch *Dagtoglou*, in: Dolzer/Waldhoff/Graßhof (Hrsg.), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt (Stand: Dezember 2011), Art. 34, Rn. 146.

⁴⁶³ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 56.

geleitet werden könne. Anderenfalls bestehe die Gefahr, dass eine objektive Staatshaftung eingeführt werde. Eine angemessene Lösung von Fall 1 sei nach *Ossenbühl* möglich, indem man die Amtspflichtwidrigkeit relativiere und anerkenne, dass eine Handlung sowohl intern amtspflichtgemäß und zugleich extern amtspflichtwidrig sein könne. So habe der städtische Beamte nicht nur weisungswidrig und damit intern amtspflichtwidrig gehandelt, sondern durch den Widerruf des Verwaltungsakts auch gegen die ihm obliegende (Amts-)Pflicht zu rechtmäßigem Verwaltungshandeln (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoßen. Diese würde zugleich eine externe Amtspflichtverletzung durch den städtischen Beamten darstellen.⁴⁶⁴ Nach meiner Meinung ist die Verletzung der extern wirkenden Rechtspflicht für die Amtshaftung *entscheidend*, weil die Amtshaftung – wie bereits erwähnt – sich auf Außenverhältnis, also nicht Innenverhältnis richtet.

IV. Verschulden

1. Allgemeines

Die Voraussetzung für das Verschulden ist nicht in Art. 34 GG, sondern in § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ausdrücklich festgelegt. § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB verlangt, dass der Beamte seine Amtspflicht „vorsätzlich oder fahrlässig“ verletzt hat. *Vorsatz* bedeutet, dass sich der Amtswalter „bewusst über seine Amtspflichten hinwegsetzt, die sich aus Gesetzesbestimmungen oder sonstigen, für ihn verbindlichen Regeln ergeben.“⁴⁶⁵ Die Handlung des Amtswalters ist fahrlässig, wenn er nach § 276 Abs. 2 BGB „die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet.“⁴⁶⁶ Es ist

⁴⁶⁴ Deshalb treffe nach *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 56, die Verantwortlichkeit im ersten Fall die Stadt als Anstellungskörperschaft des städtischen Beamten und nicht das Land als Anstellungskörperschaft des die fehlerhafte Weisung erteilenden Regierungspräsidenten.

⁴⁶⁵ *Detterbeck/Windthorst/Spoll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 176.

⁴⁶⁶ Wörtlich heißt es in § 276 Abs. 2 BGB: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

dabei nicht auf den konkret handelnden Amtswalter, sondern auf den „pflichtgetreuen Durchschnittsbeamten“⁴⁶⁷ abzustellen. Mit anderen Worten: Entscheidend sind die Kenntnisse und die Fähigkeiten, die für die Leitung des betreffenden Amtes durchschnittlich sein müssen.⁴⁶⁸

Nach *Detterbeck* ist Bezugspunkt für das Verschulden im Rahmen des § 839 BGB grundsätzlich allein die begangene Verletzung der Amtspflicht.⁴⁶⁹ Das Verschulden lässt sich nach deutscher Rechtslage wie folgt schematisch darstellen:

Übersicht:

Verschulden	
Vorsatz	Fahrlässigkeit
Wissen und Wollen der Tat	Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 Abs. 2 BGB)

2. Besonderheiten

a) Zweifelhafte Rechtslage

Vor dem „Hintergrund der Objektivierung des Sorgfaltsmaßstabs“⁴⁷⁰ gem. § 276 Abs. 2 BGB kann sich ein Amtsträger nicht auf unrichtige Rechtsanwendung berufen.⁴⁷¹ So liegt eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung beispielsweise vor, wenn die Auslegung gegen den klaren und völlig eindeutigen Wortlaut

⁴⁶⁷ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 16.1.1997, III ZR 117/95, BGHZ 134, 268 (274); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 09.07.1998, III ZR 87/97, BGHZ 139, 200 (203); dazu auch *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1079; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 24; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 76.

⁴⁶⁸ *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 15; vgl. auch *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 24.

⁴⁶⁹ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1080; BGH, NJW 2003, 1308 (1312).

⁴⁷⁰ *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 71.

⁴⁷¹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 25.

des Gesetzes verstößt.⁴⁷² Diese mangelhafte Gesetzeskenntnis oder Unkenntnis der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird als *fahrlässig* beurteilt.⁴⁷³ Wenn hingegen „ungeklärte Zweifelsfragen zu lösen sind und der Amtswalter nach sorgfältiger Prüfung zu einem vertretbaren Ergebnis gelangt“,⁴⁷⁴ stellt dies keine fahrlässige Amtspflichtverletzung dar, „selbst wenn das Verhalten durch die nachfolgende Rechtsprechung nicht bestätigt wird und sich dadurch als falsch erweist.“⁴⁷⁵ Anders gesagt: Bei der Lösung der ungeklärten Zweifelsfragen handelt der Amtsträger *nicht schuldhaft*, wenn er eine sorgfältige Prüfung der Rechtslage vorgenommen hat und zu einer vertretbaren Rechtsauffassung gelangt.⁴⁷⁶

b) Bestätigung durch ein Kollegialgericht

Hat der kollegiale Spruchkörper eines Gerichts (Kammer, Senat) das Verhalten des Amtsträgers als *rechtmäßig oder amtspflichtgemäß* beurteilt, darf ein anderes Gericht (z.B. die nächsthöhere Instanz), das hiervon abweichend von der Amtspflichtwidrigkeit ausgeht, kein Verschulden des Amtsträgers bejahen (sog. *Kollegialgerichtsrichtlinie*).⁴⁷⁷ Das heißt, wenn das Verhalten eines Amtswalters durch ein Kollegialgericht als *nicht schuldhaft* beurteilt worden ist, muss das Verschulden auch durch ein anderes Gericht grundsätzlich verneint werden. Zur Begründung führt die Rechtsprechung an, dass von einem Amtswalter keine bessere Rechtseinsicht als von einem Kollegialgericht verlangt werden könne, wenn das Gericht dies nach

⁴⁷² Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 15.

⁴⁷³ Vgl. Ahrens, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 71.

⁴⁷⁴ Ahrens, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 72.

⁴⁷⁵ Ahrens, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 72.

⁴⁷⁶ Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1081.

⁴⁷⁷ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 28.4.1955, III ZR 161/53, BGHZ 17, 153 (158); so auch Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1082.

sorgfältiger Prüfung der Sach- und Rechtslage und mit mehreren Personen entschieden habe.⁴⁷⁸

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz (kein Verschuldensauschlussgrund) findet sich vor allem dann, „wenn die Entscheidung des Kollegialgerichts, die das Handeln des Amtsträgers gebilligt hat,

- evident falsch ist,
- wesentliche rechtliche Gesichtspunkte nicht berücksichtigt hat oder auf einer unzureichenden tatsächlichen und rechtlichen Bewertungsgrundlage beruht,
- nach lediglich summarischer Prüfung erfolgt ist (insb. gem. §§ 80, 123 VwGO) oder wenn vom handelnden Beamten besonderer Sachverstand zu verlangen ist.⁴⁷⁹

Daraus ergibt sich, dass die Bestätigung durch eine Kollegialrechtsprechung nur unter bestimmten Voraussetzungen gilt. Anders gesagt: Die „Kollegialgerichts-Richtlinie“ ist anzuwenden, wenn – und nur wenn – das Kollegialgericht die Rechtslage auch sorgfältig geprüft hat. Nach meiner Meinung darf diesem Grundsatz keine große Bedeutung beigemessen werden, weil sie vor allem dem Schutz des Gerichts sowie des Richters, jedoch nicht des geschädigten Dritten dient.

c) Organisationsverschulden

Mängel in der Verwaltungsorganisation können dazu führen, dass der Amtswalter in Ausübung des Amtes zwar amtspflichtwidrig, aber schuldlos handelt. In diesem Fall muss freilich geprüft werden, „ob der für die behördeninterne Organisation verantwortliche Amtsträger amtspflichtwidrig und schuldhaft ge-

⁴⁷⁸ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 16.1.1997, III ZR 117/95, BGHZ 134, 268 (275).

⁴⁷⁹ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1083.

handelt hat.“⁴⁸⁰ *Detterbeck* führt als Beispiel an, dass ein Beamter von seinem Vorgesetzten übermäßige Arbeitspensa erhält. Dies könne dazu führen, dass der Beamte zwar fehlerhaft und damit objektiv amtspflichtwidrig, aber schuldlos handle. In diesem Fall komme amtspflichtwidriges und schuldhaftes Verhalten des Vorgesetzten in Betracht.⁴⁸¹ *Maurer* verdeutlicht dies an einem anderen Beispiel, in dem die Straßenverkehrsbehörde es unterlässt, ein notwendiges Verkehrszeichen aufzustellen, da der behördenintern zuständige Sachbearbeiter im Urlaub ist und keine Vertretungsregelung besteht. Wenn dieses Unterlassen zu einem Verkehrsunfall führt, dann könne dem Geschädigten („Dritten“) nicht entgegengehalten werden, dass kein verantwortlicher Amtswalter vorhanden gewesen sei; vielmehr müsse sich die Behörde – der Behördenleiter – vorwerfen lassen, nicht für eine ordnungsgemäße Vertretung gesorgt zu haben.⁴⁸²

V. Schaden

Der Anspruchsteller („Dritte“) muss nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB einen Schaden erlitten haben.⁴⁸³ Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält keine Legaldefinition für den Begriff des Schadens.⁴⁸⁴ Die Rechtsprechung definiert den Schaden als „jeden Nachteil, den jemand durch ein bestimmtes Ereignis an seinem Vermögen oder an seinen sonstigen rechtlich geschützten Gütern erleidet.“⁴⁸⁵ *Ahrens* legt dar, ein Schaden im Sinne des

⁴⁸⁰ Vgl. *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1083.

⁴⁸¹ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1083.

⁴⁸² *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 24 f.

⁴⁸³ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1084

⁴⁸⁴ *Klunzinger*, Einführung in das Bürgerliche Recht, 15. Aufl., 2011, § 31, S. 248.

⁴⁸⁵ Vgl. etwa BGH, Urteil des Achten Zivilsenats, v. 31.1.1990, VIII ZR 314/88, BGHZ 110, 196 (200); BGH, Urteil des Achten Zivilsenats,

Staatshaftungsrechts sei jeder Nachteil, der an den Rechtspositionen des von der Amtspflichtverletzung betroffenen Bürgers eintrete.⁴⁸⁶ In Betracht kommt in der Regel ein Vermögensschaden (z.B. Reparaturkosten, Arztkosten, Verdienstaufschlag, entgangener Gewinn), aber auch ein Nichtvermögensschaden (z.B. Minderung des Ansehens als Folge einer Ehrverletzung oder erlittene Schmerzen als Folge einer Körperverletzung).⁴⁸⁷

VI. Kausalität

Die Amtspflichtverletzung muss ursächlich für den Schaden oder kausal für den eingetretenen Schaden sein.

Anders als bei der deliktrechtlichen Generalklausel des § 823 Abs. 1 BGB⁴⁸⁸ ist *eine haftungsbegründende Kausalität*⁴⁸⁹ bei der Amtspflichtverletzung i.S.d. § 839 BGB nicht erforderlich, sondern nur der *haftungsausfüllende Ursachenzusammenhang* zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden, denn die Haftung für die Verletzung drittschützender Amtspflichten des § 839

v. 4.4.1990, VIII ZR 71/89, BGHZ 111, 125 (133); BGH, Urteil des Neunten Zivilsenats, v. 9.6.1994, IX ZR 125/93, BGHZ 126, 217 (219); BGH, Urteil des Achten Zivilsenats, v. 24.3.1999, VIII ZR 121/98, BGHZ 141, 129 (136); *Klunzinger*, Einführung in das Bürgerliche Recht, 15. Aufl., 2011, § 31, S. 248.

⁴⁸⁶ *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 76.

⁴⁸⁷ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1084; ähnlich, *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 103; *Knebel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2007, S. 185.

⁴⁸⁸ § 823 Abs. 1 BGB lautet: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

⁴⁸⁹ Im Schrifttum findet sich die Unterscheidung bei der Kausalität: „die *haftungsbegründende* Kausalität: Hier geht es um die Ursächlichkeit der schädigenden Handlung für die Rechtsgutverletzung sowie die *haftungsausfüllende* Kausalität: Sie betrifft den Kausalzusammenhang zwischen der Rechtsgutverletzung und dem eingetretenen Schaden.“ (*Klunzinger*, Einführung in das Bürgerliche Recht, 15. Aufl., 2011, § 31, S. 248; ähnlich *Grüneberg*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, Vorb. v. § 249, Rn. 24).

BGB verlangt nur *einen Vermögensschaden*.⁴⁹⁰ Die Kausalitätsprüfung begrenzt sich nach *Windthorst* nur auf *den haftungsausfüllenden Ursachenzusammenhang*.⁴⁹¹ Er weist darauf hin, dass *die haftungsbegründende Kausalität* zwischen Amtshandlung und Amtspflichtverletzung hier nicht gesondert festzustellen sei, weil sie schon im Rahmen des Tatbestandsmerkmals „Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ berücksichtigt worden sei.⁴⁹² Der haftungsausfüllende Ursachenzusammenhang handelt sich wie im Schadensersatzrecht um die Grundsätze des *adäquaten Kausalzusammenhangs*.⁴⁹³ Nach der *Adäquanzttheorie* sind Bedingungen kausal, die nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegen.⁴⁹⁴ Anders gewendet: Eine Bedingung, die außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, ist nicht adäquat kausal für dadurch eintretenden Umstände.⁴⁹⁵ Daraus folgt, bei dieser Theorie kommt es entscheidend auf die allgemeine Lebenserfahrung an.

VII. Kein Haftungsausschluss

Aus § 839 und § 254 BGB ergeben sich Haftungsausschlüsse sowie -beschränkungen für den Amtshaftungsanspruch, nämlich gemäß der Subsidiaritätsklausel (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB), dem Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB), der Versäumung von Rechtsmitteln (§ 839 Abs. 3 BGB) und dem Mitver-

⁴⁹⁰ *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 159.

⁴⁹¹ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 164.

⁴⁹² *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 164.

⁴⁹³ Vgl. *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 159.

⁴⁹⁴ BGH, Urteil des Neunten Zivilsenats, v. 24.10.1985, IX ZR 91/84, BGHZ 96, 157 (171); *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 71.

⁴⁹⁵ Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Schadensersatz“, S. 1034; auch *Grüneberg*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, Vorb. v. § 249, Rn. 68 f.

schulden (§ 254 BGB). Das heißt, neben anderen Voraussetzungen (in Art. 34 Satz 1 GG sowie § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) ist es noch erforderlich zu prüfen, ob der Amtshaftungsanspruch beschränkt bzw. ausgeschlossen ist.⁴⁹⁶ Diese Begrenzungen werden später erläutert.⁴⁹⁷

VIII. Der haftende Hoheitsträger/der haftende Verwaltungsträger

Art. 34 Satz 1 GG lautet:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht.“

Daraus ergibt sich, dass sich der Amtshaftungsanspruch nach Art. 34 Satz 1 GG gegen *den Staat* (Bund, Land) oder die *Körperschaft* (sonstige juristischen Personen⁴⁹⁸ des öffentlichen Rechts) richtet.⁴⁹⁹ *Detterbeck* erklärt dazu, dass es drei Arten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts gibt: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.⁵⁰⁰

⁴⁹⁶ *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 79; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1086 f.

⁴⁹⁷ Siehe Teil C dieses Kapitels.

⁴⁹⁸ „Juristische Personen sind fiktive Rechtsgebilde mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie sind also selbst Träger von Rechten und Pflichten und können selbst klagen und verklagt werden.“ Zit. von *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, § 5, Rn. 180.

⁴⁹⁹ Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 114; *Gröpl*, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 1579.

⁵⁰⁰ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 181 ff.

Übersicht.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts ⁵⁰¹		
Körperschaften: mitgliedschaftlich verfasste, aber unabhängig vom Wechsel der Mitglieder bestehende Organisationen: – Gebietskörperschaften, – Personalkörperschaften, – Realkörperschaften, – Verbandskörperschaften	Anstalten: mit Personal- und Sachmitteln ausgestattete Organisationen (haben keine Mitglieder, sondern Benutzer)	Stiftungen: mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete zweckgebundene Vermögensbestände (haben weder Mitglieder noch Benutzer, sondern nur Nutznießer)

Nach der ehemals *vertretenen Anstellungstheorie* haftet, wie *Detterbeck* schreibt, „diejenige Körperschaft, die den Amtswalter angestellt hat – und zwar unabhängig davon, ob der Amtswalter im konkreten Fall auch Aufgaben seiner Körperschaft wahrgenommen hat.“⁵⁰² *Windthorst* legt dar, dass diese Theorie allein auf *das Innenverhältnis* abstellt, weil sie an die Körperschaft anknüpft, die den Amtswalter angestellt hat.⁵⁰³ Nach der sog. *Funktionstheorie* haftet demgegenüber „derjenige Hoheitsträger, dessen Aufgaben der Amtswalter im konkreten Fall wahrgenommen hat.“⁵⁰⁴ *Windthorst* führt aus, dass diese Theorie sich auf das *Außenverhältnis* des Hoheitsträgers beziehe, weil sie auf die wahrgenommenen Aufgaben abstelle.⁵⁰⁵ Nach *Ossenbühl* ist die heute zu Art. 34 Satz 1 GG vertretene *Anvertrauens- und Funktionstheorie* eine Kombination zwischen der Anstellungs- und Funktionstheorie.⁵⁰⁶ *Detterbeck* verdeutlicht: „Nach der heute zu

⁵⁰¹ Schema nach *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 191.

⁵⁰² *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 1096.

⁵⁰³ *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 11, Rn. 6.

⁵⁰⁴ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2012, Rn. 1096.

⁵⁰⁵ *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 11, Rn. 6.

⁵⁰⁶ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 112.

Art. 34 Satz 1 GG überwiegend vertretenen *Anvertrauungstheorie* (Amtsübertragungstheorie) haftet derjenige Hoheitsträger, der dem Amtsträger das Amt anvertraut (übertragen) hat (Amt ist hier nicht die konkrete Aufgabe oder Funktion, sondern das Amt im abstrakten Sinn).⁵⁰⁷ *Ossenbühl* führt ein treffendes Beispiel an, in dem nicht die Universität für ein Fehlverhalten der Professoren haftete, sondern das Land als Anstellungskörperschaft (Dienstherr der Universitätsprofessoren).⁵⁰⁸

IX. Art und Umfang des Schadensersatzes

„Aufgrund der besonderen Konstruktion des Amtshaftungstatbestandes“⁵⁰⁹ ist bei einem Amtshaftungsanspruch grundsätzlich nur Schadensersatz in Geld (§ 251 Abs. 1 BGB) möglich. *Detterbeck* legt dar, dass ein Anspruch auf Vornahme einer Amtshandlung (z.B. auf Erlass eines Verwaltungsakts oder öffentlich-rechtlicher Widerruf einer amtlichen Tatsachenbehauptung) nicht bestehen kann. Denn aufgrund der bloßen Überleitung der persönlichen Verantwortlichkeit des Beamten auf den Staat gem. Art. 34 Satz 1 GG haftete der Staat nur insoweit, wie der Amtswalter als Privatperson haften könne.⁵¹⁰ Ein Anspruch

⁵⁰⁷ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1096; BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 12.2.1970, III ZR 231/68, BGHZ 53, 217 (219); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 28.2.1980, III ZR 103/78, BGHZ 77, 11 (15 f.). Ein Beispiel nach *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 113: „Für ein Fehlverhalten der Professoren haftet nicht die Universität, sondern das Land als Anstellungskörperschaft“ (BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 28.02.1980, III ZR 103/78, BGHZ 77, 11 [15]).

⁵⁰⁸ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 113.

⁵⁰⁹ BGH, Urteil des Großen Senats für Zivilsachen, v. 19.12.1960, GSZ 1/60, BGHZ 34, 99 (105 f.); *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 11, Rn. 10 f.; *Sprau*, in: *Palandt*, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 839, Rn. 78.

⁵¹⁰ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1093.

auf Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB ist damit ausgeschlossen. Allerdings kann ein Amtshaftungsanspruch auf die Zahlung von entgangenem Gewinn (§ 252 BGB) und von Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB) gerichtet sein.⁵¹¹

X. Verjährung

Bis zur sog. Schuldrechtsreform von 2002⁵¹² richtete sich die Verjährung des Amtshaftungsanspruchs nach § 852 BGB.⁵¹³ Seither bestimmt § 195 BGB⁵¹⁴ eine *dreijährige* Verjährungsfrist.⁵¹⁵ Nach dem Wortlaut von § 199 Abs. 1 BGB beginnt sie, „soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem (1.) der Anspruch entstanden ist und (2.) der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.“ *Guckelberger* erklärt dazu: „Nach der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt die Annahme einer groben Fahrlässigkeit i.S.d. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die im Verkehr erforderli-

⁵¹¹ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 25.9.1980, III ZR 74/78, BGHZ 78, 274 (280); *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1093.

⁵¹² Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138), in Kraft getreten am 1. Januar 2002. Dadurch bestimmt sich die Verjährungsfrist des § 852 BGB a.F. nach den allgemeinen Verjährungsregelungen der §§ 194 ff BGB. Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 44.

⁵¹³ *Guckelberger*, Die Verjährung im öffentlichen Recht, 2004, S. 58.

⁵¹⁴ § 195 BGB lautet: „Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.“

⁵¹⁵ Dessen ungeachtet ist für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen, gem. § 199 Abs. 2 BGB eine Verjährungshöchstfrist von 30 Jahren festgesetzt worden. Für die Geltendmachung von sonstigen Schadensersatzansprüchen ist gem. § 199 Abs. 3 BGB eine Verjährungshöchstfrist von zehn Jahren bestimmt worden. Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 44.

chen Anforderungen voraus.“⁵¹⁶ Daraus folgert sie: „Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich grobem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder das nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.“⁵¹⁷

XI. Rechtsweg⁵¹⁸

Die Entscheidung über Amtshaftungsklagen ist nach der verfassungsrechtlichen Regelung in Art. 34 Satz 3 GG den Zivilgerichten zugewiesen („Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg⁵¹⁹ nicht ausgeschlossen werden“). Zur Begründung trägt *Ossenbühl* vor, dass die Zuständigkeit den Zivilgerichten statt den Verwaltungsgerichten zugewiesen worden sei, teils weil eine (unab-

⁵¹⁶ *Guckelberger*, Verjährung von Staatshaftungsansprüchen wegen Unionsrechtsverstößen, *Europarecht (EuR)* 2011, S. 83.

⁵¹⁷ *Guckelberger*, Verjährung von Staatshaftungsansprüchen wegen Unionsrechtsverstößen, *Europarecht (EuR)* 2011, S. 83.

⁵¹⁸ *Creifelds* erklärt, in Deutschland unterscheide man folgende vom Grundgesetz als gleichwertig anerkannte Rechtswege: den *ordentlichen* Rechtsweg, den Rechtsweg der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit. Eine Sonderstellung nehme die Verfassungsgerichtsbarkeit ein. (*Creifelds*, *Rechtswörterbuch*, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Rechtsweg“, S. 983). In Vietnam wird der Rechtsweg in den Gesetzen gegenüber einer behördlichen Maßnahme oder Entscheidung enumerativ für zulässig erklärt und damit die Anrufung des zuständigen Gerichts eröffnet (gem. Art. 127 VV). Eine Generalklausel für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, wie z.B. § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO im deutschen Recht, besteht nicht.

⁵¹⁹ *Creifelds* verdeutlicht: „Ordentlicher Rechtsweg ist der Rechtsweg zu den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Er umfasst außer den Strafsachen die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und die Zivilprozesssachen kraft Zuweisung, das sind öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, die den ordentlichen Gerichten ausdrücklich zugewiesen sind (§ 40 Abs. 2 VwGO), z.B. Ansprüche auf Geldersatz aus Staatshaftung (Art. 34 Satz 3 GG). In diesem Rahmen entscheiden die ordentlichen Gerichte auch über öffentlich-rechtliche Vorfragen (z.B. über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Verwaltungsakts)“ (*Creifelds*, *Rechtswörterbuch*, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Ordentlicher Rechtsweg“, S. 880).

hängige) Verwaltungsgerichtsbarkeit im Zeitpunkt der Erstellung des Art. 34 GG noch nicht vorhanden gewesen sei, teils weil die Amtshaftung geschichtlich auf der – privatrechtlichen – Beamtenhaftung beruhe.⁵²⁰ Für die Entscheidung über Amtshaftungsklagen sind die ordentlichen Gerichte (Art. 34 GG, § 40 Abs. 2 VwGO⁵²¹) zuständig, und zwar die Landgerichte in erster Instanz ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG).⁵²²

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Staat nach deutschem Amtshaftungsrecht nur unter den ausgeführten Voraussetzungen und nur, wenn den Beamten ein Verschulden trifft, haftet.⁵²³ Unberührt davon bleiben andere Anspruchsgrundlagen, insbesondere der enteignungsgleiche Eingriff oder der Folgenbeseitigungsanspruch.

⁵²⁰ Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 112.

⁵²¹ § 40 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VwGO lautet: „Für vermögensrechtliche Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl und aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung sowie für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.“

⁵²² BVerwG, Urteil des Fünften Senats, v. 9.10.1959, V C 165.57, V C 166.57, BVerwGE 9, 196 (198); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 30.4.1953, III ZR 268/51, BGHZ 9, 329, (330 ff.); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 7.10.1954, III ZR 106/53, BGHZ 15, 17 (19); vgl. auch Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 47.

⁵²³ In prozessualer Hinsicht spiegelt sich dies in der Verteilung der Darlegungs- und Beweislast wider. Die prozessuale Durchsetzung des Amtshaftungsanspruchs soll in dieser Arbeit allerdings nicht vertieft werden.

Übersicht:

Voraussetzungen		
1.	„Jemand“ handelt „in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes“ (Art. 34 Satz 1 GG)	<p>a) Hoheitliches Tätigwerden durch einen Amtswalter</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kein Handeln im privatrechtlichen Bereich – „Jemand“ ist jeder Amtswalter, der öffentlich-rechtlich tätig werden kann. <p>b) In Ausübung seines Amtes: Zwischen amtlicher Tätigkeit und schädigender Handlung muss ein äußerer und innerer Zusammenhang bestehen</p>
2.	Verletzung der einem Dritten gegenüber obliegenden Amtspflicht (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB)	<p>a) Amtspflichtverletzung (eine Amtspflichtverletzung liegt vor, wenn der Amtswalter eine ihm obliegende Pflicht, die sich aus seinem amtlichen Verhältnis zum Staat ergibt, verletzt).</p> <p>b) Drittbezogenheit (Drittbezug bedeutet, dass der Amtswalter seine Pflicht nicht nur im Interesse der Allgemeinheit, sondern auch im Interesse des Dritten zu beachten hat)</p>
3.	Verschulden des Amtswalters	Vorsatz oder Fahrlässigkeit, § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB, § 276 Abs. 2 BGB
4.	Schaden	§ 253 BGB
5.	Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden	Adäquanztheorie
6.	Kein Ausschluss der Staatshaftung durch Gesetz	§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 839 Abs. 2 BGB, § 839 Abs. 3 BGB.
7.	Haftungskörperschaft	Nach der herrschenden Anvertrauens- theorie haftet diejenige Körperschaft, die den Amtswalter angestellt hat (Art. 34 Satz 1 Hs. 2 GG)
8.	Art und Umfang des Schadensersatzes	Nur Geldersatz (§§ 249 ff. BGB), auch Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB), grundsätzlich keine Naturalrestitution (§ 249 Abs. 1 BGB); Berücksichtigung von Mitverschulden (§ 254 BGB)
9.	Verjährung	§§ 194, 195 BGB
10.	Rechtsweg	Für die Durchsetzbarkeit von Amtshaftungsansprüchen stehen gem. Art. 34 Satz 3 GG <i>die ordentlichen Gerichte</i> zur Verfügung

C. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen

I. Haftungsausschlüsse und -begrenzungen nach §§ 839, 254 BGB

1. Subsidiaritätsklausel (Verweisungsprivileg, § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB)

§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB lautet:

„Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Das heißt, auch die Amtshaftung ist ausgeschlossen, wenn – wie *Detterbeck* ausführt –

- „der Amtsträger nur fahrlässig gehandelt hat,
- der Verletzte auf andere Weise, also von einem Dritten Ersatz zu erlangen vermag und
- der anderweitige Ersatzanspruch in zumutbarer Weise tatsächlich durchgesetzt werden kann (das ist z.B. nicht der Fall, wenn der Dritte unbekannt oder vermögenslos ist).“⁵²⁴

Daraus ergibt sich, dass die Subsidiaritätsklausel anwendbar ist, wenn drei Erfordernisse (Fahrlässigkeit der Amtspflichtverletzung, Bestehen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit und Durchsetzbarkeit der anderweitigen Ersatzmöglichkeit) kumulativ erfüllt werden.

Unter den genannten Voraussetzungen sei der Amtshaftungsanspruch *grundsätzlich subsidiär*.⁵²⁵ Hiervon bestehen allerdings Ausnahmen. Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27. Januar 1977⁵²⁶ ist die Subsidiaritätsklausel des § 839

⁵²⁴ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1086.

⁵²⁵ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 78.

⁵²⁶ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 27.1.1977, III ZR 173/74, BGHZ 68, 217 (220 ff.).

Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anwendbar – und das Haftungsprivileg des Staates entfällt – bei Straßenverkehrsunfällen. Grund ist die Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer nach § 35 StVO, wenn „ein Amtsträger bei dienstlicher Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr ohne Vorrecht oder durch Verletzung der ihm hoheitlich(en) obliegenden Verkehrssicherungspflicht einen Verkehrsunfall verschuldet.“⁵²⁷ Diese Beschränkung ist m.E. problematisch, wenn nur den Beamten schützen soll. Sie besitzt hingegen volle Berechtigung, wenn der Amtswalter persönlich haftet, d.h. wenn er privatrechtlich gehandelt hat.

2. Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB)

§ 839 Abs. 2 BGB lautet:

„Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.“

Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich, dass das damit verbundene Haftungsprivileg nicht alle Fälle des Richterurteils erfasst, weil eine Amtshaftung in Betracht kommt, wenn der Richter bei seiner Entscheidung „eine Straftat“ begeht.⁵²⁸ Der Sinn dieser Vorschrift ist der Schutz der Rechtsfindung und der Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen, aber nicht der Schutz des Richters als Person.⁵²⁹ Das heißt, es liegt nahe, den Sinn des Richterspruchprivilegs im Schutz der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG zu sehen.

Das sog. Richterspruchprivileg betrifft nicht den Bereich der Verwaltung, sondern nur den der Rechtsprechung. Daraus

⁵²⁷ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 27.1.1977, IIIZR 173/74, BGHZ 68, 217 (220 ff.); siehe auch *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Staatshaftung“, S. 1116 f.

⁵²⁸ Beispiel: Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Bestechlichkeit des Richters (§ 332 Abs. 2 StGB) (vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86 Amtshaftung, Rn. 18).

⁵²⁹ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 101.

folgt, dass mit dieser Vorschrift Richter bei den gerichtlichen Entscheidungen nicht vom Kreis der Verwaltung ausgenommen, sondern vielmehr amtshaftungsrechtlich privilegiert werden.

3. Versäumung von Rechtsmitteln (§ 839 Abs. 3 BGB)

§ 839 Abs. 3 BGB lautet:

„Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.“

Rechtsmittel im Sinne von § 839 Abs. 3 BGB sind „alle Rechtsbehelfe i.w.S. (z.B. Einspruch, Widerspruch, Klage).“⁵³⁰ Normalerweise können Bürger, falls sie eine Handlung der Verwaltung für Unrecht halten, gegen diese Handlung im sog. Primärrechtsschutz vorgehen (etwa mit Widerspruch, Anfechtungsklage oder sonstiger verwaltungsrechtlicher Klage). Dafür gibt es unterschiedliche Fristen, je nach statthaftem Rechtsbehelf. Die Einhaltung der jeweiligen Frist ist „eine Obliegenheit der Geschädigten.“⁵³¹ Wenn er die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz. So ist z.B. „ein Amtshaftungsanspruch aufgrund der Amtspflichtverletzung bei einer grundstücksverkehrsrechtlichen Genehmigung gem. § 839 Abs. 3 BGB zurückgewiesen worden“, weil es der Geschädigte unterlassen hatte, den Schaden durch einen Antrag nach § 6 Abs. 3 des Grundstücksverkehrsgesetzes⁵³² abzuwenden.“⁵³³ Die Funk-

⁵³⁰ Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Staatshaftung“, S. 1116; BGH, Urteil des Fünften Zivilsenats, v. 9.7.1958, V ZR 5/57, BGHZ 28, 104 (106); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 3.6.1993, III ZR 104/92, BGHZ 123, 1 (7); BGH, NJW 1978, 1522 (1523).

⁵³¹ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 10, Rn. 46.

⁵³² Gesetz über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Grundstücksverkehrsgesetz – GrdstVG) vom 28. Juli 1961, BGBl. I S. 1091, in Kraft getreten am 1. Januar 1962 (mit spät. Änd.).

tion dieser Vorschrift soll nach der Auffassung von *Windthorst* Ausprägung von Treu und Glauben, Schutz des handelnden Beamten sowie Absicherung des Vorrangs des Primärrechtsschutzes sein.⁵³⁴

4. Mitverschulden (§ 254 BGB)

§ 254 BGB⁵³⁵ ist anwendbar, „soweit die Ersatzpflicht nicht ohnehin nach § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen ist.“⁵³⁶ Im Vergleich zu § 839 Abs. 3 BGB führt § 254 BGB (Mitverschulden) nur zu „einer Minderung des Schadensumfangs“,⁵³⁷ also nicht zu einem Haftungsausschluss. Das Mitverschulden bezieht sich also auf „den Verursachungs- und Verschuldensanteil des Geschädigten.“⁵³⁸ § 254 BGB bringt zum Ausdruck, dass das Mitverschulden sich sowohl auf die Schadensentstehung (§ 254 Abs. 1 BGB) als auch auf die unterlassene Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 BGB) beziehen kann.⁵³⁹ Daraus folgt, dass die

⁵³³ Beispiel von *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 10, Rn. 46; BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 3.6.1993, III ZR 104/92, BGHZ 123, 1 (7 f.).

⁵³⁴ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 10, Rn. 47–52; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 92 f.

⁵³⁵ § 254 BGB lautet: „(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist. (2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.“

⁵³⁶ *Sprau*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 839, Rn. 81.

⁵³⁷ Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 89; *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 96.

⁵³⁸ *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 10, Rn. 74.

⁵³⁹ Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 89; *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 96.

Pflicht des Schädigers beschränkt wird, wenn bei der Verursachung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt hat.

Übersicht:

Haftungsausschlüsse und -begrenzungen		
1.	Haftungsausschluss nach der Subsidiaritätsklausel	nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Voraussetzungen des Haftungsausschlusses sind: – Fahrlässigkeit des Amtswalters, – anderweitige Ersatzmöglichkeit für den Geschädigten, – deren Realisierung muss zumutbar sein
2.	Richterspruchprivileg	nach § 839 Abs. 2 BGB
3.	Haftungsausschluss wegen schuldhaftem Rechtsmittelversäumnis	nach § 839 Abs. 3 BGB
4.	Haftungsbeschränkung durch schuldhaftes Mitverursachen des Schadens durch den Betroffenen	nach § 254 BGB

5. Frage der Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Staatshaftung

Die Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses der Staatshaftung ist in Deutschland umstritten.⁵⁴⁰ Genannt wird beispielsweise in diesem Zusammenhang die Vorschrift des § 5 des – nach Art. 124 f. GG fortgeltenden – Gesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten.⁵⁴¹ Danach wird die Haftung des Staates in zwei Bereichen ganz ausgeschlossen: bei „Gebührenbeamten“ im Sinne von § 5 Nr. 1 RBHG (insb. Notaren) und

⁵⁴⁰ Vgl. etwa *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 96 f.; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 38 f.

⁵⁴¹ Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten (RBHG) vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798) mit spät. Änd.; § 5 RBHG lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung: 1. soweit es sich um das Verhalten solcher Beamten handelt, die, abgesehen von der Entschädigung für Dienstaufwand, auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind; 2. soweit es sich um das Verhalten eines mit Angelegenheiten des auswärtigen Dienstes befaßten Beamten handelt und dieses Verhalten nach einer amtlichen Erklärung des Reichskanzlers politischen oder internationalen Rücksichten entsprochen hat.“

bei „politischem Unrecht der Beamten im auswärtigen Dienst“ (§ 5 Nr. 2 RBHG). Gem. Art. 34 Satz 1 GG trifft die Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen den Staat oder die entsprechende Körperschaft nur *grundsätzlich*. Gleichwohl ist es fraglich, ob die Vorschrift des § 5 RBHG mit Art. 34 GG vereinbar ist. Die h.M. bejaht und begründet dies:

- (1) „mit dem Wortlaut des Art. 34 GG („grundsätzlich“ bedeute, dass Ausnahmen zulässig seien),
- (2) mit der Entstehungsgeschichte der Norm und
- (3) mit dem Hinweis, dass eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand deutlicher zum Ausdruck hätte kommen müssen.“⁵⁴²

Maurer kritisiert daran, dass der Wortlaut des Art. 34 Satz 1 GG insofern unklar sei, als dass das Wort „grundsätzlich“ auch nur auf die Körperschaft bezogen werden könne, ganz abgesehen davon, dass es schwer nachvollziehbar sei, dass aus dem Wort „grundsätzlich“ gleichsam ein Gesetzesvorbehalt hergeleitet werde.⁵⁴³ *Gurlit* steht auf dem Standpunkt, dass die nur „grundsätzliche“ Haftungsübernahme des Staates in Art. 34 Satz 1 GG Begrenzungen oder Ausschlüsse der Amtshaftung *auf formell-gesetzlicher Grundlage* gestatte.⁵⁴⁴ In der Tat darf nach h.M. ein Ausschluss der Staatshaftung nur durch Gesetz oder aufgrund einer formell gesetzlichen Ermächtigung erfolgen.⁵⁴⁵ Daraus ergibt sich, dass eine satzungsmäßige Beschränkung der Haf-

⁵⁴² *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 38 f.; vgl. auch *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 96 f.; BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 11.12.1961, III ZR 172/60, BGHZ 36, 193 (194).

⁵⁴³ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 38 f.

⁵⁴⁴ *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 33.

⁵⁴⁵ Statt vieler *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 96 f.; *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 10, Rn. 5; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 39.

tung nicht zulässig ist, wenn es an einer gesetzlichen Grundlage dafür fehlt.

II. Beschränkungen der Haftung für legislatives und normatives Unrecht

Amtshaftungsrelevante Hoheitsakte können auch in verfassungswidrigen förmlichen Gesetzen (legislatives Unrecht) sowie in untergesetzlichen Normen, insb. in Rechtsverordnungen und Satzungen (normatives Unrecht), liegen.⁵⁴⁶

1. Legislatives Unrecht⁵⁴⁷

Die Haftung für legislatives Unrecht ist in Deutschland sehr umstritten.⁵⁴⁸ Problematisch ist, ob der Staat für verfassungswidrige Gesetzgebungsakte sowie für die verfassungswidrige Unterlassung solcher Gesetzgebungsakte haften soll. Hier stellen sich mehrere Probleme:

1. *Maurer* behauptet, die erste Voraussetzung der Amtshaftung, nämlich die Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes, sei zwar erfüllt; denn der Erlass einer Rechtsnorm stelle sicherlich eine hoheitliche Tätigkeit dar.⁵⁴⁹ Problematisch sei dabei aber, dass nicht eine Person,⁵⁵⁰ sondern ein Gremium (z.B.

⁵⁴⁶ Die Differenzierung von legislativen und normativen Unrecht ist nach *Ossenbühl* sprachlich nicht ganz korrekt, sie sei aber zu einem besseren Verständnis übernommen. Vgl. auch *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 104, Fn. 143.

⁵⁴⁷ Entsprechend der *Francovich*-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs besteht im Gegensatz zum nationalen Recht eine Möglichkeit der Haftung für legislatives Unrecht. Dieses Problem ist *aber* außerhalb der Untersuchung dieser Arbeit. Näher dazu: etwa *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 24–25.

⁵⁴⁸ Etwa *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51 f.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 105.

⁵⁴⁹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51.

⁵⁵⁰ Nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG ist der Abgeordnete aufgrund des freien Mandates Vertreter des ganzen Volkes und genießt darüber hinaus Indemnität nach Art. 46 Abs. 1 GG.

das Parlament, der Gemeinderat) bzw. die Mitglieder des jeweiligen Gremiums entschieden hätten.⁵⁵¹

2. Außerdem müssen die Verletzung einer Amtspflicht und die Drittrichtung der Amtspflicht gegeben sein. *Ossenbühl* hebt hervor, dass von Bedeutung sei, ob mit dem Erlass oder dem Nichterlass eines Gesetzes solche drittbezogenen Amtspflichten verletzt werden könnten.⁵⁵² Mit anderen Worten: Fraglich ist insbesondere, ob ein Amtshaftungsanspruch für legislatives Unrecht bereits bei der Amtspflichtverletzung *gegenüber einem Dritten* scheitert.⁵⁵³ Aus dem abstrakt-generellen Charakter der Gesetze⁵⁵⁴ folgt, dass der Gesetzgeber in aller Regel nur im Allgemeininteresse, nicht aber im Interesse bestimmter Personen oder Personenkreise tätig wird.⁵⁵⁵
3. *Maurer* meint im Übrigen, dass die Voraussetzung des Verschuldens bei Erlass formeller Gesetze nur selten vorliegen dürfe.⁵⁵⁶ Er betont, dass die spätere Feststellung der Verfassungswidrigkeit im gerichtlichen Normenkontrollverfahren dafür allein nicht genüge.⁵⁵⁷

⁵⁵¹ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51 f.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 105.

⁵⁵² *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 105.

⁵⁵³ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51; BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 29.3.1971, III ZR 110/68, BGHZ 56, 40 (44); *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 105.

⁵⁵⁴ *Ossenbühl* ist der Auffassung, dass Gesetze im Allgemeinen generell-abstrakte Regeln enthielten und keinen bestimmten Adressaten kannten (*Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 105).

⁵⁵⁵ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51; BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 29.3.1971, III ZR 110/68, BGHZ 56, 40 (44); *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 105.

⁵⁵⁶ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51.

⁵⁵⁷ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51.

2. Normatives Unrecht

Der Verordnungs- und Satzungsgeber würde seine Amtspflichten – ebenso wie der Parlamentsgesetzgeber – in der Regel nur „gegenüber der Allgemeinheit, nicht aber gegenüber dem Einzelnen“⁵⁵⁸ verletzen. Allerdings ist die Drittbezogenheit der Amtspflicht hier zum Teil bejaht worden.⁵⁵⁹ Insbesondere die Bebauungspläne (§ 10 BauGB), die in Form einer Satzung erlassen werden, haben in der Rechtsprechung besondere praktische Relevanz gewonnen.⁵⁶⁰

D. Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter)

Art. 34 Satz 2 GG lautet:

„Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten.“

Er enthält nicht nur einen Rückgriffvorbehalt, sondern auch eine Rückgriffbegrenzung, indem er den Innenregress *auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit* beschränkt.⁵⁶¹

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat auf eine Legaldefinition *der groben Fahrlässigkeit* sowie der verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit verzichtet. Es gibt drei Arten der Fahrlässigkeit⁵⁶²:

1. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Amtswalter „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in einem besonders schweren („hohem“) Maße“⁵⁶³ außer Acht gelassen hat.

⁵⁵⁸ Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 107.

⁵⁵⁹ Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51.

⁵⁶⁰ Vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 107; Hierauf wird in Kap. 5 A II 1 ausführlicher zurückzukommen sein.

⁵⁶¹ Vgl. Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 120.

⁵⁶² § 276 Abs. 2 BGB lautet: „Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.“

2. Von einfacher/normaler Fahrlässigkeit ist auszugehen, „wenn die besonderen Merkmale grober Fahrlässigkeit nicht erfüllt sind“⁵⁶⁴, d.h. wenn der Amtswalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im durchschnittlichen Maße außer Acht gelassen hat.
3. Leichte Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn der Amtswalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, es sich aber um ein unerhebliches, vernachlässigbares Verschulden handelt.⁵⁶⁵

Der Amtswalter ist gem. Art. 34 Satz 2 GG „nur bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nicht regresspflichtig.“⁵⁶⁶

Nach *Ossenbühl* richten sich die rechtlichen Grundlagen für einen Rückgriff gegen den Amtswalter nach dem Status des handelnden Bediensteten.⁵⁶⁷ In Deutschland gibt es zwei Gruppen der Beamten, nämlich Bundesbeamte und Landesbeamte (jeweils i.w.S.). Für Bundesbeamte hat § 75 des Bundesbeamtengesetzes (BBG)⁵⁶⁸ geregelt:

„(1) Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzt haben, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben zwei oder mehr Beamtinnen und Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie gesamtschuldnerisch.“

⁵⁶³ *Grüneberg*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 276, Rn. 14.

⁵⁶⁴ *Grüneberg*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 276, Rn. 14.

⁵⁶⁵ *Röhl*, Zur Abgrenzung der groben von der einfachen Fahrlässigkeit, JZ 1974, 521 ff.

⁵⁶⁶ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 10.

⁵⁶⁷ Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 119.

⁵⁶⁸ *Bundesbeamtengesetz* (BBG) in seiner ursprüngliche Fassung vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551), in Kraft getreten am 1. September 1953; Neubekanntmachung vom 18. September 1957 (BGBl. I S. 1337), mit spät. Änd.

Für Landesbeamte (i.w.S.) gibt es die Regelung des § 48 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)⁵⁶⁹ und die entsprechenden Vorschriften der Landesbeamtengesetze. § 48 BeamStG legt fest:

„Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.“⁵⁷⁰

Nach § 48 BeamtenStG und § 75 BBG müssen Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn 100 % des Schadensersatzes ersetzen.

⁵⁶⁹ Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008, BGBl. I S. 1010, in Kraft getreten am 1. April 2009.

⁵⁷⁰ Früher gab es auch die Regelung des § 46 BRRG (Beamtenrechtsrahmengesetz), die vom 1. September 1957 bis 31. März 2009 gültig war. Diese Regelung ist heute weggefallen. Sie lautete: „(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. (2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Dienstherr von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an. Hat der Dienstherr einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem der Dienstherr von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber vom Dienstherrn anerkannt oder dem Dienstherrn gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. (3) Leistet der Beamte dem Dienstherrn Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so geht der Ersatzanspruch auf den Beamten über.“

Übersicht.

Beamtenrecht		
Bundesbeamte	Landesbeamte	
Art. 71, 73 Abs. 1 Nr. 8 GG	Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 27 GG	Art. 70 GG
§ 75 BBG	§ 48 BeamtStG	Beamtengesetze der Länder

Für den Rückgriff bei Arbeitnehmern (Beschäftigten) haben § 3 Abs. 6 und 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und § 3 Abs. 7 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L),⁵⁷¹ die seit dem 1. Oktober 2005 den Bundesangestelltentarifvertrag (BAT)⁵⁷² abgelöst haben, vergleichbare Regelungen getroffen, indem sie zum großen Teil auf die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften verweisen.

⁵⁷¹ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 19. September 2005, der am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten ist. Daneben gilt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) auch seit dem 1. November 2006 für die Beschäftigten der deutschen Länder.

⁵⁷² Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, GMBI. S. 137, in Kraft getreten am 1. April 1961, außer Kraft getreten am 1. Oktober 2005.

Übersicht:

Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter)		
Art. 34 Satz 2 GG		In der Praxis
<i>bei Vorsatz</i>	<i>bei grober Fahrlässigkeit</i>	Da der Amtswalter in den meisten Fällen den Schadensfall leicht fahrlässig verursacht und dann keinem Rückgriff ausgesetzt ist, sind die Fälle des Regresses eher selten
Nach § 48 BeamtenStG und § 75 BBG muss der Beamte, der die ihm obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, im Wege des Regresses 100 % des Schadensersatzes erstatten		

E. Zwischenergebnis

1. „Staat“ ist die juristische Person des öffentlichen Rechts (Körperschaft, Anstalt, Stiftung), für die gehandelt wird. Konkret Handelnder ist dabei ein Amtsträger (Beamter, Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst).
2. „Amtshaftung“ ist die Überleitung der persönlichen Haftung des Beamten auf den Staat. § 839 BGB und Art. 34 GG sind untrennbar miteinander verbunden. § 839 BGB bezieht sich auf das hoheitliche und privatrechtliche Handeln des Amtswalters. Art. 34 GG ist dagegen enger und betrifft allein den hoheitlichen Bereich des Staatshandelns. § 839 BGB spricht nur von Beamten, während Art. 34 GG den Personenkreis durch den Begriff „jemand“ erweitert. Beide Normen ergänzen und beschränken sich zugleich. Sie bilden deshalb eine einheitliche Anspruchsgrundlage der *mittelbaren* oder *derivativen* Staatshaftung. Nach meiner Meinung führt diese historische Haftungsübernahme nicht nur zu einer komplizierten Anspruchsverschachtelung, sondern auch zur Einschränkung der Staatshaftung auf eine Verschuldenshaftung sowie zu einer Reihe von anderen Haftungsausschlüssen und -einschränkungen.
3. Der „Staat“ kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich handeln. Das eigentliche Staatshaftungsrecht umfasst nur die Folgen öffentlich-rechtlichen Handelns. § 839 BGB gilt hingegen auch für Amtspflichtverletzungen von Beamten im pri-

vatrechtlichen Bereich; für diese haftet der Beamte i.d.R. selbst. Bei privatrechtlichem Handeln greifen die allgemeinen Ausgleichs- und Haftungsregeln des Bürgerlichen Gesetzbuches und des sonstigen Privatrechts, insb. bei Kauf-, Werk-, und Dienstverträgen unter Beteiligung des Staates.

4. Der Staatshaftungsanspruch besteht, wenn jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch einen Schaden verursacht. Die Voraussetzungen für einen Staatshaftungsanspruch sind sehr vielfältig und kompliziert. Um Schadensersatz vom Staat zu erhalten, muss der Antragsteller im Gerichtsverfahren die anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale behaupten und beweisen. Durch Art. 34 Satz 3 GG darf der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten für Amtshaftungsklagen gegen den Staat vom einfachen Gesetzgeber nicht ausgeschlossen werden. Zuständiges Gericht hierfür ist erstinstanzlich das Landgericht.
5. Haftungsausschlüsse und -beschränkungen ergeben sich aus § 839 Abs. 1 Satz 2 (Subsidiaritätsklausel), § 839 Abs. 2 BGB (Richterspruchprivileg), § 839 Abs. 3 BGB (Versäumung von Rechtsmitteln) und § 254 BGB (Mitverschulden). Umfang und Zweck dieser Vorschriften sind derzeit im Schrifttum noch umstritten. Nach meiner Ansicht ist § 839 Abs. 1 Satz 2 (Subsidiaritätsklausel) unangemessen, weil er nicht im Einklang mit den Forderungen des Rechtsstaatsprinzips steht und nur den Beamten schützt. Abgesehen davon stellen sich noch mehrere ungelöste Probleme bezüglich der Fragen der Haftung für legislatives und normatives Unrecht.
6. Seit 1994 besitzt der Bund in Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG die Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Staatshaftung (bei Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes gem. Art. 74 Abs. 2 GG). Das heißt, die Einführung eines unmittelbaren Staatshaftungsanspruchs durch Bundesgesetz wäre jetzt auch möglich. Aber bislang hat er davon nicht im Rahmen einer einheitlichen Kodifikation Gebrauch gemacht. Die Vermutung liegt daher nahe, dass sich die Politik nur

schwer zu einer entsprechenden Regelung, die (staatshaftungsrechtliche) Schadensersatzpflichten nach sich zieht, durchringen kann.

7. Die Rechtslage der Staatshaftung in Deutschland ist bis heute nicht einheitlich. Die Vereinheitlichung und Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Staatshaftung unter Einbeziehung der bisherigen Rechtsprechungsentwicklung wäre m.E. das zentrale Grundanliegen einer Reform des Staatshaftungsrechts in Deutschland.

Kapitel 5: Vergleich zwischen dem deutschen und dem vietnamesischen Staatshaftungsrecht

A. Amtshaftungsanspruch in Deutschland und Staatshaftungsanspruch in Vietnam

I. Amtspflichtverletzung und Rechtspflichtverletzung in Ausübung eines öffentlichen Amtes

1. Deutsche Rechtslage

a) Handeln in Ausübung eines öffentlichen Amtes

Wie bereits in Kap. 4 geklärt, kann „jemand“ im Sinne des Haftungsrechts nicht nur ein Beamter im engeren beamtenrechtlichen Sinn, sondern auch ein Arbeitnehmer (Beschäftigter) oder sonst Beauftragter im öffentlichen Dienst sein, ferner eine Person, die in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht, wie z.B. ein Minister, das Mitglied eines Gemeinderats oder eines Kreistags sowie ein Parlamentsabgeordneter und schließlich auch eine Privatperson in öffentlich-rechtlicher Funktion.⁵⁷³ Allerdings kann „jemand“ „immer nur eine natürliche Person sein, nicht dagegen eine juristische Person (des öffentlichen oder privaten Rechts).“⁵⁷⁴ Entscheidend ist vielmehr,

⁵⁷³ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 13; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 13.

⁵⁷⁴ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1056; BGH, NVwZ 2006, 966 Rn. 7.

dass „in Ausübung des öffentlich-rechtlichen Amtes“ gehandelt wurde.

Es ist stets wichtig zu klären, ob das schadensersatzbegründende Verhalten des Amtswalters dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist.⁵⁷⁵ Wie oben in Kap. 4 B I 2 dargestellt, muss die schädigende Handlung gem. Art. 34 Satz 1 GG „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ erfolgt sein. Das heißt, dass die Schädigung mit der Amtsausübung in einem engen äußeren und inneren Zusammenhang stehen muss.⁵⁷⁶ In diesem Zusammenhang ist das „öffentliche Amt“ „funktionell als hoheitlicher öffentlich-rechtlicher Tätigkeitsbereich“⁵⁷⁷ zu verstehen. Die öffentlich-rechtliche Funktion der Handlung des Amtswalters muss in diesem Verhältnis dargetan und bewiesen werden.

b) Amtspflichtverletzung

Tatbestandselement sowohl des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB als auch des Art. 34 Satz 1 GG ist *die Verletzung einer Amtspflicht*. Nach dem Wortlaut von Art. 34 Satz 1 GG muss derjenige, der das öffentliche Amt ausübt, eine ihm obliegende Amtspflicht gegenüber einem Dritten verletzt haben.⁵⁷⁸ Amtspflichten sind „Verhaltenspflichten, die sich auf die Wahrnehmung des kon-

⁵⁷⁵ Art. 34 gilt nicht für zivilrechtliches Handeln, selbst im Bereich des Verwaltungsprivatrechts (vgl. BGH, NJW 1973, 1652; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 8).

⁵⁷⁶ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 15.

⁵⁷⁷ Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 12.

⁵⁷⁸ In der Literatur wird dieses Tatbestandsmerkmal nicht einheitlich geprüft. Zum Teil wird die „Verletzung einer Amtspflicht“ (sog. Amtspflichtverletzung) zusammen mit der „Drittrichtung der Amtspflicht“ (sog. Verletzung einer *drittgerichteten* Amtspflicht) geprüft, zum Teil aber auch getrennt; vgl. etwa Ossenbühl, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 41 f.; ähnlich Windthorst, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 55 f.; anders Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 16; Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1064 f.

kreten öffentlichen Amtes beziehen.“⁵⁷⁹ *Sodan/Ziekow* legen dar, dass Amtspflichten Pflichten seien, die der Amtswalter im Innenverhältnis zu seinem Dienstherrn zu befolgen habe.⁵⁸⁰ Nach *Detterbeck* ist die Rechtsnatur des Außenverhältnisses zwischen dem für den Staat Handelnden und dem geschädigten Dritten entscheidend für die Bestimmung der Rechtsnatur der Amtshandlung (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich).⁵⁸¹

Eine Amtspflichtverletzung liegt vor, „wenn der Amtswalter die sich aus seinem amtlichen Verhältnis zum Staat (Dienstherrn) ergebenden Pflichten (Amtspflichten) verletzt.“⁵⁸² *Maurer* erklärt: „Diese heute antiquiert und überholt anmutende Konstruktion lässt sich nur historisch mit der ursprünglichen Eigenhaftung des Beamten erklären. Sie wird dadurch überbrückt, dass der Amtswalter auch und gerade die Amtspflicht hat, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die den Staat bindenden Rechtspflichten zu beachten.“⁵⁸³ Aus dem historischen Grund – auch wie bereits in Kap. 2 B I dargestellt – folgert, dass sich die Amtshaftung vielmehr im Bereich des Art. 34 Satz 1 GG in den Voraussetzungen und dem Umfang nach § 839 BGB richte.⁵⁸⁴

Ferner ist nach Art. 20 Abs. 3 GG die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Deshalb ist es jeder Staatsgewalt und ihren Organen verboten, rechtswidrig zu handeln (sog. Pflicht zum rechtmäßigen Handeln).

⁵⁷⁹ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 10.

⁵⁸⁰ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 10.

⁵⁸¹ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1057.

⁵⁸² *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 16.

⁵⁸³ *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 16.

⁵⁸⁴ Vgl. *Sprau*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, § 839, Rn. 12.

Detterbeck verdeutlicht, die Verletzung der Amtspflicht könne entweder durch ein amtspflichtwidriges aktives Tun oder aber durch ein amtspflichtwidriges Unterlassen⁵⁸⁵ des Amtsträgers⁵⁸⁶ hervorgerufen worden sein (sofern eine Pflicht zum Tätigwerden auch gegenüber dem Geschädigten bestand) und sowohl durch Verweigerung als auch Verzögerung der Erfüllung einer Amtspflicht verursacht worden sein.⁵⁸⁷

Grund und Ausmaß der Amtspflichtverletzung hängen von der Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber ab. *Jarass* meint, dass der Gesetzgeber erheblichen Einfluss auf die Frage habe, ob und inwiefern Amtspflichten gegenüber Dritten verletzt würden. Dazu begründet er, dass der Gesetzgeber festlegen könne, ob überhaupt eine bestimmte Amtspflicht bestehe, wem gegenüber sie bestehe und welche Interessen sie erfasse.⁵⁸⁸

c) Die Quellen der Amtspflichten

Ihrem Wortlaut nach stellen § 839 BGB und Art. 34 GG auf amtspflichtwidriges Verhalten ab, nicht auf die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung.⁵⁸⁹ Die Quellen der Amtspflichten in Deutschland können sich unter anderem aus der Verfassung, sonstigen fachgesetzlichen Regelungen (Gesetzen, Rechtsverordnungen,

⁵⁸⁵ Beispiele von *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1063: „1. Die Behörde bearbeitet einen Antrag des Bürgers nicht; 2. der Dienstherr weist einen bei ihm beschäftigten Beamten oder einen außenstehenden Bürger nicht auf bestimmte rechtliche Umstände hin“.

⁵⁸⁶ *Sodan/Ziekow* meinen, ein Unterlassen könne eine Amtspflichtverletzung begründen, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden auch gegenüber dem Geschädigten bestanden habe. Dies sei vor allem immer dann der Fall, wenn der Dritte ein subjektives öffentliches Recht auf Vornahme der unterbliebenen Handlung habe; vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 14.

⁵⁸⁷ *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1063.

⁵⁸⁸ *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 13.

⁵⁸⁹ Da aber jedem Amtsträger die Amtspflicht zum rechtmäßigen Handeln obliegt, ist eine rechtswidrige Amtshandlung zugleich amtspflichtwidrig. Vgl. auch Kap. 4 B III.

Satzungen), Gewohnheitsrecht und anerkannten Rechtsgrundsätzen, dem Dienstrecht, aber auch Verwaltungsvorschriften ergeben.⁵⁹⁰ Konkretisiert wurden die Amtspflichten durch die Rechtsprechung.⁵⁹¹

2. Vietnamesische Rechtslage

a) Handeln in Ausübung der öffentlichen Aufgaben

In Vietnam gibt es, anders als in Deutschland, keine Theorien zur Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht.⁵⁹² Der Begriff „in Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe“ (vietnam. „thi hành công vụ“) wird gesetzlich als Ausübung der Aufgaben und Befugnisse nach den Bestimmungen des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes und anderer einschlägiger Vorschriften verstanden (§§ 14 Abs. 2 lit. c, 3 Abs. 1 VStHG).⁵⁹³

Nach § 4 Abs. 1 des vietnamesischen Beamtengesetzes (VBAG)⁵⁹⁴ ist der Amtswalter jemand, der vietnamesischer Staatsbürger ist und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat steht. Dadurch hat er nach diesem Gesetz bestimmte Rechte und Pflichten und wird aus dem Staatshaushalt besoldet. Die Amtswalter können in den Körper-

⁵⁹⁰ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 10.

⁵⁹¹ Vgl. 4 B II 1.

⁵⁹² Das vietnamesische Rechtssystem besteht aus verschiedenen Rechtsbereichen (z.B. Zivilrecht, Strafrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Handelsrecht, Völkerrecht usw.).

⁵⁹³ Da es keine Abgrenzungstheorien zum öffentlichen und zivilrechtlichen Recht in Vietnam gibt, ist der Begriff „bei hoheitsrechtlichem Handeln“ derzeit sehr umstritten, insbesondere was die privatisierten Staatsunternehmen, bzw. der private Notar usw., betrifft. (vgl. Pham Hong Thai, Beamte und ihre Ausübung des Amtes in Vietnam, 2004, S. 120 ff.).

⁵⁹⁴ Vietnamesisches Beamtengesetz (VBAG) vom 13. November 2008, VGBI. 2009 Nr. 143 und Nr. 144, in Kraft getreten am 1. Januar 2010.

schaften der Kommunistischen Partei Vietnams⁵⁹⁵ arbeiten, in den Staatsorganen sowie in politisch-sozialen Organisationen. Auf diese Art und Weise sind Amtswalter i.w.S. alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis (z.B. Beamte, Angestellte, Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Soldaten) oder in einem besonderen öffentlichen Amtsverhältnis (z.B. Minister, Mitglieder der Nationalversammlung, Mitglieder der Gemeinderäte) stehen.

Nach § 3 Abs. 1 VStHG und § 3 RVO Nr. 16/2010/ND-CP ist der Begriff „Amtswalter“ im weiten Sinne wie in Deutschland als „jemand in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ zu verstehen. Im Sinne des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes sind „Amtswalter“ alle Bediensteten, also Beamte, Angestellte und Arbeiter. Nach § 3 Abs. 1 VStHG gelten Privatpersonen in staatlicher Funktion als „Amtswalter“ im Sinne des vietnamesischen Staatshaftungsrechts.⁵⁹⁶ § 3 Abs. 1 VStHG lautet:

„als Amtswalter⁵⁹⁷ wird eine Person bezeichnet, die zu einer Funktion in einer staatlichen Behörde gewählt, zugelassen, rekrutiert oder er-

⁵⁹⁵ Die Körperschaften der Kommunistischen Partei Vietnams (KPV) sind gem. § 102 Abs. 1 VZGB 2005 juristische Personen des privaten Rechts. Die in diesen Körperschaften Beschäftigten sind trotz der privatrechtlichen Natur der Körperschaften der KPV dennoch *Amtswalter* im Sinne des § 4 Abs. 1 VBG.

⁵⁹⁶ § 3 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 VStHG lautet: „[...] oder eine Person, die von der zuständigen Behörde beauftragt ist, Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Gerichtsverfahren oder der Vollstreckung von Gerichtsurteilen wahrzunehmen“. Unter dem Wort „eine Person“ (vietnam. „người khác“) versteht man gem. §§ 14 f., § 84 und § 100 VZGB 2005 die Personen, die Eigengesellschaften oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen sind.

⁵⁹⁷ Ein Amtswalter bezeichnet eine Person, die öffentliche Aufgaben durchführt. „Die öffentlichen Aufgaben“ (vietnam. „công vụ“, engl. „official duties“, vgl. § 14 Abs. 2 lit. c) bezeichnet die Dienstpflichten, die sich auf sowohl Amtspflichten (im Innenverhältnis zwischen einem Amtswalter und seinem Vorgesetzten) als auch Rechtspflichten (im Außenverhältnis zwischen dem Staat und dem Geschädigten) beziehen. Nach § 4 Abs. 1 des vietnamesischen Beamtengesetzes (VBAG) ist Amtswalter jemand, der vietnamesischer Staatsbürger ist und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat steht. Dadurch hat er nach diesem Gesetz bestimmte Rechte und Pflichten und wird aus dem Staatshaushalt besoldet. Eine Besonderheit der vietnamesischen Rechtslage ist, dass die in den Körperschaften der Kommunistischen Partei Vietnams Beschäftigten trotz der pri-

nannt wurde, um öffentliche Aufgaben der Verwaltung, des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung von Gerichtsurteilen wahrzunehmen, oder eine Person, die von der zuständigen Behörde beauftragt ist, Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Gerichtsverfahren oder der Vollstreckung von Gerichtsurteilen wahrzunehmen.“

Wichtig ist, dass der Amtswalter in Ausübung einer öffentlichen Aufgabe (Aufgaben der Verwaltung, des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung von Gerichtsurteilen) handeln muss (§ 3 Abs. 1 VStHG).⁵⁹⁸

b) Rechtswidrige Handlung

In Vietnam hat der Amtswalter vor allem bei seinem Handeln im Außenverhältnis zum Bürger die Pflicht, die den Staat, die die Körperschaften der Kommunistischen Partei Vietnams oder die die politisch-sozialen Organisationen bindenden Rechtspflichten zu beachten. § 3 Abs. 2 VStHG lautet:

„als rechtswidrige Handlung eines Amtswalters, die einen Schaden verursacht hat, wird ein Unterlassen oder ein rechtswidriges Tun im Rahmen der Wahrnehmung einer Aufgabe oder Zuständigkeit bezeichnet, die durch ein Dokument der zuständigen Behörde bestätigt wird.“

Weitere Voraussetzung ist, dass die rechtswidrige Handlung des Amtswalters von den zuständigen staatlichen Behörden⁵⁹⁹ durch ein Dokument anerkannt werden muss. § 3 Abs. 3 VStHG⁶⁰⁰ bestimmt, dass dieses Dokument die verbindliche

vatrechtlichen Natur der Partei (§ 102 Abs. 1 VZGB 2005) dennoch *Amtswalter* im Sinne des § 4 Abs. 1 VBG sind.

⁵⁹⁸ Der private Notar ist in Vietnam zwar kein Beamter, aber gleichfalls Träger eines öffentlichen Amtes; deswegen haftet er m.E. wie ein Beamter, z.B. wenn er seine Prüfungs- und Belehrungspflicht verletzt.

⁵⁹⁹ Vgl. oben unter Kap. 3 B III sowie Kap. 3 B V.

⁶⁰⁰ § 3 Abs. 3 VStHG lautet: „als *Dokument*, das eine *rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt*, wird eine verbindliche Entscheidung über die Stattgabe einer Beschwerde oder einer Anzeige bezeichnet, die von der hierfür zuständigen Person getroffen wurde, oder ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Verfahren durchführt.“

Entscheidung⁶⁰¹ über die Stattgabe einer Beschwerde oder einer Anzeige darstellt, die von der hierfür zuständigen Person getroffen wurde, oder ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Verfahren durchführt.

c) Arten der rechtswidrigen Handlung

Im Gegensatz zur deutschen Rechtslage knüpft das vietnamesische Staatshaftungsrecht nicht an die Amtspflichtverletzung an, sondern es enthält eine Enumeration der rechtswidrigen Handlungen des Amtswalters.⁶⁰² Der Begriff „rechtswidrige Handlung des Amtswalters“ wird für die Haftung im Rahmen der Verwaltung (§ 13 VStHG), des Strafverfahrens (§ 26 VStHG), des Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahrens (§ 28 VStHG), der Vollstreckung des zivilen Gerichtsurteils (§ 38 VStHG) und der Vollstreckung des strafrechtlichen Gerichtsurteils (§ 39 VStHG) abschließend definiert.⁶⁰³

Wie oben in Kap. 3 B IV dargestellt, legt § 13 VStHG⁶⁰⁴ die rechtswidrigen Handlungen der Verwaltung fest, für die der Staat Schadensersatz leisten muss. In § 13 VStHG heißt es:

„Der Staat muss die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter in folgenden Fällen verursacht wurden:

1. Erlass von Entscheidungen, um Sanktionen wegen Ordnungswidrigkeiten zu verhängen;
2. Maßnahmen, um Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden und um Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen;
3. Maßnahmen, um den Abriss von Häusern, Bauwerken, architektonischen Objekten (Gestaltungen) und Maßnahmen in der Zwangsvoll-

⁶⁰¹ Der Begriff „verbindliche Entscheidung“ gem. § 3 Abs. 3 VStHG bezeichnet die Entscheidung der Behörde über die Anerkennung der rechtswidrigen Handlung des Amtswalters.

⁶⁰² Der Umfang der rechtswidrigen Handlung der Amtswalter im Rahmen der Verwaltung, des Verfahrens (Straf-, Zivil-, und Verwaltungsgerichtsverfahren) und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen ist im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz unter eingeschränkten Bedingungen geregelt. §§ 13, 26, 28, 38 und 39 VStHG sind nicht nur für die Arten der rechtswidrigen Handlungen, sondern auch für die Drittbezogenheit sowie für die Haftungsbeschränkungen relevant.

⁶⁰³ Siehe auch Kap. 3 B IV.

⁶⁰⁴ Vgl. Kap. 3 B IV 1.

streckung anderer Entscheidungen über Sanktionen gegen Ordnungswidrigkeiten zu vollziehen oder zu erzwingen;

4. administrative Maßnahmen, um einen Störer einer Besserungsanstalt, einer Rehabilitationseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung zuzuführen;

5. Erteilung oder Aufhebung von Bescheinigungen über Gewerbeanmeldungen, von Investmentzertifikaten, Zulassungsbescheinigungen und Urkunden, die als Zulassungsbescheinigungen gelten;

6. Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren; Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gebühren, Erhebung von Steuerrückständen, Erhebung von Landnutzungsabgaben;

7. Maßnahmen im Zollverfahren;

8. Zuweisung, Verpachtung oder Rückgabe von Land, Erlaubnis der Änderung des Zwecks einer Landnutzung; Entschädigung für die Enteignung von Landnutzungsrechten und der Umsiedlung; Erteilung oder Einziehung von Urkunden über Landnutzungsrechte, Besitz eines Hauses und anderer Vermögenswerte auf dem Land;

9. Verkündung von Entscheidungen zur Schlichtung von Wettbewerbsstreitigkeiten;

10. Erteilung eines Schutztitels für Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen; Erteilung des Schutztitels für ungeeignete gewerbliche Objekte; Erlass von Entscheidungen zur Beendigung der Gültigkeit eines Schutztitels;

11. Verweigerung der Erteilung von Bescheinigungen der Gewerbeanmeldung, von Investmentzertifikaten, von Zulassungsbescheinigungen und Urkunden, die als Zulassungsbescheinigungen gelten, von Patenten für jemanden, der alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;

12. andere Fälle des Schadensersatzes, die durch Rechtsvorschriften festgelegt werden.“

Im § 13 VStHG fehlen viele wichtige Bereiche im Rahmen der Verwaltung (Exekutive i.e.S. wie in Deutschland), z.B. die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des öffentlichen Baurechts, der Familie, des Verkehrs, der Judikative, der Bildung und Forschung, der Verteidigung, der Gesundheit usw. Verweigerung und Verzögerung von Genehmigungen kommen in der Praxis im Bereich der Verwaltung häufig vor; sie werden bislang nur bzgl. des Unternehmensregisters⁶⁰⁵ sowie der Genehmigung von Investitionen⁶⁰⁶ und Patente⁶⁰⁷ rechtlich eingedämmt.

⁶⁰⁵ Siehe die Rechtsverordnung Nr. 37/2003/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten *im Bereich des Unternehmensregisters*, die am 25. April 2003 in Kraft getreten ist.

⁶⁰⁶ Siehe auch § 80 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Nr. 59/2005/QH der Nationalversammlung, welches am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist.

Gegen Verwaltungsakte kann der Betroffene gem. § 103 Abs. 1 VVwPG⁶⁰⁸ die Beschwerde geltend machen. Ist er mit der darauf folgenden Entscheidung der zuständigen Behörde nicht einverstanden, kann er beim zuständigen Gericht Klage erheben. Ferner hat der Geschädigte auch die Möglichkeit, unmittelbar ohne Vorverfahren, Klage zu erheben. Diese Regelung steht in Widerspruch zu § 6 Abs. 1 VStHG, der die Anerkennung der rechtswidrigen Handlung von der zuständigen staatlichen Behörde durch eine Entscheidung voraussetzt, sowie zu §§ 17 f. VStHG über das Schadensersatzverfahren.

Im Rahmen des Strafverfahrens legt § 26 VStHG die Fälle fest, in denen der Staat Schadensersatz leisten muss. Voraussetzung ist, dass die festgehaltenen oder verurteilten Personen kein Straftat begangen haben, unabhängig vom Fehler der Beamten.⁶⁰⁹

⁶⁰⁷ Siehe die Rechtsverordnung Nr. 106/2006/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten *in Bezug auf Patente*, die am 21. Oktober 2006 in Kraft getreten ist.

⁶⁰⁸ Vietnamesisches Verwaltungsprozessgesetz (VVwPG) vom 24. November 2010, VGBl. Nr. 169 und 170, in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

⁶⁰⁹ Im Vergleich zur vietnamesischen Rechtslage ist ein Richter in Deutschland gem. § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB bei dem Urteil nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.

§ 28 VStHG zählt die Arten der rechtswidrigen Handlungen im Rahmen von Zivil- und Verwaltungsgerichtsverfahren auf, bei denen der Staat Schadensersatz leisten muss:

- „1. Sie⁶¹⁰ wandten selbst unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an,⁶¹¹
2. sie wandten unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an, die von den Anträgen von Einzelpersonen, Behörden oder Organisationen abweichen;
3. sie wandten unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an, die über die Forderungen von Einzelpersonen, Behörden oder Organisationen hinausgingen;
4. sie erließen Gerichtsurteile oder sonstige Entscheidungen, die offensichtlich gegen das Gesetz verstießen, oder um die Unterlagen eines Sachverhalts absichtlich zu verfälschen.“

§ 38 VStHG bestimmt die rechtswidrigen Handlungen im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte:

„Der Staat wird die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter in folgenden Fällen verursacht werden:

1. wegen schuldhaften Erlasses oder Versagung von Entscheidungen über
 - a) die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen;
 - b) die Aufhebung, Änderung, Ergänzung oder Löschung einer Entscheidung zur Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - d) die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts;
 - e) die Vollstreckung von unaufschiebbaren und vorläufigen Maßnahmen eines Gerichts;
 - f) die Verzögerung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - g) die vorübergehende Aussetzung oder die Beendigung der Vollstreckung des Gerichtsurteils;
 - h) die Fortführung der Vollstreckung des Gerichtsurteils.
2. wegen der vorsätzlichen Verweigerung der Vollstreckung der in Absatz 1 dieses Paragraphs genannten Entscheidungen.“

⁶¹⁰ Sie sind die Amtswalter bei der Durchführung von Zivil- und Verwaltungsverfahren.

⁶¹¹ „Unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen“ des Gerichts werden im vietnamesischen Zivilprozessgesetz (§§ 99–126 VZPG) bestimmt. Das sind die gerichtlichen Maßnahmen, die das Gericht anordnet, um die Vollstreckung eines Gerichtsurteils zu garantieren. „Unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen“ i.S.d. § 28 Abs. 1 bis 3 bezeichnen Maßnahmen der Behörden im Zivil- und Verwaltungsverfahren, die rechtswidrig sind.

§ 39 VStHG legt die rechtswidrigen Handlungen im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte fest, bei welchen Handlungen der Staat den Schadensersatz leisten muss:

„Der Staat wird die Schäden ersetzen, die durch die rechtswidrigen Handlungen von Amtswaltern in folgenden Fällen verursacht werden:

1. Erlass von Entscheidungen über die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber Personen, die vollständig die Voraussetzungen erfüllen, die in § 35 des vietnamesischen Strafgesetzbuches geregelt sind;
2. Inhaftierungen, bei denen die Frist zur Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts abgelaufen ist;
3. Nichtvollstreckung von Abschiebungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen;
4. Nichtvollstreckung von Entscheidungen über die Verringerung der Haftstrafe und von Amnestie- oder Gnadenentscheidungen.“

3. Stellungnahme

a) Deutsche Rechtslage

aa) Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Tätigkeit

Die Abgrenzung zwischen hoheitlicher und nicht-hoheitlicher Tätigkeit nach deutschem Recht ist häufig schwierig.⁶¹² Bei nicht wenigen Handlungen oder Vorgängen wird die Verwaltung teils hoheitlich und teils nicht hoheitlich tätig. Insbesondere ist noch nicht abschließend geklärt, ob und inwieweit die Amtshaftung greift, wenn der Staat zur Erfüllung seiner Aufgaben selbständige Privatunternehmen heranzieht.⁶¹³

⁶¹² *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1057. In dieser Rn. führt *Detterbeck* auch einige Beispiele auf: „1. Ein Polizist ist beim Waffenreinigen unvorsichtig und verletzt einen Kollegen (öffentlich-rechtliche Tätigkeit wegen des engen Zusammenhangs mit der öffentlich-rechtlichen Erfüllung der Dienstpflicht). 2. Die Polizei beauftragt ein Privatunternehmen, ein falsch parkendes Fahrzeug abzuschleppen (die Beauftragung der Abschleppunternehmens ist ein fiskalisches Hilfsgeschäft und damit privatrechtlicher Natur: Werkvertrag, §§ 631 ff. BGB).“

⁶¹³ Näher dazu *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 28; *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 16 f.

Gestützt auf dem haftungsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer⁶¹⁴ wendet der Bundesgerichtshof im Straßenverkehr die Subsidiaritätsklausel des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB nur noch bei Dienstfahrten im Sinne des § 35 StVO⁶¹⁵ an. Das heißt, dass z.B. die PKW-Fahrten eines Finanzinspektors zu Besprechung bei einer höheren Dienststelle und einer Richterin zu einem konkreten Ortstermin nicht als Dienstfahrten im haftungsrechtlichen Sinne gewertet werden.⁶¹⁶ Die daraus folgende Konsequenz, dass die Teilnahme der Bundeswehr, der Bundespolizei, der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, der Landespolizei und des Zolldienstes am Straßenverkehr „hoheitlich“ ist und die der anderen „Beamten“ im Sinne des Staatshaftungsrechts nicht, ist sehr umstritten.⁶¹⁷ Jarass führt dazu aus: „Nach der Rechtsprechung soll die Erfüllung von Verkehrsicherungspflichten nur dann als *öffentlich-rechtlich* zu qualifizieren sein, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich vorsieht.“⁶¹⁸ Daraus folgt er, dass diese Abgrenzungsprobleme durch ein Gesetz gelöst werden sollten, in dem

⁶¹⁴ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 12.7.1979, III ZR 102/78, BGHZ 75, 134 (136); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 28.10.1982, III ZR 206/80, BGHZ 85, 225 (228); dazu *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 35.

⁶¹⁵ Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der ursprünglichen Fassung vom 28. Mai 1934, RGBl. I S. 457, in Kraft getreten am 1. Oktober 1934; Neufassung vom 16. November 1970, BGBl. I S. 1565, in Kraft getreten am 1. März 1971. § 35 Abs. 1 StVO lautet: „Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, die Bundespolizei, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.“

⁶¹⁶ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 35.

⁶¹⁷ Zur funktionalen Zuordnung des Verhaltens vgl. *Windthorst*, in: Detterbeck/Windthorst/Sproll, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 44; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 35.

⁶¹⁸ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 9; BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 30.4.1953, III ZR 377/51, BGHZ 9, 373 (374 ff.); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 14.6.1976, III ZR 35/74, BGHZ 66, 398 (399 f.); BGH, Urteil des Zweiten Zivilsenats, v. 15.11.1982, II ZR 206/81, BGHZ 86, 152 (153).

der Gesetzgeber eine bestimmte Handlungsform vorschreiben könne.⁶¹⁹

bb) Rechtswidrige, aber nicht amtspflichtwidrige Situation

Im Regelfall ist davon auszugehen, dass eine amtspflichtwidrige Amtshandlung auch deren Rechtswidrigkeit begründet.⁶²⁰ Aber es gibt auch Situationen, in denen das Verhalten des Beamten zwar rechtswidrig, aber nicht amtspflichtwidrig ist. So etwa, wenn ein Oberbürgermeister einer kreisfreien Stadt eine Weisung des Regierungspräsidenten der Bezirksregierung auf Erlass einer Entscheidung gegenüber einem Bürger erhält, die diesem rechtswidrigerweise einen Schaden zufügen würde.⁶²¹ Der Oberbürgermeister hat nun zwei Handlungsmöglichkeiten:

Erste Möglichkeit: Er handelt wie angewiesen und damit amtspflichtgemäß nach § 36 Abs. 2 BeamtStG.⁶²² In diesem Fall liegen die Folgen m.E. nicht in der Verantwortung des Oberbürgermeisters. Auch ist kein Rückgriff aus Art. 34 Satz 2 GG zulässig. Weil sich der Oberbürgermeister weisungsgemäß verhalten hat, knüpft die Haftung nicht an seine Person an, sondern an denjenigen, der ihm diese Weisung erteilt hat. Der Amtshaftungsanspruch richtet sich daher im Ausgangspunkt

⁶¹⁹ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 9.

⁶²⁰ Siehe Kap. 4 B III.

⁶²¹ Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 17.

⁶²² § 36 Abs. 2 BeamtStG hat die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit geregelt: „(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen haben Beamtinnen und Beamte unverzüglich auf dem Dienstweg geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, haben sie sich, wenn die Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte oder den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, müssen die Beamtinnen und Beamten sie ausführen und sind von der eigenen Verantwortung befreit. Dies gilt nicht, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.“

gegen den Regierungspräsidenten und wird gem. Art. 34 Satz 1 GG übergeleitet auf das Land, da der Oberbürgermeister im Innenverhältnis weisungsgemäß und damit amtspflichtgemäß gehandelt hat.

Zweite Möglichkeit: Der Oberbürgermeister weigert sich, die Weisung des Regierungspräsidenten der Bezirksregierung umzusetzen. Dann liegt in dieser Missachtung im Innenverhältnis eine Amtspflichtverletzung, die ggf. disziplinarrechtliche Konsequenzen hat, nicht jedoch eine Rechtsverletzung im Außenverhältnis zum Bürger. Deshalb besteht ein Amtshaftungsanspruch in dieser Situation nicht.

b) Vietnamesische Rechtslage

aa) Rechtswidrige Handlung

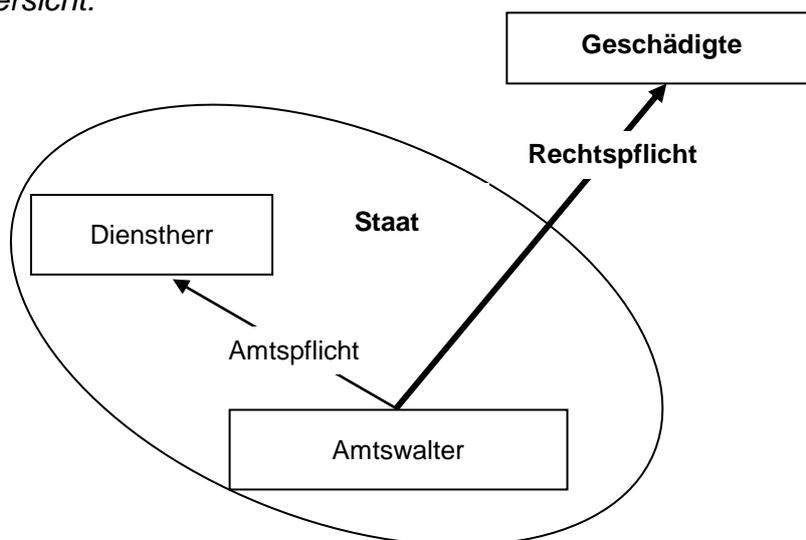
Im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz benutzt der Gesetzgeber den Begriff „die rechtswidrige Handlung des Amtswalters“ (vgl. § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 lit. a VStHG). Eine solche liegt vor, wenn eine bestimmte Rechtsnorm bei der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und Befugnisse gem. §§ 13, 28, 38 und 39 VStHG und anderer einschlägiger Vorschriften nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (§ 6 Abs. 1 lit. a VStHG). Abgesehen davon benutzt der Gesetzgeber auch die Begriffe „öffentliche Aufgaben“ (vietnam. „công vụ“, engl. „official duties“, vgl. § 14 Abs. 2 lit. c VStHG) und „Amtswalter“ (vietnam. „người thi hành công vụ“; engl. „an official-duty performer“, vgl. etwa § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 lit. a). Diese Begriffe führen im Staatshaftungsgesetz zu einer bedauerlichen Uneinheitlichkeit. Der Begriff „öffentliche Aufgaben“ (vietnam. „công vụ“, engl. „official duties“) ist unklar, weil sich sein Umfang nach der vietnamesische Rechtslage sowohl auf *Amtspflichten* (Pflichten im Innenverhältnis zwischen einem Amtswalter und seinem Vorgesetzten) als auch auf *Rechtspflichten* (Pflichten im Außenverhältnis zwischen dem Staat und den Geschädigten) bezieht.⁶²³

⁶²³ Vgl. auch Pham Hong Thai, Beamte und ihre Ausübung des Amtes in Vietnam, 2004, S. 15 ff.

Er steht ferner im Widerspruch zum Begriff „rechtswidrige Handlung eines Amtswalters“ i.S.d. § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 lit. a VStHG, der nur Pflichten im Außenverhältnis zwischen dem Staat und dem Geschädigten betrifft.

Wie bereits in Kap. 3 D III vorgeschlagen, sollte der Gesetzgeber klarstellen, dass sich rechtswidrige Handlungen nur *auf das Verhältnis zwischen Staat und Geschädigtem* beziehen. Eine rechtswidrige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a VStHG beruht nur auf der Verletzung von Normen des Außenrechts (*Rechtspflichtverletzung des Amtswalters gegenüber dem Geschädigten*), also nicht auf Verletzungen des Innenrechts wie etwa Verwaltungsvorschriften innerhalb einer Behörde (*Amtspflichtverletzung des Amtswalters gegenüber seinem Dienstherrn*).⁶²⁴

Übersicht:



Wie oben in Kap. 5 A I 1 b dargestellt, umfasst die Amtspflichtverletzung nach deutscher Rechtslage ein amtspflichtwidriges *aktives Tun* oder ein *Unterlassen* des Amtsträgers, das sowohl durch Verweigerung als auch Verzögerung der Erfüllung einer Amtspflicht verursacht werden kann. Das ist m.E. klar und an-

⁶²⁴ Vgl. Kap. 3 D III.

gemessen. Dagegen wird diese Frage in Vietnam nicht eindeutig gelöst. In der Sprache des vietnamesischen Rechts werden Verweigerung (vietnam. từ chối) und Verzögerung (vietnam. trì hoãn) nicht stets deutlich als ein *rechtswidriges Unterlassen* des Amtsträgers (vietnam. không thực hiện, vgl. § 3 Abs. 2 VStHG) qualifiziert. Zur Vermeidung von Bürokratie sollte der Gesetzgeber m.E. klarstellen, dass der Begriff „rechtswidrige Handlung im Sinne des § 6 Abs. 1 lit. a VStHG“ auch die Verweigerung oder Verzögerung einer *Rechtspflicht* des Amtswalters gegenüber einem Geschädigten in Ausübung des Amtes umfasst. Die Verweigerung und Verzögerung der Erfüllung einer *Rechtspflicht* sind also rechtswidrige Handlungen und werden als „ein Unterlassen“ nach § 3 Abs. 2 VStHG angesehen.

bb) Innenverhältnis zwischen dem Amtswalter und der haftenden Behörde

In der Praxis ist der Amtswalter aufgrund einer innerdienstlichen Weisung oder einer Verwaltungsvorschrift gegenüber seinen Vorgesetzten gebunden. Seine Handlungen stehen daher immer in Bezug zu seinen Vorgesetzten. Deshalb ist die Voraussetzung gem. § 6 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 3 Abs. 3 VStHG, dass die rechtswidrige Handlung der Amtswalter von den zuständigen staatlichen Behörden durch eine verbindliche Entscheidung über die Stattgabe einer Beschwerde oder einer Anzeige oder eines Gerichtsurteils anerkannt werden muss, m.E. nur schwer zu verwirklichen, teils weil diese Vorschrift unpraktisch ist, teils weil es vermutlich nicht im Interesse der staatlichen Verwaltung liegt, selbst begangene Fehler einzugestehen.⁶²⁵

cc) Verspäteter Erlass einer Norm

Der verspätete Erlass von Rechtsnormen (*Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rundschreiben*⁶²⁶) nach dem Zeitplan der

⁶²⁵ In Vietnam ist der Vorgesetzte auch für den Untergebenen verantwortlich (vgl. Art. 10 VBAG).

⁶²⁶ Im Unterschied zu Deutschland ist ein Rundschreiben in Vietnam gem. § 2 GGVerf eine rechtsverbindliche *Norm*.

Nationalversammlung⁶²⁷ stellt m.E. auch eine Amtspflichtverletzung dar. Denn der Amtswalter verletzt dabei nicht nur die sich aus seinem Verhältnis zum Staat (Dienstherrn) ergebenden Pflichten (Amtspflichten), sondern auch Rechtsnormen und kann dadurch zusätzlich Schäden verursachen. Dieser Punkt wird weder ausdrücklich im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz noch in den Rechtsverordnungen oder den Rundschreiben erörtert.

⁶²⁷ Der Zeitplan der Nationalversammlung über den Erlass von Rechtsnormen (in der Formulierung der Beschlüsse der Nationalversammlung) ist gem. § 2 GGVerf eine Norm.

Übersicht:

„Amtspflichtverletzung“ in Deutschland und „Rechtswidrige Handlung“ in Vietnam	
Gemeinsamkeiten der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
„Beamter“ ist i.w.S. zu verstehen (im Sinne des Staatshaftungsrechts)	
in Ausübung eines öffentlichen Amtes	
Handlung des Amtswalters entweder in einem Tun oder in einem Unterlassen des Amtsträgers	
Keine Amtspflichtverletzung oder keine rechtswidrige Handlung durch verspäteten Erlass von Normen	
Unterschiede der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
Vietnam	Deutschland
<i>Begriffe „Amtspflichtverletzung“ und „rechtswidrige Handlung des Amtswalters“</i>	
Statt „Amtspflichtverletzung“: „rechtswidrige Handlung des Amtswalters“ (§ 6 VStHG)	Tatbestandsmerkmal „Amtspflichtverletzung“ in Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB; Amtspflicht (gegenüber Dienstherrn, vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 1 BeamtStG)
<i>Arten der Amtspflichtverletzungen sowie der rechtswidrigen Handlungen</i>	
Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz legt nicht die Arten der Amtspflichtverletzungen fest, sondern zählt die <i>rechtswidrigen Handlungen des Amtswalters in den Fällen in §§ 13, 28, 38, 39 und 26 VStHG</i> abschließend auf	Amtspflichten können sich aus allen denkbaren Rechtsquellen (Verfassung, Gesetzen, Rechtsverordnungen, Satzungen, Gewohnheitsrecht, Rechtsgrundsätzen und Verwaltungsvorschriften) ergeben. Sie werden in ihrer konkreten Gestalt durch die Rechtsprechung ausgeformt
<i>Anerkennung der Amtspflichtverletzung oder der rechtswidrigen Handlung</i>	
Nach § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 VStHG muss die rechtswidrige Handlung von der zuständigen staatlichen Behörde durch Entscheidung anerkannt werden.	Nach Art. 34 Satz 3 GG darf der <i>ordentliche Rechtsweg</i> für den Anspruch auf Schadensersatz nicht ausgeschlossen werden. Das heißt, die Gerichte entscheiden über das Vorliegen einer Amtspflichtverletzung

II. Drittbezogenheit

1. Deutsche Rechtslage

a) Inhalt

§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG verlangen, dass die Amtspflicht *gegenüber einem Dritten* vorliegen muss. Eine solche Drittbezogenheit existiert nur, „wenn zwischen Staat und Bürger aufgrund der Amtspflichten ein besonderes Näheverhältnis besteht.“⁶²⁸ Anders gesagt: Der Anspruchsteller muss „in den persönlichen Schutzbereich der verletzten Amtspflicht fallen, der geltend gemachte Nachteil in den sachlichen Schutzbereich.“⁶²⁹

Sodan/Ziekow legen dar: „Ein Drittbezug wird in der Regel vorliegen, wenn die Amtspflicht einen Bezug zu einem subjektiven öffentlichen Recht des Geschädigten aufweist.“⁶³⁰ So weisen sie darauf hin, wenn die Amtspflicht ein bestehendes Rechtsverhältnis betreffe, regelmäßig ein Drittbezug der Amtspflicht gegeben sei.⁶³¹

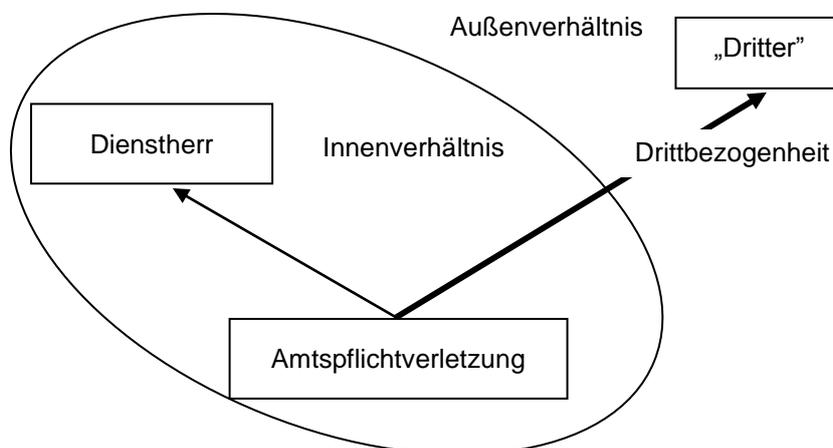
⁶²⁸ *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 45; ähnlich *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 12.

⁶²⁹ *Frenz*, Öffentliches Recht – Eine nach Anspruchszielen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 5. Aufl., 2011, Rn. 1281.

⁶³⁰ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 13.

⁶³¹ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 13.

Übersicht:



Detterbeck zeigt, dass drittgerichtete Amtspflichten auch gegenüber anderen Verwaltungsträgern bestehen könnten.⁶³² Aber es sei erforderlich, dass die beiden Verwaltungsträger bei der Erfüllung der in Rede stehenden öffentlichen Aufgabe nicht gleichgerichtet zusammenwirken, sondern sich gegenüberstehen.⁶³³

Zusammenfassend ist zu sagen, dass eine Drittbezogenheit der Amtspflicht vorliegt, wenn die Amtspflicht zumindest auch gegenüber dem Geschädigten („Dritter“) besteht. Im Vergleich zu anderen staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen hat das Erfordernis der Drittbezogenheit bei Amtshaftung eine haftungseingrenzende Funktion.⁶³⁴ Es ist davon auszugehen, dass nur der geschützte Dritte Geschädigter des Amtshaftungsanspruchs sein kann.

⁶³² Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1075.

⁶³³ Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1075.

⁶³⁴ Stein/Itzel/Schwall, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 85; Maurer, Staatsrecht I, 6. Aufl., 2010, § 8, Rn. 19.

b) Voraussetzungen für das Vorliegen einer Drittbezogenheit

Erste Voraussetzung für einen Drittbezug ist, dass die verletzte Amtspflicht überhaupt den Schutz Dritter bezweckt (drittschützende Wirkung, drittschützende Norm).⁶³⁵ Wie in Kap. 4 B II 2 erwähnt, ist eine Amtspflicht *drittbezogen*, wenn sie nicht nur im öffentlichen Interesse besteht, sondern *zumindest auch dem Schutz des Geschädigten* zu dienen bestimmt ist (sog. Schutzzwecktheorie).⁶³⁶ Mit anderen Worten: Eine Drittbezogenheit fehlt generell bei Amtshaftung, wenn die Amtspflicht nur zum Schutz der Allgemeinheit dient. Nach *Wienhues* liegt eine drittschützende Wirkung vor, soweit „der Geschädigte mit Blick auf die in Frage stehende Amtshandlung klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO wäre.“⁶³⁷

Zweite Voraussetzung für das Bestehen eines Drittbezugs ist, dass der Geschädigte dem geschützten Personenkreis angehört (Drittschutz in personeller Hinsicht).⁶³⁸ Dazu führt *Ahrens* aus: „Der Aspekt der Zurechnung des Geschädigten („Dritten“) zum geschützten Personenkreis verlangt, dass die verletzte Amtspflicht den Zweck hat, gerade den Personenkreis zu schützen, dem der Geschädigte angehört.“⁶³⁹ *Wienhues* erklärt, dass die Amtspflicht dem Schutz des Dritten diene, wenn sich aus der Begründung der Amtspflicht und den sie umreißen den Bestimmungen sowie aus der besonderen Natur des Amtsgeschäftes ergebe, dass der Geschädigte zu der Personengruppe

⁶³⁵ Dazu *Papier*, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt (Stand: Januar 2012), Art. 34, Rn. 181; ähnlich *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 24 f.; *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 58.

⁶³⁶ Dies ist aus den Vorschriften, welche die Amtspflichten begründen, und der Natur des Amtsgeschäfts durch Auslegung zu ermitteln; Siehe auch Kap. 4 B II 2.

⁶³⁷ *Wienhues*, in: *Baldus/Grzeszick/Wienhues*, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 133.

⁶³⁸ Hierzu etwa BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 16.2.1995, III ZR 135/93, BGHZ 129, 17 (18); zur Drittbezogenheit der Amtspflichten von Landesprüfungsämtern vgl. BGH, VersR 1998, 1543.

⁶³⁹ *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 49.

zähle, deren Belange nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäftes geschützt und gefördert werden sollten.⁶⁴⁰

Als *dritte Voraussetzung* für den Drittbezug wird gefordert, dass das beeinträchtigte bzw. konkret betroffene Recht, Rechtsgut oder Interesse des Dritten in den sachlichen Schutzbereich der Amtspflicht fällt (sachlicher Individualschutz; Drittschutz in sachlicher Hinsicht).⁶⁴¹ Ahrens betont, dass es wichtig sei zu prüfen, ob gerade das im Einzelfall berührte Interesse *nach dem Zweck und der rechtlichen Bestimmung des Amtsgeschäfts* geschützt werden sollte (*sachliche Reichweite des Drittschutzes*).⁶⁴² Es ist davon auszugehen, dass die Amtspflicht zumindest *den Schutz der betroffenen Rechtsgüter des Dritten* gegen staatliche Beeinträchtigungen bezwecken muss.

Die oben erwähnten Voraussetzungen zeigen, dass die Amtspflichten, die ihrem Zweck nach dem Interesse der Allgemeinheit bzw. des Staates dienen, keine Ersatzpflichten des Staates begründen. Das Erfordernis der Drittbezogenheit hängt entscheidend von den betroffenen Personen (personaler Drittbezug) und den verletzten Rechtspositionen des Geschädigten (sachlicher Drittbezug) ab.

2. Vietnamesische Rechtslage

§ 2 VStHG lautet:

„Natürliche Personen und Organisationen, die *in den Fällen dieses Gesetzes* materielle und/oder immaterielle Schäden erlitten haben (Geschädigte), haben Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat.“

In Vietnam können die Bürger nicht in allen haftungsrelevanten Situationen gegen den Staat klagen, sondern nur in den enumerativ aufgelisteten Fällen der §§ 13, 28, 38 und 39 VStHG

⁶⁴⁰ Wienhues, in: Baldus/Grzeszick/Wienhues, Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Aufl., 2009, Rn. 134.

⁶⁴¹ Dazu R. Schulze, Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 6. Aufl., 2009, § 839, Rn. 13 ff.

⁶⁴² Ahrens, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 51.

(festgelegt durch § 6 Abs. 1 lit. a VStHG) und des § 26 (festgelegt durch § 6 Abs. 2 lit. a VStHG). Durch diese Vorschriften wird nicht nur „die rechtswidrige Handlung“ (i.S.d. § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 1 VStHG) eingeschränkt, sondern auch die „Geschädigten“ (i.S.d. § 2 VStHG) bestimmt. Daraus folgt, dass der Bürger „Geschädigter“ nur in den Fällen der §§ 13, 26, 28, 38 und 39 VStHG sein kann.⁶⁴³

§ 4 VStHG legt den Schadensersatzanspruch fest. Er lautet:

„(1) Geschädigte haben Anspruch auf Schadensersatzleistung gegen die haftende Behörde, wenn ein Dokument vorliegt, das die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, das durch die zuständige staatliche Behörde ausgestellt wurde, oder wenn Dokumente der die Gerichtsverfahren durchführenden Behörden vorliegen, in denen bestätigt wird, dass die Geschädigten den Schadensersatzvoraussetzungen in Strafverfahren gemäß § 26 dieses Gesetzes unterfallen.

(2) Im Zuge der Erhebung von Beschwerden oder Verwaltungsklagen können die Geschädigten verlangen, dass die zuständigen Personen die Beschwerden erheben oder die Gerichte den Schadensersatz leisten.“

Außerdem legt § 9 Abs. 1 VStHG fest, dass ein Geschädigter im konkreten Fall das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der legitimen Rechte und Interessen, das Recht auf Anzeige und Beschwerde, das Recht auf Klage hat. § 9 Abs. 1 VStHG lautet:

„(1) Die Geschädigten haben folgende Rechte:

- a) von dem Staat die Schadensersatzleistung zu fordern und ihre Ehre gesetzmäßig wiederherzustellen;
- b) Schadensersatzbeiträge von der haftenden Behörden zu bekommen oder vor Gericht auf Schadensersatz zu klagen oder Berichte über die Schadensersatzleistung zu erhalten;
- c) sich über die rechtswidrigen Entscheidungen oder Handlungen der zuständigen Personen bei der Schadensersatzleistung nach dem Anzeige- und Beschwerdegesetz zu beschweren oder diese anzuzeigen;
- d) sich über Gerichtsurteile oder -entscheidungen nach den Gerichtsverfahrensgesetzen zu beschweren oder Berufung einzulegen;
- e) die Wiederherstellung der legitimen Rechte und Interessen durch die zuständigen Behörden oder Organisationen zu fordern.

⁶⁴³ Vgl. oben Kap. 5 A I 2.

Darüber hinaus haben die Geschädigten folgende Pflichten:

- „a) die Dokumente und die Beweise auf Schadensersatz zeitnah, vollständig und ehrlich abzugeben;
- b) tatsächlich eingetretene Schäden zu beweisen.“

3. Stellungnahme

a) Deutsche Rechtslage

Eine Amtshaftung des Staates für legislatives Unrecht ist regelmäßig ausgeschlossen. Die wohl überwiegende Ansicht in der Lehre lehnt diese Art der Amtshaftung ab, weil die Abgeordneten gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG bzw. nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften nur ihrem Gewissen unterworfen sind und der Gesetzgeber seine Aufgabe *nur gegenüber der Allgemeinheit* wahrnimmt.⁶⁴⁴ Mit anderen Worten: Eine Pflicht zum Erlass rechtmäßiger Gesetze besteht in aller Regel nur gegenüber der Allgemeinheit, nicht gegenüber dem Einzelnen.⁶⁴⁵ Den jeweils verantwortlichen legislativen Amtsträger treffen – entsprechend dem abstrakt-generellen Charakter von Gesetzen oder Verordnungen – nur Pflichten gegenüber der Allgemeinheit.⁶⁴⁶ Diese Begründung ist m.E. nicht ganz überzeugend, weil der Erlass einer Rechtsnorm nicht nur die Allgemeinheit, sondern auch mehr oder weniger den Einzelnen betreffen kann.

Der Bebauungsplan (§ 1 Abs. 2 Fall 2, §§ 8 ff. BauGB) stellt in Deutschland eine Ausnahme dar, da er nur Regelungen für ein bestimmtes Gebiet und einen bestimmten Personenkreis enthält.⁶⁴⁷ Beim Erlass eines Bebauungsplanes durch die Ge-

⁶⁴⁴ Näher dazu *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 51; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21 Rn. 1072.

⁶⁴⁵ Vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 24.10.1996, III ZR 127/91, BGHZ 134, 30 (32).

⁶⁴⁶ Vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 29.3.1971, III ZR 110/68, BGHZ 56, 40 (46); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 24.10.1996, III ZR 127/91, BGHZ 134, 30 (32).

⁶⁴⁷ *Detterbeck* ist der Meinung: „Bebauungspläne gelten in der Regel nur für bestimmte Teilgebiete der Gemeinde. Hier ist der Kreis der Be-

meinde können sich auch drittgerichtete Amtspflichten ergeben.⁶⁴⁸ Der Bebauungsplan ergeht grundsätzlich als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB). Die Antwort auf die Frage, warum er eine Ausnahme darstellt, ist von der Literatur sowie von der Rechtsprechung m.E. noch nicht überzeugend dargelegt worden, weil andere Satzungen auch Regelungen für ein bestimmtes Gebiet sowie einen bestimmten Personenkreis enthalten (z.B. die Satzungen der Universität).

b) Vietnamesische Rechtslage

Der Begriff „Geschädigter“ wird in den §§ 2, 9 VStHG m.E. unklar definiert. Diese Bestimmungen können auch so verstanden werden, dass „Geschädigter“ nur derjenige ist, den die zuständigen staatlichen Behörden zum Geschädigten erklären. Wie zuvor erwähnt, liegt die Voraussetzung „Geschädigter“ nur *in den enumerativ aufgelisteten Fällen der §§ 13, 28, 38 39 und 26 VStHG* vor.⁶⁴⁹ Solche Einschränkungen verstoßen gegen das Recht auf Schadensersatz gem. Art. 72 und 74 VV 1992.

Zurzeit gibt es im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz keinen „Geschädigten“ *bei legislativem Unrecht* (bei formellen Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rundschreiben). Daraus folgt, dass ein staatshaftungsrechtlicher Schadensersatzanspruch im Rahmen des Normenerlasses nicht besteht. In diesem Punkt ist

troffenen weitaus kleiner als bei anderen Rechtsvorschriften; die Plan- und Normadressaten sind individualisierbar. Aus diesem Grunde sind beim Erlass von Bebauungsplänen auch drittgerichtete Amtspflichten zu beachten, deren Verletzung Amtshaftungsansprüche auslösen kann.“ (Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21 Rn. 1073). Siehe auch BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 24.6.1982, III ZR 169/80, BGHZ 84, 292 (300); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 28.6.1984, III ZR 35/83, BGHZ 92, 34 (51 ff.).

⁶⁴⁸ Zum persönlichen und sachlichen Schutzbereich bei Altlasten: vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 17.12.1992, III ZR 114/91, BGHZ 121, 65 (67); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 14.10.1993, III ZR 156/92, BGHZ 123, 363 (365).

⁶⁴⁹ Vgl. oben Kap. 5 A I 2.

das vietnamesische Staatshaftungsrecht grundsätzlich dem deutschen Recht ähnlich.

In Vietnam kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts nicht „Geschädigter“ sein.⁶⁵⁰ Im Vergleich zu Deutschland gibt es derzeit im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz hierzu keine Regelungen.

Übersicht:

Drittbezogenheit	
Gemeinsamkeiten der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
„Dritter“ (Art. 34 Satz 1 GG; § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder „Geschädigter“ (§ 2 VStHG): grundsätzlich jemand, der nicht zur Verwaltung gehört (Ausnahme nach deutscher Rechtslage: „Dritter“ eine juristische Person des öffentlichen Rechts) und die Schäden durch die Handlung des Amtswalters in Ausübung eines öffentlichen Amtes erlitten hat.	
Kein Schadensersatz bei legislativem Unrecht	
Unterschiede der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
Deutschland	Vietnam
Begriff „Dritte(r)“ („einem Dritten“ Art. 34 Satz 1 GG; § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB)	Begriff „Geschädigte(r)“ (§ 2 VStHG)
Beschränkung durch personalen und sachlichen Drittbezug	Beschränkung in den enumerativ aufgelisteten Fällen in §§ 13, 28, 38, 39 und 26 VStHG
Amtshaftung bei amtspflichtwidrigem Erlass von Bebauungsplänen grundsätzlich möglich	keine Staatshaftung bei amtspflichtwidrigem Erlass von Bebauungsplänen

III. Verschulden

1. Deutsche Rechtslage

Für den Eintritt der Staatshaftung ist nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB ein Verschulden (zumindest leichte Fahrlässigkeit) des handelnden Amtsträgers erforderlich. Maßstab für die Bestimmung der *Fahrlässigkeit* ist mit Rücksicht auf § 276 Abs. 2 BGB

⁶⁵⁰ §§ 2 und 9 Abs. 1 Satz 1 VStHG.

der „pflichtgetreue Durchschnittsbeamte.“ Grundsätzlich kommt es auf „die Kenntnisse und Fähigkeiten an, die für die Führung des jeweiligen Amtes erforderlich sind.“⁶⁵¹ Nach *Stein/Itzel/Schwall* ist Fahrlässigkeit gegeben, „wenn der Beamte bei Beachtung der für seinen Pflichtenkreis erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass er seiner Amtspflicht zuwiderhandelt.“⁶⁵² *Detterbeck* erklärt zusätzlich, das Verschulden im Rahmen des § 839 BGB sich nur auf die *Amtspflichtverletzung* beziehe, nicht aber auf den eingetretenen Schaden und die haftungsausfüllende Kausalität der Amtspflichtverletzung für den Schaden.⁶⁵³

Übersicht:

Bedeutung der Schuldform ⁶⁵⁴		
für das Verweisungsprivileg (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB)	für das Spruchrichterprivileg (§ 839 Abs. 2 Satz 1 BGB)	für den Rückgriff (Art. 34 Abs. 3 Satz 3 GG)
Haftung bei Fahrlässigkeit nur subsidiär	Haftung nur bei Vorsatz	Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

⁶⁵¹ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 24.

⁶⁵² *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 146.

⁶⁵³ BGH, NJW 2003, 1320 (1321); *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1080.

⁶⁵⁴ Vgl. *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 143 f.

2. Vietnamesische Rechtslage

§ 308 Abs. 2 VZGB 2005 regelt die Arten des Verschuldens:

„Vorsätzlich sind die Fälle,
in denen eine Person im Vorhinein das Wissen und Wollen hat, dass
ihr Verhalten Schäden für andere Personen verursachen wird, oder
in denen eine Person zwar den Schaden nicht wollte, aber nach der
Verursachung geächtet ist.

Fahrlässig sind die Fälle,
in denen eine Person nicht vorausgesehen hat, dass ihre Handlung
einen Schaden für andere verursachen kann, obwohl sie es wissen
musste oder konnte.

in denen eine Person zwar vorausgesehen hat, dass ihre Handlung
einen Schaden für andere verursachen kann, aber dennoch gedacht
hat (damit rechnete), der Schaden würde nicht eintreten oder sei
vermeidbar.“

§ 308 Abs. 2 VZGB 2005 bleibt gem. § 2 des Gesetzes über das
Gesetzgebungsverfahren (GGVerf)⁶⁵⁵ und § 65 VStHG vom
VStHG 2009 unberührt. Das heißt, § 308 Abs. 2 VZGB ist auf
das vietnamesische Staatshaftungsgesetz anwendbar.

Das Verschulden bei der Haftung für staatliches Unrecht nach
vietnamesischer Rechtslage ist sehr umstritten. § 6 Abs. 1 lit. a
und b VStHG enthält zwei Tatbestandsvoraussetzungen:

„a) Es muss die Entscheidung einer zuständigen staatlichen Be-
hörde vorliegen, die bestätigt, dass die Handlungen des Amtswalters
rechtswidrig sind und dem Anwendungsbereich der §§ 13, 28, 38
und 39 dieses Gesetzes unterfallen;

b) die Schäden müssen den Geschädigten aufgrund der rechts-
widrigen Handlungen der Amtswalter tatsächlich entstanden sein.“

Rechtswidrige Handlung ist eine Art der Rechtswidrigkeit im
Sinne des § 2 Abs. 1 RVO Nr. 16/2010/ND-CP. Trotzdem ist es
unklar, ob eine rechtswidrige Handlung gleichzeitig eine
„Rechtsverletzung“ darstellt. Nach vietnamesischer Rechtslage
ist eine Rechtsverletzung (vietnam.: vi pham phap luat) ein
schuldhaftes Handeln entgegen Recht und Gesetz.⁶⁵⁶ Das

⁶⁵⁵ Das Gesetz über das Gesetzgebungsverfahren (GGVerf) wurde von
der Nationalversammlung am 3. Juni 2008 verabschiedet und ist am
1. Januar 2009 in Kraft getreten. Nach § 2 GGVerf steht die Vietna-
mesische Verfassung an oberster Stelle der Normenhierarchie. Ihr
folgen im Rang – auf jeweils gleicher Hierarchieebene – das Zivilge-
setzbuch, das Strafgesetzbuch und andere Gesetze. Nach § 2
GGVerf gilt das Zivilgesetzbuch auch für das Staatshaftungsgesetz.

⁶⁵⁶ Eine Rechtsverletzung liegt nach vietnamesischer Rechtslage nur bei
schuldhaftem Verhalten vor (vgl. z.B. § 8 vietnamesisches Strafrecht).

heißt, dass der Umfang des Begriffs „Rechtsverletzung“ enger ist als der der „Rechtswidrigkeit“ (vietnam.: *trai phap luat*).⁶⁵⁷

Übersicht:

Voraussetzungen für das Vorliegen einer Rechtsverletzung nach vietnamesischer Rechtslage:	Handeln (Tun oder Unterlassen [sowohl die Verweigerung, als auch die Verzögerung]);
	Rechtswidrigkeit/Widerrechtlichkeit der Handlung (d.h. die Handlung verstößt gegen Recht und Gesetz);
	<i>Verschulden</i>

In Vietnam stellt sich die Gefährdungshaftung im Zivilrecht (§§ 623 f. VZGB) als eine verschuldensunabhängige Haftung dar, die im System des vietnamesischen Deliktsrechts eine Ausnahme zum allgemeinen Prinzip der Verschuldenshaftung bildet (z.B. muss der Staat sogar ohne Verschulden für eine Umweltverschmutzung haften). Der vietnamesische Gesetzgeber ist der Meinung, dass die Staatshaftung *eine konkrete Art der Gefährdungshaftung* sei.⁶⁵⁸ Darum sollte das Verschulden bei der Staatshaftung keine Tatbestandsvoraussetzung sein. Somit trifft den Geschädigten für seinen Anspruch auch keine Beweislast bezüglich des Verschuldens.

setzungsbuch [VStGB] vom 21. Dezember 1999, VGBl. Nr. 8/1999, in Kraft getreten am 1. Juli 2000, mit spät. Änd.). In Deutschland sind Rechtswidrigkeit und Verschulden zu trennen (vgl. z.B. § 823 Abs. 1 BGB). Die Rechtswidrigkeit bezieht sich auf das Verhalten des Schädigers als *objektives Kriterium*; das Verschulden berücksichtigt dagegen die *subjektive Seite* (Vgl. *Jakob*, Rechtswidrigkeit im Staatshaftungsrecht, 2004, S. 21).

⁶⁵⁷ Zur Rechtsverletzung und Rechtswidrigkeit in der Literatur in Vietnam siehe *Nguyen Cuu Viet*, Normen des Staates und Rechts, 2001, S. 146; *Le Minh Tam*, Normen des Staates und Rechts, 2. Aufl., 2003, S. 501; *Hoang Thi Kim Que*, Normen des Staates und Rechts, 2007, S. 545. Danach ist die Rechtsverletzung *nur bei schuldhaften Verhalten* zu bejahen.

⁶⁵⁸ Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über die Annahme und Überarbeitung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes, S. 2.

Trotzdem muss die rechtswidrige Handlung gem. § 6 Abs. 1 VStHG von der zuständigen staatlichen Behörde durch *eine Entscheidung* anerkannt werden. Nach § 3 Abs. 3 VStHG muss diese die Abschlussbescheinigung der Beschwerde, der Anzeige, des Gerichtsurteils⁶⁵⁹ oder der Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Verfahren durchführt über die rechtswidrige Handlung vorliegen. So muss etwa die Abschlussbescheinigung der Anzeige die Frage beantworten, ob der Amtsträger eine *Rechtsverletzung* begangen hat (§ 2 Abs. 1 VAG).⁶⁶⁰ Daraus folgt, dass das Verschulden in diesem Fall eine Tatbestandsvoraussetzung der Abschlussbescheinigung der Anzeige und damit eine mittelbare Tatbestandsvoraussetzung des Staatshaftungsanspruchs nach § 6 Abs. 1 VStHG ist. Dieses Erfordernis steht in Widerspruch zur Ansicht des vietnamesischen Gesetzgebers, wonach das Verschulden bei der Staatshaftung keine gesetzliche Voraussetzung sein soll.

3. Stellungnahme

a) Deutsche Rechtslage

Nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB setzt ein Amtshaftungsanspruch voraus, dass der Beamte (Amtsträger) vorsätzlich oder fahrlässig, also schuldhaft, eine ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat. Im Gegensatz dazu verlangt Art. 34 Satz 1 GG⁶⁶¹ nicht ausdrücklich, dass der Amtsträger seine Amtspflicht „vorsätzlich

⁶⁵⁹ So auch hinsichtlich des Gerichtsurteils der Richter, siehe § 37 Abs. 4 des Gerichtsgesetzes der vietnamesischen Nationalversammlung, das am 2. April 2002 von der Nationalversammlung beschlossen wurde vom 1. Juli 2002 in Kraft getreten ist.

⁶⁶⁰ § 2 Abs. 1 VAG lautet: „(1) ‚denunzieren‘ bedeutet, dass Bürger gemäß dem vorgeschriebenen Verfahren dieses Gesetzes den zuständigen Behörden, Organisationen, Einzelpersonen von *Rechtsverletzungen* jeder Behörde, Organisation, Einzelperson berichten, die die Interessen des Staates, die legitimen Rechte und Interessen der Bürger, der Behörden oder der Organisationen schädigen oder schädigen können.“

⁶⁶¹ Wie zuvor Art. 131 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (sog. Weimarer Reichsverfassung – WRV).

oder fahrlässig“ verletzt. Damit erscheint es sehr fraglich, ob das Verschulden als tatbestandliche Voraussetzung der Staatshaftung in Deutschland verfassungsrechtlich fixiert ist.⁶⁶²

Daran knüpfen weitere Fragen an:

- Besteht ein Unterschied zwischen Amtspflichtverletzung und Amtspflichtwidrigkeit, zwischen Amtspflichtverletzung und Rechtsverletzung sowie zwischen Rechtsverletzung und Rechtswidrigkeit? Sind Abgrenzungen möglich? Nach der deutschen Rechtslage scheint es mir so zu sein, dass es derzeit keinen Unterschied zwischen Amtspflichtverletzung und Amtspflichtwidrigkeit sowie zwischen Rechtsverletzung und Rechtswidrigkeit gibt. Zwischen Amtspflichtverletzung und Rechtswidrigkeit ist eine Abgrenzung erforderlich. Amtspflichtverletzung erfasst nur das *Innenverhältnis* zwischen Amtsträger und Staat. Rechtswidrigkeit bezieht sich dagegen auf das *Außenverhältnis* zwischen Dritten und Staat.
- Sind amtpflichtwidrige Handlungen im Sinne von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG stets rechtswidrig?⁶⁶³ Nach dem Gesetzeswortlaut des § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG enthält der Amtshaftungstatbestand *keine ausdrückliche Aussage über das Erfordernis der Rechtswidrigkeit*. Nach der Auffassung von *Ossenbühl* sollen die Amtspflichtverletzungen inhaltlich mit Rechtsverletzungen durch

⁶⁶² Trotzdem wird in der Literatur z.B. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 14, davon ausgegangen, dass über das Merkmal der „Verantwortlichkeit“ die einfachgesetzlichen Vorgaben und damit auch das Verschulden zum Tragen kommen; vgl. auch *Papier*, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt (Stand: Januar 2012), Art. 34, Rn. 217: „Die Verantwortlichkeit für Staatsunrecht, die nach Art. 34 Satz 1 grundsätzlich den Staat treffen soll, ist in der Verschuldensfrage neutral, sie umschließt die objektive Unrechtshaftung ebenso wie die Haftung für schuldhaft begangenes Staatsunrecht.“ Das heißt, das Verschulden hängt von der Ausgestaltung durch den einfachen Gesetzgeber ab. Bei *Papier* ist die Verschuldensfrage neutral. Das Grundgesetz hat die Entscheidung, ob der Anspruch verschuldensabhängig oder –unabhängig sein soll, dem Gesetzgeber überlassen.

⁶⁶³ Nach dem Gesetzeswortlaut des Art. 34 S. 1 GG kommt es trotzdem nur auf die Verletzung einer Amtspflicht an.

die Träger öffentlicher Gewalt übereinstimmen.⁶⁶⁴ Nicht jede Amtspflichtwidrigkeit im Innenverhältnis stellt indessen zugleich die Verletzung einer Rechtspflicht dar.⁶⁶⁵ Wegen des Unterschieds zwischen Innen- und Außenverhältnis sollte die Rechtswidrigkeit der staatlichen Handlung m.E. nicht an die Verletzung einer Amtspflicht anknüpfen, sondern an die Verletzung einer Rechtspflicht.

- Ist es erforderlich, dass die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung neben der Amtspflichtverletzung als zusätzliches Tatbestandsmerkmal des § 839 BGB vorhanden ist? Meines Erachtens ist dies nicht erforderlich. Nur die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung sollte Tatbestandsmerkmal des § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG sein, weil die Rechtsnatur der Amtshaftung nur das Außenverhältnis zwischen dem Staat und dem Geschädigten umfasst, nicht jedoch das Innenverhältnis.
- Ist eine Amtspflichtverletzung unabhängig vom Verschulden des Amtsträgers möglich? Wie verhält es sich, wenn ein Verschuldensbeweis nicht gelingt oder von vornherein unmöglich ist? Da ein Beweis des Verschuldens als subjektives Kriterium in vielen Fällen nicht gelingen kann, sollte eine Amtspflichtverletzung m.E. unabhängig vom Verschulden des Amtsträgers möglich sein. Denkbar wäre, dass der Gesetzgeber in Zukunft eine staatshaftungsrechtliche *Gefährdungshaftung* einführt.
- Wer trägt die Beweislast für das Verschulden: der geschädigte Bürger oder der Staat? In § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG findet sich hierzu keine ausdrückliche Regelung. Normalerweise muss derjenige, der einen Anspruch gegen einen anderen geltend macht, die anspruchsbegründenden Voraus-

⁶⁶⁴ Dazu *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 56, auch *Jakob*, Rechtswidrigkeit im Staatshaftungsrecht, 2004, S. 84.

⁶⁶⁵ Siehe Kap. 4 B II, III.

setzungen dartun und beweisen.⁶⁶⁶ Damit liegt die Beweislast für das Verschulden beim Bürger. Problematisch ist, dass die Geschädigten den staatlichen Bereich von außen oft nur schwer überblicken können. Ich meine deswegen: Wenn der Amtswalter umgekehrt beweisen muss, dass ihn *kein Verschulden* trifft, ist besser und angemessen.

b) Vietnamesische Rechtslage

– *Amtspflichtwidriges, aber schuldloses Handeln des Amtsträgers*

Amtspflichtwidriges, aber schuldloses Handeln des Amtsträgers ist in der Praxis durchaus möglich. Dabei stellt sich die Frage, was passiert, wenn es sich um „höhere Gewalt“ (z.B. „unvorhersehbare oder unvermeidbare“ Fälle) handelt. Fraglich ist, ob der Staat in diesen Fällen haftet. Dieses Problem ist nach vietnamesischer Rechtslage zurzeit ungeklärt. Nach meiner Meinung sollte dem Geschädigten in diesem Fall eine Entschädigung (nicht Schadensersatz) im Sinne der Gefährdungshaftung gewährt werden, weil er durch das Verhalten des Amtsträgers einen Schaden erlitten hat.

– *Rechtsschutz des Geschädigten nach § 26 VStHG*

§ 26 VStHG bringt zum Ausdruck: Wenn der Beamte das Unrecht im Rahmen des Strafverfahrens fahrlässig begangen hat, gibt es keinen Schadensersatz.⁶⁶⁷ Jedoch kann in der Praxis auch durch fahrlässiges oder schuldloses Handeln ein Schaden für einen Geschädigten verursacht werden. Kann in

⁶⁶⁶ § 286 ZPO (Zivilprozessordnung) – freie Beweiswürdigung: „(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. (2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.“

⁶⁶⁷ Der Zweck dieses Artikels dient z.T. dem Schutz sowie der Unabhängigkeit der Richter.

einer solchen Situation der Rechtsschutz des Geschädigten trotz § 26 VStHG gewährleistet werden? Zum Schutz des Geschädigten und zur Gewährleistung des Gleichbehandlungsgebots für die Amtswalter in allen Bereichen des Staates sollte dieser Haftungsausschluss abgeschafft werden.

– *Zweifelhafte oder umstrittene Rechtslage*

Nach – nicht unstreitiger – Rechtslage in Deutschland⁶⁶⁸ trifft einen objektiv amtspflichtwidrig handelnden Amtsträger bei zweifelhafter oder umstrittener Rechtslage kein Verschulden, wenn er die Rechtsfrage sorgfältig geprüft hat und einer vertretbaren Rechtsauffassung folgt. Nach vietnamesischer Rechtslage ist bislang unklar, ob der Staat in dieser Situation haftet. Falls das bejaht wird, könnte diese Situation unter „leichte Fahrlässigkeit“ oder „kein Verschulden“ subsumiert werden. Nach meiner Meinung sollte in diesem Fall dem Amtsträger kein Verschulden vorzuwerfen sein, weil er die Rechtsfrage sorgfältig geprüft hat. Trotzdem sollte der Staat dem verletzten „Dritten“ eine Entschädigung leisten.

– *Kein Verschulden aufgrund von höherer Gewalt*

Trifft den Amtsträger kein Verschulden aufgrund von höherer Gewalt (z.B. wegen Unvorhersehbarkeit oder Unvermeidbarkeit des schädigenden Ereignisses), sollte ebenfalls Entschädigung gewährt werden.

Beispiele:

- für „unvorhersehbare Fälle“: In ländlichen Gegenden Vietnams liegen im Sommer auf der Straße viele Strohbindel. Denkbar ist, dass ein Kind unter einem Strohbindel spielt oder schläft und ein Amtsträger dienstlich auf der Straße

⁶⁶⁸ Vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 8.10.1992, III ZR 220/90, BGHZ 119, 365 (369 f.); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 9.7.1998, III ZR 87/97, BGHZ 139, 200 (203); auch *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1081; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 25; *Knebel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2007, S. 185.

fährt und dadurch einen Schaden verursacht, dass er das Kind verletzt, vielleicht sogar tötet.

- für „unvermeidbare Umstände“: Ein Kind rennt plötzlich auf eine Straße. Ein Amtsträger weicht ihm mit seinem Kraftfahrzeug aus und verursacht einen anderen Schaden, indem er z.B. ein Tier überfährt. In diesem Fall trifft den Amtsträger kein Verschulden.
- Dass in diesen Fällen der Staat für die entstandenen Schäden nicht haftet, erscheint unbillig. Um auch in diesen Fällen einen zumindest teilweise angemessenen Ausgleich zu ermöglichen, sollte der Staat zumindest für einen Teil (z.B. 30 %) des Schadens haften.

– *Organisationsverschulden*

In Deutschland kann im Bereich der Staatshaftung auch ein Organisationsverschulden⁶⁶⁹ angenommen werden, wenn ein Bürger durch staatliches Handeln einen Schaden erleidet, sich aber innerhalb der betreffenden Behörde kein konkret Verantwortlicher findet.⁶⁷⁰ Nach der deutschen Rechtsprechung setzt Verschulden des Amtswalters das Verschulden irgendeines Amtswalters voraus, das im Ergebnis dem fehlerhaft oder unzureichend organisierten und funktionierenden Verwaltungsträger zugerechnet wird.⁶⁷¹ Im Gegensatz dazu ist eine solche Fallgruppe im vietnamesischen

⁶⁶⁹ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.2.1991, III ZR 245/89, BGHZ 113, 367 (371 f.); vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 77.

⁶⁷⁰ Hier muss in Deutschland geprüft werden, ob der für die behördeninterne Organisation verantwortliche Amtsträger amtspflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat (vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.2.1991, III ZR 245/89, BGHZ 113, 367 [371 f.]); *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn.1083; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 24; *Knebel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2007, S. 185).

⁶⁷¹ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.2.1991, III ZR 245/89, BGHZ 113, 367 (371 f.); vgl. *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 9, Rn. 179.

Recht nicht ausdrücklich geregelt, was offensichtlich eine Gesetzeslücke darstellt. In diesem Punkt sollte der vietnamesische Gesetzgeber das deutsche Vorbild übernehmen.

Übersicht:

Verschulden	
Gemeinsamkeiten der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
1. Grundsätzlich zwei Arten des Verschuldens: Vorsatz und Fahrlässigkeit 2. Keine Haftung des Staates bei höherer Gewalt (z.B. unvorhersehbare oder unvermeidbare Fälle) 3. Anspruchsteller muss grundsätzlich anspruchsbegründende Tatsachen beweisen	
Unterschiede der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
Vietnam	Deutschland
<i>Verschulden als eine Voraussetzung des Staatshaftungsanspruchs</i>	
nicht ausdrücklich, sondern als eine mittelbare Voraussetzung	eine Voraussetzung nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB
<i>bei zweifelhafter oder umstrittener Rechtslage</i>	
keine Regelung vorhanden	kein Verschulden, wenn der Amtsträger die Rechtsfrage sorgfältig geprüft hat ⁶⁷²
<i>Organisationsverschulden</i>	
keine Regelung vorhanden	Organisationsverschulden wird im Gerichtsurteil als Haftungsgrund festgelegt ⁶⁷³

IV. Kausaler Schaden

1. Deutsche Rechtslage

Die Amtspflichtverletzung muss für den eingetretenen Schaden kausal gewesen sein.⁶⁷⁴ Nach *Wieland* verlangt ein verfas-

⁶⁷² Vgl. etwa BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 8.10.1992, III ZR 220/90, BGHZ 119, 365 (369 f.); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 9.7.1998, III ZR 87/97, BGHZ 139, 200 (203).

⁶⁷³ Vgl. etwa BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 21.2.1991, III ZR 245/89, BGHZ 113, 367 (371 f.).

⁶⁷⁴ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 26; *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 76.

sungsrechtlich begründeter Amtshaftungsanspruch wegen des Wortes „Verantwortlichkeit“ in Art. 34 Satz 1 GG *implizit* einen Schaden, den der betreffende Amtswalter durch seine Amtspflichtverletzung bei einem Dritten verursacht hat.⁶⁷⁵ Des Weiteren behauptet *Jarass*, mit dem Begriff der Verantwortlichkeit verweise Art. 34 Satz 1 GG auf die *im einfachen Recht* (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) geregelte Verpflichtung zum Schadensersatz für Schäden bei amtspflichtwidrigen Handeln.⁶⁷⁶ *Ahrens* nimmt an, dass das Erfordernis der Kausalität sich aus den Wörtern „daraus entstehend“ in § 839 Abs. 1 Satz 1 Hs. 2 BGB ergebe.⁶⁷⁷ So wird davon ausgegangen, dass die Voraussetzung des kausalen Schadens ursprünglich aus § 839 BGB resultiert, aber auch durch das Wort „Verantwortlichkeit“ in Art. 34 Satz 1 GG angedeutet wird. Ein Schaden ist „jeder Nachteil, den jemand durch ein bestimmtes Ereignis erleidet. Der Begriff umfasst sowohl den *Vermögensschaden* [...], als auch *den ideellen oder immateriellen Schaden (Nichtvermögensschaden)* [...]“.⁶⁷⁸

Übersicht:

Schaden	
Vermögensschaden	Nichtvermögensschaden
z.B. – Reparaturkosten – Arztkosten – Verdienstausfall – entgangener Gewinn	z.B. – Minderung des Ansehens als Folge einer Ehrverletzung – erlittene Schmerzen als Folge einer Körperverletzung

Wie in Kap. 4 B VI erklärt, ist für die Haftung aus § 839 BGB – im Gegensatz zur Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB, der einen

⁶⁷⁵ *Wieland*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, 2. Aufl., 2006, Bd. 2, § 34, Rn. 53.

⁶⁷⁶ *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 14.

⁶⁷⁷ Vgl. *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 76.

⁶⁷⁸ *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, Der Begriff „Schadensersatz“, S. 1034.

Schaden bzgl. der ausdrücklich aufgeführten Rechtspositionen oder der „sonstigen Rechte“ voraussetzt – nur *ein Vermögensschaden* erforderlich.⁶⁷⁹ Art und Umfang des Schadensersatzes richten sich nach den §§ 249 ff. BGB. Danach ist der Schaden grundsätzlich vollständig ersatzfähig, soweit kein Mitverschulden des Dritten zu berücksichtigen ist.⁶⁸⁰ Die Amtshaftung gewährt grundsätzlich einen Anspruch auf Geldersatz (§§ 249 ff. BGB) einschließlich des Ersatzes des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB)⁶⁸¹, aber auch auf Schmerzensgeld (vgl. § 253 Abs. 2 BGB). Dazu erklärt *Windthorst*: „Als Schadensersatzanspruch orientiert sich der Amtshaftungsanspruch [...] an der hypothetischen Kausalentwicklung des Schadens, so dass auch ein entgangener Gewinn (§ 252 BGB) und Folgeschäden [...] ersatzfähig sind.“⁶⁸² Naturalrestitution ist hingegen im Regelfall ausgeschlossen.⁶⁸³

Bei der – haftungsausfüllenden – Ursächlichkeit der Amtspflichtverletzung für den Schaden ist zu fragen, „welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Beamten genommen hätten und wie sich die Vermögenslage in diesem Fall stellen würde.“⁶⁸⁴ Nach Rechtsprechung und Literatur ist die Kausalitätsfrage anhand der *Theorie des adäquaten Kausalzusammenhanges (Adäquanztheorie)* zu prüfen und zu entschei-

⁶⁷⁹ Vgl. Kap. 4 B VI (Kausalität); *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 70.

⁶⁸⁰ Vgl. Kap. 4 B IX (Art und Umfang des Schadensersatzes).

⁶⁸¹ Bezüglich des entgangenen Gewinns führt *Klunzinger* ein Beispiel an, in dem eine Person bei einem Verkehrsunfall verletzt wird und dadurch einen Verdienstaufschlag erleidet. In diesem Fall sei der entgangene Gewinn mittelbarer Schaden (*Klunzinger*, Einführung in das Bürgerliche Recht, 15. Aufl., 2011, § 31, S. 249).

⁶⁸² *Windthorst*, in: *Detterbeck/Windthorst/Sproll*, Staatshaftungsrecht, 2000, § 11, Rn. 11.

⁶⁸³ Vgl. Kap. 4 B IX (Art und Umfang des Schadensersatzes).

⁶⁸⁴ *Stein/Itzel/Schwall*, Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Aufl., 2012, Rn. 279; vgl. auch BGH, Urteil des Neunten Zivilsenats, v. 24.10.1985, IX ZR 91/84, BGHZ 96, 157 (171); *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 76; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 26.

den.⁶⁸⁵ *Ossenbühl* ist dazu der Auffassung, ein adäquater Zusammenhang sei gegeben, wenn die Amtspflichtverletzung im Allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen Umständen geeignet sei, den Schaden herbeizuführen.⁶⁸⁶ Daraus ergibt sich, dass all die Bedingungen kausal sind, die nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegen. Das heißt umgekehrt: Eine Bedingung, die außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt, ist nicht adäquat kausal für dadurch eintretende Umstände.⁶⁸⁷

2. Vietnamesische Rechtslage

Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz kennt keine gesetzliche Definition des Schadens. Festgelegt sind allerdings folgende Schadensarten:

- Schaden am Eigentum (§ 45 VStHG),
- Schaden am Einkommen (§ 46 VStHG),
- immaterieller Schaden (§ 47 VStHG),
- Schaden durch Tod des betroffenen Bürgers (§ 48 VStHG),
- Einwirkungen auf die Gesundheit (§ 49 VStHG).

Ähnlich dem deutschen Amtshaftungsrecht wird der Schaden nach vietnamesischem Staatshaftungsrecht grundsätzlich in Geld ausgeglichen. Bei Eigentumsschäden besteht allerdings die Besonderheit, dass nach § 50 VStHG die Rückgabe des Ei-

⁶⁸⁵ BGH, Urteil des Neunten Zivilsenats, v. 24.10.1985, IX ZR 91/84, BGHZ 96, 157 (171); vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 71.

⁶⁸⁶ “Ein adäquater Zusammenhang besteht, wenn ein Tatsache im allgemeinen und nicht nur unter besonders eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen und nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen zur Herbeiführung eines Erfolges geeignet war.” (*Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 71).

⁶⁸⁷ Vgl. *Creifelds*, Rechtswörterbuch, 20. Aufl., 2011, S. 1034 (Schadensersatz, 1.a); vgl. auch *Grüneberg*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 71. Aufl., 2012, Vorb. v. § 249, Rn. 68.

gentums und nach § 51 VStHG die Wiederherstellung der Ehre möglich ist.⁶⁸⁸

Zum Einkommensschaden bestehen im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz folgende Regelungen:

- Falls das Einkommen regelmäßig zufließt, basiert die Leistung der haftenden Behörde auf den tatsächlich entgangenen Einkünften (§ 46 Abs. 1 VStHG);
- Falls das Einkommen nicht regelmäßig zufließt, basiert die Leistung der haftenden Behörde auf den durchschnittlichen Einkünften der letzten drei Monate (§ 46 Abs. 2 VStHG);
- Falls der Nachweis des Einkommens nicht möglich ist, basiert die Leistung der haftenden Behörde auf dem Mindestlohn (§ 46 Abs. 3 VStHG).

Bezüglich des immateriellen Schadens normiert das vietnamesische Staatshaftungsgesetz folgende Regelungen:

- Für die rechtswidrige Inhaftierung durch die Verwaltung entspricht der Vergütungsrahmen pro Tag der Höhe von zwei Tagen Mindestlohn (§ 47 Abs. 1 VStHG).
- Für die rechtswidrige Inhaftierung aufgrund eines Strafurteils entspricht der Schadensersatzrahmen pro Tag der Höhe des Mindestlohns für drei Arbeitstage (§ 47 Abs. 2 VStHG).

Wenn der Bürger getötet wurde, beträgt der Schadensersatz 360 Monate des gesetzlichen Mindestlohns⁶⁸⁹ (1.050.000 VND/ 1 Monat x 360 = 378.000.000 VND = ca. 12.600 Euro). In diesem Fall muss der Staat neben dem vorgenannten Schadensersatz folgende materiellen Schäden ausgleichen:

⁶⁸⁸ Der Anspruch auf Wiederherstellung der Ehre bei einem Eigentumschaden (z.B. durch rechtswidrige Enteignung) beruht darauf, dass der Eigentumschaden in Vietnam zugleich als Verletzung der Ehre des Geschädigten angesehen wird.

⁶⁸⁹ Vgl. Dekret Nr. 31/2012/ND-CP der Regierung über den Mindestlohn vom 12. April 2012, VGBl. Nr. 345, 346, in Kraft getreten am 1. Juni 2012.

- die Kosten für die Krankenbehandlung vor dem Tod des Geschädigten;
- die Beerdigungskosten nach den Regelungen der Sozialfürsorge;
- die monatlichen Unterhaltskosten, die der Geschädigte bisher erbringen musste. Die Leistung der haftenden Behörde für die Unterhaltskosten pro Monat basiert auf dem Mindestlohn (§ 48 VStHG);
- die Pflegekosten (§ 49 VStHG).

Wenn der Bürger verletzt oder wenn eine Krankheit verursacht wurde, muss der Staat neben dem Schadensersatz für immaterielle Schäden folgende materielle Schäden ausgleichen:

- die Kosten für die Krankenbehandlung;
- die Einkommenschäden; die Leistung der haftenden Behörde für die monatlichen Kosten basiert auf dem Mindestlohn;
- die Pflegekosten (§ 48 VStHG).

Die Wiederherstellung der Ehre ist für den Schaden im Rahmen des Strafverfahrens geregelt (§ 51 VStHG). Der Geschädigte (§ 26 Abs. 1, 2, 3 VStHG) oder seine gesetzlichen Vertreter haben Anspruch auf die Wiederherstellung der Ehre in einem Zeitraum von drei Monaten ab dem Inkrafttreten der Entscheidung über den Schadensersatz. Arten dieses Schadensersatzes können sein:

- eine öffentliche Entschuldigung am Arbeitsplatz oder Wohnsitz des Geschädigten;
- eine in der Zeitung veröffentlichte Entschuldigung.

Falls der Dritte getötet wurde, geht der Anspruch auf die Wiederherstellung der Ehre auf seinen nächsten Verwandten über (§ 51 VStHG).

§ 6 Abs. 1 lit. b VStHG lautet:

„Aufgrund der rechtswidrigen Handlung muss tatsächlich ein Schaden entstanden sein.“

Diese Regelung enthält zwei Voraussetzungen:

- ein Schaden muss tatsächlich vorhanden sein;

- die rechtswidrige Handlung muss mit den eingetretenen Schäden in kausalem Zusammenhang stehen.

Leider enthält das Gesetz derzeit keine Legaldefinition dazu, was unter *kausalem Zusammenhang* zu verstehen ist und unter welchen konkreten Voraussetzungen die Amtspflichtverletzung für die eingetretenen Schäden kausal werden kann. In jedem Fall werden nur die Schäden ersetzt, die *unmittelbar* auf das schädigende Ereignis zurückzuführen sind (Theorie der unmittelbaren Bedingung).⁶⁹⁰

Folgende Fälle lassen sich daher nicht eindeutig beantworten:

Fall 1: Ein Polizist verursacht in Ausübung seines Amtes einen Unfall, bei dem ein Dritter geschädigt wird. Dieser war unterwegs, um einen wichtigen Vertrag zu unterschreiben, der ihm 250.000.000 VND (10.000 Euro) eingebracht hätte. Aufgrund des Unfalls konnte die Unterschrift nicht geleistet werden. In diesem Fall stellt sich die Frage des Zurechnungszusammenhangs. Fraglich ist, ob der Geschädigte Geldersatz erhält, wenn er beweist, dass die Amtspflichtverletzung unmittelbar zur Nichtrealisierung des angestrebten Gewinns führte.

Fall 2: Ein Polizist verursacht einen Unfall, bei dem ein Dritter geschädigt wird. Die Frau des Dritten war schon seit einiger Zeit herzkrank. Als sie die Nachricht von dem Unfall erhält, muss sie sich wegen akuter Herzkomplikationen in ärztliche Behandlung begeben. Unklar ist hier, ob der Staat für Arztkosten haftet und ob der Mann im Fall des Herztodes seiner Frau bei nachgewiesener Kausalität für den materiellen und immateriellen Schaden Schmerzensgeld erhält.

⁶⁹⁰ Zur Theorie der unmittelbaren Bedingung in der Literatur in Vietnam vgl. *Nguyen Cuu Viet*, Normen des Staates und Rechts, 2001, S. 146; *Le Minh Tam*, Normen des Staates und Rechts, 2. Aufl., 2003, S. 501; *Hoang Thi Kim Que*, Normen des Staates und Rechts, 2007, S. 545.

In beiden Fällen sollte der Staat m.E. Ersatz des entgangenen Gewinns (Fall 1) sowie Schmerzensgeld (Fall 2) nach der jeweiligen Schadenshöhe leisten müssen.

Übersicht:

Kausaler Schaden	
Gemeinsamkeiten der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
Ersatz für materielle und immaterielle Schäden unmittelbarer Kausalzusammenhang zwischen Amtspflichtverletzung und eingetretenem Schaden (in Deutschland wird dies mit dem Wort „Verantwortlichkeit“ Art. 34 Satz 1 GG bezeichnet, während in Vietnam die Kausalität ohne nähere Bezeichnung in § 6 Abs. 1 lit. b VStHG festgelegt ist)	
Unterschiede der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
<i>Vietnam</i>	<i>Deutschland</i>
keine Adäquanztheorie, sondern Theorie der unmittelbaren Bedingung: Nur diejenigen Schäden werden ersetzt, die unmittelbar auf das schädigende Ereignis zurückzuführen sind	Adäquanztheorie (Theorie des adäquaten Kausalzusammenhanges): Eine Bedingung ist nicht kausal für den Eintritt des Erfolgs, wenn sie außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegt

V. Haftungsausschluss und Haftungsbeschränkungen

1. Deutsche Rechtslage

Wie bereits in Kap. 4 C erwähnt, enthält § 839 BGB Haftungsbeschränkungen, nämlich die Subsidiaritätsklausel (§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB), das Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB) sowie die Versäumung von „Rechtsmitteln“ (§ 839 Abs. 3 BGB). Daneben bestimmt § 254 BGB das Mitverschulden als Haftungsbeschränkung.

a) Subsidiaritätsklausel (Verweisungsprivileg)

Die Subsidiaritätsklausel (Verweisungsprivileg) gem. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB führt dazu, dass die Beamtenhaftung und damit auch die Staatshaftung im Sinne von Art. 34 Satz 1 GG ausgeschlossen sind, wenn der Amtsträger nur fahrlässig gehandelt hat und der Verletzte auf andere Weise, also von einem „Vierten“ (da „Dritter“ im Sinne von § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB und Art. 34 Satz 1 GG der Verletzte ist) Ersatz zu erlangen vermag und dieser anderweitige Ersatzanspruch in zumutbarer

Weise tatsächlich durchgesetzt werden kann.⁶⁹¹ Daraus folgt: Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung hat der Geschädigte darzulegen und zu beweisen, dass keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht oder bestand.⁶⁹² *Ossenbühl* hebt hervor: „Solange eine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht, ist demnach ein Amtshaftungsanspruch ausgeschlossen.“⁶⁹³

Die Rechtsprechung hat jedoch Fallgruppen entwickelt, bei denen die Subsidiaritätsklausel nicht herangezogen werden darf.⁶⁹⁴ Dies ist wie etwa der Fall,

- wenn ein Amtswalter bei Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr im Rahmen einer nach allgemeinen Verkehrsvorschriften zu beurteilenden Dienstfahrt einen Verkehrsunfall verursacht (Grundsatz der haftungsrechtlichen Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer),⁶⁹⁵
- wenn der anderweitige Anspruch in der Leistung einer gesetzlichen oder privaten Versicherung (z.B. Lebens-, Kranken-, Kaskoversicherung) besteht, die auf eigenen Leistun-

⁶⁹¹ Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 29; *Ahrens*, Staatshaftungsrecht, 2009, Rn. 86.

⁶⁹² BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 12.7.1962, III ZR 87/61, BGHZ 37, 375 (377); vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 79.

⁶⁹³ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 79; vgl. BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 19.2.1962, III ZR 23/60, BGHZ 36, 379 (382).

⁶⁹⁴ Näher dazu *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 80 f.; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 17; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1087.

⁶⁹⁵ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 13.12.1990, III ZR 14/90, BGHZ 113, 164 (167 ff.); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 27.1.1977, III ZR 173/74, BGHZ 68, 217 (220); vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 17; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1087.

gen des Geschädigten beruht⁶⁹⁶ (Ausschluss der Begünstigung des Schädigers zu Lasten des Geschädigten);⁶⁹⁷

- wenn sich der Anspruch gegen denselben oder einen anderen Hoheitsträger richtet („Einheit der öffentlichen Hand“);⁶⁹⁸
- wenn eine als hoheitliche Aufgabe übernommene Straßenverkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt wird (öffentlich-rechtliche Verkehrssicherungspflicht).⁶⁹⁹

b) Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB)

Das Richterspruchprivileg (§ 839 Abs. 2 BGB) bedeutet eine Beschränkung der Amtshaftung bei fehlerhaften gerichtlichen Entscheidungen, soweit der Richter bei seiner Entscheidung keine Straftat begeht.⁷⁰⁰ Diese Vorschrift bezweckt den Schutz der „Rechtskraft von Gerichtsentscheidungen“⁷⁰¹ (z.B. § 322 ZPO) sowie den Schutz der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit im Bereich der Rechtsprechung (Art. 97 GG).⁷⁰²

⁶⁹⁶ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 20.11.1980, III ZR 122/79, BGHZ 79, 26 (31 ff.); vgl. *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 17

⁶⁹⁷ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 20.6.1974, III ZR 27/73, BGHZ 62, 380 (387); vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 81; *Erbguth*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2007, S. 348.

⁶⁹⁸ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 29.1.1968, III ZR 111/66, BGHZ 49, 267 (275); vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 84; *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1087.

⁶⁹⁹ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 12.7.1979, III ZR 102/78, BGHZ 75, 134 (138); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 11.6.1992, III ZR 134/91, BGHZ 118, 368 (371 f.); vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 82.

⁷⁰⁰ Vgl. oben Kap. 4 C 2.

⁷⁰¹ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 101; *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 18.

⁷⁰² Vgl. oben Kap. 4 C 2.

c) Vorrang des Primärrechtsschutzes (839 Abs. 3 BGB)

839 Abs. 3 BGB statuiert den Vorrang des Primärrechtsschutzes und sanktioniert die Versäumung von entsprechenden Rechtsbehelfen.⁷⁰³ Dies führt – soweit Kausalität gegeben ist – zum völligen Anspruchsverlust. Die anspruchspflichtige Körperschaft hat zu beweisen, dass der Geschädigte es schuldhaft versäumt hat, einen möglichen Rechtsbehelf einzulegen.⁷⁰⁴

d) Mitverschulden

Das Mitverschulden des geschädigten „Dritten“ bezieht sich möglicherweise nicht nur auf die Schadensentstehung (§ 254 Abs. 1 BGB), sondern auch auf die unterlassene Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 BGB).⁷⁰⁵ Im Gegensatz zu § 839 Abs. 3 BGB führt eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens durch den Geschädigten gem. § 254 BGB nicht zu einem Haftungsausschluss, sondern nur zu einer Minderung der Schadensersatzpflicht.⁷⁰⁶ Allerdings kann der Umfang einer solchen Milderung zum völligen Ausschluss des Amtshaftungsanspruchs führen.⁷⁰⁷

2. Vietnamesische Rechtslage

Die Staatshaftung wird durch die §§ 1, 2, 6, 13, 26, 28, 38 und 39 VStHG beschränkt.

§ 1 VStHG erfasst nur Handeln im Rahmen der Verwaltung und des Gerichtsverfahrens (Straf-, Zivil-, und Verwaltungsgerichtsverfahren) sowie die Vollstreckung eines Gerichtsurteils. Des-

⁷⁰³ Das schuldhafte Versäumnis von Primärrechtsschutz wird als Rechtsbehelfsversäumnis bezeichnet.

⁷⁰⁴ Vgl. oben Kap. 4 C 3.

⁷⁰⁵ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 89.

⁷⁰⁶ *Peine*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., 2011, § 17, Rn. 1132.

⁷⁰⁷ BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 3.3.1977, III ZR 10/74, BGHZ 68, 142 (151); BGH, Urteil des Dritten Zivilsenats, v. 6.7.1989, III ZR 251/87, BGHZ 108, 224 (230); *Klunzinger*, Einführung in das Bürgerliche Recht, 15. Aufl., 2011, § 31, S. 257.

halb haftet der Staat nicht für Schäden im Bereich der Legislative (in Deutschland gibt es ebenfalls keine Amtshaftung für legislatives oder normatives Unrecht außerhalb des Erlasses von Bebauungsplänen).

§ 26 VStHG bringt zum Ausdruck, dass der Staat Schadensersatz leisten muss, wenn ein Gerichtsurteil (des Gerichts erster Instanz, der Berufungs- oder der Revisionsinstanz) *vollständig falsch* ist. Das heißt, dass nach vietnamesischem Staatshaftungsrecht, anders als in Deutschland, nur dann Schadensersatz gewährt wird, wenn der Bürger *keine Straftat begangen* hat. Die vietnamesische Nationalversammlung hat erklärt, dass der Zweck dieser Vorschrift der Schutz der Rechtsprechung (oder der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung) und nicht der Schutz des Beamten oder des Richters als Person sei.⁷⁰⁸

Die größten Gesetzeslücken im Bereich der Judikative liegen m.E. bei *Verfahrensfehlern im Prozess*, insb. im *Vorverfahren*.⁷⁰⁹ Nach der Statistik des vietnamesischen Justizministeriums wurden 2008 die meisten Verfahrensfehler im Verlauf des Vorverfahrens durch die Polizei und durch die Staatsanwaltschaft begangen.⁷¹⁰ In der Praxis ist die Zahl der rechtswidrigen Handlungen, vor allem bei Verfahrensfehlern, immens hoch. In diesen Fällen haftet der Staat nicht, teils weil die Ausbildung der vietnamesischen Beamten nicht durchgehend zufriedenstel-

⁷⁰⁸ Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung über die Annahme und Überarbeitung des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes, S. 5.

⁷⁰⁹ Das im vietnamesischen Strafprozessgesetz normierte Strafverfahren gliedert sich in fünf Abschnitte: das Ermittlungsverfahren (vietnam.: *khoi to*), das Untersuchungsverfahren (vietnam.: *dieu tra*), das Eröffnungsverfahren (vietnam.: *truy to*), das Gerichtsverfahren (vietnam.: *xet xu*) und das Vollstreckungsverfahren (vietnam.: *thi hanh an*). Hierbei umfasst das Vorverfahren die ersten drei Abschnitte: das Ermittlungsverfahren (vietnam.: *khoi to*), das Untersuchungsverfahren (vietnam.: *dieu tra*) und das Eröffnungsverfahren (vietnam.: *truy to*). Im Rahmen des Verwaltungsgerichtsverfahrens ist ein Vorverfahren gem. § 103 Abs. 1 VVwPG dagegen nicht zwingend vorgeschrieben.

⁷¹⁰ Bericht des Justizministeriums über die Erklärungen des Entwurfs des Staatshaftungsgesetzes Nr. 154/BC-BTP vom 17. September 2008.

lend ist,⁷¹¹ teils weil es sehr schwierig ist, Unrecht im Verfahren zu kontrollieren.

In Deutschland ist die Staatshaftung ausgeschlossen, wenn der Geschädigte schuldhaft die Einlegung eines Rechtsbehelfs unterlassen hat und gerade dieses Versäumnis kausal für den Schadenseintritt war (§ 839 Abs. 3 BGB). Eine ähnliche Regelung normiert § 6 Abs. 3 VStHG. Danach muss der Staat unter anderem dann keinen Schadensersatz leisten, wenn der Schaden durch die Fehler der Bürger verursacht wurde. Diese Vorschrift ist unklar. Wichtig wäre m.E. festzulegen, dass der Schaden *allein und vollständig* durch den Bürger verursacht worden sein muss. Wenn der Bürger und der Bedienstete den Schaden anteilig verursacht haben, müsste der Staat einen dem Verursachungsbeitrag des Bediensteten entsprechenden Teil des Schadens haften (Mitverschulden). Insoweit könnte die haftende Behörde sich nicht mehr weigern, Schadensersatz zu leisten, vor allem auch dann nicht, wenn der Bürger nur leicht fahrlässig gehandelt hat.

Nach § 5 VStHG beträgt die Einspruchsfrist zwei Jahre ab dem Tag, an dem die zuständige Behörde die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters anerkannt hat, außer bei Krankheit, Naturkatastrophen, Arbeiten oder Studium an weit entfernten Orten (vgl. § 22 Abs. 1 VStHG, § 10 RVO Nr. 16/2010/ND-CP). Versäumt der Bürger die Rechtsbehelfsfrist, hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz. In diesem Punkt ist die Frist des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes *ein Jahr kürzer* als die regelmäßige Verjährungsfrist des Bürgerlichen Gesetzbuchs (in Deutschland beträgt diese gem. §§ 195, 199 Abs. 1 BGB drei Jahre).⁷¹²

⁷¹¹ Nach dem Bericht des vietnamesischen Obersten Volksgerichts vom 22. Januar 2008, S. 5, haben 200 von 921 Richter auf Provinzebene keinen universitären Abschluss in Form eines Bachelor-Zertifikats.

⁷¹² § 195 BGB wird durch § 199 BGB ergänzt. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Um-

Übersicht:

Haftungsbeschränkungen	
Inhalt	Normen
A. Gemeinsamkeiten der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
Grundsätzlich keine Staatshaftung bei Normenerlass (Ausnahme in Deutschland: Bebauungsplan)	Deutschland: Keine Drittbezogenheit <i>beim Normenerlass (laut Literatur und Rechtsprechung)</i> ; Vietnam: § 1 VStHG
Wenn der Dritte/Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsbehelfs abzuwenden, haftet der Staat nicht	In Deutschland: § 839 Abs. 3 BGB; in Vietnam: § 6 Abs. 3 lit. a VStHG, § 5 Abs. 1 VStHG (Unterlassen der Einspruchsfrist)
B. Unterschiede der Regelungen in Deutschland und Vietnam	
I. Vietnam:	
Der Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes betrifft Handeln im Rahmen der Verwaltung und des Gerichtsverfahrens (Straf-, Zivil, und Verwaltungsgerichtsverfahren) sowie die Vollstreckung von Gerichtsurteilen	§ 1 VStHG; §§ 13, 28, 38, 39 und 26 VStHG;
Verursacht der Bürger selbst den Schaden, haftet der Staat nicht (der Geschädigte trägt die Schuld“)	§ 6 Abs. 3 lit. a VStHG
Keine Staatshaftung, wenn der Geschädigte Beweise und Dokumente unterschlägt oder im Verfahren unwahre Dokumente vorlegt	§ 6 Abs. 3 lit. b VStHG
Wegen höherer Gewalt oder der Notfälle haftet der Staat nicht	§ 6 Abs. 3 lit. c VStHG
II. Deutschland	
1. Subsidiaritätsklausel/ Verweisungsprivileg	§ 839 Abs. 1 Satz 2 BGB
2. Richterspruchprivileg	§ 839 Abs. 2 BGB
3. Mitverschulden: Wenn der Schaden durch den Bürger und den Beamten anteilig verursacht wird, haftet der Staat nach den Mitverschuldensregeln (Minderung der Schadensersatzpflicht)	§ 254 BGB

ständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

B. Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter (Rückgriff auf den Amtswalter)

I. Deutsche Rechtslage

Im Außenverhältnis haftet nach Art. 34 Satz 1 GG nur und ausschließlich der Staat, im Innenverhältnis bleibt gem. Art. 34 Satz 2 GG bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Amtsträgers der Rückgriff des Staates vorbehalten. Diese Norm enthält somit „nicht nur einen Rückgriffsvorbehalt, sondern auch ein Rückgriffslimit“,⁷¹³ indem der Innenregress *auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit* beschränkt wird. Diese Vorschrift schließt also eine Haftung des Amtsträgers aus, soweit er ohne Verschulden oder nur mit leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit gehandelt hat. *Sodan/Ziekow* verdeutlichen dazu, dass die Rückgriffsbeschränkung vor allem bezwecke, die Entschlussfreudigkeit des Beamten zu stärken und zu schützen.⁷¹⁴

Wie bereits dargestellt,⁷¹⁵ gelten unterschiedliche Regelungen für den Rückgriff aufgrund von Eigenschäden im Hoheitsbereich.

1. Nach § 48 BeamtStG und § 75 BBG müssen *Beamte*, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Staat den vollständigen Schadensersatz erstatten.⁷¹⁶
2. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst gilt kraft der Verweisungsnormen in § 3 Abs. 7 TVöD/TV-L entsprechend.⁷¹⁷

⁷¹³ *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 120.

⁷¹⁴ *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 23.

⁷¹⁵ Kapitel 4 D.

⁷¹⁶ Vgl. Kapitel 4 D.

⁷¹⁷ Vgl. Kapitel 4 D.

3. Für *Beliehene* und *Verwaltungshelfer* kommt das zwischen ihnen und dem Staat bestehende verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Schuldverhältnis zum Tragen (Haftungsgrund: *positive* Forderungsverletzung, § 280 Abs. 1 BGB).⁷¹⁸ Der Rückgriff des Staates ist gem. Art. 34 Satz 2 GG grds. beschränkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26. August 2010 allerdings festgestellt, dass Art. 34 Satz 2 GG „auf *Private* keine Anwendung [findet], selbst wenn sie als Amtsträger im haftungsrechtlichen Sinne für den Staat hoheitlich tätig werden.“⁷¹⁹
4. Gegen *Abgeordnete* ist, soweit ihre Indemnität (Art. 46 Abs. 1 GG bzw. entsprechende Vorschriften der Landesverfassungen) reicht, kein Rückgriff möglich.⁷²⁰

Art. 34 Satz 3 GG schreibt den ordentlichen Rechtsweg „für die Geltendmachung des Rückgriffsanspruchs“⁷²¹ vor. Er lautet:

„Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“

In der Praxis dürfte der handelnde Amtswalter den Schadensfall in den meisten Fällen mit leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursacht haben (sofern überhaupt Verschulden vorliegt) und somit keinem Rückgriff ausgesetzt sein. Die Fälle des Regresses sind in der Praxis daher eher selten.⁷²² Unklar erscheint die Abgrenzung zwischen grober und mittlerer Fahrlässigkeit, die in vielen Fällen (gerade für den eventuell haftenden Amtswalter) intransparent sein könnte.

⁷¹⁸ Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 119.

⁷¹⁹ BVerwG, NVwZ 2011, S. 368 (369).

⁷²⁰ Vgl. *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 5. Aufl., 1998, S. 119.

⁷²¹ *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Grundgesetz, 11. Aufl., 2011, Art. 34, Rn. 25.

⁷²² Vgl. *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 10.

II. Vietnamesische Rechtslage

Der Regressanspruch des Staates gegen den Amtswalter gehört im Wesentlichen zum Innenverhältnis zwischen Staat und Amtswalter. Dessen ungeachtet hat das Staatshaftungsgesetz den Regress detailliert geregelt, so insbesondere die Verhandlung über die Pflichten der Beamten (§ 56 VStHG), die Grundlagen zur Berechnung der Gesamtregresssumme (§ 57 VStHG), das Zahlungsverfahren (§ 58 VStHG), die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Regress (§ 59 VStHG), die Beschwerde gegen die Entscheidung (§ 60 VStHG), die Wirkung der Entscheidung (§ 61 VStHG), die Zahlungsweise (§ 62 VStHG) und die Kontrolle sowie die Verwendung des Geldes (§ 63 VStHG).

Die Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP hat die Regelung des Rückgriffs des Staatshaftungsgesetzes konkretisiert. Kapitel 3 (§§ 13 bis 16 RVO Nr. 16/2010/ND-CP) sieht den Rückgriff bei Vorsatz und Fahrlässigkeit vor. Bei vorsätzlichem Handeln gibt es zwei Möglichkeiten: entweder strafbare Handlungen oder nicht strafbare Handlungen. Wenn es um eine strafbare Handlung geht, muss der Beamte dem Staat dessen Schadensersatzleistungen vollständig erstatten (§ 18 RVO Nr. 16/2010/ND-CP). Wenn der Bedienstete nicht strafbar gehandelt hat, beläuft sich seine Haftung auf maximal 36 Monatsgehälter (§ 16 Abs. 1 RVO Nr. 16/2010/ND-CP).

Das vietnamesische Staatshaftungsregressrecht unterscheidet nicht zwischen grober und einfacher Fahrlässigkeit. Nach § 16 Abs. 2 RVO Nr. 16/2010/ND-CP muss der fahrlässig handelnde Beamte maximal drei Monatsgehälter zurückzahlen. Im Bereich des Regressrechts verfügt Vietnam m.E. über einige fortschrittliche Regelungen:

- Die Monatsgehälter, nach denen sich der Rückgriff bemisst, basieren auf dem Mindestlohn.
- Die Klassifizierung in strafbare und nicht strafbare Handlungen des Beamten vereinfacht m.E. im Gegensatz zur deutschen Rechtslage die Unterscheidung.
- Das amtspflichtwidrige Handeln kann entweder vorsätzlich oder fahrlässig sein. Bei Fahrlässigkeit sollte m.E. keine Un-

terscheidung zwischen grober, mittlerer und leichter Fahrlässigkeit gemacht werden. Die deutsche Rechtslage, wonach bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit kein Rückgriff erfolgt, ist nicht angemessen. Aufgrund dieser Regelung haftet der Amtswalter in Deutschland in den meisten Fällen nicht selbst.

- Die Begründung des ordentlichen Rechtswegs für Regressstreitigkeiten ist m.E. gelungen. Wenn der Beamte in Vietnam mit der behördlichen Regressentscheidung nicht einverstanden ist, steht ihm der Rechtsweg vor die ordentliche Gerichte nach Maßgabe des „Verfahrens zur Lösung der Verwaltungsbeschwerde“ offen (§ 60 VStHG). Nach 15 Tagen wird die Entscheidung bestandskräftig, wenn der Beamte keine weitere Beschwerde einlegt. Danach wird die Entscheidung vollzogen (§ 61 VStHG).

Die größten Inkonsistenzen beim Rückgriff im vietnamesischen Recht liegen m.E. in der Zahlungsfähigkeit des Amtswalters. Das Gehalt der Beamten in Vietnam ist sehr niedrig. Niemand kann vom Mindestlohn leben (nur 1.050.000 VND, ca. 35 Euro pro Monat).⁷²³ Deswegen ist die eigentliche Bestrafung für den Beamten und seine Familie nicht der Rückgriff an sich, sondern die einmalige und vollständige Zahlungspflicht gem. § 62 VStHG. Bei Strafverfahren wird der Beamte nicht in Regress genommen, wenn er in Ausübung seines öffentlichen Amtes fahrlässig oder schuldlos gehandelt hat (§ 56 Abs. 2 VStHG). Zum Schutz der Beamten sowie der Judikative ist diese Regelung angemessen, nicht jedoch zum Schutz der Bürger, da sie in diesem Fall keinen Ausgleich erhalten.

⁷²³ Dekret Nr. 31/2012/ND-CP der Regierung über den Mindestlohn vom 12. April 2012, VGBl. Nr. 345, 346, in Kraft getreten am 1. Juni 2012.

Kapitel 6: Thesenartige Zusammenfassung und rechtspolitische Forderungen

A. Wichtigste Erkenntnisse

Die wichtigsten Erkenntnisse des Vergleichs der Staatshaftung nach deutscher und vietnamesischer Rechtslage sind folgende:

I. Rechtsstaatlichkeit und Staatshaftung

Im Absolutismus haftet der Staat (Monarch) nicht. Er steht über dem Gesetz und kann nicht rechtswidrig handeln (engl.: „The King can do no wrong“). Nach heutigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten jedoch haftet der Staat im Außenverhältnis, d.h. gegenüber dem Geschädigten; lediglich im Innenverhältnis ist eine Beschränkung der persönlichen Haftung des verantwortlichen Bediensteten denkbar. In Deutschland sind die verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkte für die Haftung des Staates bei Amtspflichtverletzungen das in Art. 20 GG partiell verankerte Rechtsstaatsprinzip, insbesondere der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gem. Art. 20 Abs. 3 GG, und die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG.⁷²⁴ Ebenso legt die Vietnamesische Verfassung nach Art. 2 VV fest, dass Vietnam ein – wenn auch sozialistischer – Rechtsstaat ist.⁷²⁵

II. Bedeutung der Staatshaftung

Im modernen Staat ist die Staatshaftung *elementar*, sie kann als Ursprung und Basis des modernen Rechtsstaats angesehen

⁷²⁴ Vgl. oben unter Kap. 1 B II 1 sowie Kap. 2 C I.

⁷²⁵ Vgl. oben unter Kap. 1 B II 1 sowie Kap. 2 C II.

werden.⁷²⁶ Staatshaftung hat zumindest drei Vorteile: (1) den Schutz des Geschädigten vor Privatinsolvenz des schädigenden Amtswalters durch Bereitstellung eines leistungsfähigen Schuldners (des Staats), (2) den Schutz des handelnden Amtswalters bei leichtem Verschulden vor einer persönlichen Schadensersatzpflicht und (3) die Stärkung der Entscheidungsfreudigkeit der Amtswalter.⁷²⁷

In Deutschland begründet § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB die Amtshaftung:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Die Haftung wird nach Art. 34 Satz 1 GG vom Amtsträger (Bediensteten) auf den Dienstherrn übergeleitet.⁷²⁸

Auch in Art. 72 VV von 1992 heißt es:

„Die Bürger, die illegal verhaftet, eingesperrt oder verurteilt werden, haben das Recht auf Schadensersatz.“

Art. 74 VV lautet:

„Alle Handlungen, die im Interesse des Staats die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven und Bürgerinnen und Bürgern verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der Ehre.“⁷²⁹

III. Geschichte des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts

Die Geschichte des vietnamesischen Staatshaftungsrechts ist viel kürzer als die Geschichte des deutschen Staatshaftungsrechts.⁷³⁰ Seit 1919 begründete in Deutschland die verfassungsrechtliche Bestimmung von Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) die Staatshaftung i.e.S. Viel zu spät

⁷²⁶ Vgl. oben unter Kap. 2 C I.

⁷²⁷ Vgl. oben Kap. 2 B I.

⁷²⁸ Vgl. oben unter Kap. 2 A I.

⁷²⁹ Vgl. oben unter Kap. 2 B II.

⁷³⁰ Vgl. oben unter Kap. 2 B I, II.

dagegen, erst seit 1959 normiert die Vietnamesische Verfassung das Recht auf Schadensersatz in Art. 29 VV. Die heutige Vietnamesische Verfassung legt das Recht auf Schadensersatz in Art. 72 und Art. 74 fest. Beiden ist ein Punkt gemeinsam: Anfangs haftete der Beamte persönlich für die Pflichtverletzungen, heute wird nicht mehr der Beamte oder ein sonstiger Bediensteter persönlich, sondern grundsätzlich der Staat in Haftung genommen.⁷³¹

IV. Zum Begriff der Staatshaftung

In Deutschland wird die Haftung des Bediensteten (Amtsträger) auf den Staat (Bund oder Länder), die Körperschaft (Gemeinden, sonstige öffentliche Körperschaften), die Anstalt oder die Stiftung des öffentlichen Rechts, die ihm das öffentliche Amt übertragen bzw. anvertraut hat (Art. 34 Satz 1 GG).⁷³² In Vietnam ist nach § 3 Abs. 4 VStHG die Behörde verantwortlich, „die gegenüber dem Amtswalter unmittelbar weisungsbefugt ist, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht.“

In Deutschland ist die Amtshaftung, also die Staatshaftung i.e.S, in § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG festgelegt. Aus historischen Gründen trifft Haftung den Beamten (§ 839 Abs. 1 Satz 1 BGB) zunächst selbst, wird aber dann auf den Staat (Bund und Länder) bzw. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Art. 34 Satz 1 GG) übergeleitet. In Vietnam bringt das Staatshaftungsgesetz vom 18. Juni 2009 zum Ausdruck, dass „Staatshaftung“ die Haftung der jeweiligen Behörde bedeutet, deren Amtswalter den Schaden verursacht hat.⁷³³

„Staatshaftung“ ist ein öffentlich-rechtliches Institut. Der Begriff der Staatshaftung wird beschränkt auf Ansprüche wegen Schäden aufgrund von öffentlich-rechtlichem Handeln, die aus-

⁷³¹ Vgl. oben unter Kap. 2 B I, II.

⁷³² Vgl. oben unter Kap. 2 A I.

⁷³³ Vgl. oben unter Kap. 2 A III.

schließlich dem Bürger gegen den Staat zustehen können. Nur in diesem Sinn ist der Begriff „Staatshaftung“ zu verstehen. Die Staatshaftung ist die Haftung des Staates für Schäden, die dem Bürger durch den Staat (d.h. seine Organe wie Beamte, Arbeitnehmer, Verwaltungshelfer usw.) in Ausübung eines öffentlichen Amtes entstanden sind. Im Staatshaftungsrecht werden nicht der Beamte oder der sonstige Bedienstete persönlich gegenüber dem Geschädigten verpflichtet. Stattdessen wird der Anspruch auf den Staat übergeleitet und richtet sich unmittelbar gegen diesen.⁷³⁴

V. **Anspruchsgrundlagen des deutschen und vietnamesischen Staatshaftungsrechts**

Die geltende Rechtsgrundlage für Amtshaftungsansprüche, die schuldhaftes Verhalten eines Amtsträgers auf den Staat überleitet, bildet in Deutschland § 839 BGB i.V.m. Art. 34 Satz 1 GG. § 839 BGB ist eine anspruchsbegründende (haftungsbegründende), während Art. 34 Satz 1 GG die anspruchszuweisende (haftungsverlagernde) Norm ist.⁷³⁵

Am 18. Juni 2009 hat die vietnamesische Nationalversammlung das vietnamesische Staatshaftungsgesetz verabschiedet. Dies ist ein großer Schritt zur Realisierung des Rechtsstaates in Vietnam. Grundlegende Anspruchsgrundlage des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes ist § 6 VStHG.⁷³⁶

VI. **Die konkreten Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruchs**

Die Voraussetzungen für einen Staatshaftungsanspruch sind sehr vielfältig und kompliziert. In Deutschland stellt § 839 BGB

⁷³⁴ Vgl. oben unter Kap. 2 A III.

⁷³⁵ Vgl. oben unter Kap. 4 A II.

⁷³⁶ Vgl. oben unter Kap. 3 A I.

i.V.m. Art. 34 GG eine einheitliche Anspruchsgrundlage dar. Die Voraussetzungen sind: öffentlich-rechtliches Handeln des Amtswalters, Amtspflichtverletzung, Drittbezogenheit der Amtspflicht, Verschulden des Amtswalters, Entstehung eines Schadens und Kausalität der Amtspflichtverletzung für den Schaden.⁷³⁷

In Vietnam enthält § 6 Abs. 1 und Abs. 2 VStHG die Tatbestandsvoraussetzungen der Schadensersatzhaftung bei Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung, der Zivil- und Verwaltungsverfahren, der Vollstreckung von Gerichtsurteilen und des Strafverfahrens:

„(1) Die Staatshaftung für Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung, der Zivil- und Verwaltungsverfahren und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen hat folgende Voraussetzungen:

a) Es muss die Entscheidung einer zuständigen staatlichen Behörde vorliegen, die bestätigt, dass die Handlungen des Amtswalters rechtswidrig sind und dem Anwendungsbereich der §§ 13, 28, 38 und 39 dieses Gesetzes unterfallen;

b) die Schäden müssen den Geschädigten aufgrund der rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter tatsächlich entstanden sein.

(2) Die Staatshaftung im Rahmen des Strafverfahrens hat folgende Voraussetzungen:

a) Es muss ein Urteil oder eine Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörde vorliegen, wodurch bestätigt wird, dass die Geschädigten den schadensersatzfähigen Sachverhalten nach § 26 dieses Gesetzes unterfallen;

b) die Schäden müssen den Geschädigten durch die das Strafverfahren durchführenden Personen tatsächlich zugefügt worden sein.⁷³⁸

VII. Die Haftungsbeschränkungen

Haftungsausschlüsse und -beschränkungen ergeben sich in Deutschland vor allem aus § 839 Abs. 1 Satz 2 (Subsidiaritätsklausel), § 839 Abs. 2 BGB (Richterspruchprivileg), § 839 Abs. 3 BGB (Versäumung von Rechtsmitteln) und § 254 BGB

⁷³⁷ Vgl. oben unter Kap. 4 B.

⁷³⁸ Vgl. oben unter Kap. 3 B III.

(Mitverschulden).⁷³⁹ In Vietnam wird die Staatshaftung durch die §§ 1, 6, 13, 26, 28, 38 und 39 VStHG beschränkt.⁷⁴⁰

VIII. Rechtsweg

In Deutschland sind die ordentlichen Gerichte gem. Art. 34 Satz 3 GG zur Entscheidung über einen Amtshaftungsanspruch zuständig; erstinstanzlich sind dies, unabhängig vom Streitwert, nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) die Landgerichte.⁷⁴¹

In Vietnam kann der Betroffene die Behörde vor dem Bezirksgericht auf Schadensersatz verklagen, wenn die Frist abgelaufen ist, die die Behörde für ihre Entscheidung nach § 6 Abs. 1 lit. a VStHG festgelegt hat, oder wenn zwar eine Entscheidung ergangen ist, der Betroffene aber mit ihrem Inhalt nicht einverstanden ist (§ 22 Abs. 1 VStHG).⁷⁴²

IX. Die Durchsetzung des Staatshaftungsrechts

Was im Staatshaftungsgesetz steht, ist *eine* Sache. Ob und wie die in ihm formulierten Wertvorstellungen auch verwirklicht werden, ist eine *andere* Sache. Es gibt viele Faktoren, die den Vollzug von Gesetzen beeinflussen. Die wichtigsten sind m.E. die wirtschaftliche Lage, das politische System, die Unabhängigkeit der Gerichte, die Qualität der Beamten sowie die Gewohnheiten und das Rechtsbewusstsein der Bürger.

⁷³⁹ Vgl. oben unter Kap. 4 C I.

⁷⁴⁰ Vgl. oben unter Kap. 3 B IV sowie Kap. 5 A V 2.

⁷⁴¹ Vgl. oben unter Kap. 4 B XI.

⁷⁴² Vgl. oben unter Kap. 3 B VI.

B. Ausblick

I. Deutschland

Das Recht der Staatshaftung in Deutschland ist bis heute nicht einheitlich kodifiziert und rückt zunehmend in den Fokus der rechtswissenschaftlichen Diskussion. Es ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung. Das 1981 für die alte Bundesrepublik erlassene Staatshaftungsgesetz scheiterte vor dem Bundesverfassungsgericht, weil die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes nach damaligem Verfassungsrecht nicht gegeben war. Seit der Ergänzung des Grundgesetzes 1994 ergibt sich die Zuständigkeit für den Bund aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG. Die Vereinheitlichung und Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen der Staatshaftung unter Einbeziehung der bisherigen Rechtsprechungsentwicklung wäre m.E. das zentrale Grundanliegen einer Reform des Staatshaftungsrechts in Deutschland.

Außerhalb des Amtshaftungsanspruchs ist das geltende deutsche Recht der staatlichen Ersatzleistungen in seiner Kompliziertheit für den Bürger nur schwer zu verstehen. Seine in wichtigen Problemen nur gewohnheits- oder richterrechtliche Prägung entspricht nicht mehr dem modernen Verfassungsverständnis. Deshalb sind eine Neuordnung des Staatshaftungsrechts, eine Vereinheitlichung und eine Harmonisierung der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen nach der Idee der Nachhaltigkeit m.E. notwendig.

In Deutschland besteht bislang keine unmittelbare, sondern eine mittelbare Staatshaftung.⁷⁴³ Diese ist nach dem Konzept von § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG als *Amtshaftung* ausgestaltet. Die Amtshaftung trifft zunächst den Beamten selbst, wird aber auf den Staat übergeleitet. Im Gegensatz zu einer unmittelbaren oder originären Staatshaftung besteht nur eine mittelbare oder

⁷⁴³ Vgl. oben unter Kap. 4 A II.

derivative Haftung des Staates (Amtshaftung).⁷⁴⁴ Nach meiner Meinung müsste die persönliche Haftung des Amtswalters aufgegeben werden, stattdessen sollte eine unmittelbare Einstandspflicht des Staates eingeführt werden.⁷⁴⁵ Das heißt, dass die primäre oder unmittelbare Staatshaftung die subsidiäre oder mittelbare Staatshaftung ablösen sollte.

Die Amtshaftung ist nach § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB verschuldensabhängig. Allerdings greifen zugunsten des Geschädigten Beweiserleichterungen.⁷⁴⁶

Ein zukünftiges deutsches Staatshaftungsgesetz sollte sich m.E. auf die folgenden Punkte konzentrieren:

1. Umfang der Staatshaftung

Bislang sind die unmittelbare Haftung für verfassungswidrige Gesetze sowie die Haftung für das staatliche Unrecht im legislativen und normativen Bereich sehr umstritten.⁷⁴⁷ In der Rechtswirklichkeit kann staatliches Unrecht jedoch nicht nur im exekutiven und judikativen Bereich geschehen, sondern auch im legislativem. Deshalb muss eine modernisierte Staatshaftung in Zukunft auch die Haftung für *legislatives Unrecht* einbeziehen.

2. Die Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruches

Die Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruches sollen vereinfacht und konkretisiert werden, um in erster Linie die Interessen der Bürger zu schützen. Sie sollten explizit, bereicherspezifisch sowie leicht zu verstehen und anzuwenden sein.

⁷⁴⁴ Vgl. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 1; ähnlich vgl. Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Aufl., 2012, § 86, Rn. 2.

⁷⁴⁵ Vgl. Bundesministerium der Justiz, Zur Reform des Staatshaftungsrechts (Gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Neuregelung der Staatshaftung), 1987, S. 12 f.

⁷⁴⁶ Vgl. oben unter Kap. 5 A III 3.

⁷⁴⁷ Vgl. oben unter Kap. 4 C II sowie Kap. 5 A II 3.

Das Erfordernis des Verschuldens hatte im Rahmen einer persönlichen Beamtenhaftung seinen guten Sinn, weil es dem Schutz des handelnden Amtswalters diene. Daraus folgt aber zugleich, dass der betroffene geschädigte Bürger „von außen“ einen Verschuldensnachweis führen muss. Diese Regelung verursacht dem Bürger viele Schwierigkeiten.⁷⁴⁸ Nach meiner Meinung soll sich das Staatshaftungsrecht *von der Verschuldenshaftung zur Unrechtshaftung* bewegen. Das heißt: Das Verschuldensprinzip soll als Grundlage der Staatshaftung (insbesondere zum Schutz der Bürger) entfallen.⁷⁴⁹

3. Die Beschränkungen der Staatshaftung

Die Überleitung der Haftung auf den Staat erfolgt in Deutschland nach Art. 34 Satz 1 GG nur „grundsätzlich“. Problematisch hierbei ist, in welchem Umfang diese Einschränkungen zulässig sind. In der Literatur ist dies derzeit noch umstritten.⁷⁵⁰ Hier wie auch im Übrigen sollten die Beschränkungen der Staatshaftung Schritt für Schritt reduziert werden. Regelungen wie in § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, die vornehmlich die Beamten schützen sollten, haben die Bedeutung durch die Überleitung auf die Staatshaftung eingebüßt.⁷⁵¹

4. Rechtsweg

Im April 2010 verlautbarte *der* Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen (BDVR): „Die überkommene

⁷⁴⁸ Vgl. oben unter Kap. 5 A III 3.

⁷⁴⁹ Vgl. oben unter Kap. 5 A III 3.

⁷⁵⁰ Vgl. etwa *Gurlit*, in: v.Münch/Kunig, Grundgesetz, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, Art. 34, Rn. 31 f.

⁷⁵¹ Der Staat ist zum Rückgriff auf seine amtspflichtwidrig handelnden Bediensteten grundsätzlich nur bei deren Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit berechtigt. Soweit an die Stelle der Naturalrestitution der Geldersatz treten muss, verdient der *Gedanke der Mitverursachung* (§ 254 BGB) m.E. in der Zukunft größere Beachtung. Den Bürgern sollte aber weiterhin abverlangt werden, drohende Amtspflichtverletzungen nach Möglichkeit abzuwenden (ähnlich *BDVR [Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen]*, Die Reform des StHRs ist notwendig, 2010, S. 1–5).

Verweisung in Art. 34 Satz 3 GG auf den ordentlichen Rechtsweg steht mit einem modernen Staatshaftungsrecht nicht mehr in Einklang.⁷⁵² Der BDVR kritisiert, die Aufspaltung des Rechtsweges mit Blick auf sonstige staatliche Wiedergutmachung sei nicht nur unpraktisch, sondern sogar ausgeschlossen, wenn Amtshaftung und Folgenbeseitigung zusammentreffen.⁷⁵³ Deshalb schlägt er vor, dass alle staatshaftungsrechtlichen Ansprüche i.w.S. auf einem einheitlichen Rechtsweg verfolgt werden sollten, damit der Bürger Rechtsschutz in einem einzigen gerichtlichen Verfahren erhalten könne.⁷⁵⁴ Meines Erachtens wäre es für Deutschland vorteilhaft, wenn dieser Vorschlag verwirklicht würde.

5. Das Staatshaftungsverfahren in einem deutschen Staatshaftungsgesetz

Nach h.M. sollte die Haftung des Staates an die *objektive Rechtsverletzung* und nicht mehr an die Verletzung einer internen Amtspflicht anknüpfen.⁷⁵⁵ Daher sollte das Staatshaftungsverfahren im deutschen Staatshaftungsgesetz konkretisiert und wie folgt abgewickelt werden:

⁷⁵² BDVR (*Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen*), Die Reform des Staatshaftungsrechts ist notwendig, 2010, S. 1–5.

⁷⁵³ BDVR (*Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen*), Die Reform des Staatshaftungsrechts ist notwendig, 2010, S. 1–5.

⁷⁵⁴ Siehe BDVR (*Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen*), Die Reform des Staatshaftungsrechts ist notwendig, 2010, S. 1–5.

⁷⁵⁵ Vgl. *Bundesministerium der Justiz*, Zur Reform des Staatshaftungsrechts (Gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Neuregelung der Staatshaftung), 1987, S. 14 f.

Schritt 1: Der Bürger macht seinen Staatshaftungsanspruch bei der zuständigen Behörde geltend.

Schritt 2: Die Behörde überprüft, ob ein Amtswalter eine Rechtspflicht zulasten des Bürgers verletzt hat.

Ist dies zu bejahen, setzt die Behörde den Schadensersatz fest und leistet an den Bürger.

Wenn dies zu verneinen ist, wird der Antrag abgelehnt.

Schritt 3: Wenn der Bürger mit der behördlichen Entscheidung über das Vorliegen einer Rechtspflichtverletzung durch den Amtswalter nicht einverstanden ist, steht ihm der Rechtsweg offen.

6. Die Arten der bestehenden Pflichten

Die Quellen für die Amtspflichten in Deutschland sind vielfältig.⁷⁵⁶ Sie können sich unter anderem aus der Verfassung, sonstigen normativen Regelungen (Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Gewohnheitsrecht und Rechtsgrundsätze), aber auch Verwaltungsvorschriften ergeben. In Zukunft sollten diese Pflichten auf eine *objektive externe Rechtsverletzung* bezogen sein.

7. Drittbezogenheit

Eine wichtige Voraussetzung der Amtshaftung ist die Drittbezogenheit.⁷⁵⁷ Ob und inwieweit die Amtspflicht drittschützenden Charakter hat, ist in Deutschland in drei Schritten zu prüfen.⁷⁵⁸ Diese Regelungen sind m.E. kompliziert und unklar. Vorzugswürdig wäre, die Drittbezogenheit im Gesetz zu definieren, damit sie im konkreten Fall leichter festgestellt werden kann.

⁷⁵⁶ Vgl. oben unter Kap. 5 A I 1 c.

⁷⁵⁷ Vgl. oben unter Kap. 4 B II 2 sowie Kap. 5 A II 1 a.

⁷⁵⁸ Vgl. oben unter Kap. 4 B II 2 sowie Kap. 5 A II 1 b.

8. Subsidiaritätsklausel

Der Amtshaftungsanspruch in Deutschland ist grundsätzlich subsidiär. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB lautet:

„Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.“

Wie in Kap. 4 C I 1 dargestellt, ist diese Beschränkung m.E. unangemessen, weil sie ursprünglich nur den Beamten schützen sollte. Diese Beschränkung sollte m.E. abgeschafft werden.

II. Vietnam

1. Rechtspolitischer Vorschlag für ein reformiertes vietnamesisches Staatshaftungsrecht

Eine Reform des vietnamesischen Staatshaftungsrechts muss zu einer unmittelbaren Einstandspflicht des Staats führen, um so eine nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft zu garantieren. Deswegen sollte eine Reform vor allem im Bereich der Politik stattfinden. Vietnam ist ein kommunistischer Einparteiensstaat. Aus empirisch-wissenschaftlicher Sicht ist nichts unfehlbar, vor allem nicht die Menschen und ihre Organisationen. Wenn die Menschen Engel wären, wäre keine Regierung notwendig.⁷⁵⁹ Das trifft auch auf die einzige Partei in einem Staat zu. Abgesehen davon, dass dies zu Tyrannei oder Diktatur führen kann.

Vietnam bezeichnet sich als Demokratie (*Sozialistische Demokratische Republik Vietnam*). Trotzdem werden noch immer sowohl Legislative als auch Exekutive und Judikative in der Praxis mehr oder weniger von der Kommunistischen Partei kontrolliert.⁷⁶⁰ Dies widerspricht demokratischen Einsichten, denn Demokratie lebt von Wettbewerb und Wettstreit unterschiedlicher

⁷⁵⁹ *Hamilton/Madison/Jay*, Die Federalist Papers – vollständige Ausgabe, 2007, S. 320.

⁷⁶⁰ Vgl. oben Kap. 1 B II 1 sowie Kap. 2 C II.

Ansichten.⁷⁶¹ In diesem Sinne sollte in Vietnam die Förderung des Mehrheitsprinzips und des Minderheitenschutzes angestrebt werden.

Darüber hinaus ist die Gewaltenteilung der beste Weg, um Tyrannei sowie Konzentration staatlicher Macht zu verhindern. Neben der Aufteilung der staatlichen Funktionen (*die Gewaltentrennung*) braucht Vietnam deren Überantwortung an voneinander weisungsunabhängige Organe, die die Staatsfunktionen im Rahmen festgelegter Kompetenzen ausüben (*die Gewaltenzuordnung*) sowie die gegenseitige Kontrolle der Staatsorgane und die daraus folgende *Mäßigung der Staatsherrschaft*.⁷⁶² Durch den Aufbau eines Systems der gegenseitigen Kontrolle und der geteilten Verantwortung sowie durch den Ausbau des individuellen Rechtsschutzes kann der demokratische Rechtsstaat in Vietnam Schritt für Schritt verwirklicht werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen für eine nachhaltige Verwirklichung des vietnamesischen Staatshaftungsrechts sind:

- Aufbau und Stärkung rechtsstaatlicher Strukturen,
- Durchsetzung von Gewaltenteilung sowie eines unabhängigen Gerichtswesens (die Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei darf keine Voraussetzung für das Richteramt sein),
- Errichtung eines Verfassungsgerichts,
- Demokratisierung des Staatsaufbaus und der Verwaltung,
- Förderung des Mehrheitsprinzips und des Minderheitenschutzes durch Stärkung von Interessensgruppierungen,
- Stärkung der Gewaltenteilung durch Professionalisierung des Parlamentes,
- Erhöhung der Bestimmtheit und Transparenz der Normen im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz.

⁷⁶¹ Gröpl, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 315.

⁷⁶² Vgl. Gröpl, Staatsrecht I, 4. Aufl., 2012, Rn. 924.

Ein Gesetz im Allgemeinen sowie das vietnamesische Staatshaftungsgesetz im Speziellen sind nur dann erfolgreich, wenn sie in der Praxis durchgesetzt werden. Die o.g. Voraussetzungen sind m.E. notwendig, um das vietnamesische Staatshaftungsrecht in diese Richtung weiterzuentwickeln.

2. Vorschläge für ein reformiertes vietnamesisches Staatshaftungsgesetz

Um den Grundsatz des Rechtsstaates zu verwirklichen, sollten sowohl die Verfassung als auch die Gesetze eine unmittelbare Wirkung haben. Das heißt, einer Ausführung durch weitere Rechtsverordnungen und Rundschreiben sollte es nicht mehr bedürfen. Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz hat seine Unzulänglichkeiten in der vergleichsweise kurzen Zeit nach seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2010 gezeigt. Da Inhalt und Schranken dieses Gesetzes durch detaillierte Vorschriften ausgeführt werden müssen, bedarf es noch einiger Rundschreiben der Regierung, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, des Obersten Volksgerichts und der Obersten Staatsanwaltschaft (§ 67 VStHG).

Die Nachteile solcher Rundschreiben sind:

- Sie dienen den Interessen der sie erlassenden Stellen, nicht denen der Bürger.
- Solange die Rundschreiben nicht ergehen, kann das betreffende Gesetz nicht angewendet werden. Dies führt dazu, dass die Rundschreiben sogar wichtiger sind als das Gesetz.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (nach Inkrafttreten des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes)⁷⁶³ sind die notwendigen Rundschreiben noch immer nicht ergangen. Das heißt, das vietnamesische Staatshaftungsgesetz kann seine Wirkung bis heute noch nicht entfalten.

⁷⁶³ In der Entscheidung des Premierministers Nr. 1565/CT-TTg vom 6. Oktober 2009 müssen sechs Rundschreiben spätestens bis November 2009 ergehen. Diese Rundschreiben sind bis heute noch nicht ergangen.

Zurzeit kennt das vietnamesische Staatshaftungsgesetz viele einschränkende Bedingungen.⁷⁶⁴ Sie sollten in Zukunft verringert werden, um die Interessen der Bürger zu schützen.

Ein reformiertes vietnamesisches Staatshaftungsgesetz sollte sich m.E. von folgenden Grundzügen des deutschen Staatshaftungsrechts leiten lassen:

a) Unmittelbare Staatshaftung im Sinne einer Verbandshaftung

Der vietnamesische Gesetzgeber sollte feststellen, dass das Recht auf Schadensersatz dem geschädigten Bürger *allein gegen den Staat* zusteht, um eine Umgehung der Haftung zwischen verschiedenen staatlichen Behörden zu vermeiden. Mit anderen Worten sollte eine unmittelbare Haftung des Staates im Sinne einer Verbandshaftung eingeführt werden.

b) Unterscheidung zwischen der unmittelbaren Staatshaftung und zivilen Anspruchsgrundlagen

Es ist stets wichtig zu klären, ob das schadensersatzbegründende Verhalten des Amtswalters dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnen ist. Wie bereits dargestellt, stehen §§ 619 und 620 VZGB 2005 nicht im Einklang mit dem vietnamesischen Staatshaftungsgesetz. Nach meiner Meinung sollte der vietnamesische Gesetzgeber eine Bestimmung bezüglich des Zusammenspiels zwischen den §§ 619 und 620 VZGB 2005 und dem Staatshaftungsgesetz treffen. Er sollte klarstellen, dass die Staatshaftung wegen der Anknüpfung an hoheitliches Handeln dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Bei der Staatshaftung muss die schädigende Handlung „in Ausübung eines öffentlichen Amtes“ erfolgen. Mit anderen Worten muss hier die öffentlich-rechtliche Funktion der Handlung dargetan und bewiesen werden. Wenn ein Amtswalter in Ausübung des Amtes handelt und dadurch einen Schaden bei einem Dritten

⁷⁶⁴ Vgl. oben Kap. 5 A V 2.

verursacht, dann werden die Vorschriften des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes anwendbar sein. Das heißt, dass die Haftung für pflichtwidriges Hoheitshandeln in diesem Fall sich *gegen den Staat* selbst richtet, also nicht wie im Zivilrecht gegen den Amtswalter oder die jeweilige staatliche Behörde, in der der Amtswalter den Schaden für den Dritten verursacht hat. Anders gewendet: Wenn ein Amtswalter im privatrechtlichen Bereich oder durch persönlich motivierte Gründe handelt, werden die Haftungsvorschriften des vietnamesischen Zivilgesetzbuches (§§ 619 und 620 VZGB 2005) angewendet.

c) Anwendungsbereich des Staatshaftungsgesetzes

Derzeit haftet der Staat nur für rechtswidrige Handlungen der Verwaltung (§ 13 VStHG), im Rahmen des Strafverfahrens (§ 26 VStHG), des Zivil- und Verwaltungsverfahrens (§ 28 VStHG), der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte (§ 38 VStHG) und der Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte (§ 39 VStHG). Der Bereich der Staatshaftung ist deswegen begrenzt, nur in den enumerativ aufgelisteten Fällen in §§ 13, 26, 28, 38, 39 VStHG.⁷⁶⁵ In Zukunft sollte er vergrößert werden.

Eine Verzögerung beim Normenerlass (bei Gesetzen, Rechtsverordnungen und Rundschreiben) gegenüber dem Zeitplan der Nationalversammlung sollte m.E. auch eine Amtspflichtverletzung darstellen, weil der Amtswalter die sich aus seinem amtlichen Verhältnis zum Staat (Dienstherrn) ergebenden Pflichten (Amtspflichten) verletzt und dadurch Geschädigten Schäden verursachen kann.⁷⁶⁶ Dieser Punkt wird weder im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz noch in den Rechtsverordnungen oder Rundschreiben hinreichend klar geregelt. Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz, das am 1. Januar 2010 in Kraft trat, wurde bislang wegen der Verzögerung der Rundschreiben in keinem konkreten Fall angewandt.

⁷⁶⁵ Vgl. oben Kap. 5 A V 2.

⁷⁶⁶ Vgl. oben Kap. 5 A I 3 b.

§ 26 VStHG und § 2 RVO Nr. 16/2010/ND-CP bringen zum Ausdruck: Wenn der Amtswalter das Unrecht im Rahmen des Strafverfahrens fahrlässig begangen hat, gibt es keinen Schadensersatz.⁷⁶⁷ Mit anderen Worten: Der Staat wird die Schäden ersetzen, die gegenüber den ungerecht Verurteilten⁷⁶⁸ durch die zuständigen Personen in Strafverfahren verursacht wurden. Jedoch kann in der Praxis auch durch fahrlässiges oder schuldloses Handeln ein Schaden verursacht werden. In der Konsequenz wird der Amtswalter im Rahmen des Strafverfahrens nicht in Regress genommen, wenn er in Ausübung seines öffentlichen Amtes fahrlässig oder schuldlos gehandelt hat.⁷⁶⁹ Das Problem ist: Zum Schutz der Beamten sowie der Judikative ist diese Regelung angemessen, nicht jedoch zum Schutz der Bürger. Um die Rechtsstellung des Bürgers zu stärken, sollte diese Beschränkung abgeschafft werden.

d) Rechtspflichtverletzung gegenüber einem Geschädigten

Die Voraussetzungen des Staatshaftungsanspruchs und das Verfahren zu dessen Durchsetzung sollten explizit, spezifisch sowie leicht verständlich und anwendbar sein.

§ 6 Abs. 1 VStHG ist eine unklare Vorschrift, die nicht auf einer objektiven wissenschaftlichen Grundlage beruht. Sie gewährt dem Staat ein Privileg. Der wichtigste Zweck des Staatshaftungsgesetzes muss jedoch die Gewährleistung der Rechte und Interessen der Bürger sein. Dieser Vorschrift ist problema-

⁷⁶⁷ Wie oben dargestellt wurden die meisten Verfahrensfehler im Verlauf des Vorverfahrens durch die Polizei und durch die Staatsanwaltschaft begangen. Die Zahl der rechtswidrigen Handlungen ist bei Verfahrensfehlern immens hoch. Die Geschädigten, die durch die Verfahrensfehler im Verlauf des Vorverfahrens Schäden erlitten haben (vietnam. „người bị kết án sai“), haben keinen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat.

⁷⁶⁸ Als Verurteilter wird derjenige bezeichnet, gegen den das Gericht eine Strafe verhängt hat. Die ungerecht Verurteilten (vietnam. „người bị kết án oan“) sind Personen, die nach § 26 VStHG keine Straftaten begangen haben und nicht gerecht verurteilt wurden.

⁷⁶⁹ Vgl. oben Kap. 5 A III 3.

tisch, weil der Amtswalter aufgrund einer innerdienstlichen Weisung oder einer Verwaltungsvorschrift gebunden wird. Sein Handeln weist immer einen Bezug zu seinen Vorgesetzten auf.⁷⁷⁰ Deshalb ist die Voraussetzung, dass eine rechtswidrige Handlung der Amtswalter von der zuständigen staatlichen Behörde durch eine verbindliche Entscheidung über die Stattgabe einer Beschwerde oder einer Anzeige sowie eines Gerichtsurteils oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Verfahren durchführt anerkannt werden muss, m.E. nur schwer zu verwirklichen und sollte abgeschafft werden.

Wie in Kap. 3 B III und Kap. 5 A I 3 b dargestellt, unterscheidet der vietnamesische Gesetzgeber nicht zwischen dem Begriff „rechtswidrige Handlung der Amtswalter“ (§ 6 Abs. 1 lit. a VStHG) und dem Begriff „Verletzung der öffentlichen Aufgaben der Amtswalter“ (vgl. „öffentliche Aufgaben“ in § 3 Abs. 1, § 14 Abs. 2 lit. c VStHG). Der Begriff „öffentliche Aufgaben“ (vietnam. „công vụ“, engl. „official duties“) bezeichnet die Dienstpflichten, die sich sowohl auf *Amtspflichten* (im Innenverhältnis zwischen einem Amtswalter und seinem Vorgesetzten) als auch auf *Rechtspflichten* (im Außenverhältnis zwischen dem Staat und den Geschädigten) beziehen. Meiner Meinung nach sollte der Gesetzgeber durchweg einen Begriff „Rechtspflichtwidrigkeit der Amtswalter“ (vietnam. „hành vi trái pháp luật của người thi hành công vụ“) verwenden, weil sich rechtswidrige Handlungen nur auf das Verhältnis zwischen Staat und Bürger beziehen und nur auf Verletzungen der Normen dieses Gesetzes, also nicht auf Verletzungen des Innenrechts im Verhältnis zwischen dem Dienstherrn und dem Amtsträger beruhen können.

Als „die Geschädigten“ sollten natürliche Personen und Organisationen bezeichnet werden, die materielle oder immaterielle Schäden wegen der Rechtspflichtwidrigkeit eines Amtswalters erlitten haben. Darüber hinaus sollte der Kreis möglicher Geschädigter m.E. vergrößert werden. Die Geschädigten müssen in der Zukunft Anspruch auf Schadensersatz gegen alle

⁷⁷⁰ Vgl. oben Kap. 5 A I 2 b sowie Kap. 5 A III 2.

Rechtspflichtverletzungen des Staates haben, nicht nur im Rahmen der Verwaltung, des gerichtlichen Verfahrens und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen, sondern auch im Rahmen legislativen Tun, Duldens oder Unterlassens.

e) Staatshaftung unabhängig vom Verschulden

Zur Gewährleistung der Rechte und Interessen der Geschädigten stehe ich auf dem Standpunkt, dass das Verschuldensprinzip als tatbestandliche Grundlage der Staatshaftung (insb. im Interesse der Bürger) *nicht* beibehalten werden sollte.⁷⁷¹

In dem Fall, dass das Verhalten des Beamten zwar rechtswidrig, aber nicht amtspflichtwidrig ist (z.B. bei Erlass einer Entscheidung aufgrund einer rechtswidrigen Weisung), sollte sich der Amtshaftungsanspruch gegen den Staat und der Rückgriffsanspruch gegen den Amtsträger der jeweiligen Anstellungskörperschaft richten, der die Weisung erteilt hat.⁷⁷²

Nach der deutschen Rechtsprechung trifft einen objektiv amtspflichtwidrig handelnden Amtsträger in einer zweifelhaften oder umstrittenen Rechtsfrage kein Verschulden, wenn er die Rechtslage sorgfältig geprüft hat und einer vertretbaren Rechtsauffassung folgt.⁷⁷³ Die positiven Elemente dieser Regelung sollten auch in Vietnam zum Schutz der Amtsträger angewendet werden, etwa indem der Regress insoweit ausgeschlossen wird.

Im Bereich der Staatshaftung wird in Deutschland ein Organisationsverschulden angenommen, wenn ein Bürger durch staatliches Handeln einen Schaden erleidet und sich innerhalb der Behörde kein konkret Verantwortlicher findet. Nach meiner Mei-

⁷⁷¹ Vgl. oben Kap. 5 A III 3.

⁷⁷² Vgl. oben Kap. 5 A III 3.

⁷⁷³ Dazu *Detterbeck*, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., 2012, § 21, Rn. 1081; *Maurer*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Aufl., 2011, § 26, Rn. 25; *Knebel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2007, S. 185.

nung ist dies eine gute Regelung, die auch in Vietnam übernommen werden sollte.

f) Kausaler Schaden

Das Staatshaftungsgesetz soll eine Legaldefinition erhalten, was unter Kausalität zu verstehen ist. Aus Sicht der Rechtsprechung und Literatur in Deutschland ist die Kausalitätsfrage anhand der Theorie des adäquaten Kausalzusammenhanges (Adäquanztheorie) zu prüfen. Kausal sind Bedingungen, die nicht außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit liegen, z.B. die Verursachung eines tödlichen Hirnschlags durch eine unbedeutende Ehrverletzung. Diese Theorie ist m.E. sehr überzeugend,⁷⁷⁴ deshalb sollte auch diese in Vietnam zur Anwendung kommen.

g) Art und Umfang des Schadensersatzes

Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz regelt den Umfang des Schadensersatzes nicht in hinreichend bestimmter Weise.⁷⁷⁵ Der bewilligte Umfang der Schadensersatzzahlungen ist wegen der unklaren gesetzlichen Regelungen immer viel niedriger als der tatsächliche Schaden. Viele Geschädigte wollen nicht klagen, teils weil das Verfahren sehr lange dauert, teils weil die Gerichtskosten zu hoch für die zumeist armen Bürger sind. Dies führt dazu, dass nur bei einem geringen Teil der Pflichtverletzungen tatsächlich Schadensersatz geleistet wird. Jedoch sollte es so sein, dass der gesamte Schaden *vollständig und rechtzeitig* ausgeglichen wird.⁷⁷⁶ Nach dem vietnamesischen Staatshaftungsgesetz wird kein Schadensersatz für Verdienstaussfall geleistet. Nach meiner Anschauung sollte das

⁷⁷⁴ Diese Theorie hat die Kausalität zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden klar gezeigt.

⁷⁷⁵ Vgl. oben Kap. 3 B VII.

⁷⁷⁶ Der letzte Bericht Nr. 220/BC-UBTVQH12 vom 7. Mai 2009 des Ständigen Komitees der Nationalversammlung hat bestätigt, dass der Staat nicht vollständig ausgeglichen wird.

Staatshaftungsgesetz Ansprüche nicht nur auf Geldersatz für materielle Schäden, sondern auch auf Schmerzensgeld sowie abgesehen davon auf Zahlung von entgangenem Gewinn entsprechend der Schadenshöhe umfassen. Die Rückgabe des Eigentums nach § 50 VStHG und die Wiederherstellung der Ehre nach § 51 VStHG sollten m.E. bestehenbleiben.

h) Rückgriff

Zurzeit ist das Gehalt der vietnamesischen Beamten sehr gering. Niemand in Vietnam kann vom Mindestlohn leben (1.050.000 VND pro Monat, ca. 35 Euro pro Monat).⁷⁷⁷ Deswegen sollte die Bemessung des Betrags, den der Beamte im Regressfall zahlen muss, sowohl auf dem Grad seines Verschuldens als auch auf seiner finanziellen Leistungsfähigkeit basieren.

⁷⁷⁷ Siehe Dekret Nr. 31/2012/ND-CP der Regierung über den Mindestlohn vom 12. April 2012, VGBl. Nr. 345, 346, in Kraft getreten am 1. Juni 2012.

Anhang 1

Leitentscheidungen in Deutschland zur Amtshaftung

<i>Gerichtsentscheidung (Fundstelle)</i>	<i>Datum</i>	<i>Aktenzeichen</i>	
BVerfGE 61, 149	19.10.1982	2 BvF 1/81	Verfassungswidrigkeit des Staatshaftungsgesetzes
BGHZ 34, 99	19.12.1960	GSZ 1/60	Nur Ersatz in Geld, kein Widerruf
BGHZ 56, 40	29.3.1971	III ZR 110/68	Haftung für gesetzgeberisches Unrecht
BGHZ 45, 58	31.1.1966	III ZR 118/64	Staatshaftung wegen rechtswidriger Strafhaft
BGHZ 55, 229	25.1.1971	III ZR 208/68	Keine Gefährdungshaftung im Öffentlichen Recht.
BGHZ 60, 371	7.5.1973	III ZR 47/71	Amtshaftung unter Verwaltungsträgern
BGHZ 65, 182	29.9.1975	III ZR 40/73	Amtspflichten im Baugenehmigungsverfahren
BGHZ 92, 34	28.6.1984	III ZR 35/83	Haftung für rechtswidrigen Bebauungsplan
BGHZ 93, 87	15.11.1984	III ZR 70/83	Haftung wegen Versagens des Einverständnisses
BGHZ 102, 350	10.12.1987	III ZR 220/86	Keine Staatshaftung für Waldschäden
BGHZ 120, 124	5.11.1992	III ZR 91/91	Subsidiaritätsklausel der Amtshaftung
BGHZ 123, 363	14.10.1993	III ZR 156/92	Haftung für Bebauungsplan auf Gebiet mit Altlasten
BGHZ 124, 15	28.10.1993	III ZR 67/92	Rückgriff bei Amtshaftung
BGHZ 146, 122	7.12.2000	III ZR 84/00	Hypothetische Kausalität bei Schadensberechnung
BGHZ 154, 54	20.2.2003	III ZR 224/01	Sektenbeauftragter einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
BGHZ 155, 306	3.7.2003	III ZR 326/02	Richterspruchprivileg
BGHZ 9, 373	30.4.1953	III ZR 377/51	Verkehrsregelungspflicht
BGH, NJW 1962, 791	5.2.1962	III ZR 173/60	
BGHZ 60, 54	18.12.1972	III ZR 121/70	
BGH, NVwZ 1990, 898	15.3.1990	III ZR 149/89	
BGHZ 56, 40	29.3. 1971	III ZR 110/68	
BGHZ 100, 313	2.4.1987	III ZR 149/85	Prüfungsschritte der Drittbezogenheit
BGHZ 106, 323	26.1.1989	III ZR 194/87	
BGHZ 129, 23	16.2.1999	III ZR 106/93	
BGHZ 140, 380	18.2.1999	III ZR 272/96	
BGHZ 56, 40	29.3.1971	III ZR 110/68	
BGHZ 91, 243	22.5.1984	III ZR 18/83	Keine Staatshaftung beim legislativen- und normativen Unrecht
BGHZ 84, 292	24.6.1982	III ZR 169/80	Bebauungspläne

Anhang 2

Verfassungsrechtliche und gesetzliche Grundlagen der Amtshaftung in Deutschland

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Artikel 34 GG. ¹Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. ²Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. ³Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

II. Gesetzliche Bestimmungen

§ 839 BGB. Haftung bei Amtspflichtverletzung. (1) ¹Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. ²Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) ¹Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. ²Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.

Anhang 3

Einschlägiges vietnamesisches Recht

I. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Art. 72 VV. Bürger, die illegal verhaftet, eingesperrt oder verurteilt werden, haben das Recht auf Schadensersatz.

Art. 74 VV. ¹Alle Handlungen, die im Interesse des Staates die Rechte und gesetzlichen Interessen von Kollektiven und Bürgerinnen und Bürger verletzen, müssen streng und sofort bestraft werden. ²Alle Bürger haben das Recht auf Schadensersatz und Wiederherstellung der Ehre.

II. Gesetzliche Bestimmungen

1. Vietnamesisches Zivilgesetzbuch 1995

§ 623 VZGB 1995. ¹Behörden oder Organisationen müssen die Schäden ersetzen, die von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung von deren Dienstpflichten verursacht wurden. ²Behörden und Organisationen sind verantwortlich dafür, von ihren Bediensteten die Erstattung der Geldbeträge zu verlangen, die sie als gesetzlich vorgesehenen Schadensersatz an Geschädigte gezahlt haben, wenn ihre Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten schuldhaft gehandelt haben.

§ 624 VZGB 1995. ¹Behörden, die Gerichtsverfahren durchführen, müssen die Schäden ersetzen, die von ihrem zuständigen Personal bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben während eines Gerichtsverfahrens verursacht werden. ²Behörden, die Gerichtsverfahren durchführen, sind verantwortlich dafür, von ihrem zuständigen Personal die Erstattung der Geldbeträge zu verlangen, die sie den Geschädigten als gesetzlich vorgesehenen Schadensersatz gezahlt haben, wenn das zuständige Personal bei Wahrnehmung seiner Aufgaben schuldhaft gehandelt hat.

2. Vietnamesisches Zivilgesetzbuch 2005

§ 619 VZGB 2005 Ersatz für durch Bedienstete verursachte Schäden. ¹Behörden oder Organisationen müssen die Schäden ersetzen, die von ihren Bediensteten bei der Wahrnehmung von deren Dienstpflichten verursacht wurden. ²Behörden und Organisationen sind verantwortlich dafür, von ihren Bediensteten die Erstattung der Geldbeträge zu verlangen, die sie als gesetzlich vorgesehenen Schadensersatz an Geschädigte gezahlt haben, wenn ihre Bediensteten bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten schuldhaft gehandelt haben.

§ 620 VZGB 2005 Ersatz für Schäden, die durch zuständiges Personal bei Gerichtsverfahren verursacht wurden. ¹Behörden, die Gerichtsverfahren durchführen, müssen die Schäden ersetzen, die von ihrem zuständigen Personal bei der Wahrnehmung von dessen Aufgaben während eines Gerichtsverfahrens verursacht werden. ²Behörden, die Gerichtsverfahren durchführen, sind verantwortlich dafür, von ihrem zuständigen Personal die Erstattung der Geldbeträge zu verlangen, die sie den Geschädigten als gesetzlich vorgesehenen Schadensersatz gezahlt haben, wenn das zuständige Personal bei Wahrnehmung seiner Aufgaben schuldhaft gehandelt hat.

Anhang 4

Vietnamesisches Staatshaftungsgesetz⁷⁷⁸

– wichtige Bestimmungen (Auszug) –

(Hinweise: nicht amtliche Übersetzung des Verfassers mit Unterstützung und Korrektur von Herrn Prof. Dr. Christoph Gröpl und den Mitarbeitern seines Lehrstuhls)

§ 1 Anwendungsbereich des Gesetzes. Dieses Gesetz regelt die Haftung des Staates für Schäden, die natürliche Personen und Organisationen durch Amtswalter im Rahmen der Verwaltung,⁷⁷⁹ des gerichtlichen Verfahrens⁷⁸⁰ und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen⁷⁸¹ erleiden; das Schadensersatzverfahren; die Rechte und Pflichten von natürlichen Personen und Organisationen, die Schäden erlitten haben; den Haftungsfonds und die Regresspflicht der Amtswalter, die Schäden verursacht haben.

§ 2 Geschädigte.⁷⁸² Natürliche Personen und Organisationen, die in den Fällen dieses Gesetzes materielle und/oder immaterielle Schäden erlitten haben (Geschädigte), haben Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat.

§ 3 Auslegung von Begriffen. Im Gesetz werden die nachfolgenden Begriffe wie folgt ausgelegt:

1. als Amtswalter⁷⁸³ wird eine Person bezeichnet, die zu einer Funktion in einer staatlichen Behörde gewählt, zugelassen, rekrutiert oder ernannt wurde, um öffentliche Aufgaben der Verwaltung, des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung von Gerichtsurteilen wahrzunehmen, oder eine Person, die von der

⁷⁷⁸ Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz (VStHG) (vietnam. „Luật trách nhiệm bồi thường của nhà nước“, engl. „vietnamese law on state liability“) wurde von der Nationalversammlung am 18. Juni 2009 beschlossen (VGBl. 2009, Heft 373 und 374, S. 1 ff.) und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

⁷⁷⁹ „Verwaltung“ (vietnam. „quản lý hành chính“, engl. „administrative management“); vgl. § 6 Abs. 1, § 13 VStHG.

⁷⁸⁰ Das gerichtliche Verfahren i.S.d. § 1 VStHG (vietnam. „tổ tụng“, engl. „legal proceedings“) umfasst Zivil- und Verwaltungsverfahren (vgl. § 6 Abs. 1, § 28 VStHG), aber auch Strafverfahren (vgl. § 6 Abs. 2, § 26 VStHG).

⁷⁸¹ „Vollstreckung von Gerichtsurteilen“ (vietnam. „thi hành án“, engl. „judgement enforcement“); vgl. § 6 Abs. 1, §§ 38, 39 VStHG.

⁷⁸² Im Vergleich zur deutschen Rechtslage benutzt der vietnamesische Gesetzgeber den Begriff „Geschädigte(r)“ (vietnam. „người bị thiệt hại“, engl. „sufferer“) statt des Begriffs „Dritte(r)“ (vietnam. „người/bên thứ ba“, engl. „the third“). Nach diesem Gesetz haben die Geschädigten einen Anspruch auf Schadensersatz gegen den Staat (vietnam. „Đối tượng được bồi thường“, engl. „Compensation-eligible entitles“).

⁷⁸³ Ein Amtswalter bezeichnet eine Person, die öffentliche Aufgaben durchführt. „Die öffentlichen Aufgaben“ (vietnam. „công vụ“, engl. „official duties“, vgl. § 14 Abs. 2 lit. c) bezeichnet die Dienstpflichten, die sich auf sowohl Amtspflichten (im Innenverhältnis zwischen einem Amtswalter und seinem Vorgesetzten) als auch Rechtspflichten (im Außenverhältnis zwischen dem Staat und dem Geschädigten) beziehen. Nach § 4 Abs. 1 des vietnamesischen Beamtengesetzes (VBAG) ist Amtswalter jemand, der vietnamesischer Staatsbürger ist und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Staat steht. Dadurch hat er nach diesem Gesetz bestimmte Rechte und Pflichten und wird aus dem Staatshaushalt besoldet. Eine Besonderheit der vietnamesischen Rechtslage ist, dass die in den Körperschaften der Kommunistischen Partei Vietnams Beschäftigten trotz der privatrechtlichen Natur der Partei (§ 102 Abs. 1 VZGB 2005) dennoch Amtswalter im Sinne des § 4 Abs. 1 VBAG sind.

zuständigen Behörde beauftragt ist, Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Gerichtsverfahren oder der Vollstreckung von Gerichtsurteilen wahrzunehmen;

2. als rechtswidrige Handlung eines Amtswalters, die einen Schaden verursacht hat, wird ein Unterlassen oder ein rechtswidriges Tun im Rahmen der Wahrnehmung einer Aufgabe oder Zuständigkeit bezeichnet, die durch ein Dokument der zuständigen Behörde bestätigt wird;
3. als Dokument, das eine rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, wird eine verbindliche Entscheidung über die Stattgabe einer Beschwerde⁷⁸⁴ oder einer Anzeige bezeichnet,⁷⁸⁵ die von der hierfür zuständigen Person getroffen wurde, oder ein Gerichtsurteil oder eine Entscheidung der zuständigen Behörde, die das Verfahren durchführt.
4. als haftende Behörde⁷⁸⁶ wird eine Behörde bezeichnet, die gegenüber dem Amtswalter unmittelbar weisungsbefugt ist, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht, oder eine andere Behörde, sofern dieses Gesetz dies bestimmt.

§ 4 Schadensersatzanspruch. (1) Geschädigte haben Anspruch auf Schadensersatzleistung gegen die haftende Behörde, wenn ein Dokument vorliegt, das die rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, das durch die zuständige staatliche Behörde ausgestellt wurde, oder wenn Dokumente der die Gerichtsverfahren durchführenden Behörden vorliegen, in denen bestätigt wird, dass die Geschädigten den Schadensersatzvoraussetzungen in Strafverfahren gem. § 26 dieses Gesetzes unterfallen.

(2) Im Zuge der Erhebung von Beschwerden oder Verwaltungsklagen können die Geschädigten verlangen, dass die zuständigen Personen die Beschwerden erheben oder die Gerichte den Schadensersatz leisten.

§ 5 Frist für die Geltendmachung von Schadensersatz. (1) Die Frist⁷⁸⁷ für die Geltendmachung von Schadensersatz im Sinne von § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes beträgt zwei Jahre ab Ausstellung der Dokumente, die eine rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigen, oder ab der Bestätigung durch rechtskräftige Urteile oder Entscheidungen der das Strafverfahren durchführenden Behörden, dass die Geschädigten unter die schadensersatzfähigen Sachverhalte nach § 26 dieses Gesetzes fallen.

(2) Die Frist für die Geltendmachung von Schadensersatz im Sinne von § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes bestimmt sich nach dem Anzeige- und Beschwerdegesezt und nach dem Gesetz über das Verfahren zur Beilegung von Verwaltungsstreitfällen.

(3) Auf die Erhebung von Beschwerden oder auf Verwaltungsfälle, in denen die rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter und die tatsächlichen Schäden festgesetzt wurden, aber noch kein Schadensersatz geleistet wurde, findet die Frist für die Geltendmachung von Schadensersatz nach Absatz 1 Anwendung.

⁷⁸⁴ Eine Beschwerde (vietnam. „khiếu nại“, engl. „complaint“) ist ein Rechtsbehelf, der in bestimmten Fällen gegen Gerichts- oder Behördenentscheidungen eingelegt werden kann.

⁷⁸⁵ Die Anzeige (vietnam. „tố cáo“, engl. „denunciation“) ist die Mitteilung des Verdachts einer Rechtsverletzung bei der Polizei (§ 2 Abs. 2 VAAG).

⁷⁸⁶ „Behörde“ (vietnam. „cơ quan“, engl. „agency“) bezeichnet eine Einrichtung, die als Organ des Staates (auf zentraler und lokaler Ebene) oder einer anderen Körperschaft (z.B. Untergliederungen der kommunistischen Partei Vietnams) Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Die Begriffe „haftende Behörden“ (vgl. § 3 Abs. 4 VStHG), „administrative Behörden“ (vgl. § 14 Abs. 1 VStHG), „zuständige Behörden oder Organisationen“ (vgl. § 8 Abs. 7, § 9 Abs. 1 lit. e VStHG), „zuständige Behörde“ (vgl. § 6 Abs. 1 lit. a; Abs. 2 lit. b) sind im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz in den jeweiligen Fällen normiert.

⁷⁸⁷ Nach vietnamesischer Rechtslage unterliegt ein Anspruch der Verjährung (vietnam. „thời hiệu“, engl. „deadline“). Nach dem Ablauf einer bestimmten Frist kann er nicht mehr durchgesetzt werden.

§ 6 Voraussetzungen für eine Entscheidung der Schadensersatzhaftung. (1) Die Staatshaftung für Tätigkeiten im Rahmen der Verwaltung,⁷⁸⁸ der Zivil- und Verwaltungsverfahren⁷⁸⁹ und der Vollstreckung von Gerichtsurteilen⁷⁹⁰ hat folgende Voraussetzungen:

- a) Es muss die Entscheidung einer zuständigen staatlichen Behörde⁷⁹¹ vorliegen, die bestätigt, dass die Handlungen des Amtswalters rechtswidrig sind⁷⁹² und dem Anwendungsbereich der §§ 13, 28, 38 und 39 dieses Gesetzes unterfallen;
- b) die Schäden müssen den Geschädigten aufgrund der rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter tatsächlich entstanden sein.

(2) Die Staatshaftung im Rahmen des Strafverfahrens⁷⁹³ hat folgende Voraussetzungen:

- a) Es muss ein Urteil oder eine Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörde vorliegen, wodurch bestätigt wird, dass die Geschädigten den schadensersatzfähigen Sachverhalten nach § 26 dieses Gesetzes unterfallen;
- b) die Schäden müssen den Geschädigten durch die das Strafverfahren durchführenden Personen tatsächlich zugefügt worden sein.

(3) Der Staat ist nicht verantwortlich für Schäden, die unter den folgenden Umständen entstanden sind:

- a) der Geschädigte trägt die Schuld;
- b) der Geschädigte unterschlägt Beweise und Dokumente oder legt im Verfahren unwahre Dokumente vor;
- c) höhere Gewalt oder Notfälle.

⁷⁸⁸ „Verwaltung“ (vietnam. „quản lý hành chính“, engl. „administrative management“); vgl. § 6 Abs. 1, § 13 VStHG.

⁷⁸⁹ „Zivil- und Verwaltungsverfahren“ (vietnam. „tổ tụng dân sự, tổ tụng hành chính“, engl. „civil proceedings, administrative proceedings“); vgl. § 6 Abs. 1, § 28 VStHG, das vietnamesische Zivilverfahrensgesetzbuch (VZVGB) Nr. 24/2004/QH11 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 15. Juni 2004, VGBl. Nr. 25 und 26, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (mit spät. Änd.), das vietnamesische Verwaltungsprozessgesetz (VVwPG) Nr. 64/2010/QH12 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 24. November 2010, VGBl. Nr. 169 und 170, in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

⁷⁹⁰ „Vollstreckung von Gerichtsurteilen“ (vietnam. „thi hành án“, engl. „judgment enforcement“); vgl. § 6 Abs. 1, §§ 38, 39 VStHG.

⁷⁹¹ Der Begriff „zuständige Behörde“ i.S.d. § 6 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 lit. b VStHG (vietnam. „cơ quan nhà nước có thẩm quyền“, engl. „competent state agency“) unterscheidet sich von dem Begriff der „haftenden Behörde“ i.S.d. § 3 Abs. 4 VStHG (vietnam. „cơ quan có trách nhiệm bồi thường“, engl. „Compensation-liable agency“). Nach der Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP über die Durchführung einiger Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes, die am 3. März 2010 durch die Regierung erlassen wurde, sind die zuständigen Behörden: (a) im Bereich der Verwaltung und der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen das Justizministerium oder die zuständigen Volkskomitees; (b) im Bereich der Straf- und Zivilverfahren das Obergericht, die Oberstaatsanwaltschaft sowie das Polizeiministerium (§§ 22, 24 der Rechtsverordnung Nr. 16/2010/ND-CP).

⁷⁹² Vgl. § 3 Abs. 3 VStHG.

⁷⁹³ Vgl. § 26 VStHG. Strafverfahren (vietnam. „tổ tụng hình sự“, engl. „criminal proceedings“) sind besondere Verfahren, die vor allem im vietnamesischen Strafverfahrensgesetz geregelt sind. Das Strafverfahrensgesetz gliedert sich in fünf Abschnitte: das Ermittlungsverfahren (vietnam.: khai to), das Untersuchungsverfahren (vietnam.: dieu tra), das Eröffnungsverfahren (vietnam.: truy to), das Gerichtsverfahren (vietnam.: xet xu) und das Vollstreckungsverfahren (vietnam.: thi hanh an). Daraus folgt, dass „das Gerichtsverfahren“ nach vietnamesischer Rechtslage ein Teil des Strafverfahrens ist. Siehe das Strafverfahrensgesetz der vietnamesischen Nationalversammlung vom 26. November 2003, VGBl. 2004, Heft 5 und 6, in Kraft getreten am 1. Juli 2004.

§ 7 Prinzipien für die Schadensersatzleistung. Die Schadensersatzleistung muss mit den folgenden Prinzipien in Einklang stehen:

1. zeitnah, öffentlich und rechtmäßig;
2. Durchführung auf Grundlage von Verhandlungen zwischen den haftenden Behörden und den Geschädigten oder ihren rechtmäßigen Vertretern;
3. einmalige Barzahlung, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der haftenden Behörden. Die haftenden Behörden haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Schadensersatzforderungen der Geschädigten zu empfangen und zu bearbeiten;
2. Schäden zu überprüfen, mit den Geschädigten zu verhandeln und die Entscheidungen der Schadensersatzleistung zu erlassen;
3. sich als Beklagte am Gerichtsverfahren zu beteiligen, falls die Geschädigten vor Gericht auf Schadensersatz klagen;
4. Schadensersatz an Geschädigte zu leisten und Haftungsfonds zu schaffen;
5. die Erstattung der Geldbeträge von ihren Amtswaltern für den staatlichen Haushalt zu verlangen, die der Staat als Schadensersatz an Geschädigte gezahlt hat;
6. Beschwerden und Anzeigen bezüglich des Schadensersatzes nach dem Anzeige- und Beschwerdegesetz zu erheben.
7. legitime Rechte und Interesse der Geschädigten wiederherzustellen oder zuständige Behörden, Organisationen anzuhalten, die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Geschädigten wiederherzustellen;
8. über die Schadensersatzleistung nach dem Gesetz zu berichten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Geschädigten. (1) Die Geschädigten haben folgende Rechte:

- a) von dem Staat die Schadensersatzleistung zu fordern und ihre Ehre gesetzmäßig wiederherzustellen;
- b) Schadensersatzbeiträge von der haftenden Behörden zu bekommen oder vor Gericht auf Schadensersatz zu klagen oder Berichte über die Schadensersatzleistung zu erhalten;
- c) sich über die rechtswidrigen Entscheidungen oder Handlungen der zuständigen Personen bei der Schadensersatzleistung nach dem Anzeige- und Beschwerdegesetz zu beschweren oder diese anzuzeigen;
- d) sich über Gerichtsurteile oder -entscheidungen nach den Gerichtsverfahrensgesetzen zu beschweren oder Berufung einzulegen;
- e) die Wiederherstellung der legitimen Rechte und Interessen durch die zuständigen Behörden oder Organisationen zu fordern.

(2) Die Geschädigten haben folgende Pflichten:

- a) die Dokumente und die Beweise auf Schadensersatz zeitnah, vollständig und ehrlich abzugeben;
- b) tatsächlich eingetretene Schäden zu beweisen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Amtswalter, die Schäden verursacht haben. (1) Amtswalter, die die Schäden verursacht haben, haben folgende Rechte:

- a) eine schriftliche Ausfertigung der ihn betreffenden einschlägigen Entscheidungen bezüglich der Schadensersatzleistung zu erhalten;
- b) ihre Beschwerden und Anzeigen zu erheben oder gegen rechtswidrige Entscheidungen oder Handlungen der zuständigen Personen bezüglich der gesetzlich vorgesehenen Schadensersatzleistung zu klagen;
- c) andere als gesetzlich vorgeschriebene Rechte zu haben.⁷⁹⁴

⁷⁹⁴ Diese Vorschrift (§ 10 Abs. 1 lit. c) ist m.E. unbestimmt.

(2) Amtswalter, die Schäden verursacht haben, haben folgende Pflichten:

- a) Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit der Schadensersatzleistung nach der Aufforderung der haftenden Behörden oder Gerichte zeitnah, vollständig und ehrlich vorzulegen;
- b) die Geldbeträge für den staatlichen Haushalt, die durch den Staat nach den Entscheidungen der zuständigen Behörden an Geschädigte gezahlt wurden, zu erstatten;
- c) andere als gesetzlich vorgeschriebene Pflichten zu haben.⁷⁹⁵

§ 11 Pflichten der staatlichen Führung⁷⁹⁶ im Bereich der Staatshaftung. (1) Die Regierung hat folgende Pflichten:

- a) die einheitliche staatliche Führung im Bereich der Staatshaftung im Rahmen der Verwaltung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen zu erfüllen;
 - b) mit dem Obersten Volksgericht und der Obersten Volksstaatsanwaltschaft bei der Führung im Bereich der Staatshaftung die Tätigkeiten des Gerichtsverfahrens zu koordinieren;
 - c) nach ihrer Zuständigkeit Rechtsverordnungen zur Staatshaftung zu erlassen oder von den zuständigen Behörden die Verkündung der rechtlichen Dokumente zur Staatshaftung zu verlangen;
 - d) jährliche Statistiken aufzustellen und die Schadensersatzleistung zu bewerten; der Nationalversammlung oder ihrem Ständigen Komitee nach ihrem Verlangen über die Schadensersatzleistung zu berichten;
- Das Justizministerium wird die Regierung bei der Erfüllung der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Aufgaben unterstützen.

(2) Die Ministerien⁷⁹⁷, die den Ministerien gleichgestellten Behörden⁷⁹⁸ und die Volkskomitees der Provinzen⁷⁹⁹ werden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die staatliche Führung hinsichtlich der Schadensersatzleistung erfüllen und dem Justizministerium jährlich über diese Aufgaben berichten.

(3) Das Finanzministerium ist zuständig dafür, die rechtlichen Dokumente⁸⁰⁰ über die Verwendung und die Zahlung aus allgemeinen staatlichen Haushaltsmitteln für den Schadensersatz zu formulieren und den zuständigen staatlichen Behörden diese Dokumente zur Verkündung vorzulegen oder entsprechend seinen Kompetenzen diese zu erlassen.

(4) Das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft werden im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben und Befugnisse die Schadensersatzleistung durchführen und die staatliche Führung im Bereich der Staatshaftung mit der Regierung koordinieren; dem Justizministerium ist jährlich über die jeweiligen Aufgaben der Schadensersatzleistung zu berichten.

(5) Die Regierung, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft werden im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse die Durchführung dieses Paragraphs konkretisieren und durchführen.

⁷⁹⁵ Diese Vorschrift (§ 10 Abs. 2 lit. c) ist m.E. unbestimmt.

⁷⁹⁶ Der Begriff der „staatlichen Führung“ (vietnam. „quản lý nhà nước“, engl. „state management“) im Sinne dieses Paragraphs bezeichnet die Funktion der Staatsleitung (z.B. Funktion der Regierung, der Ministerien, des Obersten Volksgerichts, der Obersten Staatsanwaltschaft und der Volkskomitees der Provinzen).

⁷⁹⁷ Zurzeit umfasst die vietnamesische Regierung 18 Ministerien.

⁷⁹⁸ Die vier den vietnamesischen Ministerien gleichgestellten Behörden (vietnam. „cơ quan ngang bộ“, engl. „ministerial-level agencies“) sind das Büro der Regierung (vietnam. „văn phòng chính phủ“), die Staatsbank (vietnam. „ngân hàng nhà nước“), die Aufsichtsbehörde der Regierung (vietnam. „Thanh tra chính phủ“) sowie das Komitee für ethnische Minderheiten (vietnam. „Ủy ban dân tộc“).

⁷⁹⁹ Das Territorium der Sozialistischen Republik Vietnam ist in Provinzen und zentral unterstellte Städte eingeteilt. Zurzeit gibt es 63 Provinzen und fünf zentral unterstellte Städte („Hà Nội, Thành phố Hồ Chí Minh, Hải Phòng, Đà Nẵng, Cần Thơ“). Daraus folgt, dass es in Vietnam derzeit insgesamt 68 Volkskomitees der Provinzen gibt.

⁸⁰⁰ Rechtliche Dokumente (vietnam. „văn bản pháp lý“, engl. „legal documents“).

§ 12 Verbotene Handlungen. (1) Fälschung der Dossiers, der Dokumente und der Unterlagen für den Schadensersatz.

(2) Kollusives Zusammenwirken zwischen den Geschädigten, den für den Schadensersatz zuständigen Personen und betreffenden Menschen für eigennützige Zwecke beim Schadensersatz.

(3) Missbrauch von Stellen und Kompetenzen zur rechtswidrigen Intervention im Zuge der Schadensersatzleistung.

(4) Unterlassen einer rechtmäßigen oder Tötung einer rechtswidrigen Schadensersatzleistung.

§ 13 Umfang der Ersatzpflicht bei Verwaltungstätigkeiten. Der Staat muss die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter in folgenden Fällen verursacht wurden:

1. Erlass von Entscheidungen, um Sanktionen wegen Ordnungswidrigkeiten⁸⁰¹ zu verhängen;⁸⁰²
2. Maßnahmen, um Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden und um Sanktionen für Ordnungswidrigkeiten sicherzustellen;⁸⁰³
3. Maßnahmen, um den Abriss von Häusern, Bauwerkden, architektonischen Objekten (Gestaltungen) und Maßnahmen in der Zwangsvollstreckung anderer Entscheidungen über Sanktionen gegen Ordnungswidrigkeiten zu vollziehen oder zu erzwingen;⁸⁰⁴

⁸⁰¹ Ordnungswidrigkeiten (vietnam. „vi phạm hành chính“, engl. „administrative violations“).

⁸⁰² Das sind administrative Entscheidungen, um eine Ordnungswidrigkeit zu ahnden (vietnam.: Quyết định xử phạt vi phạm hành chính). Die Formen, Zuständigkeiten und Höhe des Bußgelds (die Bußgeldentscheidungen) (vietnam.: quyết định xử phạt vi phạm hành chính) wurden in den §§ 21 ff., 38 ff. des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Luật xử lý vi phạm hành chính), VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013, festgelegt. Dieses Gesetz ersetzte den Beschluss Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.), VGBl. 43, in Kraft getreten am 1. Oktober 2002. Gem. § 141 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 wird der Beschluss Nr. 44/2002/PL-UBTVQH bis 1. Juli 2013 gelten.

⁸⁰³ Das sind Maßnahmen zur Verhinderung von Verwaltungsübertretungen zu verhindern. Siehe §§ 119–132 des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013; §§ 43–52 des Beschlusses Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.) VGBl. 43, in Kraft getreten am 1. Oktober 2002.

⁸⁰⁴ Das sind Maßnahmen zur Umsetzung administrativer Entscheidungen. Siehe §§ 55 ff. des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013; siehe §§ 24, 25 des Beschlusses Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.) VGBl. 43, in Kraft getreten am 1. Oktober 2002.

4. administrative Maßnahmen, um einen Störer einer Besserungsanstalt, einer Rehabilitationseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung zuzuführen;⁸⁰⁵
5. Erteilung oder Aufhebung von Bescheinigungen über Gewerbeanmeldungen, von Investmentzertifikaten, Zulassungsbescheinigungen und Urkunden, die als Zulassungsbescheinigungen gelten;⁸⁰⁶
6. Erhebung von Steuern, Abgaben und Gebühren; Beitreibung von Steuern, Abgaben und Gebühren, Erhebung von Steuerrückständen, Erhebung von Landnutzungsabgaben;⁸⁰⁷
7. Maßnahmen im Zollverfahren;⁸⁰⁸
8. Zuweisung, Verpachtung oder Rückgabe von Land, Erlaubnis der Änderung des Zwecks einer Landnutzung; Entschädigung für die Enteignung von Landnutzungsrechten⁸⁰⁹ und der Umsiedlung; Erteilung oder Einziehung von Urkunden über Landnutzungsrechte, Besitz eines Hauses und anderer Vermögenswerte auf dem Land;⁸¹⁰
9. Verkündung von Entscheidungen zur Schlichtung von Wettbewerbsstreitigkeiten;⁸¹¹
10. Erteilung eines Schutztitels für Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllen; Erteilung des Schutztitels für ungeeignete gewerbliche Objekte; Erlass von Entscheidungen zur Beendigung der Gültigkeit eines Schutztitels;⁸¹²

⁸⁰⁵ Siehe §§ 89 ff. des Gesetzes Nr. 15/2012/QH13 vom 20. Juni 2012 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, VGBl. 479, 480, in Kraft getreten am 1. Juli 2013; siehe § 22 ff. des Beschlusses Nr. 44/2002/PL-UBTVQH vom 2. Juli 2002 über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (vietnam.: *Pháp lệnh xử lý vi phạm hành chính*) des Ständigen Komitees der Nationalversammlung (mit spät. Änd.).

⁸⁰⁶ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 37/2003/ND-CP der Regierung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Unternehmensregisters, in Kraft getreten am 25. April 2003.

⁸⁰⁷ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 100/2004/ND-CP der Regierung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Steuern, in Kraft getreten am 10. März 2004.

⁸⁰⁸ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 97/2007/ND-CP der Regierung über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollverfahrens, in Kraft getreten am 7. Juni 2007. Diese Rechtsverordnung wurde am 18. Februar 2009 durch die Rechtsverordnung Nr. 18/2009/ND-CP geändert.

⁸⁰⁹ In Vietnam gehört der Boden nach Art. 17 VV dem Staat. Trotzdem haben Einzelpersonen und Organisationen Landnutzungsrechte (vietnam. „*quyền sử dụng đất*“; engl. „*Land Use Rights*“). Gemäß Art. 23 Satz 2 VV besteht eine staatliche Entschädigung für Einzelpersonen oder Organisationen wegen der Enteignung von Landnutzungsrechten (vietnam. „*giải phóng mặt bằng*“ oder „*thu hồi đất*“; engl. „*ground clearance*“), für den Fall, dass es aus Gründen der Landesverteidigung, der staatlichen Sicherheit und der Interessen des Staates tatsächlich notwendig ist. Aufgrund von Enteignungen von Landnutzungsrechten muss der Staat für Einzelpersonen oder Organisationen Geldbeträge entsprechend dem jeweiligen Tagespreis zahlen. Abgesehen davon muss er gem. § 13 Abs. 8 dieses Gesetzes den Geschädigten (Einzelpersonen und Organisationen) die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter bei der Entschädigung für die Enteignung von Landnutzungsrechten verursacht wurden.

⁸¹⁰ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 105/2009/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Boden und Unterkunft, in Kraft getreten am 1. Januar 2010.

⁸¹¹ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 120/2005/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf den Wettbewerb, in Kraft getreten am 15. Oktober 2005.

⁸¹² Dazu die Rechtsverordnung Nr. 106/2006/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Patente, in Kraft getreten am 21. Oktober 2006 ist.

11. Verweigerung der Erteilung von Bescheinigungen der Gewerbeanmeldung,⁸¹³ von Investmentzertifikaten,⁸¹⁴ von Zulassungsbescheinigungen und Urkunden, die als Zulassungsbescheinigungen gelten, von Patenten⁸¹⁵ für jemanden, der alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
12. andere Fälle des Schadensersatzes, die durch Rechtsvorschriften⁸¹⁶ festgelegt werden.

§ 14 Die haftende Behörde.⁸¹⁷ (1) Administrative Behörden, die unmittelbar und weisungsbefugt dem Amtswalter übergeordnet sind, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht, müssen den Schadensersatz leisten.

(2) Abgesehen von den Fällen, die in Absatz 1 dieses Paragraphen definiert werden, werden die haftenden Behörden wie folgt bestimmt:

- a) Wenn die jeweiligen Behörden, die unmittelbar und weisungsbefugt dem Amtswalter übergeordnet sind, getrennt, fusioniert, vereinigt oder aufgelöst wurden, werden ihre Rechtsnachfolgerinnen, die ihre Aufgaben und Kompetenzen erben, den Schadensersatz leisten. Wenn keine Behörden die Funktionen und Aufgaben der aufgelösten Behörden erben, müssen die Behörden, die die Entscheidungen der Auflösung verkündeten, die Schäden ersetzen;
- b) Wenn die Amtswalter, die die Schäden verursacht hatten, zum Zeitpunkt der Erledigung/Bearbeitung der Schadensersatzforderungen gekündigt haben, müssen die Behörden, die dem Amtswalter zum Zeitpunkt der verursachten Schäden übergeordnet waren, Schadensersatz leisten.
- c) Im Falle einer genehmigten oder beauftragten Ausübung von öffentlichen Aufgaben werden die Behörden, die genehmigt oder beauftragt haben, Schadensersatz leisten. Wenn die Behörden, die die Genehmigung oder die Beauftragung angenommen haben, im Widerspruch zur genehmigten oder beauftragten Ausübung handeln und dadurch Schäden verursachen, müssen sie Schadensersatz leisten;
- d) Wenn Amtswalter verschiedener Behörden die Schäden gemeinsam verursachen, müssen die Hauptbehörden, die für die Angelegenheiten oder Fälle grundsätzlich verantwortlich sind, die Schäden ersetzen;
- e) Wenn Amtswalter der zentralen und lokalen Behörden gemeinsam Schäden verursachen, müssen die zentralen Behörden die Schäden ersetzen.

§ 15 Anfragen zur Bestimmung von rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter. (1) Natürliche Personen und Organisationen, die glauben, dass sie durch Amtswalter verursachte Schäden erleiden, sind berechtigt zu verlangen, dass die zuständigen Personen Beschwerde erheben und die rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter prüfen müssen.

(2) Innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist der Beschwerden und der Anzeigen werden die für Erhebung der Beschwerden zuständigen Personen prüfen und schriftlich entscheiden, ob die Handlungen der Amtswalter rechtswidrig sind.

⁸¹³ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 37/2003/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Unternehmensregisters, in Kraft getreten am 25. April 2003.

⁸¹⁴ Dazu auch § 80 Abs. 4 des Investitionsgesetzes Nr. 59/2005/QH der Nationalversammlung, in Kraft getreten am 1. Juli 2006.

⁸¹⁵ Dazu die Rechtsverordnung Nr. 106/2006/ND-CP über die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Patente, in Kraft getreten am 21. Oktober 2006.

⁸¹⁶ Der Begriff „durch rechtliche Bestimmungen“ (vietnam. „theo qui định của pháp luật“, engl. „prescribed by law“) ist m.E. zu unbestimmt.

⁸¹⁷ § 14 VStHG bezieht sich auf die Staatshaftung im Bereich der Verwaltung. Die haftenden Behörden sind deswegen nach § 14 Abs. 1 VStHG „administrative Behörden“, die unmittelbar und weisungsbefugt dem Amtswalter übergeordnet sind, der eine rechtswidrige Handlung begeht und dadurch einen Schaden verursacht.“.

(3) ¹Die Verfahren zur Bestimmung von rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter entsprechen dem Gesetz über die Beschwerden und Anzeigen. ²In den Entscheidungen bezüglich der Erhebung der Beschwerden müssen die rechtswidrigen Handlungen, die die Schäden verursacht haben, klargestellt werden.

§ 16 Dokumente zum Schadensersatzanspruch. (1) Nach dem Erhalt von Dokumenten, die bestätigen, dass die Amtswalter rechtswidrige Handlungen in Fällen des § 13 dieses Gesetzes begangen haben, werden die Geschädigten ihre Dokumente zum Schadensersatzanspruch bei den haftenden Behörden gem. § 14 dieses Gesetzes einreichen.

(2) Dokumente zum Schadensersatzanspruch enthalten die folgenden wichtigsten Einzelheiten:

- a) vollständiger Name und Anschrift des Schadensersatzanspruchstellers;
- b) Gründe für den Schadensersatzanspruch;
- c) das Ausmaß (Dimension) der Schäden und der beanspruchte Schadensersatzbetrag.

(3) Ein Schadensersatzanspruch muss mit einem Dokument der zuständigen Behörde, das eine rechtswidrige Handlung eines Amtswalters bestätigt, den Unterlagen und den Beweisen im Zusammenhang mit dem Schadensersatzanspruch beigefügt werden.

§ 17 Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs. (1) Nach dem Erhalt der Unterlagen zum Schadensersatzanspruch müssen die haftenden Behörden die Gültigkeit der Ansprüche und die beigefügten Dokumente überprüfen; wenn die Unterlagen unvollständig sind, werden sie die Geschädigten anweisen, die unvollständigen Dokumente zu ergänzen.

(2) Innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der gültigen Unterlagen zum Schadensersatzanspruch – wenn festgestellt wird, dass die Ansprüche dem Zuständigkeitsbereich unterfallen – werden die die Unterlagen empfangende Behörden sie bearbeiten und die Betroffenen schriftlich davon benachrichtigen; wenn die Schadensersatzansprüche ihrem Zuständigkeitsbereich nicht unterfallen, werden sie die Unterlagen zurückgeben und die Betroffenen anweisen, ihre Unterlagen bei der zuständigen Behörden zur Bearbeitung des Schadensersatzanspruchs einzureichen.

§ 18 Überprüfung der Schäden. (1) ¹Innerhalb von 20 Tagen nach der Annahme (der Unterlagen) der Schadensersatzansprüche, werden die haftenden Behörden die Schäden als Grundlage für die Bestimmung von Geldbeträgen des Schadensersatzes vollständig verifizieren. ²Bei Angelegenheiten, die mit vielen komplizierten Umständen zusammenhängen oder die bei verschiedenen Stellen überprüft werden müssen, kann die Frist der Überprüfung verlängert werden, aber sie darf nicht mehr als 40 Tage überschritten werden.

(2) ¹Basierend auf der Natur und dem Inhalt der Angelegenheiten können die haftenden Behörden eine Bewertung von Immobilien (Eigentum), eine Prüfung von Sachschäden, eine Prüfung von gesundheitlichen Schäden oder das Ersuchen von Stellungnahmen bei den einschlägigen Behörden zur Leistung des Schadensersatzes vornehmen. ²Die Kosten für solche Bewertungen und Prüfungen werden aus dem Staatshaushalt gezahlt.

(3) Wenn die Geschädigten mit den Ergebnissen der Bewertung oder der Prüfung nicht einverstanden sind und die Wiederbewertung oder -prüfung, die von den haftenden Behörden bestimmt sind, dies verlangen, werden die Kosten der Wiederbewertung oder -prüfung von den Geschädigten gezahlt, soweit die Ergebnisse der Bewertung oder der Prüfung zeigen, dass die Aufforderungen der Wiederbewertung oder -prüfung begründet sind.

§ 19 Verhandlungen über den Schadensersatzanspruch. (1) ¹Innerhalb von 30 Tagen nach dem Ablauf der Überprüfung der Schäden werden die haftenden Behörden mit den Geschädigten über die Beilegung des Schadensersatzes verhandeln. ²Wenn Angelegenheiten oder Fälle viele komplizierte Umstände beinhalten, kann die Frist der Verhandlungen verlängert werden; die Frist von insgesamt 45 Tage darf dabei nicht überschritten werden.

(2) ¹Die Teilnehmer der Verhandlungen müssen Vertreter der haftenden Behörden und Geschädigten oder deren gesetzliche Vertreter sein. ²Falls nötig, werden Amtswalter, die die Schäden verursacht haben, eingeladen, an Verhandlungen teilzunehmen. ³Vertreter der haftenden Behörden müssen die zuständigen Personen sein, die eine Schadensersatzvereinbarung mit den Geschädigten erreichen und die Verantwortung vor ihren Behörden tragen können.

(3) Verhandlungsorte werden Büros der haftenden Behörden oder des Volkskomitees von Kommunen, Gemeinden oder Ortschaften sein, in deren Bereich die Geschädigten wohnen, sofern nichts anderes von den betroffenen Parteien vereinbart wird.

(4) ¹Verhandlungen werden schriftlich festgehalten werden. ²Eine Verhandlungsaufnahme muss die folgenden wesentlichen Angaben enthalten:

- a) Datum der Verhandlung;
- b) Verhandlungsort und Teilnehmer;
- c) Stellungnahmen der Verhandlungsparteien;
- d) erfolgreich oder erfolglos verhandelte Inhalte.

(5) Eine Verhandlungsaufnahme muss von beiden Parteien unterzeichnet werden und an den Geschädigten gleich nach dem Abschluss der Verhandlungen geschickt werden.

(6) Verhandlungsergebnisse werden als Grundlage für Entscheidungen des Schadensersatzes dienen.

§ 20 Schadensersatzentscheidungen. (1) ¹Innerhalb von 10 Tagen nach dem Abschluss der Verhandlungen werden die haftenden Behörden die Schadensersatzentscheidungen erlassen. ²Eine Schadensersatzentscheidung muss die folgenden wesentlichen Angaben enthalten:

- a) vollständiger Name und vollständige Anschrift des Schadensersatzanspruchstellers
- b) kurze Begründung des Schadensersatzanspruchs;
- c) Gründe für die Festlegung der Schadensersatzhaftung;
- d) Schadensersatzbetrag;
- e) das Recht auf Beilegung der Klage vor Gericht im Falle von Uneinigkeit (Nichtübereinstimmung) mit der Schadensersatzentscheidung;
- f) (Aus-)Wirkungen der Schadensersatzentscheidung.

(2) Entscheidungen über die Schadensersatzleistung werden an die Geschädigten, an die unmittelbar vorgesetzten Behörden der haftenden Behörden und an die Amtswalter, die die Schäden verursacht haben, gesendet werden.

§ 21 Auswirkung der Schadensersatzentscheidungen. Die Schadensersatzentscheidungen treten 15 Tage, nachdem die jeweiligen Geschädigten sie erhalten hat, in Kraft, es sei denn die Geschädigten sind nicht einverstanden und erheben Klagen vor Gericht.

§ 22 Beilegung der Klage auf Schadensersatz vor Gericht. (1) ¹Innerhalb von 15 Tagen nach dem Ablauf der Frist für die Erteilung der Schadensersatzentscheidungen gem. § 20 dieses Gesetzes, wenn die haftenden Behörden solche Entscheidungen nicht erlassen oder wenn die Geschädigten diese zwar erhalten, aber mit ihrem Inhalt nicht einverstanden sind, können die Geschädigten vor den zuständigen Gerichten gem. § 23 dieses Gesetzes klagen, um die Schadensersatzleistung zu verlangen. ²Wenn die Geschädigten nachweisen können, dass Umstände in Form von objektiven Hindernissen oder höherer Gewalt sie an der rechtzeitigen Klage hinderte, wird die Dauer, während derer die Umstände der objektiven Hindernisse oder höheren Gewalt existierten, zur Frist gemäß dieses Paragraphen nicht gezählt werden.

(2) Die Geschädigten können vor Gericht auf Schadenseratz nicht mehr klagen, wenn die Schadensersatzentscheidungen in Kraft getreten sind.

§ 23 Kompetenzen und Verfahren für die Leistung der Schadensersatzansprüche vor Gericht. (1) Gerichte, die für die Leistung der Schadensersatzansprüche (in erster Instanz) sachlich zuständig sind, sind die Bezirksgerichte, in deren Bereich die Geschädigten (Anspruchsteller) wohnen oder arbeiten oder in denen die geschädigten Organisationen ihren Hauptsitz haben oder in denen die Schäden eintreten, abhängig von der Wahl der Geschädigten, oder andere Fälle, die durch das Zivilprozessrecht vorgeschrieben sind.

(2) Verfahren für die Leistung der Schadensersatzansprüche vor Gericht richten sich nach dem Zivilprozessrecht.

§ 24 Schadensersatzansprüche im Zuge der Einleitung der Verwaltungsgerichtsverfahren.⁸¹⁸ (1)

¹Wenn die klagenden Parteien (Kläger) im Zuge der Einleitung der Verwaltungsgerichtsverfahren glauben, dass die rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter Schäden verursacht haben, können sie von den für Verwaltungsgerichtsverfahren zuständigen Gerichten verlangen, Schadensersatzleistungen durchzuführen.

²In diesem Fall muss ein Klageantrag die folgenden Angaben enthalten:

- a) Antrag auf Bestätigung der rechtswidrigen Handlung des betroffenen Amtswalters;
- b) Einzelheiten des Schadensersatzanspruchs;
- c) Schäden und eingeforderte Schadensersatzbeträge;
- d) Dokumente und Beweise bezüglich des Schadensersatzanspruchs.

(2) Verfahren für die Leistung der Schadensersatzansprüche im Zuge der Durchführung der Verwaltungsgerichtsverfahren richten sich nach dem Gesetz über Verwaltungsgerichtsverfahren.

§ 25 Inhalte der Entscheidung über Schadensersatzansprüche in Gerichtsurteilen oder -entscheidungen. (1) Wenn ein Schadensersatzanspruch bei der Entscheidung über einen administrativen Fall zugesprochen werden soll, müssen Gerichtsurteile oder -entscheidungen auch die folgenden Angaben enthalten:

- a) kurzen Grund für den Schadensersatzanspruch;
- b) rechtliche Gründe für die Bestimmung der Schadensersatzhaftung;
- c) Schadensersatzbetrag;
- d) Form des Schadensersatzes

(2) Schadensersatzhaftung und Schadensersatzbeträge werden nach diesem Gesetz bestimmt werden.

§ 26 Umfang der Schadensersatzhaftung im Rahmen des Strafverfahrens. Der Staat wird die Schäden in folgenden Fällen ersetzen:

1. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Strafverfahrens erlassenen Beschlüssen, die die Anordnung von Untersuchungshaft aufheben, wenn die inhaftierten Personen keine rechtswidrige Handlung begangen haben;
2. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Untersuchungsgefangene⁸¹⁹ oder Personen, die vollständig oder teilweise ihre Haft oder ihre lebenslange Haftstrafe verbüßt haben,⁸²⁰ oder Personen, die bereits zum Tode⁸²¹ verurteilt wurden, oder Personen, gegen Todesurteile vollstreckt wurden, keine Straftaten begangen haben;
3. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden,⁸²² oder die verfolgt⁸²³ oder vor Gericht gestellt wurden,⁸²⁴ oder Personen, gegen die keine Hafturteile vollstreckt wur-

⁸¹⁸ Im Zuge der Einleitung der Verwaltungsgerichtsverfahren (vietnam. “trong quá trình khởi kiện vụ án hành chính”; engl. „in the course of instituting administrative lawsuits“).

⁸¹⁹ Untersuchungsgefangener (vietnam. „người bị tạm giam“) ist jemand, der sich in Untersuchungshaft befindet.

⁸²⁰ Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe beträgt nach § 33 des vietnamesischen Strafgesetzbuchs von 2009 zwanzig Jahre, ihr Mindestmaß drei Monate.

⁸²¹ Die Todesstrafe ist gem. § 35 des vietnamesischen Strafgesetzbuchs die Höchststrafe, die die Tötung eines Menschen als Strafe für ein Verbrechen bestimmt.

⁸²² Als „Person, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden“ (vietnam. „người bị khởi tố“), wird eine Person bezeichnet, die sich im Ermittlungsverfahren befindet.

⁸²³ Als „Person, die in einem Strafverfahren verfolgt wurde“ (vietnam. „người bị truy tố“), wird eine Person bezeichnet, die sich im Eröffnungsverfahren befindet (der Abschnitt des Strafverfahrens nach dem Untersuchungsverfahren).

den,⁸²⁵ oder Untersuchungsgefangene oder Personen, gegen die zeitige Freiheitsstrafen vollstreckt wurden,⁸²⁶ keine Straftaten begangen haben;

4. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, die verfolgt und für mehrere Straftaten in einem Sachverhalt vor Gericht gestellt wurden, oder Personen, die Inhaftierung erlitten haben, eine oder einige dieser Straftaten nicht begangen haben, und die Dauer der Strafe, die für die verbliebenen Straftaten verhängt wurde, kürzer als die Dauer ist, die sie in Gewahrsam verbracht oder bereits als Freiheitsstrafe verbüßt haben, und diese Personen Anspruch auf Schadensersatz für die Dauer des Gewahrsams oder der Inhaftierung haben, die mehr als die Dauer der Strafe für die Tat beträgt, die sie begangen haben;
5. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen eines Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, oder Personen, die verfolgt und wegen mehrerer Straftatbestände wegen einer Tat vor Gericht gestellt und zur Todesstrafe verurteilt wurden, die Todesstrafe aber nicht vollstreckt wurde, keine der Todesstrafe würdigen Straftaten begangen haben, während die Dauer der Strafe, die für die verbliebenen Straftaten verhängt wurde, kürzer ist als die Dauer, die sie bereits inhaftiert wurden und diese Personen Anspruch auf Schadensersatz für die Dauer des Gewahrsams oder der Inhaftierung haben, die mehr als die gesamte Dauer für die Straftaten beträgt, die sie begangen haben;
6. bei von den zuständigen Behörden im Rahmen des Strafverfahrens erlassenen Urteilen oder sonstigen Entscheidungen, die bestätigen, dass Personen, die für mehrere Straftaten mehrmals verurteilt wurden, eine oder einige dieser Straftaten nicht begangen haben, während die Dauer der Strafe, die für die verbliebenen Straftaten verhängt wurde, kürzer ist als die Dauer, die sie bereits inhaftiert wurden, und diese Personen Anspruch auf Schadensersatz für die Dauer des Gewahrsams oder der Inhaftierung haben, die mehr als die gesamte Dauer für die Straftaten beträgt, die sie begangen haben;
7. Organisationen oder natürliche Personen, die materielle Schäden aufgrund von Beschlagnahme, Verwahrung, Pfändung, Konfiskation oder Zwangsverwaltung von Vermögen im Zusammenhang mit Fällen der Absätze 1, 2 und 3 dieses Paragraphen erleiden, haben Anspruch auf Schadensersatz.

§ 27 Fälle im Strafverfahren ohne Schadensersatz. (1) Personen, die gesetzlich frei von strafrechtlicher Haftung sind.

(2) Personen, die vorsätzlich unrichtige Erklärungen oder unwahre Unterlagen oder Beweise vorgelegt haben, um die Schuld anderer Personen zu behaupten oder um Verbrechen zu vertuschen.

(3) Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden, die verfolgt und für mehrere Straftaten in einem Sachverhalt vor Gericht gestellt wurden oder Personen, gegen die die gesamten Straftaten nach mehreren Urteilen durch das Gericht festgestellt wurden, oder Personen, die festgenommen oder inhaftiert wurden, ihre Freiheitsstrafen komplett abgessen haben, oder Personen, die zur Todesstrafe verurteilt wurden, ohne dass die Todesstrafe vollstreckt worden ist, oder wenn die haftenden Behörden im Bereich der Strafverfahren später Urteile oder Entscheidungen erlassen, die bestätigen, dass diese Personen eine oder einige

⁸²⁴ Als „Person, die im Strafverfahren vor Gericht gestellt wurde“ (vietnam. „người bị xét xử“), wird eine Person bezeichnet, die sich im Gerichtsverfahren (d.h. der Abschnitt des Strafverfahrens nach dem Eröffnungsverfahren) befindet.

⁸²⁵ Als „Person, gegen die Urteile außer einer Gefängnishaft vollstreckt wurden“ (vietnam. „người bị thi hành án không bị tạm giữ“), wird eine Person bezeichnet, die im Vollstreckungsverfahren des Strafverfahrens ist und gegen die eine Strafe ohne Freiheitsentzug vollstreckt wurde.

⁸²⁶ Der Begriff „Personen, gegen die zeitige Freiheitsstrafen vollstreckt wurden“ (vietnam. “Người thi hành hình phạt tù có thời hạn”) bezeichnet Personen, die sich im Vollstreckungsverfahren des Strafverfahrens befinden.

dieser Straftaten nicht begangen haben und in den vorgesehenen Fällen des § 26 Abs. 4, 5 und 6 dieses Gesetzes nicht unterfallen.

(4) Personen, gegen die die Strafverfahren eingeleitet oder gegen die in Strafsachen auf Antrag der Opfer ermittelt wurde und das Verfahren beendet wurde, weil die Opfer ihre Anträge an Behörden für Strafsachen zurückgezogen haben, sofern rechtswidrige Handlungen dieser Personen nicht strafbar sind.

(5) Personen, gegen die Strafverfahren eingeleitet wurden oder die verfolgt wurden und nach den gesetzlichen Dokumenten, die zum Zeitpunkt der Ermittlung und Verurteilung dieser Strafsache in Kraft waren, verurteilt wurden, aber wenn die Urteile oder die Entscheidungen in Kraft treten und neue gesetzliche Dokumente verkündet und in Kraft getreten werden, ihre Verhandlung danach kein Straftat ist.

§ 28 Umfang der Schadensersatzhaftung im Rahmen der Zivil- und Verwaltungsverfahren.⁸²⁷ Der Staat wird die durch Amtswalter bei der Durchführung von Zivil- und Verwaltungsverfahren verursachten Schäden in folgenden Fällen ersetzen:

1. Sie⁸²⁸ wandten selbst unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an;⁸²⁹
2. sie wandten unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an, die von den Anträgen von Einzelpersonen, Behörden oder Organisationen abweichen;
3. sie wandten unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen an, die über die Forderungen von Einzelpersonen, Behörden oder Organisationen hinausgingen;
4. sie erließen Gerichtsurteile oder sonstige Entscheidungen, die offensichtlich gegen das Gesetz verstießen, oder um die Unterlagen eines Sachverhalts absichtlich zu verfälschen.

[...]

§ 38 Umfang der Schadensersatzhaftung im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Zivilgerichte.⁸³⁰ Der Staat wird die Schäden ersetzen, die durch rechtswidrige Handlungen der Amtswalter in folgenden Fällen verursacht werden:

1. wegen schuldhaften Erlasses oder Versagung von Entscheidungen über

⁸²⁷ Vgl. das vietnamesische Zivilverfahrgesetzbuch (VZVGB) Nr. 24/2004/QH11 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 15. Juni 2004, VGBl. Nr. 25 und 26, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (mit spät. Änd.), das vietnamesische Verwaltungsprozessgesetz (VVwPG) Nr. 64/2010/QH12 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 24. November 2010, VGBl. Nr. 169 und 170, in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

⁸²⁸ Sie sind die Amtswalter bei der Durchführung von Zivil- und Verwaltungsverfahren.

⁸²⁹ „Unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen“ des Gerichts werden im vietnamesischen Zivilprozessgesetz (§§ 99–126 VZPG) bestimmt. Das sind die gerichtliche Maßnahmen, die das Gericht anordnet, um die Vollstreckung eines Gerichtsurteils zu garantieren. „Unaufschiebbare und vorläufige Maßnahmen“ i.S.d. § 28 Abs. 1 bis 3 bezeichnen Maßnahmen der Behörden im Zivil- und Verwaltungsverfahren, die rechtswidrig sind.

⁸³⁰ Vgl. §§ 375–383 des vietnamesischen Zivilverfahrgesetzbuchs (VZVGB) Nr. 24/2004/QH11 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 15. Juni 2004, VGBl. Nr. 25 und 26, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (mit spät. Änd.). Im vietnamesischen Verwaltungsprozessgesetz (VVwPG) Nr. 64/2010/QH12 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 24. November 2010, VGBl. Nr. 169 und 170, in Kraft getreten am 1. Juli 2011, wird die Vollstreckung von Urteilen der Verwaltungsgerichte in den §§ 241–248 geregelt. Trotzdem werden die Schadensersatzleistungen für die rechtswidrigen Handlungen der Amtswalter im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Verwaltungsgerichte im vietnamesischen Staatshaftungsgesetz nicht bestimmt, weil das VVwPG später als das vietnamesische Staatshaftungsgesetz erlassen wurde.

- a) die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen;
 - b) die Aufhebung, Änderung, Ergänzung oder Löschung einer Entscheidung zur Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - d) die Zwangsvollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts;
 - e) die Vollstreckung von unaufschiebbaren und vorläufigen Maßnahmen eines Gerichts;
 - f) die Verzögerung der Vollstreckung eines Gerichtsurteils;
 - g) die vorübergehende Aussetzung oder die Beendigung der Vollstreckung des Gerichtsurteils;
 - h) die Fortführung der Vollstreckung des Gerichtsurteils.
2. wegen der vorsätzlichen Verweigerung der Vollstreckung der in Absatz 1 dieses Paragraphs genannten Entscheidungen.

§ 39 Umfang der Schadensersatzhaftung im Bereich der Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte.⁸³¹ Der Staat wird die Schäden ersetzen, die durch die rechtswidrigen Handlungen von Amtswaltern in folgenden Fällen verursacht werden:

1. Erlass von Entscheidungen über die Vollstreckung der Todesstrafe gegenüber Personen, die vollständig die Voraussetzungen erfüllen, die in § 35 des vietnamesischen Strafgesetzbuches geregelt sind;
2. Inhaftierungen, bei denen die Frist zur Vollstreckung von Gerichtsurteilen abgelaufen ist;
3. Nichtvollstreckung von Abschiebungen aufgrund von Gerichtsentscheidungen;
4. Nichtvollstreckung von Entscheidungen über die Verringerung der Haftstrafe und von Amnestie- oder Gnadenentscheidungen.

[...]

§ 50 Rückgabe des Eigentums. Eigentum, das beschlagnahmt, verwahrt, gepfändet oder konfisziert wird, muss sofort zurückgegeben werden, nachdem die Entscheidung über die Beschlagnahme, die Aufbewahrung, die Pfändung oder die Konfiskation des Eigentums abgebrochen wird.

§ 51 Wiederherstellung der Ehre für die Geschädigten bei Strafverfahren. (1) Die Geschädigten, die in den Absätzen 1, 2 und 3 sowie § 26 dieses Gesetzes festgelegt werden, oder ihre gesetzlichen Vertreter haben Anspruch, innerhalb von drei Monaten, gerechnet ab dem Eintritt der Rechtskraft der Schadensersatzentscheidungen, die Wiederherstellung der Ehre zu verlangen.

(2) Innerhalb von 30 Tagen nach dem Erhalt eines schriftlichen Antrags auf Wiederherstellung der Ehre von einem Geschädigten oder dem gesetzlichen Vertreter wird die haftende Behörde, die für den Schadensersatz verantwortlich ist, öffentliche Entschuldigungen und Korrekturen durchführen.

(3) Öffentliche Entschuldigungen und Korrekturen sollen in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Direkte Entschuldigungen und öffentliche Korrekturen, die am Wohnsitz oder Arbeitsplatz der Geschädigten durchgeführt werden, mit der Teilnahme von Vertretern der Behörden in den Ortschaften, in denen die Geschädigten wohnen oder Vertretern der Behörden, in denen die Geschädigten arbeiten, und Vertreter einer sozio-politischen Organisation, denen die Geschädigten angehören;
- b) Entschuldigungen und Korrekturen müssen nach dem Antrag der Geschädigten oder deren gesetzlichen Vertreter in einer zentralen und einer lokalen Zeitung dreimalig nacheinander publiziert werden.

⁸³¹ Vgl. das vietnamesische Gesetz über die Vollstreckung von Urteilen der Strafgerichte Nr. 53/2010/QH12 der vietnamesischen Nationalversammlung vom 17. Juni 2010, VGBl. Nr. 570 und 571, in Kraft getreten am 1. Juli 2011.

(4) Wenn die Geschädigten gestorben sind, haben ihre Angehörigen Anspruch, die Wiederherstellung ihrer Ehre zu verlangen.

§ 52 Haftungsfonds. (1) Für die Fälle, in denen zentrale Behörden für den Schadensersatz haften, werden Haftungsfonds vom zentralen Haushalt sichergestellt.

(2) Für die Fälle, in denen lokale Behörden für den Schadensersatz haften, werden Haftungsfonds vom lokalen Haushalt sichergestellt.

[...]

§ 56 Regresspflicht und Verantwortlichkeit der Amtswalter. (1) Amtswalter, die schuldhaft bei der Verursachung der Schäden beteiligt sind, müssen an den Staatshaushalt die Geldbeträge erstatten, die als Schadensersatz an Geschädigte durch Entscheidungen der zuständigen Behörden gezahlt wurden.

(2) Amtswalter, die fahrlässig Schäden verursachen, die den Fällen des § 26 dieses Gesetzes unterfallen, müssen nicht erstatten.

(3) Unabhängig von Erstattungsbeträgen, die in Absatz 1 dieses Gesetzes festgelegt werden, werden die Amtswalter basierend auf der Natur und der Schwere ihrer Verstöße bestraft oder wegen ihrer Strafe nach den rechtlichen Bestimmungen verurteilt werden.

§ 57 Begründung der Bestimmung der Erstattungsbeträge. (1) Die Begründung der Bestimmung der Erstattungsbeträge enthält:

- a) die Form des Verschuldens der Amtswalter;
- b) das Ausmaß der verursachten Schäden;
- c) finanzielle Bedingungen der Amtsträger.

Die Regierung, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft werden die Beträge bestimmen, die von den Amtswaltern erstattet werden.

(2) Wenn mehrere Amtswalter die Schäden verursachen, müssen sie die gemeinsame Verantwortung für den Regress tragen; die haftenden Behörden werden die Hauptverantwortung übernehmen und koordinieren mit den Behörden der Amtswalter die Bestimmung der Beiträge, die von jedem Amtswalter zu erstatten sind.

§ 58 Auftrag und Verfahren der Entscheidung über die Erstattung. (1) ¹Innerhalb von 20 Tagen nach Zahlung der Schadensersatzbeträge werden die haftenden Behörden einen Kongress für die Prüfung der Erstattungspflichten veranstalten, um die Erstattungspflicht und den Erstattungsumfang, zu bestimmen, den die die Schäden verursachte Amtswalter zahlen müssen. ²Wenn die Schäden durch mehrere Amtswalter aus verschiedenen Behörden verursacht werden, werden an einem solchen Kongress Vertreter aller betroffenen Behörden beteiligt, um die Erstattungspflichten und Geldbeträge, die jeder Amtswalter zahlen muss, zu bestimmen. ³Die Regierung, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft regulieren die Einrichtung, Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse eines Kongresses für die Prüfung der Erstattungspflichten der Amtswalter.

(2) ¹Innerhalb von 30 Tagen nachdem die Schadensersatzzahlung abgeschlossen ist, müssen die zuständigen Personen, die in § 59 dieses Gesetzes festgelegt sind, Erstattungsentscheidungen erlassen. ²Eine Erstattungsentscheidung wird an die Person, die die Erstattungspflicht trifft und an die unmittelbar vorgesetzten Behörden der haftenden Behörde geschickt werden.

§ 59 Kompetenz zum Erlass der Erstattungsentscheidungen. (1) Die Leiter der haftenden Behörden sind zuständig für den Erlass der Erstattungsentscheidungen.

(2) Wenn Leiter der haftenden Behörden Personen sind, die die Erstattungspflicht trifft, sind die Leiter der unmittelbar vorgesetzten Behörden dieser Personen zuständig für den Erlass der Erstattungsentscheidungen.

§ 60 Beschwerden und Klagen gegen Erstattungsentscheidungen. Wenn die Amtswalter mit den Erstattungsentscheidungen nicht einverstanden sind, haben sie das Recht, sich wegen solcher Erstattungsentscheidungen nach dem Anzeige- und Beschwerdegesetz und nach dem Gesetz über das Verfahren zur Beilegung von Verwaltungsstreitfällen zu beschweren oder vor Gericht zu klagen.

§ 61 Wirkung von Erstattungsentscheidungen. (1) Erstattungsentscheidungen werden 15 Tage nach der Unterzeichnung in Kraft treten, soweit die Amtswalter, die die Schäden verursacht haben, keine Beschwerden oder keine Klagen gegen solche Entscheidungen erheben.

(2) Die haftenden Behörden werden basierend auf rechtskräftigen Erstattungsentscheidungen die Erstattungsbeträge sammeln und an den Staatshaushalt überweisen.

§ 62 Erstattung. (1) Die Erstattung kann in einer Summe oder in Teilbeträgen gezahlt werden.

(2) Wird eine Erstattung durch fortlaufenden Abzug von den monatlichen Gehältern der Amtswalter abbezahlt, darf der minimale Abzug nicht niedriger als 10% sein und der maximale Abzug darf nicht mehr als 30% der monatlichen Gehälter sein.

§ 63 Verwaltung und Verwendung des erstatteten Geldes. ¹Die haftenden Behörden werden vollständig und unverzüglich die erstatteten Geldbeträge an den Staatshaushalt überweisen. ²Führung und Verwendung des erstatteten Geldes richten sich nach dem Gesetz über den Staatshaushalt.

§ 64 Keine Sammlung von Gerichtskosten, Gebühren, sonstige Abgaben und Steuern in Zuge der Schadensersatzleistung. (1) Für die Ausübung ihres Rechts Schadensersatz geltend zu machen, für den der Staat im Rahmen dieses Gesetzes haftet, müssen Geschädigte keine Gerichtskosten, Gebühren und sonstige Abgaben zahlen.

(2) Die Schadensersatzbeträge, die die Geschädigten erhalten haben, zählen nicht zu dem zu besteuenden Einkommen der Personen oder der Unternehmen.

§ 65 Wirkung. (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetz treten die folgenden rechtlichen Dokumente außer Kraft:

- a) Beschluss des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerecht Verurteilten verursacht wurden, und andere betroffene Bestimmungen;
- b) Die Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, und andere betroffene Bestimmungen.

§ 66 Übergangsbestimmungen. (1) Schadensersatzansprüche, die von den zuständigen staatlichen Behörden akzeptiert wurden, aber noch nicht geleistet wurden oder im Verlauf der Durchführung der Leistung nach den Vorschriften des Beschlusses des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber ungerecht Verurteilten verursacht wurden oder die Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, werden bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen rechtlichen Dokumenten behandelt.

(2) Rechtmäßige Fälle des Schadensersatzes nach Beschluss des Ständigen Komitees der Nationalversammlung Nr. 388/2003/NQ-UBTVQH11 vom 17. März 2003 über den Ersatz für Schäden, die durch die zuständigen Personen in Strafverfahren gegenüber den ungerecht Verurteilten verursacht wurden und die Rechtsverordnung Nr. 47/CP vom 3. Mai 1997 der Regierung über den Ersatz für die Schäden, die durch Amtswalter oder die zuständigen Personen der Behörden im Bereich der Gerichtsverfahren verursacht wurden, bei denen die Verjährungsfrist nach diesen Dokumenten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist und bei denen die Ansprüche auf Schadensersatz noch nicht gestellt wurden oder bereits gestellt wurden, aber noch nicht geleistet sind, werden nach diesem Gesetz durchgeführt werden.

§ 67 Konkretisierungs- und Ausführungsvorschriften. Die Regierung, das Oberste Volksgericht und die Oberste Staatsanwaltschaft werden die Anwendung der sie betreffenden Paragraphen und Sätze dieses Gesetzes konkretisieren und leiten; sie haben das Recht, andere notwendige Inhalte dieses Gesetzes zwecks Erfüllung der Anforderungen der Staatsverwaltung zu konkretisieren.

Dieses Gesetz wurde am 18. Juni 2009 durch die XII. Nationalversammlung der Sozialistischen Republik Vietnam bei ihrer 5. Sitzung erlassen.

Anhang 5

Vietnamese law on state liability – important terms (Extract) –

(Hinweis: nicht amtliche Übersetzung,
Quelle: Website des vietnamesischen Justizministeriums,
http://moj.gov.vn/vbpq/en/Lists/Vn%20bn%20php%20lut/View_Detail.aspx?ItemID=10465,
abgerufen am 29. August 2012,
mit der Korrektur des Verfassers)

§ 1 Scope of this Law. This Law provides for the State's liability to pay compensation to individuals and organizations suffering from damage caused by official-duty performers in administrative management, legal proceedings and judgment enforcement activities; compensation procedures; the rights and obligations of individuals and organizations suffering from damage; compensation funds and the reimbursement liability of official-duty performers who have caused the damage.

§ 2 Compensation-eligible entitles. Individuals and organizations suffering from material damage and/or mental sufferings (below collectively referred to as sufferers) in cases provided by this Law are eligible for compensation by the State.

§ 3 Interpretation of terms. In this Law, the terms below are construed as follows:

1. An official-duty performer means a person who is elected, approved, recruited or appointed to a position in a state agency to perform the tasks of administrative management, legal proceedings or judgment enforcement, or a person who is assigned by a competent state agency to perform tasks related to administrative management, legal proceedings or judgment enforcement.
2. An illegal act of an official-duty performer which has caused damage means an act of nonperformance or unlawful performance of a task or power, which is affirmed in a document of a competent state agency.
3. Document affirming an illegal act of an official-duty performer means a decision on settlement of a complaint or denunciation of a person competent to settle complaints or denunciations or a judgment or decision of a competent procedure-conducting agency.
4. Compensation-liaible agency means the agency directly managing the official-duty performer who commits an illegal act causing damage or another agency as defined by this Law.

§ 4 The right to claim compensation. (1) Sufferers are entitled to request compensation-liaible agencies to settle compensation upon the availability of competent state agencies documents affirming that the official-duty performers' acts are illegal or of documents of competent agencies in criminal proceedings affirming that the sufferers fall into compensation cases defined in § 26 of this Law.

(2) In the course of lodging their complaints or instituting administrative lawsuits, sufferers are entitled to request persons competent to settle complaints or courts to settle compensation.

§ 5 Deadline for lodging compensation claims. (1) The deadline for lodging compensation claims defined in Clause 1, § 4 of this Law is 2 years counting from the date competent state agencies promulgate the documents affirming that the official-duty performers' acts are illegal or from the date the legally effective judgments or rulings of criminal procedure-conducting agencies affirm that the sufferers fall into compensation-eligible cases defined in § 26 of this Law.

(2) The deadline for lodging compensation claims defined in Clause 2, § 4 of this Law is determined under the law on complaints and denunciations and the law on procedures for settlement of administrative cases.

(3) If in the course of settling complaints or administrative cases, in which the official-duty performers' illegal acts and actual damage have been determined but no compensation has been made yet, the statute of limitations for lodging compensation claims complies with Clause 1 of this paragraph.

§ 6 Reasons for determination of compensation liability. (1) The state liability in activities of administrative management, civil proceedings, administrative proceedings and judgment enforcement shall be determined on the following grounds:

- a) The availability of a competent state agencies' document affirming that official-duty performers' acts are illegal and fall within the scope of compensation liability prescribed in §§ 13, 28, 38 and 39 of this Law;
- b) The actual damage caused by illegal acts of official-duty performers to sufferers.

(2) The state liability in criminal proceedings shall be determined on the following reasons:

- a) The availability of a judgment or a decision of competent state agencies in criminal proceedings affirming that the sufferers fall into compensation-eligible cases defined in § 26 of this Law;
- b) The actual damage caused by criminal procedure-conducting persons to sufferers.

(3) The State will not compensate for damage caused in the following circumstances:

- a) The sufferer is at fault;
- b) The sufferer conceals evidence and documents or provides untruthful documents during the settlement of his/her matter or case;
- c) Force majeure or emergency cases.

§ 7 Principles for compensation settlement. The compensation settlement must comply with the following principles:

- (1) Being timely, public and lawful;
- (2) Being conducted on the basis of negotiations between compensation-liable agencies and sufferers or their lawful representatives;
- (3) Being paid once in cash, unless otherwise agreed upon by the parties.

§ 8 Tasks and powers of compensation-liable agencies. Compensation-liable agencies have the following tasks and powers:

- (1) To receive and handle compensation claims of sufferers;
- (2) To verify the damage, to negotiate with sufferers and issue compensation settlement decisions;
- (3) To participate in court proceedings in the capacity as defendants in case sufferers institute lawsuits at court for compensation settlement;
- (4) To make payments to sufferers and settle compensation funds;
- (5) To request official-duty performers to reimburse to the state budget compensation amounts paid by the State to sufferers;
- (6) To settle compensation-related complaints and denunciations under the law on complaints and denunciations;
- (7) To restore or propose competent agencies or organizations to restore the legitimate rights and interests of sufferers;
- (8) To report on compensation settlement according to law.

§ 9 Rights, obligations of sufferers. (1) Sufferers have the following rights:

- a) To request the State to pay damages and restore their honor as provided by this Law;
- b) To be compensated by compensation-liable agencies or to have their compensation claims settled by courts and be notified of the compensation settlement;
- c) To complain about or denounce illegal decisions or acts of competent persons in compensation settlement under the law on complaints and denunciations;
- d) To complain about or appeal against court judgments or rulings according to the procedure law;
- e) To request competent agencies or organizations to restore their legitimate rights and interests.

(2) Sufferers have the following obligations:

- a) To promptly, fully and honestly provide documents and evidence related to their compensation claims;
- b) To prove the damage actually occurred.

§ 10 Rights, obligations of damage-causing official-duty performers. (1) Official-duty performers who have caused damage have the following rights:

- a) To receive decisions related to compensation settlement;
- b) To lodge their complaints, denunciations or institute lawsuits against illegal decisions or acts of competent persons in the settlement of compensation as provided for by law;
- c) To have other rights as prescribed by law.

(2) Official-duty performers who have caused damage have the following obligations:

- a) To promptly, fully and honestly provide information and documents related to the settlement of compensation at the request of compensation-liable agencies or courts;
- b) To reimburse to the state budget compensation amounts paid by the State to sufferers under decisions of competent state agencies;
- c) To have other obligations as prescribed by law.

§ 11 State management responsibilities for compensation work. (1) The Government has the following responsibilities:

- a) To perform the unified state management of compensation work in administrative management and judgment enforcement;
- b) To coordinate with the Supreme People's Court and the Supreme Procuracy in the management of compensation work in procedural activities;
- c) To promulgate according to its competence or propose competent agencies to promulgate legal documents on state liability;
- d) To annually make statistics on and review compensation work; to report on compensation work to the National Assembly or its Standing Committee upon request.

The Ministry of Justice shall assist the Government in performing the tasks specified in this Clause.

(2) Ministries, ministerial-level agencies and provincial-level People's Committees shall, within the ambit of their tasks and powers, perform the state management of compensation work and annually report to the Ministry of Justice on their respective compensation work.

(3) The Ministry of Finance shall formulate and submit to competent state agencies for promulgation or promulgate according to its competence legal documents on the use and settlement of the state budget for compensation.

(4) The Supreme People's Court and the Supreme Procuracy shall, within the scope of their respective tasks and powers, manage compensation work and coordinate with the Government in performing the state management of compensation work; annually notify the Ministry of Justice of their respective compensation work.

(5) The Government, the Supreme People's Court and the Supreme Procuracy shall, within the ambit of their tasks and powers, detail and guide the implementation of this Paragraph.

§ 12 Prohibited acts. (1) Forging dossiers, documents and papers for compensation.

(2) Acting in connivance among sufferers, persons responsible for compensation settlement and concerned people for self-seeking purposes in compensation.

(3) Abusing positions and powers to illegally intervene in the course of compensation settlement.

(4) Failing to settle compensation or settling compensation in contravention of law.

§ 13 Scope of compensation liability in administrative activities. The State is liable to compensate for damage caused by illegal acts of official-duty performers in the following cases:

1. Issuing decisions on sanctioning administrative violations;
2. Applying measures to ward off administrative violations and secure the handling of administrative violations;
3. Applying measures to force the dismantlement of houses, constructions, architectural objects and measures for coercive enforcement of other decisions on sanctioning administrative violations;
4. Applying administrative measures of confining people to a reformatory, rehabilitation establishment or medical establishment;

5. Granting, revoking business registration certificates, investment certificates, permits and papers of permit validity;
6. Imposing taxes, charges and fees; collecting taxes, charges and fees; collecting tax arrears; collecting land use levies;
7. Applying customs procedures;
8. Allocating land, leasing land or recovering land, permitting land use purpose change, compensating for and supporting ground clearance and resettlement; granting or revoking certificates of rights to use land and own houses and other assets attached to land;
9. Issuing decisions on handling of competition-related matters and cases:
10. Issuing protection titles to ineligible persons; issuing protection titles to ineligible industrial property objects; issuing decisions on termination of the validity of protection titles;
11. Refusing to grant business registration certificates, investment certificates, permits and papers, which are valid as permit, protection titles to eligible subjects;
12. Other compensation-eligible cases prescribed by law.

§ 14 Compensation-liable agencies. (1) *Administrative agencies* directly managing official-duty performers who commit damage-causing illegal acts are liable to pay compensation.

(2) Apart from cases defined in Clause 1 of this paragraph, compensation-liable agencies shall be determined as follows:

- a) If agencies managing official-duty performers in question have been separated, merged, consolidated or dissolved, the agencies inheriting their functions and tasks shall pay compensation. If no agencies inherit the functions and tasks of the dissolved agencies, the agencies which have issued the dissolution decisions shall pay compensation;
- b) If at the time of handling compensation claims, damage-causing official-duty performers no longer work in their managing agencies, the agencies managing those official-duty performers at the time of causing the damage shall pay compensation;
- c) In case of authorized or mandated performance of official duties, authorizing or mandating agencies shall pay compensation. If authorized or mandated agencies perform official duties at variance with authorized or mandated contents, thus causing damage, they shall pay compensation;
- d) If many official-duty performers from different agencies jointly cause damage, the line management agencies taking principal responsibility for the matters or cases shall pay compensation;
- e) If many official-duty performers from central agencies and local agencies jointly cause damage, central agencies shall pay compensation.

§ 15 Requests for determination of illegal acts of official-duty performers. (1) Individuals and organizations, who hold that they suffer from damage caused by official-duty performers, are entitled to request persons competent to settle complaints to examine and conclude on illegal acts of official-duty performers.

(2) Within the time limit prescribed by the law on complaints and denunciations, the persons competent to settle complaints shall examine and conclude in writing whether the official-duty performers' acts are illegal.

(3) The procedures for determination of illegal acts of official-duty performers comply with the law on complaints and denunciations. In complaint settlement decisions, damage-causing illegal acts of official-duty performers must be determined.

§ 16 Compensation claim documents. (1) Upon receiving documents affirming that the official-duty performers' illegal acts fall into cases defined in § 13 of this Law, sufferers shall file their compensation claims with compensation-liable agencies defined in § 14 of this Law.

(2) A compensation claim contains the following principal details:

- a) Full name and address of the compensation claimant;
- b) Reasons for compensation claim;
- c) The extent of damage and the claimed compensation amount.

(3) A compensation claim must be enclosed with a competent state agency's document affirming the illegal act of the official-duty performer and documents and evidence related to the compensation claim.

§ 17 Handling of compensation claims. (1) Upon receiving compensation claim dossiers, compensation-liable agencies shall check and determine the validity of the claims and enclosed papers; if the dossiers are incomplete, they shall instruct the sufferers to supplement them.

(2) Within 5 working days after the receipt of valid compensation claims and papers. If determining that the claims fall under their handling responsibility, dossier-receiving agencies shall handle them and notify sufferers thereof in writing; if the compensation claims do not fall under their handling responsibility, they shall return them and guide sufferers to file their claims with competent agencies for compensation settlement.

§ 18 Verification of Damage. (1) Within 20 days after accepting compensation claims, compensation-liable agencies shall completely verify the damage for use as a ground for determination of compensation amounts. For matters involving many complicated circumstances or to be verified at different places, the verification time limit may prolong but must not exceed 40 days.

(2) Based on the nature and contents of matters, compensation-liable agencies may organize the valuation of property, examination of property damage, examination of health damage or acquire opinions of relevant agencies on the settlement of compensation. Expenses for such valuation and examination shall be covered by the state budget.

(3) If sufferers disagree with valuation or examination results and request re-valuation or re-examination, which is agreed upon by compensation-liable agencies, re-valuation or reexamination costs shall be paid by sufferers, unless valuation or examination results prove that re-evaluation or re-examination requests are grounded.

§ 19 Negotiations on compensation. (1) Within 30 days after the end of damage verification, compensation-liable agencies shall organize negotiations with sufferers on the settlement of compensation. If matters or cases involve many complicated circumstances, the negotiation time limit may prolong but must not exceed 45 days.

(2) Participants in negotiations will be representatives of compensation-liable agencies and sufferers or their lawful representatives. When necessary, damage-causing official-duty performers will be invited to participate in negotiations.

Representatives of compensation-liable agencies must be persons competent to reach compensation agreement with sufferers and take responsibility before their agencies.

(3) Negotiation venues will be offices of compensation-liable agencies or offices of People's Committees of communes, wards or townships where sufferers reside, unless otherwise agreed upon by the concerned parties.

(4) Negotiations shall be recorded in writing. A negotiation record must contain the following principal details:

- a) Date of negotiation;
- b) Negotiation venue and participants;
- c) Opinions of negotiation parties;
- d) Successfully or unsuccessfully negotiated contents.

(5) A negotiation record must be signed by the parties and sent to the sufferer immediately after the conclusion of negotiations.

(6) Negotiation results will serve as a basis for making decisions on compensation.

§ 20 Decision on compensation settlement. (1) Within 10 days after the conclusion of negotiations, compensation-liable agencies shall issue compensation settlement decisions. A compensation settlement decision must contain the following principal details:

- a) Full name and address of the compensation claimant;
- b) Brief reasons for compensation claim;
- c) Grounds for determination of the compensation liability;
- d) Compensation amount;
- e) The right to institute a lawsuit at court in case of disagreement with the compensation settlement decision;
- f) Effect of the compensation settlement decision.

(2) Compensation settlement decisions shall be sent to sufferers, immediate superior agencies of compensation-liable agencies and damage-causing official-duty performers.

§ 21 Effect of compensation settlement decisions. Compensation settlement decisions take effect 15 days after sufferers receive the decisions, except where sufferers disagree therewith and institute lawsuits at court.

§ 22 Institution of lawsuits to request courts to settle compensation. (1) Within 15 days after the time limit for issuing compensation settlement decisions prescribed in § 20 of this Law expires, if compensation-liable agencies fail to issue such decisions or after sufferers receive but disagree with the decisions, sufferers are entitled to initiate lawsuits at competent courts defined in § 23 of this Law to request the settlement of compensation.

If sufferers can prove that objective obstacles or force majeure circumstances have rendered them unable to institute lawsuits on time, the duration when the objective obstacles or force majeure circumstances exist will not be counted into the lawsuit time limit prescribed in this Clause. (2) Sufferers may not institute lawsuits requesting courts to settle compensation after the compensation settlement decisions have taken effect.

§ 23 Competence and procedures for settlement of compensation claims at court. (1) Courts competent to settle compensation claims are district-level People's Courts of localities where sufferers reside or work or where the damaged organizations are headquartered or where the damage occurs, depending on the sufferers' choice, or other cases prescribed by the civil procedure law.

(2) The procedures for settlement of compensation claims at court comply with the law on civil procedures.

§ 24 Compensation claims in the course of instituting administrative lawsuits. (1) If in the course of instituting administrative lawsuits, lawsuit-instituting parties hold that the illegal acts of official-duty performers have caused damage, they may request courts competent to settle administrative cases to settle the compensation. In this case, a lawsuit petition must also contain the following details:

- a) Request for affirmation of the illegal act of the official-duty performer concerned;
- b) Details of the compensation claim;
- c) The damage and claimed compensation amount;
- d) Documents and evidence relating to the compensation claim.

(2) The procedures for settlement of compensation claims in the course of settlement of administrative cases comply with the law on procedures for settlement of administrative cases.

§ 25 Contents of settlement of compensation claims in court judgments or rulings. (1) If there arises a compensation claim in the course of settlement of an administrative case, the court judgment or ruling must also contain the following details:

- a) Brief reason for the compensation claim;
- b) Legal reasons for determination of the compensation liability;
- c) Compensation amount;
- d) Form of compensation;

(2) The compensation liability and compensation amounts shall be determined under this Law.

§ 26 Scope of compensation liability in criminal proceedings. The State shall compensate for damage in the following cases:

1. Agencies competent in criminal proceedings issue decisions annulling the decisions on custody as the persons held in custody do not commit any illegal act;
2. Agencies competent in criminal proceedings issue judgments or decisions affirming that detainees or persons who have completely served or are serving their termed imprisonment, life sentence, persons who are sentenced to death or persons who have been executed under death sentences did not commit any criminal acts;
3. Agencies competent in criminal proceedings issue judgments or decisions affirming that persons against whom criminal cases were instituted, who were prosecuted and brought to trial or against whom judg-

ments were enforced without being held in custody or detained, or who served their prison terms did not commit any criminal acts;

4. Agencies competent in criminal proceedings issue judgments or decisions affirming that persons against whom criminal cases were instituted, who were prosecuted and brought to trial for several offenses in the same case or who have completely served their prison terms did not commit any or some of these offenses and the penalty term imposed for remaining offenses is shorter than the duration they were temporarily detained or served their imprisonment sentences, and these persons are entitled to compensation for the temporary detention or imprisonment duration in excess of the aggregate term imposed for the offenses which they have committed;
5. Agencies competent in criminal proceedings issue judgments or decisions affirming that persons against whom criminal cases were instituted or who were prosecuted and brought to trial for various offenses in the same case and sentenced to death but the death penalty has not yet been executed, did not commit the offense subject to the death penalty while the aggregate term for remaining offences is shorter than the duration of their temporary detention: and these persons are entitled to compensation for their temporary detention duration in excess of the aggregate term imposed for the offenses they have committed;
6. Agencies competent in criminal proceedings issue judgments or decisions affirming that persons who were tried for various offenses under different judgments and subject to different penalties already aggregated by the court did commit one or some of these offenses while the term for remaining offenses is shorter than their temporary detention or imprisonment duration; and these persons are entitled to compensation for their temporary detention or imprisonment duration in excess of the aggregate term imposed for the offenses they have committed;
7. Organizations or individuals suffering from property damage due to property seizure, custody, distraint, confiscation or handling related to cases defined in Clauses 1. 2 and 3 of this paragraph are entitled to compensation.

§ 27 Cases ineligible for compensation in criminal proceedings. (1) Persons who are exempt from penal liability under law.

(2) Deliberately making false declarations or providing other untruthful documents or exhibits in order to admit guilt for other persons or to cover up crimes.

(3) Persons against whom criminal cases were instituted, who were prosecuted and brought to trial for various offenses in the same case or for whom the court decided to aggregate the penalties under various judgments, who were held in custody, detained, completely served their imprisonment sentences, or who were sentenced to death but the death penalty has not yet been executed, but later agencies competent in criminal proceedings issue judgments or decisions affirming that those persons did not commit one or some of these offenses but they do not fall into cases defined in Clauses 4, 5 and 6, § 26 of this Law.

(4) Persons against whom criminal cases were instituted or who were prosecuted in criminal cases instituted at the request of victims, but the cases were terminated as the victims have withdrawn their requests for institution of criminal cases, unless their illegal acts do not constitute a criminal offense.

(5) Persons against whom criminal cases were instituted or who were prosecuted and tried strictly in accordance with legal documents effective at the time of prosecution and trial but at the time when the judgments or decisions take effect new legal documents are promulgated and took effect after the date of prosecution or trial they no longer bear penal liability.

§ 28 Scope of compensation liability in civil and administrative proceedings. The State shall compensate for damage caused by illegal acts of civil procedure- or administrative procedure-conducting persons in the following cases:

1. They applied provisional urgent measures by themselves;
2. They applied provisional urgent measures other than those requested by individuals, agencies or organizations;
3. They applied provisional urgent measures beyond individuals', agencies' or organizations' requests;
4. They issued judgments or decisions which were, to their clear knowledge, were illegal or deliberately distorted the case files.

§ 38 Scope of liability for compensation in civil judgment enforcement. The State shall compensate for damage caused by illegal acts of official-duty performers in the following cases:

1. Issuing or deliberately failing to issue decisions on:
 - a) Judgment enforcement;
 - b) Revocation, amendment, supplementation or cancellation of judgment enforcement decisions;
 - c) Application of measures to secure judgment enforcement;
 - d) Coercion of judgment execution;
 - e) Execution of court rulings on application of provisional urgent measures;
 - f) Postponement of judgment enforcement;
 - g) Suspension or termination of judgment enforcement;
 - h) Resumption of judgment enforcement.
2. Organizing or deliberately failing to organize the execution of decisions defined in Clause 1 of this paragraph.

§ 39 Scope of compensation liability in criminal judgment enforcement. The State shall compensate for damage caused by illegal acts of official-duty performers in the following cases:

1. Issuing decisions on execution of the death penalty against persons fully meeting the conditions defined in § 35 of the Penal Code;
2. Jailing people beyond the prison terms under court judgments or rulings;
3. Declining to execute decisions on judgment enforcement postponement for convicts or decisions on suspension of execution of imprisonment judgment;
4. Declining to execute decisions on commutation of imprisonment sentences, decisions on special reprieve or amnesty.

§ 50 Return of assets. Assets seized, held in custody, distrained or confiscated will be returned immediately after the decisions on asset seizure, custody, distraint or confiscation are cancelled.

§ 51 Honor restoration for sufferers in criminal proceedings. (1) Sufferers defined in Clauses 1, 2 and 3, § 26 of this Law or their lawful representatives are entitled to claim for honor restoration within 3 months, counting from the date the compensation settlement decisions take effect.

(2) Within 30 days after receiving a written claim for honor restoration filed by a sufferer or his/her lawful representative, the compensation-liaible agency which has handled the case shall make public apologies and corrections.

(3) Public apologies and corrections shall be made in the following forms:

- a) Direct apologies and public corrections made at residence or working places of the sufferers with the participation of representatives of the administrations of the localities where the sufferers reside or representatives of the agencies in which the sufferers work, and representatives of a socio-political organization of which the sufferers are members;
- b) Apologies and corrections published on a central newspaper and a local newspaper for three consecutive issues at the request of the sufferers or their lawful representatives.

(4) If the sufferers have died, their relatives are entitled to claim for honor restoration.

§ 52 Compensation funds. (1) If central agencies are liable to compensate, compensation funds will be ensured by the central budget.

(2) If local agencies are liable to compensate, compensation funds will be ensured by local budgets.

§ 56 Reimbursement obligation and handling of responsible official-duty performers. (1) Official-duty performers who are at fault in causing damage are obliged to reimburse to the state budget money amounts already paid as compensation to sufferers under decisions of competent agencies.

(2) Official-duty performers who unintentionally cause damage prescribed in § 26 of this Law are not liable to reimbursement.

(3) Apart from reimbursing money amounts stated in Clause 1 of this paragraph, official-duty performers shall, depending on the nature and severity of their violations, be disciplined or examined for penal liability according to law.

§ 57 Grounds for determination of reimbursed amounts. (1) Grounds for determination of reimbursed amounts comprise:

- a) The degree of fault of official-duty performers;
- b) The extent of damage caused; c/ Financial conditions of official-duty performers.

The Government, the Supreme People's Court and the Supreme Procuracy shall determine amounts to be reimbursed by official-duty performers.

(2) If many official-duty performers cause the damage, they shall bear joint liability for the reimbursement; compensation-liable agencies shall assume the prime responsibility for, and coordinate with agencies managing official-duty performers who have caused the damage in, unanimously determining the amount to be reimbursed by each of these performers.

§ 58 Order of and procedures for deciding on reimbursement. (1) Within 20 days after completing the payment of compensation amounts, compensation-liable agencies shall set up a council for considering reimbursement liabilities in order to determine reimbursement liabilities of and amounts to be reimbursed by official-duty performers who have caused the damage.

In case the damage is caused by many official-duty performers from different agencies, such council shall be participated by representatives of concerned agencies to determine the reimbursement liability of and amount to be reimbursed by each of these official-duty performers.

The Government, the Supreme People's Court and the Supreme Procuracy shall provide for the establishment, composition, tasks and powers of a council for considering reimbursement liabilities of official-duty performers.

(2) Within 30 days after the compensation payment is completed, competent persons defined in § 59 of this Law shall issue reimbursement decisions. A reimbursement decision shall be sent to the person with the reimbursement obligation and the immediate superior agency of the compensation-liable agency.

§ 59 Competence to issue reimbursement decisions. (1) Heads of compensation-liable agencies are competent to issue reimbursement decisions.

(2) If heads of compensation-liable agencies are persons with the reimbursement obligation, heads of immediate superior agencies of those persons are competent to issue reimbursement decisions.

§ 60 Complaints and lawsuits against reimbursement decisions. If official-duty performers with the reimbursement liability disagree with reimbursement decisions, they are entitled to lodge complaints about, or initiate lawsuits against, such reimbursement decisions under the law on complaints and denunciations and the law on procedures for settlement of administrative cases.

§ 61 Effect of reimbursement decisions. (1) Reimbursement decisions will take effect 15 days after their signing if the damage-causing official-duty performers do not lodge any complaints or initiate any lawsuits against such decisions.

(2) Based on legally effective reimbursement decisions, compensation-liable agencies shall collect reimbursed amounts and remit them into the state budget.

§ 62 Reimbursement. (1) Reimbursement may be made in a lump sum or in installments.

(2) If reimbursement is made by gradual deduction from monthly salaries of official-duty performers, the minimum deduction level must not be lower than 10% and the maximum deduction level must not exceed 30% of monthly salaries.

§ 63 Management and use of reimbursed money. Compensation-liable agencies shall fully and promptly remit reimbursed amounts into the state budget. The management and use of reimbursed amounts comply with the law on state budget.

§ 64 Non-collection of court costs, fees, other charges and taxes in the course of compensation settlement. (1) When exercising their right to claim for damage compensation to which the State is liable under this Law, sufferers are not required to pay court costs, fees and other charges.

(2) The amount of damage compensation received by sufferers are not liable to personal income tax and enterprise income tax.

§ 65 Effect. (1) This Law takes effect on January 1, 2010.

(2) The following legal documents cease to be effective on the date this Law takes effect:

- a) The National Assembly Standing Committee's Resolution No. 388/2003/NQ-UBTVQH11 of March 17, 2003, on compensation for damage caused to unjustly condemned people by competent persons in criminal proceedings, and guiding documents;
- b) The Government's Decree No. 47/CP of May 3, 1997, on compensation for damage caused by civil servants or competent persons of procedure-conducting agencies, and guiding documents.

§ 66 Transitional provisions. (1) Damage compensation claims which have been accepted by competent state agencies but not yet settled or are being settled under Resolution No.388/2003/NQ-UBTVQH11 of March 17, 2003, of the National Assembly Standing Committee on compensation for damage caused to unjustly condemned people by competent persons in criminal proceedings or the Government's Decree No.47/CP of May 3, 1997, on compensation for damage caused by civil servants or competent persons of procedure-conducting agencies, before the effective date of this Law, will be further settled under these legal documents.

(2) Cases eligible for compensation under Resolution No.388/2003/NQ-UBTVQH11 of March 17, 2003, of the National Assembly Standing Committee, on compensation for damage caused to unjustly condemned people by competent persons in criminal proceedings and the Government's Decree No.47/CP of May 3, 1997, on compensation for damage caused by civil servants or competent persons of procedure-conducting agencies, for which the statute of limitations has not yet expired under these documents by the effective date of this Law and for which claims for state compensation have not yet been made or have been already made but not yet handled, will be settled under this Law.

§ 67 Implementation detailing and guidance. The Government, the Supreme People's Court and the Supreme Procuracy shall detail and guide the implementation of this Law's paragraphs and clauses assigned to them and guide all necessary contents of this Law to meet state management requirements.

This Law was passed on June 18, 2009, by the 12th National Assembly of the Socialist Republic of Vietnam at its 5th session.

LITERATURVERZEICHNIS

- Achilles, Alexander/
Strecker, Otto Die Grundbuchordnung nebst den preußischen Ausführungsbestimmungen mit Kommentar und systematischer Übersicht über das materielle Grundbuchrecht, I. Teil, Das Reichsrecht, Berlin 1901.
- Ahrens, Michael Staatshaftungsrecht, Heidelberg 2009.
- Antoni, Michael Art. 34, in: Hömig, Dieter (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage, Baden-Baden 2010.
- Baldus, Manfred/
Grzeszick, Bernd/
Wienhues, Sigrid Staatshaftungsrecht, das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Auflage, Heidelberg 2009.
- Barkemeier, Thomas Vietnam, 3. Auflage, Köln 2003.
- Bonk, Heinz Joachim Art. 34 GG, in: Sachs, Michael (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage, München 2011.
- Büchner, Lutz Michael/
Reinert, Hans Jochen Einführung in das System der Staatshaftung, Heidelberg 1988.
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen Die Reform des Staatshaftungsrechts ist notwendig, (abrufbar unter http://www.bdvr.de/aaa_Dateien/Staatshaftungsrecht.pdf, abgerufen am 26. September 2012), Berlin 2010.
- Bundesministerium der Justiz Zur Reform des Staatshaftungsrechts (Gemeinsame Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder zur Neuregelung der Staatshaftung), Bonn 1987.
- Busse, Volker/
Hoang, Thi Thanh Thuy Gesetzesfolgenabschätzung im Rahmen rechtlicher Zusammenarbeit zwischen Vietnam und Deutschland, Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2009, Heft 12, S. 493–498.
- Creifelds, Carl Rechtswörterbuch, 20. Auflage, München 2011.
- Dagtolglou, Prodromos Art. 34 GG, in: Dolzer, Rudolf/Waldhoff, Christian/Graßhof, Karin, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt (Stand: Dezember 2011), Heidelberg 2011.
- Dang, Minh Tuan Vorschläge zur Verfassungsreform in Vietnam, Nghiên cứu lập pháp Nr. 22/2011, S. 22–28.
- Danwitz, Thomas von Art. 34, in: von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Christian, Starck (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Bd. 2, 6. Auflage, München 2010.
- Dao, Tri Uc/Vu, Cong Giao Verfassungsgerichtbarkeit und Rechtsstaat, Nghiên cứu lập pháp Nr. 1+2/2012, S. 10–16.
- Degenhart, Christoph Staatsrecht I, 27. Auflage, Heidelberg 2011.
- Detterbeck, Steffen Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Auflage, München 2012.

- Detterbeck, Steffen/
Windthorst, Kay/
Sproll, Hans-Dieter Staatshaftungsrecht, München 2000.
- Dinh, Dung Sy Streitfragen über der Entwurf des neuen Staatshaftungsrechtes, Nghiên cứu lập pháp Nr. 18/2008, S. 31–36.
- ders.*, Einige Änderungsvorschläge in Bezug auf Kapitel 1 der Verfassung von 1992, Nghiên cứu lập pháp Nr. 7/2012, S. 3–12, 23.
- Dinh, Ngoc Vuong Beschränkungen des Staatshaftungsrechts, Nghiên cứu lập pháp Nr. 18/2008, S. 26–30.
- Dinh, Xuan Thao Grundlagen der Verfassungsänderung, Nhà nước và pháp luật Nr. 4 (288)/2012, S. 3–9.
- Eisenhardt, Ulrich Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Auflage, München 2008.
- Erbguth, Wilfried Allgemeines Verwaltungsrecht, Berlin 2007.
- Frehner, Willibold Tiefgreifende Umbrüche in Wirtschaft und Gesellschaft Vietnams, KAS (Konrad-Adenauer-Stiftung), Auslandsbüro Vietnam, 12. August 2004 (abrufbar unter <http://www.kas.de/vietnam/de/publications/5184/>, abgerufen am 26. August 2012).
- Frehner, Willibold/
Winklbauer, Milena Vietnam auf dem Weg zu einem rechtsstaatlichen Aufbau, Länderberichte, Sankt Augustin, KAS (Konrad-Adenauer-Stiftung), 30. Dezember 2003 (abrufbar unter http://www.kas.de/wf/doc/kas_4550-1522-1-30.pdf?04042_3040302, abgerufen am 26. April 2012).
- Frenz, Walter Öffentliches Recht – Eine nach Anspruchszielen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 5. Auflage, Köln 2011.
- Frotscher, Werner/
Pieroth, Bodo Verfassungsgeschichte, 10. Auflage, München 2011.
- Gamino, Doris K. Doi Moi: Erneuerung auf Vietnamesisch, in: Vietnam, Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung, Das Parlament, 2008, (Heft 27), S. 3–6.
- Gmür, Rudolf/Roth, Andreas Grundriss des deutschen Rechtsgeschichte, 13. Auflage, München 2011.
- Gröpl, Christoph Staatsrecht I, 4. Auflage, München 2012.
- Grüneberg, Christian Vorb. v. § 249, § 276, in: Palandt, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 71. Auflage, München 2012.
- Guckelberger, Annett Die Verjährung im öffentlichen Recht, Tübingen 2004.
- dies.*, Verjährung von Staatshaftungsansprüchen wegen Unionsrechtsverstößen, Europarecht (EuR) 2011, S. 75–86.
- dies.*, Der neue staatshaftungsrechtliche Entschädigungsanspruch bei überlangen Gerichtsverfahren, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 2012, S. 289–298.
- Gurlit, Elke Art. 34 GG, in: von Münch, Ingo/Kunig, Philip, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 6. Auflage, München 2012.

- Hamilton, Alexander/
Madison, James/
Jay, John Die Federalist Papers, München 2007.
- Hendler, Rheinhard Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Stuttgart 2001.
- Hoang, Thi Kim Que Rechtsstaat in Vietnam – Ein Rückblick, Nhà nước và pháp luật Nr. 5/2005, S. 9–14.
- dies.*, Die Beziehung zwischen Recht und Moral, Hanoi 2007.
- Hufen, Friedhelm Verwaltungsprozessrecht, 8. Auflage, München 2011.
- Insun, Yu Law and society in Vietnam from the 15th to the 18th century (Recht und Gesellschaft in Vietnam vom 15. bis zum 18. Jahrhundert – Luật và xã hội Việt nam thế kỷ XV–XVIII; Dolmetscher: Nguyen Quang Ngoc), Hanoi 1994.
- Ipsen, Jörn Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Osnabrück 2011.
- ders.*, Staatsrecht I, 23. Auflage, München 2011.
- Jakob, Wolfgang Rechtswidrigkeit im Staatshaftungsrecht, Frankfurt am Main 2004.
- Jarass, Hans D. Art. 34 GG, in: Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 11. Auflage, München 2011.
- Jürgen, Rüländ Politische Systeme in Südostasien: Eine Einführung, München 1998.
- Klunzinger, Eugen Einführung in das Bürgerliche Recht, 15. Auflage, München 2011.
- Knebel, Andreas A Allgemeines Verwaltungsrecht, Stuttgart 2007.
- Krieger, Martin Geschichte Asiens, Köln 2003.
- Le, Mau Han/Trinh, Muu/Mach, Quang Thang Geschichte der Kommunistischen Partei Vietnams, 2. Auflage, Hanoi 2007.
- Le, Thanh Phong Wer bezahlt für die Staatshaftung? Báo Lao động Nr. 195/2008 (7999), am 25. August 2008, S. 1–2.
- Le, Thi Tuyet Mai Das Gewohnheitsrecht und seine Benutzung, Nghiên cứu lập pháp Nr. 5/2009, S. 18–21.
- Le, Van Cam/Vu, Van Huan Verfassungsgemäße Staatsorganisation auf dem Weg zum Rechtsstaat, Nghiên cứu lập pháp Nr. 1/2012, S. 26–33.
- Manssen, Geritt Staatsrecht II (Grundrechte), 9. Auflage., München 2012.
- Maurer, Hartmut Staatsrecht I, 6. Auflage, München 2010.
- ders.*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18. Auflage, München 2011.
- Meyerholt, Ulrich Umweltrecht, 3. Auflage, Oldenburg 2010.
- Nguyen, Cuu Viet Über den Entwurf des Staatshaftungsgesetz, Nghiên cứu lập pháp Nr. 13/2008, S. 20–28.

- Nguyen, Dang Dung Vietnamesisches Staatsrecht, Hanoi 2006.
- ders.*, Betrachtungsweise der Menschenrechte in der Verfassung, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 41–48.
- ders.*, Verfassung – eine Garantie für das Prinzip der Volkssouveränität, *Luật học* Nr. 3/2012, S. 17–20.
- Nguyen, Hoi Loan Die Persönlichkeit der vietnamesischen Bauern, *Tâm lý học* Nr. 7/2005, S. 34–36.
- Nguyen, Minh Doan Die Reform der Judikative in Vietnam, *Tòa án nhân dân* Nr. 14/2009, S. 14–18.
- ders.*, Einige Vorschläge über die Änderung der Vietnamesischen Verfassung von 1992 bezüglich der Staatsorganisation, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 16/2011, S. 10–14.
- ders.*, Verbesserungsvorschläge zu Kapitel 1 der Verfassung von 1992, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 3/2012, S. 5–9.
- Nguyen, Minh Tuan Die Arten der Rechtsanwendungen in der Praxis, in: Nguyen Minh Doan (Hrsg.), *Prinzipien des Rechts (Kommentar)*, Hanoi 2006.
- ders.*, Van Lang Staat – Ein großes Dorf, *Đại học Quốc gia Hà nội* Nr. 3/2007, S. 36–40.
- ders.*, Der König Vietnams im Feudalismus, *Dân chủ và pháp luật* Nr. 1/2008, S. 49–54.
- ders.*, Die Vietnamesische Verfassung in der Zukunft, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 15/2009, S. 12–14.
- ders.*, Die Verfassung 1946: Die Mäßigung und das Gleichgewicht der Staatsgewalt, *Tạp chí Tia sáng* Nr. 24/2011, S. 7–9.
- Nguyen, Ngoc Dien Welches Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit für Vietnam?, *Nghiên cứu lập pháp* Nr. 22/2011, S. 62–66.
- Nguyen, Nhu Phat Einige Fragen über staatliche Ersatzleistungen, *Nhà nước và pháp luật* Nr. 4/2007, S. 5–9.
- Nguyen, Nhu Phat/
Bui, Nguyen Khanh Grundlagen und Umfang des Staatshaftungsrechts, *Khoa học pháp lý* Nr. 5/2007, S. 3–7.
- Nguyen, Quang Ngoc Geschichte Vietnams, Hanoi 2002.
- Nguyen, Tu Staatshaftung: Vor dem Gesetz sind der Staat und der Bürger gleich, *Vneconomy* 19. Juni 2008, S. 1–2.
- Nguyen, Van Nam Staatshaftung ist die Haftung des Staates, keine Haftung des Beamten, *Tuoi tre*, am 31. März 2009, S. 1–2.
- Ngo, Minh Hong Über den Entwurf des Staatshaftungsgesetzes, die Gruppe der Abgeordneten, Ho Chi Minh Stadt (abrufbar unter: http://www.dbnd.hochiminhcity.gov.vn/nghiencuu-traodoi/gopy_luat BTNN, abgerufen am 26. April 2012).

- Ossenbühl, Fritz Staatshaftungsrecht, 5. Auflage, München 1998.
- Peine, Franz-Joseph Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Auflage, Heidelberg 2011.
- Pham, Binh Minh Diplomatische Politik Vietnams in neuer Zeit, Hanoi 2011.
- Pham, Duy Nghia Recht und Konfuzianismus, Hanoi 2004.
- ders.*, Die Komplikation des augenblicklichen vietnamesischen Rechts, Tạp chí Tia sáng Nr. 7/2005, S. 4–5.
- Pham, Hong Thai Beamte und ihre Ausübung des Amtes in Vietnam, Hanoi 2004.
- ders.*, Volksmacht und Staatsgewalt in der Vietnamesischen Verfassungen, Đại học Quốc gia Hà nội Nr. 25/2009, S. 3–9.
- Pham, Huu Nghi Über die Gliederung der Verfassung, Nhà nước và pháp luật Nr. 3 (287)/2012, S. 3–6, 14.
- Pham, Thi Duyen Thao Änderung der Verfassung von 1992: Vorschläge bezüglich der Befugnis von Gerichten zur Verfassungs- und Gesetzesauslegung, Nghiên cứu lập pháp Nr. 8/2012, S. 11–19.
- Pieper, Stefan Ulrich Art. 34 GG, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/ Hofmann, Hans/ Hopfauf, Axel (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, 12. Auflage, Köln 2011.
- Radbruch, Gustav Rechtsphilosophie, 2. Auflage, Heidelberg 2003.
- Robbers, Gerhard An Introduction to German Law, 4. Auflage, Baden-Baden 2006.
- Röhl, Klaus F. Zur Abgrenzung der groben von der einfachen Fahrlässigkeit, Juristenzeitung (JZ) 1974, S. 521–528.
- Scholz, Georg/
Tremml, Bernd Staatshaftungs- und Entschädigungsrecht, 5. Auflage, München 1994.
- Schulze, Carola Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen – Eine Einführung, Berlin 2008.
- Schulze, Reiner Bürgerliches Gesetzbuch, Handkommentar, 6. Auflage, Baden-Baden 2009.
- Seewald, Otfried Recht der öffentlichen Ersatzleistungen, 3. Auflage, Passau 2007.
- Sodan, Helge/
Ziekow, Jan Grundkurs Öffentliches Recht, 5. Auflage, München 2012.
- Sprau, Hartwig § 839, in: Palandt, Otto (Begr.), Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, 71. Auflage, München 2012.
- Stein, Christoph/
Itzel, Peter/
Schwall, Karin Praxis-Handbuch des Amts- und Staatshaftungsrecht, 2. Auflage, Berlin 2012.
- Tran, Ngoc Duong Verfassungsmodelle und die Änderung der Verfassung von 1992, Nghiên cứu lập pháp Nr. 10/2012, S. 3–7.
- Tran, Ngoc Them Grundlagen der vietnamesischen Kultur, 2. Auflage, Hanoi 1999.

- Tran, Trong Kim Geschichte Vietnams, Danang 2003.
- ders.*, Nho giao (Konfuzianismus), Hanoi 2003
- Trinh, Duc Thao Zum Begriff der Staatshaftung, Nghiên cứu lập pháp Nr. 1/2008, S. 32–36.
- Truong, Huu Quynh/
Dinh, Xuan Lam/
Le, Mau Han Grundlagen der vietnamesischen Geschichte, Hanoi 2001.
- Vu, Duc Khien Zu Änderungen von Artikeln 2 und 6 der geltenden Verfassung, Nghiên cứu lập pháp Nr. 7/2012, S. 13–16.
- Vu, Hong Anh Verhältnis zwischen Verfassung und Volkssouveränität, Luật học Nr. 4/2012, S. 3–8.
- Vu, Thi Phung Hoheitsgebiet Vietnams in der Geschichte, Nghiên cứu lịch sử Nr. 2/2005, S. 14–16.
- Vo, Tri Hao Ein Modell der Verfassungsgerichtsbarkeit für Vietnam – die populären und charakteristischen Probleme, Nghiên cứu lập pháp Nr. 1+2/2012, S. 34–39.
- ders.*, Über die Änderung des Kapitels V der Verfassung von 1992, Tạp chí Tia sáng, Nr. 7/2012, S. 1–2.
- Will, Martin Allgemeines Verwaltungsrecht, München 2012.
- Willoweit, Dietmar Deutsche Verfassungsgeschichte, 6. Auflage, München 2009.
- Wieland, Joachim Art. 34 GG, in: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 2, 2. Auflage, Tübingen 2006.
- Zippelius, Reinhold/Würtenberger, Thomas Deutsches Staatsrecht, 32. Auflage, München 2008

LEBENS LAUF

1. Persönliche Daten

Name: Nguyen Minh Tuan
 Geburtsdaten: 10. Dezember 1979
 Anschrift: Bahnhofstr. 19
 66125 Saarbrücken – Dudweiler
 E-Mail: t.nguyen@mx.uni-saarland.de
 nguyenminhtuan_hn@yahoo.com
 Tel: 0176-85365400
 Familienstand: verheiratet
 Staatsangehörigkeit: vietnamesisch
 Adresse in Vietnam: Nr. 22/139, Tam Trinh Straße,
 Hoang Mai, Hanoi

2. Studium

09/1997–05/2001 Bachelor of Laws (einer der 10 Besten)
 10/2002–10/2005 Master of Laws (Höchsnote)
 Nationale Universität Hanoi

3. Stellung

Hochschullehrer, Leiter der Abteilung für Staats- und Rechtsgeschichte an der Nationalen Universität Hanoi

4. Berufserfahrung

Vorlesungen an der Nationalen Universität Hanoi und anderen vietnamesischen Universitäten in Hanoi, Mitarbeit am Justizministerium, dem Obersten Volksgericht und der Generalstaatsanwaltschaft.

Seit Oktober 2008: Doktorand bei Univ.-Prof. Dr. Christoph Gröpl, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität des Saarlandes. Dissertation zum Thema: „Haftung für staatliches Unrecht nach deutscher und vietnamesischer Rechtslage im Vergleich“

5. Veröffentlichungen

5.1. Monographien und Lehrbücher

- 5.1.1. *Modelle der Staatsorganisation im vietnamesischen Feudalismus*, Nhà xuất bản Tư pháp („Tư pháp“ Verlag – Verlag des vietnamesischen Justizministerium), Hanoi 2006.
- 5.1.2. *Demokratie in der Gemeinde – Rechtliche Aspekte*, Nhà xuất bản Công an nhân dân („Công an nhân dân“ Verlag – Verlag des vietnamesischen Ministerium der Verteidigung), Hanoi 2006.
- 5.1.3. *Rechtsgeschichte (Lehrbuch)*, Nhà xuất bản chính trị quốc gia („Chính trị quốc gia“ Verlag – Verlag der Kommunistischen Partei Vietnams), Hanoi 2007.
- 5.1.4. *Staats- und Rechtslehre (Lehrbuch)*, Nhà xuất bản Tư pháp („Tư pháp“ Verlag – Verlag des vietnamesischen Justizministerium), Hanoi 2007.
- 5.1.5. *Faktoren des Konfuzianismus im Hong Duc Gesetzbuch*, Nhà xuất bản Đại học Quốc gia Hà nội („Đại học Quốc gia Hà nội“ Verlag – Verlag der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi), Hanoi 2008.
- 5.1.6. *Die Rolle der Richter in der Reform der Judikative in Vietnam*, in: Le Van Cam, Nguyen Ngoc Chi (Hrsg.), Reform der Judikative in Vietnam, Nhà xuất bản Đại học Quốc gia Hà nội („Đại học Quốc gia Hà nội“ Verlag – Verlag der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi), Hanoi 2002.
- 5.1.7. *Verhältnis zwischen Moral und Recht im Beamtenrecht*, in: Hoang Thi Kim Que (Hrsg.), Verhältnis zwischen Moral und Recht, Nhà xuất bản Đại học Quốc gia Hà nội („Đại học Quốc gia Hà nội“ Verlag – Verlag der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi), Hanoi 2002.
- 5.1.8. *Gesellschaftliche Politiken für Kinder in Vietnam*, in: Hoang Thi Kim Que (Hrsg.), Gesellschaftliche Politiken, Đại học Quốc gia Hà nội („Đại học Quốc gia Hà nội“ Verlag – Verlag der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi), Hanoi 2004.
- 5.1.9. *Geschichte der Bürgerrechte in den Vietnamesischen Verfassungen*, in: Nguyen Dang Dung (Hrsg.), Menschen- und Bürgerrechte in den Vietnamesischen Verfassungen, Đại học Quốc gia Hà nội („Đại học Quốc gia Hà nội“ Verlag – Verlag der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi), Hanoi 2004.
- 5.1.10. *Kommentar über die Quelle des Rechts in Vietnam*, in: Tia sang (Hrsg.), Stimme des modernen Intellektuellen, Bd. 5, Nhà xuất bản Trẻ („Trẻ“ Verlag – Verlag der Ho Chi Minh Stadt), Hanoi 2005.
- 5.1.11. *Arten der Rechtsanwendungen in der Praxis*, in: Nguyen Minh Doan (Hrsg.), Prinzipien des Rechts (Kommentar), Đại học Luật Hà nội, („Đại học Luật Hà nội“ – Veröffentlichung der Juristischen Hochschule in Hanoi), Hanoi 2006.
- 5.1.12. *Theorien zur Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht in Deutschland*, in: Hoang Thi Kim Que, Ngo Huy Cuong (Hrsg.), Grundlagen der Rechtskultur, Nhà xuất bản Đại học Quốc gia Hà nội („Đại học Quốc gia Hà nội“ Verlag – Verlag der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi), Hanoi 2011.

5.2. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften

- 5.2.1. *Anmerkungen über den Verwaltungsdienst*, Dân chủ và pháp luật – Fachzeitschrift „Demokratie und Recht“ des Justizministeriums Nr. 3/2003, S. 9–13.
- 5.2.2. *Die Rolle der Richter unter dem Erfordernis der Justizreform*, Nghiên cứu lập pháp – Fachzeitschrift „Forschung der Legislative“ der vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 9 (32)/2003, S. 32–37.
- 5.2.3. *Van Lang Staat – der erste Staat in der vietnamesischen Geschichte, (das erste Teil)*, Dân chủ và pháp luật – Fachzeitschrift „Demokratie und Recht“ des Justizministeriums Nr. 11 (140)/2003, S. 44–48.
- 5.2.4. *Van Lang Staat – der erste Staat in der vietnamesischen Geschichte, (das zweite Teil)*, Dân chủ và pháp luật – Fachzeitschrift „Demokratie und Recht“ des Justizministeriums Nr. 12 (141)/2003, S. 43–47.
- 5.2.5. *Die Zukunft des vietnamesischen Handelsrechts*, Khoa học và Tổ quốc – Fachzeitschrift „Wissenschaft und Vaterland“ der vietnamesischen wissenschaftlichen Vereinigung Nr. 11/2004, S. 6–8.

- 5.2.6. *Aus der ländlichen Gesellschaft Vietnams hin zum Rechtsstaat*, Khoa học và Tổ quốc – Fachzeitschrift „Wissenschaft und Vaterland“ der vietnamesischen wissenschaftlichen Vereinigung Nr. 11, 12/2004, S. 6–8.
- 5.2.7. *Demokratie im vietnamesischen Feudalismus?*, Khoa học và Tổ quốc – Fachzeitschrift „Wissenschaft und Vaterland“ der vietnamesischen wissenschaftlichen Vereinigung Nr. 13/2004, S. 6–9.
- 5.2.8. *Rechtliche Aspekte der Demokratie in der Gemeinde*, Đại học Quốc gia Hà nội – Fachzeitschrift „Recht und Wirtschaft“ der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi Nr. 4/2004, S. 39–46.
- 5.2.9. *Merkmale der Demokratie im vietnamesischen Feudalismus*, Nghiên cứu lập pháp – Fachzeitschrift „Forschung der Legislative“ der vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 10(45)/2004, S. 62–67.
- 5.2.10. *Kommentar über die Rechtsquellen in Vietnam*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie Nr. 11/2004, S. 12–13.
- 5.2.11. *Soziale Gerechtigkeit in Vietnam*, Khoa học và Tổ quốc – Fachzeitschrift „Wissenschaft und Vaterland“ der vietnamesischen wissenschaftlichen Vereinigung Nr. 21/ 2004, S. 6–8.
- 5.2.12. *Positive Faktoren des Konfuzianismus im Hong Duc Gesetzbuch*, Đại học Quốc gia Hà nội – Fachzeitschrift „Recht und Wirtschaft“ der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi, T.XX, Nr. 4/2004, S. 39–46.
- 5.2.13. *Philosophie der Freiheit*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie Nr. 3/2005, S. 5–7.
- 5.2.14. *Demokratie in der Gemeinde – Initiative für die Entwicklung der Demokratie in Vietnam*, Khoa học và Tổ quốc – Fachzeitschrift „Wissenschaft und Vaterland“ der vietnamesischen wissenschaftlichen Vereinigung Nr. 9/2005, S. 19–21.
- 5.2.15. *Der Codex Hammurapi – eine der ältesten Gesetzessammlungen der Welt*, Luật học – Fachzeitschrift „Jurisprudence“ der juristischen Hochschule in Hanoi Nr. 6/2005, S. 65–69.
- 5.2.16. *Probleme der Demokratie in der Gemeinde*, Đại học Quốc gia Hà nội – Fachzeitschrift „Recht und Wirtschaft“ der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi Nr. 1/2007, S. 45–52.
- 5.2.17. *Staatshaftungsrecht in Vietnam*, Kỷ yếu hội thảo khoa học – Konferenz-Sammlung, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi, Dezember 2007, Hanoi, S. 6–12.
- 5.2.18. *Van Lang Staat – Ein großes Dorf*, Đại học Quốc gia Hà nội – Fachzeitschrift „Recht und Wirtschaft“ der Nationaluniversität Vietnams in Hanoi Nr. 3/2007, S. 36–40.
- 5.2.19. *Legislative Technik im Hong Duc Gesetzbuch*, Nghiên cứu lập pháp – Fachzeitschrift „Forschung der Legislative“ der vietnamesischen Nationalversammlung Nr. 33 (118)/2008, S. 49–51.
- 5.2.20. *Der König Vietnams im Feudalismus*, Dân chủ và pháp luật – Fachzeitschrift „Demokratie und Recht“ des Justizministeriums Nr. 1/2008, S. 49–54.
- 5.2.21. *Die Vietnamesische Verfassung in der Zukunft*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 4. August 2009, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=3&News=2959>, abgerufen am 9. November 2011.
- 5.2.22. *Vorschläge zur Änderung der Grundrechte in der Vietnamesischen Verfassung 1992*, Tạp chí Khoa học và Đời sống – Fachzeitschrift „Wissenschaft und Wirklichkeit“ des Ministeriums für Information und Kommunikationstechnologie, veröffentlicht am 5. Oktober 2011, abrufbar unter:
<http://kienthuc.net.vn/channel/1983/201110/Ban-ve-che-dinh-quyen-cong-dan-trong-Hien-phap-1992-1814090/>, abgerufen am: 9. November 2011.
- 5.2.23. *Die Verfassung 1946: Die Mäßigung und das Gleichgewicht der Staatsgewalt*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 14. Dezember 2011, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4720>, abgerufen am 19. Dezember 2011.
- 5.2.24. *Öffentliche Sicherheit und Ordnung – eine Sicht aus dem Schildersystem in Deutschland*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 23. April 2011, abrufbar unter:

- <http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4000>, abgerufen am 19. Dezember 2011.
- 5.2.25. *Steuern in Deutschland*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 21. September 2011, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4395>, abgerufen am 19. Dezember 2011.
- 5.2.26. *Verfassungswidrigkeit des Golfspielverbots*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 28. Oktober 2011, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4558>, abgerufen am 19. Dezember 2011.
- 5.2.27. *Abgeordnete – Vertreter des Volkes*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 16. November 2011, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4614>, abgerufen am 19. Dezember 2011.
- 5.2.28. *Das Recht aus Kultursicht*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 8. Dezember 2011, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4700>, abgerufen am 19. Dezember 2011.
- 5.2.29. *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Dân chủ và pháp luật – Fachzeitschrift „Demokratie und Recht“ des Justizministeriums Nr. 1/2012, S. 60–63.
- 5.2.30. *Mord und Mordversuch*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 22. Februar 2012, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=4925>, abgerufen am 19. März 2012.
- 5.2.31. *Misstrauensvotum und Vertrauensfrage in Deutschland*, Vietnamweek – Fachzeitschrift „Vietnamweek“ des Ministeriums für Information und Kommunikationstechnologie, Hanoi, 26. März 2012, abrufbar unter:
<http://tuanvietnam.vietnamnet.vn/2012-03-26-bo-phieu-tin-nhiem-thu-tuong-tai-duc>, abgerufen am 26. März 2012.
- 5.2.32. *Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 9. April 2012, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=5058>, abgerufen am 10. April 2012.
- 5.2.33. *Historische Rechtsschule in Deutschland*, Nhà nước và pháp luật – Fachzeitschrift „Staat und Recht“ des Institutes für Staat und Recht in Vietnam Nr. 5 (289)/2012, S. 39–47.
- 5.2.34. *Das Problem „Besitzer des Motorrads“ und seine rechtlichen Folgen*, Tạp chí Tia sáng – Fachzeitschrift „Die Stimme des modernen Intellektuellen“ des Ministeriums für Wissenschaft und Technologie, veröffentlicht am 12. November 2012, abrufbar unter:
<http://tiasang.com.vn/Default.aspx?tabid=62&CategoryID=42&News=5855>, abgerufen am 20. November 2012.
- 5.2.35. *Vorschläge zur Reform des vietnamesischen Staatshaftungsrechts*, Vierte Internationale Konferenz über Vietnamistik (4th International Conference on Vietnamese Studies), Thema der Konferenz: Vietnam auf dem Weg zur Intergration und nachhaltigen Entwicklung (Vietnam on the road to integration and sustainable development), Hanoi 2012, 34 Seiten.

5.3. Veröffentlichungen in Zeitungen

- 5.3.1. *Medizinethik und Recht*, Bao Vietnamnet – Zeitschrift „Vietnamnet“ des Ministeriums für Information und Kommunikationstechnologie, Hanoi, 20. Juli 2006, S. 1–2.
- 5.3.2. *Direkte Demokratie in der Gemeinde*, Bao Vietnamnet – Zeitschrift „Vietnamnet“ des Ministeriums für Information und Kommunikationstechnologie, Hanoi, 16. Oktober 2006, S. 1–4.
- 5.3.3. *Exekutive in Amerika*, Bao doi song va phap luat – Zeitschrift „Doi song va phap luat“ des Justizministeriums, Nr. 26 (48), 5. Juli 2007, S. 12–15.
- 5.3.4. *Über die Wissenschaftsfreiheit in den vietnamesischen Universitäten*, Bao Vietnamnet – Zeitschrift „Vietnamnet“ des Ministeriums für Information und Kommunikationstechnologie, Hanoi, 18. April 2009, S. 1–3.
- 5.3.5. *Drei besonderen Bedeutungen des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*, Báo Người Việt ở Đức (Die Zeitung der Vietnamesen in Deutschland), veröffentlicht am 14. März 2012, abrufbar unter:
<http://nguoi viet.de/nv/modules.php?name=News&op=viewst&sid=21793>, abgerufen am 19. März 2012.
- 5.3.6. *Misstrauensvotum und Vertrauensfrage in Deutschland – Vorbild für Vietnam*, BBC Vietnamese (Britisch Broadcasting Corporation in Vietnamese), veröffentlicht am 26. März 2012, abrufbar unter:
http://www.bbc.co.uk/vietnamese/forum/2012/03/120326_vote_confidence_opinion.shtml, abgerufen am 26. März 2012.
- 5.3.7. *Warum ist die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit erfolgreich?*, Báo Người Việt ở Đức (Die Zeitung der Vietnamesen in Deutschland), veröffentlicht am 6. April 2012, abrufbar unter:
<http://nguoi viet.de/nv/modules.php?name=News &op=viewst&sid=22111>, abgerufen am 7. April 2012.
- 5.3.8. *Vorschläge zur Änderung der Vietnamesischen Verfassung von 1992*, BBC Vietnamese (Britisch Broadcasting Corporation in Vietnamese), veröffentlicht am 23. April 2012, abrufbar unter:
http://www.bbc.co.uk/vietnamese/forum/2012/04/120423_vn_constitution_amend.shtml, abgerufen am 26. April 2012.

5.4. Seminar

Seminar zum Staats-, Finanz- und Steuerrecht bei Prof. Dr. Christoph Gröpl im Wintersemester 2011/2012, Thema: *Ideengeschichte der Gewaltenteilung, Gewaltenteilung im deutschen Grundgesetz und Prinzip des demokratischen Zentralismus in den Vietnamesischen Verfassungen.*

Saarbrücken, 20. Dezember 2012

Nguyen Minh Tuan

Erklärung der eigenständigen Anfertigung

Diese Dissertation habe ich eigenständig und nur unter Hinzuziehung der jeweils in den Fußnoten angegebenen Quellen verfasst. Wörtlich übernommene Textstellen sind in jedem Einzelfall durch Anführungszeichen gekennzeichnet.

Nguyen Minh Tuan

Zusammenfassung

Das Staatshaftungsrecht (vietnam.: “Luật trách nhiệm bồi thường nhà nước”) wird als eine der Nagelproben des Rechtsstaats angesehen. Wenn der Rechtsstaat sich ebenso wie seine Bürger an die Gesetze halten muss, ist es nur konsequent, wenn er auch für das von ihm verursachte Unrecht verantwortlich ist. Mit anderen Worten: Der Staat muss für die Schäden einstehen, die durch seine Amtswalter verursacht wurden.

In Vietnam ist das “Staatshaftungsrecht” im Vergleich zu Deutschland ein relativ junges Rechtsgebiet. Schon vor mehr als hundert Jahren diskutierten deutsche Juristen über eine Reihe von Ideen über das Staatshaftungsrecht. Die Staatshaftung im engeren Sinne wurde in Deutschland bereits 1919 durch Art. 131 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) begründet. Viel zu spät dagegen – erst seit 1959 – normierte die Vietnamesische Verfassung (VV) das Recht auf Schadensersatz in Art. 29. Das vietnamesische Staatshaftungsgesetz trat erst am 1. Januar 2010 in Kraft. Deswegen ist eine Harmonisierung des vietnamesischen Rechts mit fremden Rechtssystemen zur Anpassung an die internationale Integration erforderlich. Die Dissertation dient auch als Reformvorschlag zum Staatshaftungsrecht, insbesondere in der vietnamesischen Rechtsordnung.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Im ersten Kapitel stellt der Verfasser die unterschiedlichen gesellschaftlichen Hintergründe des Rechts in Vietnam und in Deutschland dar, die das Recht – insbesondere das Staatshaftungsrecht – beeinflussen. Im zweiten Kapitel werden die Begriffe Staatshaftung und Amtshaftung interpretiert und ihre jeweiligen verschiedenen Facetten beleuchtet. Es folgen im dritten Kapitel die Analyse der rechtlichen Grundlagen und die Klärung der wesentlichen Inhalte des vietnamesischen Staatshaftungsgesetzes. Die praktische Situation des vietnamesischen Staatshaftungsrechts wird anhand ausgewählter Probleme dargestellt, gefolgt von einer kritischen Würdigung von Vorschlägen zur Verbesserung. Im vierten Kapitel der Arbeit werden die verfassungsrechtlichen und sonstigen Rechtsgrundlagen des deutschen Amtshaftungsrechts, die jeweiligen Voraussetzungen, die Haftungsbeschränkungen sowie der Regressanspruch des Staates herausgearbeitet. Das fünfte Kapitel vergleicht die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der staatshaftungsrechtlichen Anspruchsgrundlagen, deren konkrete Inhalte und Beschränkungen. Gegenstand des abschließenden sechsten Kapitels sind die wichtigsten Erkenntnisse der Dissertation sowie Vorschläge zur Reform des Systems des Staatshaftungsrechts.

Summary

The so-called “law on state liability” (Vietnamese: “Luật trách nhiệm bồi thường nhà nước”) is considered to be one of the essential requirements of the rule of law. The state under the rule of law is bound to the law just like its citizens. Hence, the state must likewise be responsible for its violations of the law. In other words, the state must be liable for damages caused by its agents and representatives.

In comparison to Germany the “law on state liability” is a recently opened new field of law in Vietnam. For more than one hundred years, German jurists have discussed and developed a range of different ideas and aspects of state liability (German: “Staatshaftung”). The state liability was first stipulated by Art. 131 of the Constitution of the German Reich of 1919 (Weimar Constitution). In contrast, the Vietnamese law on state liability has not come into force until 1 January 2010. The main purpose of this thesis is to give suggestions for improvements of the Vietnamese law on state liability in the context of international integration and strengthening of the rule of law.

The thesis consists of six chapters. In the first chapter, the author analyzes the commonalities and differences of political, cultural and social circumstances in Germany and Vietnam. Those directly affect the legal setting, especially the law on state liability. In the second chapter the author points out the term “state liability” and also deals with its legal and historical aspects. Subject of the third chapter is the legal basis and the fundamental contents of the Vietnamese law on state liability, which was passed on 18 June 2009 by the 12th Vietnamese National Assembly and came into effect on 1 January 2010. Regarding the Vietnamese law on state liability, the author analyzes practical cases and also makes suggestions for improvements of the Vietnamese law on state liability. The fourth chapter deals with issues concerning the German law on state liability, such as legal preconditions, restrictions as well as reimbursement liability. Afterwards, in the fifth chapter, the author summarizes, compares and points out the commons and differences between German and Vietnamese law on state liability. The sixth chapter addresses the most important results of the thesis as well as proposals for a sustainable development of the law on state liability in Vietnam, satisfying the requirements of international integration and strengthening of the rule of law.

Résumé

La question de la « responsabilité de l'Etat » ou de la responsabilité de la puissance publique (vietnam. : “Luật trách nhiệm bồi thường nhà nước”) joue un rôle très important et constitue un domaine privilégié en droit. L'Etat devant se soumettre aux règles de droit, il doit par conséquent être responsable de ses actes qui causent un préjudice à autrui. Autrement dit, l'Etat doit réparer le dommage causé à autrui par ses représentants.

Le droit de la responsabilité de la puissance publique est très récent au Vietnam par rapport à l'Allemagne. Depuis plus de cent ans, les juristes allemands ont débattu de plusieurs idées dans le domaine. Dès 1919, l'article 131 de la Constitution de Weimar crée le concept de la « responsabilité de l'Etat » en Allemagne. En revanche, ce n'est que très tardivement, en 1959, que la Constitution vietnamienne a créé le droit à réparation du préjudice causé par l'Etat à son article 29 ; la législation relative au droit de la responsabilité de la puissance publique n'est quant à elle entrée en vigueur qu'au 1er janvier 2010. Ceci explique la nécessité d'harmonisation du droit vietnamien avec d'autres droits étrangers, afin de se conformer aux exigences internationales. L'objectif de cette thèse est de proposer une réforme du droit vietnamien de la responsabilité étatique.

La présente thèse est subdivisée en six chapitres. Le premier chapitre présente les différentes considérations sociales au Vietnam et en Allemagne, ayant une influence sur le droit en général et le droit de la responsabilité de l'Etat en particulier. La notion de la responsabilité étatique ainsi que ces différentes facettes seront étudiées dans un deuxième chapitre. Ensuite, nous nous livrons à une analyse des fondements juridiques ainsi que des points essentiels de la loi vietnamienne sur la responsabilité de l'Etat. Ceci se fera sur la base d'exemples précis, suivi d'une appréciation critique et de propositions d'amélioration de ce droit vietnamien de la responsabilité étatique. Les fondements juridiques et constitutionnels, les conditions, les limitations de responsabilité, les conditions du recours du droit de la responsabilité étatique en Allemagne seront étudiés dans un quatrième chapitre. Le cinquième chapitre sera consacré aux différentes bases légales en Allemagne et au Vietnam, avec une comparaison faisant ressortir les points communs et les différences. Pour finir, un sixième et dernier chapitre présentera les résultats de notre recherche ainsi que les propositions de réforme du droit vietnamien de la responsabilité de l'Etat.